Urtheile
der
Anklage-
Kammer.

1867.

J 2
61

Braun

N^ro 1.

Sitzung vom 10. Januar 1867.

In der K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer verkammert und versammelt in seiner Rathskammer, sind in der Sitzung vom zehnten Januar achtzehn hundert sieben und sechszig, wo zugegen waren: v. Kaerner, Präsident, Kieffer, Hecht, Loew, Duy, Räthe, — die Räthe Loew und Hecht in Vertretung der übrigen Räthe der Correctionalkammer und der Civilkammer zugezogen, — Finkgraf, K. Staatsprokurator und Bernard, K. Gerichtsschreiber, folgender Gerichtsbeschluß gefällt worden:

Nach Einsicht der Anklage der K. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau vom Acht und zwanzigsten Dezember gerichtsamtlich Untersuchung gegen:

Carl Berges,

21 Jahre alt, ledigen Bürstenmachers von Herxheim, Gemeinde Offenbach, Canton Landau, zuletzt zu Landau in Arbeit, der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode des Landolin Bauer beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des K. Staatsprokurators Finkgraf;

Eingesehen insbesondere

1°; Das von diesem Commissar zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

Antrag.

Der K. Generalauditariatsprokurator

Klagt hiemit den von Antragsgegen gestellten

Rekursprüfung gegen Carl Berger, 21 Jahre alt,

ledigen Pferdknechtsgesellen von dem zur Gemeinde

Ostfal gehörigen Hofen Steinerhof, zuletzt in

Neustadt a/H in Arbeit, wegen wiederholten

Lohnpfändung im Pferdbetreffende;

Klagt hiemit der Leibverhaftsordonnanz des

K. Bezirksgerichts zu Neustadtfal vom 2. Januar

laufenden Jahres;

In Erwägung, daß der Beschuldigte genügend

instizirt erscheint, am Abende des 5. Decembers

jüngsthin zu Neustadt a/H in der Taugt Hause

in der Klasse des Schützen des Regiments Carl

Leander allda den ledigen, 23 Jahre alten

Jakob Ragozzi von Neustadt a/H,

beurlaubten Soldat des K. 6ten Infanterie-

Jägerbataillons, durch einen bis ins Herz ge-

führten Stich in die linke Brustseite mit

einem Messer, jedoch ohne die Absicht zu tödten,

und ohne überlegten Entschluß, eine derartige

körperliche Mißhandlung und Beschädigung

an der Gesundheit nachtheilig zugefügt zu

haben, das Hinzutreten der sofort eingetretenen

Todes des Angeklagten augenscheinlich wonder ist;

Klagt hiemit an art. 235. 234. Ziffer 1.

und Art. 1. des Strafgesetzbuches; so wie des

art. 31. Absatz 1 des Einführungsgesetzes;

Stellt den Antrag:

Es gefalle der Anklagekammer des K. Appellations-

gerichts, wegen der oben näher bezeichneten That

Anklage zu erkennen, den Beschuldigten zur

gesetzlichen Strafe und Abentrichtung der Kosten

gerichtlich zu verweisen, die Einstellung einer An-

klage geschieht und weiteren wegen Haftung zu er-

kennen.

Beschlossen den 8. Januar 1867.

Rekursgerichtsrat: Finkgraf, I. V. Hr."

2°) die von der Rathskammer des K. Bezirks-

gerichts zu Neustadtfal am 2ten l. M. gegen den

Beschuldigten wegen Verletzung der Leibverhaftsordonnanz,

also lautend:

Leibverhaftsordonnanz.

Das K. Bezirksgericht zu Neustadtfal, mit Sitz

gestellt in seiner Rathskammer am 2. Januar 1867,

in Gemäßheit des art. 127 der Criminalprozeß-

gesetzbuches, wo gegenwärtig waren: Möhl, Präsident,

Rosemann, Untersuchungsrichter und Lieutenant,

Müller und Bolza, Listen und Baumann,

Vollzugsrathsdiener des Gerichtsschreibers,

Klagt hiemit der Untersuchungsakten

gegen Carl Berger, 21 Jahre alt, ledigen Pferde-

knechts von Ostfal zur Gemeinde Ostfal gehörigen

sogenannten Hofen Steinerhof, wegen der von

hier aus überlegten Entschluß vorgenommenen

Lohnpfändung des Soldaten Jacob Ragozzi

zu Neustadt, mit nachgefolgtem Tode dieses

letzteren, am Abende des 5. Decembers letzthin

beschuldigt wird;

Klagt Anordnung der Assessuren in seinem Vor-

trage, so wie nach Ansicht des schriftlichen Antrags

„ den k. Staatsbehörden vom 29. December letzthin;

„ Nach gepflogener Untersuchung und

„ In Erwägung, daß Angeschuldigter durch den k. Un-
„ tersuchungsrichter gerichtlichen Instruction
„ Verrichtungen mittels gerichtlichen Instruction
„ der Angeschuldigte Carl Berger zumindest stark
„ verdächtig erscheint, am Abende des 5. December
„ letzthin zu Neustadt bei Gelegenheit einer
„ Streitig mit dem beurlaubten Soldaten Jacob
„ Ragozett und sodann beiden Leuten von Dorf,
„ dem genannten Soldaten mit einem scheitartigen
„ Werkzeug drei wuchtige Hiebe beigebracht
„ zu haben, wovon einer den rechten Augapfel
„ der Obduktionsprotocolle, durch die linke Brust
„ und in den Herzbeutel und in das Herz selbst
„ und in den Herzbeutel und in das Herz selbst
„ drang, infolgdessen der gerichtsärztliche Befund-
„ schein, infolgdessen der gerichtsärztliche Befund-
„ tätigung tödtlich gewesen und den Tod des
„ Soldaten Jacob Ragozett auf altbald nach der
„ That herbeigeführt hat;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen der
„ Verbrechen der vorsätzlichen, ohne überlegten
„ festgestellt gewordenen Tödtung des
„ Soldaten Jacob Ragozett mit wahrscheinlichem Tode
„ dieses Letzteren bildet, zufolge in den Art.
„ 235 und 234 Zif. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen
„ ist und daher Abweisung gemäß Art. 31 des
„ Einführungsgesetzes zur Competenz des Assisen-
„ gerichtes vor Gericht;

„ In Erwägung endlich, daß Leitung der k. Staats-
„ behörde bemerkten Falles einer Untersuchung
„ Ordonnanz gegen den Beamten im Verwahrungszu-
„ stande beschuldigten Angeschuldigten betreffend, daß
„ dieser Antrag in Berücksichtigung des Umstandes,

„ daß Thätigkeit vorliegt und der Angeschuldigte
„ sowohl als selbst Ständiger Gewerbe betreibt,
„ noch Gemeinderath ist, im Hinblick auf Art. 40 Abs.
„ 2 Zif. 1. und 41 des Einführungsgesetzes zu Art.
„ dieses mit Art. 52 ibd. und den Art. 133 und 134
„ des Criminalprozeß-Gesetzbuches zu befürworten ist;

„ Aus diesen Gründen

„ Enthält der Carl Berger, 21 Jahre alt, ledigen
„ Fleischhauergehilfe von dem zur Gemeinde Eibiswald
„ gehörigen sogenannten Ebnerhäuserhofe, 5 Fuß
„ 10 Zoll groß, braune und Augenbrauen schwarz,
„ Stirne hoch, Augen braun, Nase spitz, Mund
„ proportionirt, Kinn oval, Haar schwarz, Gesicht
„ voll oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank,
„ ohne besondere Kennzeichen, -

„ des Verbrechens der vorsätzlichen, ohne überlegten
„ Tödtung des Soldaten Jacob Ragozett
„ Körperverletzung des Soldaten Jacob Ragozett
„ von Neustadt mit wahrscheinlichem Tode dieses
„ letzteren daselbst am Abende des 5. December
„ letzthin für genügend stark bezeugt;

„ Verhängt diese Untersuchungshaft über Carl Berger;

„ Verordnet, daß die Staatsanwaltschaft Graz
„ nebst einem Ausgenehmigungsbericht der Akten
„ suchen und dieser Ordonnanz dem k. k. Landes-
„ gerichtspräsidium für die Strafsache in Untersuchung
„ gezogenen

„ So wie, daß der genannte Angeschuldigte
„ körperlich ergriffen und in den hiesigen Gefängnis-
„ verwahrt werde, zufolge des k. k. Appellations-

„gewiß hier die Pflicht zu Zeugnißbuchen bestimmen
„wird.
„Also beschlossen und ein obern.
„Mitunterzeichnet: Möhl, Hosemann, Müller,
„Bolza und Baumann."

Nach Lesung der Mitunterzeichnung abtun
sind auf gepflogenen Berathung;

In Erwägung, daß Zeug den bisher von Untersuchungen
geführten Untersuchung Anzeichen sich ergeben haben,
welche mit hinreichend Sicherheit Schuldig dafür
sprechen, daß der Beschuldigte Carl Berger
zuletzt Mitmonat Dez 5. Dezember 1866 gegen Abend,
als die Dämmerung bereits eingetreten war, in
der Stadt Neustadt an der Haardt auf der Haupt-
straße vor der Wohnung des Försters Carl Zweibrun
den ledigen, etwa 23 oder 24 Jahre alten Jacob
Ragozell von Neustadt a/H, beurlaubten Soldat
des k. bayerischen 6ten Jägerbataillons, in der
Absicht einen zielgerechten Schuß auf den Kopf
Brust einen Hieb auf den Kopf Jacob Ragozell mit
dem Bajonett und Kolben seines Gewehrs und den Be-
schuldigten andernfalls Stoß gestoßen mit einem Messer einen Stich in die linke Seite
der Brust in der Herzgegend zugefügt, der 5ten
und 6ten Rippe angesetzt, dadurch den Lungenflügel
der 6ten Rippe mit der unteren ihm eingedrungenen
Blutgefäßen und Fettgewebe durchbohrt, den
Herzbeutel durchstoßen und das Herz selbst
an seiner Spitze beschädigt, dadurch aber den
genannten Jacob Ragozell lebensgefährlich so verletzen
mißhandelt hat, daß der sofort und unmittelbar
nach der Mißhandlung in Folge der durch diese
mittelst mehrfachen Blutergießung in den Herz-
beutel herbeigeführten Lähmung der Thätigkeit
des Herzens eingetretene Tod des Verletzten
Jacob Ragozell erfolgt ist;

In Erwägung, daß diese Thatsache kurz gefaßt
den Anklagepunkt der Thatsache enthalten in
der gegenwärtigen Lage von einer rechtswidrig
vorsätzlichen Körperverletzung,
durch welche der Tod des Verletzten ver-
ursacht worden, mittelst offen die Absicht zu
tödten und offen überlegten Entschluß,
von einer Handlung die Rede ist, welche durch
den art. 235 in Verbindung mit art. 234 Ziff. 1.
des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthaus-
strafe bedroht, wobei art. 1. des Gesetz-
buchs ein Verbrechen bildet, über welches zufolge
der Verfügung des art. 31. Abs. 1. der Einleitung
zum Strafgesetzbuche der
Untersuchungsrichter zu entscheiden hat;

In Betracht der fraglichen Verbrechen
gegen Anklage gegen den Beschuldigten Statt
hat und demselben zur Vertheidigung gesetzt

wärtigen Abwesenheit von der Rheinprovinz
der Pfalz zu vertreten, auf die Erhebung einer
bezüglichen Anklageschrift durch den K. General-
staatsprocurator gegen den Beschuldigten, so wie
die Vollzug der gegen denselben von der
Zuchtkammer des K. Bezirksgerichts zu Zweib-
rücken am 2ten laufenden Monats erkannten
Leibesgefängnißstrafe zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer des K. Appella-
tionsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Carl
Berges wegen des ihm zur Last gelegten Ver-
brechens der am 5. December 1866 in der Stadt
Neustadt an der Haardt an der Person des etwa
23 oder 24 Jahre alten Jacob Bagozelli aus Neustadt,
beurlaubten Soldat des K. bayerischen sechsten
Jäger-Bataillons, mit wohlüberlegtem Vorsatze,
jedoch ohne die Absicht zu tödten und ohne über-
legten entschlossenen verübten Körperverletzung,
durch welche der Tod des Verletzten unmittelbar
nach der Verletzung verursacht worden ist,
Anklage statt hat, und wegen welcher Verbrechen
sowohl zur Vorfallsigen gesetzlichen Strafe Abwe-
senheit von der Rheinprovinz der Pfalz;"

Verordnet, daß die K. Staatsprocuratur
mit Anklage geschrift gegen den Beschuldigten
vorgehe und daß der von der Zuchtkammer
des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 2ten
laufenden Monats gegen denselben erkannten
Leibesgefängnißstrafe vollzogen werde.

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil

sammt der Anklageschrift dem Angeklagten
in Abschrift zugestellt und derselbe sodann
in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung
in der Gefängnißanstalt zu Zweibrücken abgeholt
werden soll.

Alles diesen in Gemäßheit der art. 231. 233.
241. 242. und 243 der Strafgesetzbücher über das
Verbrechen im Urtheil.

Also gesprochen und beschlossen am Tag,
Monat und Jahr, wie oben geschrieben. -

V. Hermens

Greff. Loew

Kieffer

Bernard

N°. 2.

Sitzung vom 17. Januar 1867.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweib-
rücken, als Anklagekammer erkennend und
versammelt in seiner Anklagekammer, hat in
der Sitzung vom siebenzehnten Januar 1867,
wo zugegen waren: v. Kaerner, Director,
Hoffmann, Kieffer, Molitor, Duy, Lassa, Hanauer,
II Staatsprocurator und Bernard, I Substitut -

wirksprechenden, folgenden Urtheil erlassen hat:

Auf Einspruch des durch den K. Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken geführten Untersuchung gegen

Christian Gümbel,

60 Jahre alt, k. Bezirksförster zu Schreisbach, in Contumaz Sache, wegen Majestätsbeleidigung, der Beleidigung des Amtsehre des K. Staatsanwalts Freyr von der Forsten, des K. Regierungspräsidenten v. Hohe und des K. Forstamtsverwalters Renner zu Hasborn beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des K. Staatsprokurators Hanauer,

Eingehen insbesondere

1°, den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen rechtskräftigen Antrag, welcher also lautet:

„Antrag.

„Der K. General Staatsprokurator

„Auf Einspruch des von Amtswegen geführten „Untersuchung gegen Christian Gümbel, kgl. „Bezirksförster zu Schreisbach, wegen Majestäts„beleidigung p.;

„Auf Anzeige der Rathskammer-Ordonnanz „des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 7ten „laufenden Monats, durch welche die Stellung „des Untersuchungs verfügt erscheint, so wird der „von Seite des K. Staatsbehörde am erwähnten „Tage eingelegten Opposition;

„In Erwägung, daß nach Inhalt der gepflogenen „Untersuchung der Beschuldigte genügend

„indicirt erscheint:

„I. zu mehreren Malen – so noch im Jahre „1865 in seiner Wohnung, als auch im Laufe des „vorigen Jahres Personen öffentlich – namentlich in „der Wirthschaft des Franz Schlick zu Schreisbach „und in Anwesenheit Mehrerer sich in beleidigenden und verächtlichen Weise über „die Person des regierenden Königs geäußert, „namentlich solchen in direkten oder indirekten „Weise als „Lausbuben" bezeichnet zu haben;

„II. im Laufe des Jahres 1866 in derselben „Wirthschaft ebenso, theils in Anwesenheit Mehrerer, „wegen der Politik des Ministeriums sich geäußert, „sich in abfälliger Weise in Betreff des „damaligen K. Staatsministers Freyr von der Forsten „dahin Ausdruck: „der verstehe von der Forsten „nicht zu fahren, sagt sich nur auf die Gemüsh„handlung dieses Staatsbeamten beziehen „soll" haben;

„III. zur nämlichen Zeit und unter gleichen Umständen in Betreff des damaligen k. Regierungspräsidenten der Pfalz den Ausdruck: „der „Regierungspräsident der Pfalz, der Hohe" gebraucht und später in „derselben, gegen denselben Staatsbeamten „wegen desselben geäußert „zu haben;

„Das Beschuldigte Vergehen der Majestätsbeleidigung nach Art. 122, „jenes der Majestätsbeleidigung nach Art. 127 des „Strafgesetzbuchs hinreichend erscheint;

„Das Dasselbe ferners sich indicirt erscheint:

„ IV, im Laufe des gerichtlichen Verfahrens
„ in der Wirthschaft des Georg Schlick zu
„ Zweibrücken in allgemeiner Aufregung des Zuf-
„ riedenen Georg Schlick von da in Betreff des L.
„ Forstwirthes Renner in Haft genommen zu
„ haben: „wir kann man einen so ruhigen Land-
„ mann zum Forstwirthe machen?", welche schmachvolle
„ und Aufregung nothwendig hervorrufende Be-
„ rufshandlungen der genannten Staatsbeamten
„ bezogen haben muß;

„ daß folglich gegen den Beschuldigten in dieser
„ Hinsicht zwar nicht – wegen des Mangels der
„ Aufregung erschwerenden Umstände – der Anklage
„ Amtsverbrechensbeleidigung, wohl aber eine Ehren-
„ kränkung übertretung nach Art. 262. 264 des
„ Strafgesetzbuches begangen ist;

„ Stellt den Antrag:

„ Es gefalle der Anklagekammer des L. Appel-
„ lationsgerichtes, unter Annahme der eingelegten
„ Opposition und Aufhebung der angefochtenen
„ Rathskammer-Ordonnanz des L. Bezirksgerichtes
„ Zweibrücken, den Beschuldigten zur Abhörung
„ wegen angeschuldigter Facta vor ein andern
„ L. Bezirksgericht zu verweisen.

„ Zweibrücken den 17. Januar 1867.

„ Unterzeichnet: Hanauer, II. St. Pr."

„ Hat zu Recht erkannt:

1, Die abermalige Ordonnanz der Rath-
kammer des L. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken
vom 7ten dieses Monats, wodurch die Einstellung
des Verfahrens verordnet wurde;

2, Die abermalige Ordonnanz der Rath-
kammer des L. Bezirksgerichtes zu Zweibrücken
vom 7ten dieses Monats, wodurch die Einstellung
des Verfahrens verordnet wurde;

3, Die am nämlichen Tage von der L. Staatsbehörde
am Bezirksgerichte zu Zweibrücken eingelegte
eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß der Beschuldigte L. Ja-
mes Forstwirth Christian Gumbel zu Forsthaus,
Cantons Pfalz, Kreis Zweibrücken des bisher
von Amtswegen geführten Untersuchung zu-
nächst zu Folgendem genügend Anzeigt erscheint:

I. zu verschiedenen Malen, sowohl im Jahre
1865 in seiner Privatwohnung zu Forsthaus,
als im Laufe des Januars 1866 in der Wirth-
schaft des Georg Schlick zu Forsthaus öffentlich
in Gegenwart Mehrerer Anlaß zu Unzufrie-
denheit in Beziehung auf seine Dienstthätigkeit den wegen
Zollvergehen gerichtlich verfolgten Personen: „den Land-
fuhrleuten, den Schmugglern";

II. im Laufe des Jahres 1866 in derselben
Wirthschaft öffentlich in Anwesenheit Mehre-
rer, von der Politik der Minister-Regierung und
insbesondere von der Politik des Innerlichen
L. Staatsministeriums und des Standes und des L.
Herrschaftsgerichtes, von der Pfordten, Schmerling, Reigersberg in Betreff
der innerlichen Staatsangelegenheiten des Jahres
1866 der Aeußerung bedient zu haben: „Im Jahre
1866 der Mörder Bismarck ist der Pfleglichste von der Pfordten Pfleglichen, der Pfaffen
minister";

III. zur nämlichen Zeit in derselben Wirthschaft
öffentlich in Anwesenheit Mehrerer über den
Innerlichen L. Regierungspräsidenten der Pfalz,

v. Hohe, die Aeußerung gemacht zu haben:
„wir haben nun Arrest und eine Anzeige, und hat nun der Pfaffe Hohe in Bayreuth schon gemacht!“

IV. im Laufe des Januar 1866 in demselben Wirthshause des Georg Schlick gegen „öffentlich, jedoch nur in Anwesenheit einer einzigen Person, des Taglöhners Georg Schlick von Lissbach, in Betreff des k. Forstmeisters Renner zu Hasenpreut zu haben: „wie kann man nur einen solchen Lump zum Forstmeister machen“;

dadurch so starke Indicien vorliegen, daß der Angeschuldigte bei diesen wiederholten Aeußerungen die Absicht zu beleidigen und zu kränken gehabt habe;

daß die Anschuldigung unter Ziffern I wegen Beleidigung eines Königl. Pfleger-Rathes des Königl. Landgerichts Kemnath durch Beschimpfung und durch Verrichtung wirklicher Handlungen, sowie wegen Beleidigung eines Staatsbeamten des Pfleger-Rathes in Verbindung mit Widerstand gegen die Staatsgewalt nach §. 122 des Strafgesetzbuches bildet;

daß die Anschuldigungen unter Ziffern II und III Beleidigungen der Mitglieder des damit genannten k. Staatsbeamten in Beziehung auf ihren Berufshandlungen, sowie die Anzeigen der Fälle, welche der art. 127 des Strafgesetzbuches vorsieht; daß endlich die Anschuldigung unter Ziffern IV die Beleidigung eines Staatsbeamten in Beziehung auf dessen Berufshandlungen, sowie einen Hausfriedensbruch in Verbindung mit Widerstandsleistung gegen die Staatsgewalt im Sinne der art. 262 und 264 des=selben Gesetzbuches constituirt;

In Erwägung, daß nach den vorgenommenen Untersuchungen die Opposition des k. Staatsbeamten am k. Bezirksgerichte zu Tirschenreuth vom 7. Januar 1867 wider den Beschluß der Anklagekammer des selben Gerichts vom demselben Tage, durch welchen, motivirt auf den Abgang genügender Indizien, die Einstellung der gegen den Beschuldigten k. Landgerichts=rath Gümbel wegen obigen Anschuldigungen angestellten Untersuchung verordnet, gerechtfertigt und mit Aufhebung jenes Beschlusses die in Gemäßheit des art. 230 der Strafprocessordnung gestellte Anklage zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellations=gerichts, indem sie die von der k. Staatsanwaltschaft wider den Beschluß der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Tirschenreuth vom 7. Januar 1867, durch welchen die Einstellung der gegen den Beschuldigten k. Landgerichts=rath Gümbel zu Tirschenreuth in Betreff der ihm zu Last gelegten, dann näher präcisirten Delikte verordnet worden, rechtzeitig eingelegte Opposition für begründet annimmt, sofort jenen Beschluß aufhebt, das Einschreiten gegen den genannten Beschuldigten wegen folgender ihm zu Last gelegten Anschuldig=

wegs zuständig vorliegen, nämlich wegen:
I. der Anmaßung der Majestäts-Beleidigung,
II. der Anmaßung der Beleidigung der Autorität der gegnerischen k. Staatsanwaltschaft und der k. Gendarmerie;
III. der Anmaßung der Beleidigung der Autorität der gegnerischen k. Regierungspräsidenten der Pfalz von Hohe,
IV. der Anbarbarisirung der Ehrenkränkung der k. Forstmeisterin Renner zu Hasel,
verübt der Zeit unter Ziffer I im Jahre 1865 und im Januar des Jahres 1866, die Zeit unter Ziffer II. III und IV in dem zuletzt angegebenen Jahre, – und demgemäß der beschuldigten zur der Schwurgerichtlichen Aburtheilung auf den Grund der art. 122. 127. 262. 264 und 84 des Strafgesetzbuches von der hiesigen k. Zuchtpolizeikammer zu Landau.

Also gefertigt und besiegelt Neu am Tag, Monat und Jahr, wie oben geschrieben. –

Renner

Hoffmann

Kieffer

Mahler

Bernard

No. 3.

Urtheil vom 22. Januar 1867.

Im k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer am zweiundzwanzigsten Januar 1867, wo gegenwärtig waren: v. Kaerner, Director, Hoffmann, Kieffer, Petri, Duy, Räthe, – Rath Petri bei Verschiedenheit der übrigen Räthe der Correctionalkammer auf der Civilkammer zugezogen, – Hanauer, k. Staatsprocurator und Bernard, I. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erließ Neu:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal vom Anklagestande verfügten Untersuchung gegen:

Friedrich Schlemmer,

38 Jahre alt, Bäckergeselle von Herxheim im Großherzogthum Hessen, der Diebstahls im Rückfalle beschuldigt;

Nach vernommenem Gutachten des k. Staatsprocurators Hanauer,

Eingesehen insbesondere

1, den von diesem Collegium zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

«Antrag.

«Der k. Generalstaatsprocurator

«Nach Einsicht der von Amtswegen geführten Untersuchung gegen Friedrich Schlemmer, 38 Jahre «alt, Bäckergeselle von Herxheim im Großherzogthum «Hessen, wegen Diebstahls im Rückfalle gewerbs-

„zum Nachtheil des Pfarrers Johann Franz Peter
„Paul Löffl in Ludwigshafen,

„Nach der Zeugin Aussage der Polizeidiener Johann Franz
„Peter Paul Löffl in Ludwigshafen am 15ten d.
„Mts., durch welche gegen den Angeschuldigten Leib-
„verletzungen verübt wurden;

„In Erwägung, daß durch den Inhalt der ge-
„pflogenen Untersuchung hinreichende Anhaltungs-
„momente dafür gegeben scheinen:

„daß der Angeschuldigte, welcher damit durch
„Beschluß Großherzoglich Landgerichts Mainz
„vom 27ten November v. J. zu Mannheim
„der Haft entlassen und der Polizeiaufsicht unterstellt wurde,
„sodann am Abend des 22/23 September 1866 zu Ludwigs-
„hafen in der Absicht, den Pfarrer Johann Franz Peter Paul Löffl und
„seine Frau Johanna Dorothea, geborene Koch,
„in ihrer Amtswohnung im ersten Stocke,
„in welche sie mittels Einsteigen durch ein
„daselbst eingehängtes Fenster gelangte, ihren
„gemeinschaftlichen Polizeidiener Jakob Friedrich
„in der Absicht nächtlicherweile Einbruch auf
„Diebstahl verübt haben, nämlich:

„I. eine silberne Spindeluhr mit Emaillezifferblatt,
„einen silbernen vergoldeten Aufhänger mit Kapsel,
„einen Ring mit goldenem Herzchen und Medaillon,
„und einem Frauenkragen aus Baumwollenzeug,
„welche Gegenstände sich frei im Zimmer be-
„fanden;

„II. aus einem verschlossenen Pulte im Eingange-
„zimmer mit mehreren Münzen und Spielmarken,
„Pfandscheinen mit zwei Frankfurter Pfandzeichen,

„und einer Münzrolle von Blechring, und einer
„weiteren noch besonders versiegelten Rolle
„in diesem Pulte einen Geldbeutel mit 58 Gulden
„in Gold- und Silbermünzen, wobei es sich zur
„Oeffnung des Pultes und dazu gehörigen weiteren
„Pfeiler-Pults, welches unter einem Verschluß im
„Zimmer aufbewahrt wurde, und zur Oeffnung der
„Schublade unterhalb des weiteren Pfeiler-Pults,
„welche im Pulte lag, aber einen in seinem
„Kapitze befindlichen Pfeiler-Pults bedurfte, welch'
„letztere ebenfalls zu diesem Schubladen-
„gehörig fanden dem Löffl abhanden ge-
„kommen war;

„III. aus einer verschlossenen Commode-
„Schublade 13 Manengscheine,
„sämmtliche Gegenstände, einzelner Art der
„Geldbetragung in einem gemeinen Durchschnitte von
„136 bis 137 Gulden;

„daß Jakob Friedrich dringend verdächtig, jene Gegen-
„stände von Diebstahl schon mehrmals, nämlich
„durch den Großherzoglich Hessischen Polizeidiener
„zu Mainz am 15. Juli 1846 zu einjährigem Cor-
„rektionshause, und am 26. September 1850 zu
„einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren und zwei
„Monaten; insbesondere eine verbrecherische Cor-
„rektion durch Strafe gegen Entweichung aus
„dem Gefängnisse; so wie durch den Zuchtpoli-
„zeigericht in Otterberg am 8. Juli 1863 zu 13
„monatlichem Gefängnisse verurtheilt worden;

„daß Dasselbe gegen den Angeschuldigten nun-
„mehr auch Art. 276 beziehungsweise 274 Ziffer 2 des
„D. G. B. hinlänglich verdächtig erscheint;

„ und Grund gnädigster Strafgesetzbuchartikel, so wie
„ art. 271. 277. 280. 281 und 1 Jul. VI. G. B., 31
„ der Einführungsgesetze, 231 ff. des Straf-
„ prozessgesetzbuches;

„ Stellt der Antrag:

„ es gefalle der Anklagekammer des K. Appella-
„ tionsgerichts, wegen begangener Thatsandlung
„ gegen Friedrich Schlemmer obgenannt Anklage
„ zu erkennen, denselben zur Aburtheilung vor
„ das Schwurgericht zu verweisen, Vollzug der
„ Leibesstrafhypothek des K. Bezirksgerichts
„ Schwetzingen, sowie die Einziehung eines Anklage-
„ akten zu verfügen und ergehen zu lassen
„ was recht sein.

„ Heidelberg den 21. Januar 1867.

„ Der Rechtsanwalt: Hanauer II. Vt. Fr."

„ Rechtsanwalt: Hanauer II. Vt. Fr."

2°) die abgemeldete Entscheidung K. Bezirksgerichts
Schwetzingen am 15ten d. Mts. gegen den Beschluß
zu Schwetzingen am 15ten d. Mts, gegen den Beschluß
dieses Gerichts, Leibesstrafhypothek;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach
gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß die Anzeigen und Wahrschein-
gründe, welche aus der bisher geführten Unter-
suchung sich ergeben haben, nicht genügen, um
gegen den Beschuldigten Friedrich Schlemmer im
Betreff der ihm zu Last gelegten, angeblich in
Gemeinschaft mit einem gewissen Unbekannten
Diebstahls von Schwetzingen, welcher derselbe am
27. Januar 1866 Kurfürstlich badischen
Forst- und Forstgericht zu Mannheim bestraft
worden, zum Nachtheil des Polizeidienstknechts
Johann Franz Peter Paul Loesch zu Ludwigshafen
aus dessen Arbeitszimmer im untern Stocke
des von demselben allda bewohnten Hauses mittelst Einsteigens und gewaltsamen Gebrauchs von Diebswerkzeugen verübten Diebstahls strafbaren Handlung, zum gemeinen Leben in Eigenthum zugehörigen, dem Gesammtbetrage nach den Werth von 100 fl. übersteigenden Gegenständen, nemlich:

I, einer silbernen Cylinderuhr mit Gummischnur, einer silbernen vergoldeten Anhängeuhr nebst goldener Kette mit goldenem Schlüssel und Vergoldeter Kette mit goldenem Schlüssel, und einer Schaukelbürste aus Schildpatt, welche Gegenstände sich frei im Zimmer befanden,

II. einer Cigarrentasche mit mehreren Visitenkarten und Briefschaften, einer Visitenkarte mit zwei Schwarzkünstlern Visitenkarten und einer Visitenkarte mit einem Haufen Münzen und einem Geldbeutel mit 58 fl. in Gold- und Silbermünzen aus einem Pulte;

III. einigen Kleidungsstücken aus einer Commode-
Schublade -

Der Anklagezustand und die Verweisung vor das Schwurgericht zu erkennen zu können; das Haftbefehl mittelst Aufhebung der von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Schwetzingen am 15. Januar 1867 wider den Beschuldigten gemäß Landespolizeiordnung selbst erlassenen Leibesstrafhypothek die Einstellung der Verfolgung und die sofortige Freilassung des Beschuldigten zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Verordnet die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, mittelst Aufhebung der von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts Schwetzingen

unter dem 15. Januar 1867 gegen den Beschuldigten wegen des ohne ausgegebenen Diebstahls verübten Leibesverletzung, die Einstellung der Untersuchung wegen Insufficienz der vorliegenden Indicien, so wie die sofortige Enthaftung des Beschuldigten.

Also gesprochen und beschlossen dem Tag, Monat und Jahr, wie oben geschrieben.

v. Hermann

Kieffer Petri Hoffmann Dr.

Bednard

No. 4.

Sitzung vom 22. Januar 1867.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, gebildet und zusammengesetzt im seinem Rathskammer, seit in der Sitzung vom zwei und zwanzigsten Januar 1867, wo zugegen waren: v. Kaerner, Senatspräsident, Hoffmann, Kieffer, Petri, Duy, Räthe; - Rath Petri in Abwesenheit des übrigen Räthe der Correctionalkammer aus der Civilkammer zugezogen, - Hanauer, II Staatsprokurator und Bednard, I Gerichtsschreiber, verhandelt

Urtheil wider den:

Nach Einsicht der von der K. Untersuchungsbehörde des Bezirks Landau wegen gerichtlicher Untersuchung gegen:

Philipp Jacob Winderroll,

31 Jahre alt, von Frankenweiler, Preuß. Rheinprovinz, jetzt ohne Gewerbe zu Godramstein, wo Einsasse Landau, eröffnete Act, der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des K. Staatsprokurators Hanauer;

Eingesehen insbesondere

1.) den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

"Antrag.

"Der K. Generalstaatsprokurator

"Nach Einsicht der von der Untersuchung geführten

"Untersuchung gegen Philipp Jacob Winderroll,

"31 Jahre alt, von Frankenweiler, Preuß. Rheinprovinz,

"jetzt ohne Gewerbe in Godramstein wohnhaft,

"wegen Körperverletzung;

"Nach Einsicht der Leibesvisitationsprotokolls

"der Polizeikammer des K. Bezirksgerichts Landau

"vom 18ten laufenden Monats;

"In Erwägung, daß aus Anlaß des gegebenen

"zur Untersuchung führenden Falles

"nachgenannte Thatsachen gegeben erscheinen:

"daß der Beschuldigte am 7. Oktober 1866

"Abends beiläufig 7 Uhr zu Godramstein in der

"Wohnung seines Bruders den Landwirth Jacob

„Sixtus Baumann von Hochlingen wegen Körperverletzung und
„vorsätzlich, jedoch ohne überlegter Entschließung,
„einer Körperverletzung einer vorsätzlich gefährlichen Art,
„Roheit, verübt in Gemeinschaft mit Anderen, vermittelst
„einer lebensgefährlichen Behandlung - Mißhandlung - zum
„Nachtheil - zum wenigstens bedeutende Gesundheitsbeschädigungen an den Füßen und am Leibe, also eines
„durch fortlaufende Eiterung mit der Haut oder einem
„Knochen - Absterben - Verbunden - Im weiteren Verfolgung
„einer Mißhandlung - eine Körperverletzung am wegen
„einer Amtshandlung zustehenden Beamten, in Folge welcher letzteren Beschädigung, abgesehen von dem vorübergehenden
„Schmerz, die Verrichtung seiner Dienstgeschäfte ganz
„oder theilweise für die Dauer von mehr als vierzig
„Tagen, nämlich als 60 Tage arbeitsunfähig war;
„Auf Grund der art. 235. 234. Ziffer 1 und
„art. 1 des Strafgesetzbuchs, art. 31 des Einführungsgesetzes, 231 und folgende des Strafgesetzbuchs;
„Statt des Antrags:
„Es erscheine der Anklagekammer des K. Appellations gerichts, wegen bezeichneter Thathandlung
„gegen Philipp Jacob Spindler voll, abgenommen,
„Anklage zu erkennen, und denselben zum Abwarten
„Haftung vor der Schwurgerichte zu verweisen;
„Im Vollzug der von der Rathskammer des K.
„Bezirksgerichts Landau erlassenen Leibverhaftsbefehl
„Ordonnanz, die Errichtung einer Anklageakte und
„weiter was Rechtens zu verfügen.
„Zweibrücken den 21. Januar 1867.
„Unterzeichnet: Hannauer, II St. Pr.;
2.) Sieht von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts

zu Landau am 18. Januar ahin gegen den Beschuldigten erlassenen Leibverhaftsbefehl Ordonnanz, also lautend:

„Leibverhaftsbefehl.

„Der K. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„in seiner Berathschlagungskammer am 18. Januar
„1867, in Gemäßheit des art. 127 des Strafprozeß„gesetzbuchs, wobei zugegen waren: Munzinger,
„Präsident, Foell, Untersuchungsrichter und
„Zusamut, Boeller, Lissau, Holtzhauser, Beisitzer, und
„wegen stattgefundener Geheimschreiberei, hat folgende
„Ordonnanz erlassen:
„Nach Anhörung des Untersuchungsakten gegen
„Philipp Jacob Spindler voll, 31 Jahre alt, ohne
„Gewerbe zu Hochlingen wohnhaft, wegen vor„sätzlicher Körperverletzung im Rückfalle
„gerade;
„Nach Ansicht der Requisitorien in Sachen
„Lemichte, sowie nach Anhörung des schriftlichen An„trags des stellvertretenden K. Staatsprokurator„Substituten Hofmann vom 16ten dieses Monats;
„Nach Anhörung des art. 1. 235 und respp. 234 Ziff. 1.
„des Strafgesetzbuchs, art. 31 Abs. 1. des Einführungs„gesetzes und der art. 133 und 134 des Straf„prozeßgesetzbuchs;
„In Erwägung, daß durch das Zeugenverhör der
„vom Amtswegen gestellten Untersuchung
„der Beschuldigte zum Nachtheil Frank inteligent
„verübt, am Abende des 7. Oktober 1866 in seiner
„Wohnstube zu Hochlingen dem ledigen Lukas

„ Jacob Süßenbaum von Inwikofen der Hexerey
„ einer Mordthat, insbesondere überwiesenen Entschlusses,
„ am wissentlichen Tage eine boshaftige Handlung
„ wissentlich zugefügt zu haben, dass Süßenbaum
„ kaum fremdärztlich mehr als 60 Tage arbeitsunfähig
„ gemacht und sogar wenig Aussicht auf Wiederher-
„ stellung der Verletzten, als der beschädigten
„ Augen besteht;

„ In Erwägung, dass Strafmass im Strafbemessungs-
„ wege, den zur Abkürzung von der
„ Strafe gesetzt;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt der K. Landgericht gemäss, der Pfleger
„ Jacob Wiedenroll, 31 Jahre alt, ohne Gewerbe
„ zu Geiselhöring wohnend, gemäss indicirt ist,
„ in der heutigen Person Jacob Süßenbaum von da
„ mittelst der heutigen Klageschrift, dahier ohne
„ überwiesenen Entschluss, am rechten Auge eine
„ dauernde Arbeitsbehinderung zugefügt
„ zu haben, dass Süßenbaum sie über sechs Wochen als
„ 60 Tage arbeitsunfähig war;

„ Verordnet demnach, unter Anwendung
„ der art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches, dass Gegenwärtige
„ Urtheil, dass sämtliche auf gegenwärtige Urtheils-
„ findung sich beziehende Verhandlungen nebst
„ einem Auszuge der beziglichen Urtheils-
„ findungsstücke an den K. General-Landesprocu-
„ rator am Appellationsgerichte der Pfalz zu
„ Zweibrücken gesendet werden sollen, damit
„ weiter ergehen möge, was Rechtens;

„ Schliesslich zugleich, dass Leibgewerbsthierdoctor
„ Georg Philipp Jacob Wiedenroll, 31 Jahre alt,
„ ohne Gewerbe, geboren zu Schwabmünchen, zu
„ Geiselhöring wohnend, welcher 5 Fuss 9 Zoll
„ gross ist, schwarze Haare, hohe Stirne, schwar-
„ ze Augenbrauen, braune Augen, stumpfe Nase,
„ proportionirten Mund, runden Kinn, kleine
„ Hand, runde Fingerform, frische Gesichtsfarbe,
„ untersetzten Körperbau und keine besonderen
„ Kennzeichen hat;

„ gemäss derselbe körperliche Eingriffe und
„ in den heutigen Gefängniss verbracht werden soll,
„ welches der K. Appellationsgericht bestimmen
„ wird.

„ Die beyden Herren zu Landau, wie oben
„ Autor bezeichnet: Munzinger, Foell, Zoeller
„ und Holtzhauser."

Nach Lesung der Urtheilsfindung ohne
weiter gepflogenen Verhandlung;

In Erwägung, dass Herr der bisher von Amts-
wegen geführten Urtheilsfindung Anzeichen
gefunden haben, welche mit hinreichend
gewissen Gründen dafür sprechen, dass der
Beschuldigte Pfleger Jacob Wiedenroll am
Samstag den 7. Oktober 1866, den Abendlichen
7 Uhr, in der Wohnstube seines zu Geiselhöring
gelegenen Hauses, den 25 Jahren alten ledigen
Bürger Jacob Süßenbaum von Geiselhöring nach
vorangegangenem Wortwechsel und in der Absicht
einen feindlich gesinnten Handlungen aus dem

einer zugefügten leichten Hautschürfung an der
Nase rechts von der Nasenwurzel und an der
linken gleichfalls leichten Hautschürfung am
Kinn über dem rechten Unterkieferwinkel,
Pflege äußerlich bei rechter Augenentzündung,
welche sich mit der Haupt- oder mit einer
Klagesache gegebenen Pflege,
eine fast augenblickliche Blutergüsse an der
Netzhaut dieses Auges und einen besonderen
dichten und breiten mitten quer über die selben
hinziehenden Exsudatpfropfen mit Haemorrhagien
der Netzhaut sowie Schwellung, was gewiß ärztlichen
Gutachten, abgesehen von der möglichen Folge
des totalen Sehverlustes dem Rechtsmittel der Berufung
Aufgab, in eine mehr als 60 Tage andauernde
Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist;

da Haben so stark indicirt verschuldet, daß
der Beschuldigte diese körperliche Mißhandlung
dem genannten Fuhrknecht mit mehr
gewaltigen Absatze, jedoch ohne überlegten
Entschluß, zugefügt hat;

da durch diese schwerwiegende Exposition
das Auge verfallen in den gegenwärtigen Zustand
von einer vorsätzlichen, jedoch ohne überlegten
Entschluß verübten Körperverletzung,
welche für den Verletzten eine mehr als
60 Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit zur
Folge hatte, sohin von einer Handlung die Rede
ist, welche, durch Art. 235 in Verbindung mit
Art. 234 Ziff. 1. des Strafgesetzbuches vorgesehen
und mit Zuchthaus bestraft, weil Art. 1.

des Gesetzes vom 10. November 1867
über einige Abänderungen des Strafgesetzbuches,
Art. 31 Absatz 1 der Strafmilderungsgrund
gegeben, zum Urtheile
der Strafkammer zu entscheiden hat;

daß sohin der Anklage wegen schwerer
körperlicher Verletzung
Anklage-Akt hat und derselbe zur Hauptsache
mündigen Aburtheilung vor der Strafkammer
der Pfalz zu verweisen, auch die Entrichtung
einer bezüglichen Anklage-Gebühr durch den k.
General-Fiscal geboten war gegen den Beschuldigten
Urtheil, so wie der Vollzug davon der Zahlung
binnen der 2. Berufungsfrist zu Landau am
18ten dieses Monats gegen denselben erlassen war;
Leibesgefängniß bestraft zu werden ist;

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer der k. Appellationsgericht,
Strafgericht, daß gegen den Beschuldigten
Pflüger Jacob Schneider voll wegen der ihm zur
Last gelegten Handlung, am Abend des 7ten
Oktober 1866 in seiner eigenen Wohnbehausung
zu Gerhelingen den Küfer Jacob Fischenkamm
von da durch einen Faustschlag auf das rechte Auge
eine körperliche Mißhandlung vorsätzlich, jedoch ohne überlegten Entschluß
und vorsätzlich, jedoch ohne überlegten Entschluß
so schwere zugefügt zu haben, daß der verletzte
Fischenkamm dadurch in eine mehr als 60 Tage
dauernde Arbeitsunfähigkeit versetzt
worden ist, - Anklage-Akt hat und vorerwähnte
denselben sowie zur Hauptsache gehörenden Papiere

Abweichung von der Rechtsprechung des Pfalz;

Beantragt, das durch die K. Staatsanwaltschaft gegen den Angeschuldigten erhobene Anklageschrift gegen den Landwirth und Landtagsabgeordneten Johann Joseph Schwarzwalder von Kirrweiler wegen Verbrechens der Nothzucht an der Tochter seiner Ehefrau, Elisabetha Schwarzwalder, geb. Beck, von Kirrweiler, vom 18ten d. M. gegen denselben erlassene Haftbefehl hiermit aufgehoben und die sofortige Freilassung des Angeschuldigten aus der Untersuchungshaft angeordnet werde;

Beantragt, das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten zu Abschrift zugestellt und demselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung zu Protokoll der Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken abgestützt werden soll.

Allen diesen in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also gesprochen und publizirt den am Tage, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

K. Hermann

Hoffmann Kieffer

Petri

Bernard

N: 5.

Sitzung vom 28. Januar 1867.

In der K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt, und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom acht und zwanzigsten Januar 1867, wo zugegen waren: P. Haerner, Präsident, Hoffmann, Kieffer, Petri, Duy, Räthe, - Rath Petri in Abwesenheit der übrigen Räthe der Correctionalkammer aus der Civilkammer zugezogen, - Hinkigraf, K. Staatsprokurator und Bernard, K. Gerichtsschreiber, nachfolgende Urtheil vernommen:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau vom Staatsprokurator gegen Beschuldigten Untersuchung gegen:

1, Johann Joseph Schwarzwalder,
18 Jahre alt, ledigen Postillon Bürgersohn, wohnhaft zu St. Martin im Canton Edenkoben;

2. Simon Beck,
37 Jahre alt, geboren zu Klingenmünster, Bürger zu Albeck im Herzogthum Holstein, Hilfsgärtner, beide zuletzt in Arbeit zu Landau, der Nothzucht von Child beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des K. Staatsprokurators Hinkigraf;

Eingehend in die besondere

1.°, den von diesem Gerichtshof zu den Akten gegebenen schriftlichen Bericht, welcher also lautet:

„ Antrag.

„ Der K. General-Landesprokurator
„ Klage-Einreicht der von Amtswegen geführten
„ Voruntersuchung gegen:
„ 1. Johann Joseph Schwarzenwälder, 18 Jahre alt,
„ ledigen Taglöhnersohn, geboren zu Käpfenthal-
„ Großherzogthum Baden - wohnhaft zu St. Blasien,
„ zuletzt in Arbeit zu Landau,
„ 2. Simon Beck, 37 Jahre alt, Taglöhner,
„ geboren zu Glaishausen, Bürger zu Altona,
„ Herzogthum Holstein, ebenfalls zuletzt in
„ Landau in Arbeit,
„ wegen Falschmünzerei und Hehlerei;
„ Klage-Anzeigt über Leibmannschaftsvorbehalt
„ Der K. Bezirksgerichts zu Landau vom 23ten
„ Januar abhin;
„ In Erwägung, daß beide Beschuldigten
„ genügend indizirt erscheinen, und zwar:
„ 1, Johann Joseph Schwarzenwälder: im Laufe
„ des Monats Dezember 1866 zu Landau in seiner
„ Wohnung bei dem Post- und Fuhrhalter
„ Georg Bleibtreu allda einen Anzahl falscher Fünf-
„ Drittelsthaler-Stücke - mindestens neunzehn -
„ also in genauem und handelsgerichtlicher Haltung
„ habenden Metallgeld, übereinstimmend mit
„ genauest zu haben, um solche in den Verkehr
„ zu bringen und als Geld zu gebrauchen, wozu
„ nunmehr mindestens neun solcher Stücke im
„ Rückschaft von seiner Seite gekommen ist;
„ 2, Simon Beck: in den Abreist, Ruf und dann
„ mit den Beschuldigten übereinstimmt Geldmittel

„ und namentlich seinen beiden die nöthigen Beiträ-
„ mittel und Einrichtungen zu verschaffen und beizu-
„ wie durch mitgetheilten angestrengten Dringlichkeit
„ und Aufmerksamkeit in der Lage
„ war, selbst das falsche Geld fortbringen zu
„ können, den mit den Beschuldigten bekannt und
„ vertraut zu haben, die That selbst auch zu billigen,
„ ihm das hiezu einzuschlagende Verfahren zu
„ mitgetheilt, namentlich die Zusammensetzung
„ der Münzmasse kund gegeben, Anweisung zur
„ Fabrikation, so wie das zur Absatz geeignete
„ Zinn geliefert, die Gussformen selbst verfertigt
„ und ihm mitgetheilt, ihm Anleitung zur Ver-
„ schaffung der andern nöthigen Erkundschaften
„ über den Zinn gegeben, und als sich von erstem
„ Lauf den Zinn, gegossen, das gefälschte Geld nicht vollständig
„ beschuldigten gegossen, das Geld nicht vollständig
„ zu nutzbringen schien, ihm die Mittel angegeben
„ zu haben, wie an demselben der Schein der
„ Falschheit benommen respective den der Aechtheit
„ verschrieben haben können, endlich ihn zur Verwen-
„ gebung des falschen Geldes aufgemuntert zu
„ haben; -
„ Sowohl die Theilnahme an der den vor dem
„ beschuldigten zur Last liegenden That dadurch
„ verschuldig gemacht zu haben, daß er in der arbeits-
„ die Herstellung und Thäter Entfernung
„ derselben gemeinschaftlichen Absicht durch augenblickliche
„ Entfernung, so wie durch Mitverwahrung
„ die That wesentlich, vor dem Eingreifen der Aus-
„ führung der begangenen That Beförderung und
„ Entfernung die Art und Weise ihrer Ausführung

„ unterhalten, Verabredungen und andere Mittel
„ zu ihrer Begehung gebraucht und überhaupt
„ Handlungen vorgenommen, welche geeignet sind
„ That vorbereitet zu machen, und zu solcher Hand-
„ lungen Hilfe geleistet, endlich vor und in dem
„ Zeitpunkte der Ausschließung der obbezeichneten
„ Thäter in seinem Gut gestellt Verbrechen, ihren
„ vorherigen That beförderlich bei der Ausschließung,
„ so wie die Verschleierung der That und gemein-
„ schaftlich mit vollendeten That zu bewerkstelligen
„ und Thäter Schützung vorgenommen;

„ Nach Anleitung der art. 169. Absatz 1., 52. 54.
„ Ziffern 1. 2 und 3, so wie der art. 1 des Strafgesetzbuches und der art. 31 absatz 1 des Einführungsgesetzes;

„ Erkennt der Anklage:

„ Es gestalten der Anklagekammer des K. Appellations-gerichts, wegen dem oben näher erwähnten Thatsachen gegen die beiden Beschuldigten Anklage zu erheben, dieselben zur gesetzlichen Haft Abtheilung vom Tag Verkündigung des gegenwärtigen, die Ermittlung einer Anklageschrift und weiteren weg Lastenheft zu verordnen.

„ Zweibrücken den 28. Januar 1867.

„ Vorsitzender: Finkgraf, I. V. Vr.“

„ Als von der Rathskammer des K. bezirks-gerichts zu Landau am 23. Januar abhin gegen die beiden Vorgeschuldigten erlassene Leib-verhaftsordonnanz, also lautend:

„ Im Namen Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

„ Leibverhaftsordonnanz.

„ Der k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„ in seiner Gerichtsstellung kammer am 23. Ja-
„ nuar 1867, in Gemäßheit des art. 127 des Straf-
„ gesetzbuches, wobei zugegen waren:
„ Munzinger, Präsident, Foell, Untersuchungs-
„ richter und Zusammt, Haas, Lister, und Holtz-
„ hauser, Stellvertretenden Gerichtsschreiber,
„ hat folgende Ordonnanz erlassen:

„ Nach Anhörung des Untersuchungsakten gegen
„ 1. Johann Jakob Schwarzmüller, 18 Jahre alt,
„ ledigen Bäcker Burschen von St. Blankenbach,
„ 2. Simon Beck, 37 Jahre alt, selbigen Orts, gebo-
„ ren zu Glaisweiler, Bürger zu Altona (Holstein),
„ wegen Falschung von Geld;

„ Nach Anhörung der Zeugen in seinem
„ Vermögen, so wie nach Anhörung des Vertheidigers
„ Antrag des K. Staatsprokurator-substituten
„ Hoffert vom 21ten dieses Monats;

„ Nach Anleitung der art. 1., 52, 54 Ziffern 1. 2. 3,
„ und 169 des Strafgesetzbuches, dann art. 31 absatz 1.
„ des Einführungsgesetzes, so wie der art. 133
„ und 134 des Strafprozeß-Gesetzbuches;

„ In Erwägung, daß Umstände von Anstoß gegen
„ gegenwärtige Untersuchung gegen den Bäcker-
„ burschen Schwarzmüller für minderjährig zu be-
„ trachten vorliegen, indem im Laufe des Monats
„ Dezember 1866 zu Landau in seiner Wohnung
„ bei dem Post- und Spezereiwaaren Händler Wilhel-
„ mine Auguste Schwarz Bäckers Ehefrau Stücken-
„ schinken von 19 – neun pfündigen vorgefunden,

„ um sie im Arrestlokale zu bewachen, und sonst
„ als Gehilfen zu gebrauchen, und auf diesen polizeilichen
„ Befehle in das Arrestlokal gebracht und als Gehilfen
„ gebraucht hat;

„ In Erwägung, daß der beschuldigte Beck
„ der Theilnahme an diesem That hinreichend
„ indicirt erscheint 1, dadurch, daß der von
„ Gedanken sich zu gestehen, dem Beschuldigten
„ Petersen-Gelder, in dem Absicht denselben
„ Betrug zu verüben, mitgetheilt, ihn durch Zeichen und
„ Andeutungen zur That bestimmt und dieser
„ so weit gefördert hat; 2, daß er, wissend daß die
„ Petersen-Gelder ein unechtes sein sollten,
„ diesen Gelde Vorschub angab, auf welche
„ Weise er das falsche Geld sein verhehlen sollen,
„ sich eine von ihm selbst zu besagtem Zwecke
„ präparirte Dose und andere Requisiten,
„ sowie endlich 3, daß er, als das saubere Paar
„ falsche Geld nicht gelingen wollte, ihm die Mittel
„ angab, wie er denselben den Schein der
„ Echtheit benehmen, respective den Schein
„ Aechtheit geben könne, ihn sowie zur
„ Wiederabgabung des falschen Geldes anstimmte;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachen
„ Widerlegung bilden, über welche das Gericht
„ sich nicht zu erklären hat;

„ Aus diesen Gründen

„ Erkennt das K. Inquisitoriat, daß B:

„ 1, Johann Joseph Petersen-Gelder, 18 Jahre alt,
„ ledig, Pastor Danzenfelde, Posen der wo verstorbene
„ Catharina Petersen-Gelder, geborenen Eschen
„ von Palentin Mühl zu St. Martin, der Falsch-
„ ung von Geld, und

„ 2, Simon Beck, 37 Jahre alt, Goldgießer,
„ geboren zu Gleiwitz, wohnhaft zu Altona,
„ (Holstein), der Theilnahme hinreichend
„ indicirt ist;

„ Demnach soll Januar, unter Anwendung der
„ art. 133 und 134 der Hannoverschen Strafgesetzbücher
„ der Gesammtheit auf gegenwärtige Untersuchung
„ sich beziehende Verhandlungen nebst einem
„ Verzeichnisse der beweglichen Untersuchungs-
„ Stücke an den K. General-Auditeur-Prokurator
„ am Appellationsgerichte des Platz zu Zwei-
„ brücken gesendet erwarten sollen, damit
„ weiter ergehen möge, was Rechtens;

„ Urkundlich gegenwärtiger Inquisitions-Mandatum

„ 1, Johann Joseph Petersen-Gelder, 18 Jahre alt,
„ ledig, Pastor Danzenfelde, geboren zu Kirsten-
„ dorf, wohnhaft zu St. Martin, Posen der wo-
„ selbst Catharina Petersen-Gelder, geborene
„ Schreiber von Palentin Mühl zu St. Martin,
„ welcher 5 Fuß 9 Zoll 2 Linien groß ist, blonde
„ Haare, breite Stirne, blonde Augenbrauen,
„ graue Augen, stumpfe Nase, proportionirten
„ Mund, spitzes Kinn, runde
„ Gesichtsform, frische Gesichtsfarbe, schlanken

„ Bergwerksbau und keine besondere Kenntnisse hat;
„ 2. Simon Beck, 37 Jahre alt, Hüttenverwalter, ge-
„ boren zu Steinweiler, Bürger zu Altona (Holstein),
„ welcher 5 Fuß 7 Zoll 6 Linien groß ist, braune
„ Haare, hohe Stirne, blonde Augenbrauen, graue
„ Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund,
„ runden Kinn, braunen Schnurr- und Backenbart,
„ ovale Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe, unter-
„ suchten Bergbau und keine besondere Kennt-
„ nisse hat,
„ welche Beamten allen Requisitionen und
„ in Dienstsachen Requisitionen vorzuladen
„ sollen, welchen der 2. Appellationsgerichts-Be-
„ stimmung sind."

„ Beide gelobten zu Landau, wie oben.

„ Als Zeugen sind: Munzinger, Foell, Haas
„ und Holtzhausser."

Nach Lesung der Zeugenaussagen und nach
gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß Zeugen der von Amtswegen
bisher geführten Untersuchung Anzeichen sich
ergeben haben, welche mit hinreichend Gewissheit
Belastung dafür ergeben:

I. daß der Beschuldigte Johann Joseph Schwarz
zu Wald in der Kanton des Mouthy Departement 1866
in der Stadt Landau, in dem von dem Quartier-
und Vorsteher Georg Miedel Häuserreihen gemein-
schaftlichen, zu dem in der Rosengasse gelegenen Haus-
der Privatmauern Christoph Herrmann gehörigen
Hintergebäude, in welchem der Beschuldigte
Schwarz seine Wohnung hatte, einen
Anzahl schwerer Diebstähle mittels falscher Tücher,
wenigstens Zwei 19 Stücke, welche ausländische

Metallgeld in gemeinem und Handelsverkehr
Geltung hat und nach Art. 5 und 6 der Münzver-
trags vom 24. Januar 1857 als Courantmünze,
daß freist als Theilstücke der Zeugthümer (Thaler)
zu den groben Silbermünzen in Gegensatz zu
der Scheidemünze, Art. 14 der Silber-Ausprägung,
gehören, indem steigter Metalle in einem Mischung
von Antimon und Zinn in der Absicht
verfälscht hat, um das Silber in den Handkasse
zu bringen, und als Geld zu gebrauchen, ein
Gebrauch, der wenigstens bei 4 jenen Geld-
stücken als von dem Beschuldigten wirklich
statt gehabt genügend indicirt erscheint;

II. daß der Beschuldigte Simon Beck, unter
der Anstellung, wie sie kundig im Geldmarkt,
dem Beschuldigten Schwarzwälder zu der neben
dem Beschuldigten Verfügung der verhafteten
ausländischen Metallgelder aufgestanden hat,
Denselben der letzteren, wegen Abgang einer
Polizei an dem Land als besonders geeignet
zum Verfügung vorgeschlagen, Anleitung und
Anspürung dazu gegeben, Anstand zum Ankauf
des Materials zur Form, so wie die Arbeiter,
wo die übrigen bei der Fabrication nöthigen
schmierigen Stoffe zu haben seien, erhalten, die
Vorschrift der Grundsätze zur Zubereitung
dient, das Zinn zu der Mischung und die
zum Siegel der letzteren von ihm, Beck,
gestempelte Platte mit dem darin enthaltenen
Abdruck einer ächten Ausgabe der anzufer-
tigenden Münze besorgt, das Verschweigen

sowohl zum Gelingen der Abstimmung der Wagung als zur Wahrnehmung der Rechte der Angeklagten erforderlich ist, und beim Beschluss der vorbereitenden Hauptverhandlung gegenwärtig gewesen ist, diese aber, sowie die mittelst gleicher Verfügung seine und der beschuldigten Beschwerdeführer Sache vorgenommene Vernehmung des beschuldigten Beschwerdeführers Gold zu einem vorgenommenen gerichtsärztlichen Akte nicht hat zuziehen können;

Dass der beschuldigte Beck mit der erst [illegible] Herbeischaffung und Vernehmung des beschuldigten Beschwerdeführers zu Last gelegten ohne nähere spezifizierten That genügenden Anzeige die sämtlichen Verfügung der vorgenommenen Voruntersuchung dennoch in den oben aufgezählten gesetzlichen Handlungen entfaltenen ausgezeichneten Fleiß, Eifer, Umsicht und Vorsicht vorgenommen hat, ist aus den Akten ersichtlich, wo der Erlass der Anordnung der beiden beschuldigten Beschwerdeführer Gold und Beck, sowie von Handlungen die Zeugenvernehmungen vom 19ten, 20ten, 21ten, 22ten, 23ten, 24ten, 25ten, 26ten, 27ten, 28ten, 29ten, 30ten, 31ten Januar, 1ten, 2ten, 3ten, 4ten, 5ten, 6ten, 7ten, 8ten, 9ten, 10ten, 11ten, 12ten, 13ten, 14ten, 15ten, 16ten, 17ten, 18ten,

unzuständigen gerichtlichen Verfahrens, namentlich
der durch die Verletzung der Vorschriften über die
Klage - der Verletzung wesentlicher Vertheidigungs-
rechte - welche im gemeinen und französischen
Prozesse Geltung hat, insbesondere darin
gefunden zu haben, daß der Beklagte in der
Berufung zu Unrecht als Beklagter
gegen den Mitbeschuldigten Simon Beck aber
wegen der ihm zu Last gelegten Theilnehmung
an dem obigen Verbrechen durch Zusammen-
wirken zu dieser Verbrechung mit dem auf
die Herbeiführung und Unterstützung
des letzteren gerichteten Absicht;

Demnach, sowohl beide Beschuldigten
zur Verfallung gerichtlicher Kosten Abtheil-
ung vor der Vereinigung mit der Pfalz;

Demnach, daß durch die Königliche
Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen
die Beschuldigten erwirkt und daß dem
von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts
zu Landau am 23ten dieses Monats
gegen dieselben erlassene Haftbefehl
Vollzug zu geben sei;

Demnach hat Seitens der Anklagebehörde
Antrag gestellt und die Beschuldigten in Abwesenheit zugelassen und die-
selben sodann in den 24 Stunden nach geschehener
Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken

abgeliefert werden sollen.

Allen diesen in Gemäßheit des art. 231.
233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über
das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und publizirt am Tage,
Monat und Jahr, wie oben gemeldet. –

v. Heinemann

Hoffmann Fetzer Kieffer

Dietz

Bernard

N. 6.

Sitzung vom 31. Januar 1867.

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und ver-
sammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung
vom ein und dreißigsten Januar 1867, wo gegen-
wärtig waren: v. Kaerner, Präsident, Hoffmann,
Kieffer, Molitor, Dietz, Fetzer, Finkgraf, I Staats-
prokurator und Kail, II Substitut, Gerichtsschreiber,
folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Antrags des K. Unter-
suchungsrichters des Bezirks Frankenthal vom Acht, wegen
gerichtlicher Untersuchung gegen:

1. Johannes Mattern, 28 Jahre alt, Ackersmann zu Triftalbach,

2. Friedrich Herf, Hofbesitzmann zu Pfaffau wohnhaft, 43 Jahre alt,

beide des im §. 55 der Ersatzergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 wegen unbefugter Unterbrechung der Abreise bei einer Urlaubsüberschreitung und gefährlicher Androhung zu einem Militär-Strafvergehen beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des L. Staatsprokurators Hinkgraf;

Einsehen in die besonderen
1, den von diesem Collegium zu den Akten gegebenen schriftlichen Entwurf, also lautend:

Entwurf.

Der L. Bezirksstaatsprokurator

Klagt hiermit den von Amtswegen geführten Untersuchung gegen Johannes Mattern, Ackersmann von Triftalbach und Friedrich Herf, Hofbesitzmann von Pfaffau, wegen Zuwiderhandlung gegen §. 55 Abs. 3 des Ersatzergänzungsgesetzes gegeben;

Klagt hiermit an, daß er die Untersuchung geführten Amtswegs des L. Staatsprokurators des k. bezirksgerichts Traunkirchen auf Anordnung der beiden Beschuldigten von der Kreispolizeidirektion nach Maßgabe des §. 55 Abs. 3 des Ersatzergänzungsgesetzes und des art. 8 und 31 Abs. 4 des Einführungsgesetzes;

Klagt an, daß die Ersatzkommissionsverhandlung des k. bezirksgerichts Traunkirchen vom 15. Januar l. J., wodurch die Einstellung der Untersuchung verordnet worden, und das gegen diese Verordnung des Vorgenannten Tages von dem obgenannten k. Staatsprokurator eingelegte Opposition;

In Erwägung, daß die gepflogene Untersuchung genügende Indicien dafür ergeben hat, daß der zerichtlich des beschuldigten Herf und dem Beschlusse Michael Vogel von Lambach dafür übereingekommen war, daß letzterer für einen Preis von 700 fl. für einen Stellvertreter in die k. bayerische Armee trete, daß Herf 6 Jahre in die k. bayerische Armee als Ersatzmann einzutreten hat, wenn Vogel;

Daß Johann Georg Fuller in dem Hause des Conscriptionspflichtigen Jacob Hemm III von Triftalbach, diesen seit mehreren Jahren in Amerika sich aufhaltend, gestanden wurde, in der Rede Namen des dem Beschuldigten der obgenannte Beschuldigte Mattern handelte;

Daß Beide unterm 29ten November v. J. vor dem k. Notär Hoeller in Pfaffau ein Stellvertretungsvertrag verbindlich errichtet, wodurch der beschuldigte Mattern gut sagend und sich stark machend für den obbezeichneten Herrn den obgenannten Vogel, der jedoch nicht zugegen, sondern für den sich der beschuldigte Herf stark macht und für seine Genehmigung gesagt, als Stellvertretungspreis die Summe von 350 Gulden zu bezahlen versprochen;

Daß Fabrein Oeffentlichkeit der Feststandsprozeß dem Klagal gegenüber, wie schon erwähnt, 700 fl

zugesagt und deshalb auf Auszahlung von Herrn bei Advokat Carl Gruber in Prag 350 fl. deponirt und der Zusage dieser Gelder dem Mattern gegenüber von Gruber quittirt worden, welche 350 fl. dem Vogel ausbezahlt werden sollten, sobald derselbe als Ersatzmann für Herrn vorgeschlagen sein, während von den andern 350 fl. unabtheilbar den vorbenannten Eisenbahnbeamten 300 fl. als Caution bei der betreffenden k. Casse deponirt werden und die restirenden 50 fl. zur Abrundung für den Einstandsmann in die Lagin mutuo vel fiduciario gegeben sollten;

Der Advokat gegenüber die Zulässigkeit des Einstandspreises mit 350 fl. bei Abschluß des Einstandsvertrages vorsichtlich reservirt war;

In Erwägung, daß Advokat Vogel seinen Verpflichtungen nicht erfüllen hat, weil Vogel wegen körperlichen Gebrechen für den Militärdienst untauglich erklärt war und deshalb als Ersatzmann von der Stellung dieser Behörde nicht angenommen werden;

daß dann diesen Gründen das k. Bezirksgericht Braunau in der Handlung der beiden Cassiebeamten keine Zuwiderhandlung gegen den §. 55. Abs. 3 der Rekrutirungsgesetzes erblickte, zumal dieser Paragraph verbietet, daß der Einstandsvertrag consumirt und dessen Vollzug gerichtlich genommen sei;

In Erwägung jedoch, daß diese Ansicht eine irrige ist und das Urtheil des §. 55 cit. vollkommen entspricht, sobald die Contrahenten über die wesentlichen Bestandtheile des Vertrages stillschweigend übereingekommen sind und damit Erfüllung eintritt,

Zeugen gegen einander vernommen haben;

beantragt aus diesen Gründen

es gefalle dem Oberlandesgerichte der 2. Appellation gerichtlich, dem Landgerichte aber gefällig dem Bezirksgerichte Braunau vom 15. Januar l. J. aufzutragen und die beiden Cassebeamten auf den Grund des §. 55 Abs. 3 des Rekrutirungsgesetzes und der Art. 8 und 31 Absatz 4 des Einführungsgesetzes gesetzlich von einander zu trennen und der zuständigen Polizeibehörde zu überweisen.

Gmunden den 24. Januar 1867.

Anton Freiherr: Hingenau k. k. Fr.

2.) die von der Landgerichte der 2. Bezirksgerichte zu Braunau am 15. Januar abgewiesene Ordonnanz, welche die Einstellung des Verfahrens verordnet;

3.) die Einigung am 16.ten dieses Monats von der 2. Bezirksbehörde am Bezirksgerichte zu Braunau vorgelegte Opposition;

Allen diesen in der Sitzung vom 28.ten des laufenden Monats, in welcher die Partei in Beratschlagung genommen und der Entscheidung Wortfolge nicht heute vorbehalten wurde,

Rund heute;

In Erwägung, daß aus den Angaben in der Instruction in facto feststeht, daß gegenwärtigen Instruction in facto feststeht, daß zu einander unterm 19. November 1866 von den k. k. Notär Zeller in Prag zu Wanda geschlossenen Einstandsvertrages am Fall der gerichtlichen Contrahenten in Rücksicht vereinbarten Einstandssumme von 700 fl. nur jene von 350 fl. vereinbart wurde, so wie ferner, daß dieser

Wartung wegen Untauglichkeit oder Untauglichkeit der Militärdienst-Untauglichkeit der Einjährigen nicht zum Vollzuge gebracht werden kann;

der sich die Untersuchung darauf bezieht: ob die auf die Abschätzung von Kaufverträgen und gerichtlichen Versteigerungen durch das §. 55 der Gewerbeordnung gesetzlich geregelte Praxis beobachtet und auch in dem Falle vorzunehmen sein, wenn zwar die dem Einstandsrechte unterliegende Veräußerung der Realität durch Acceptation des offerirten Einstandspreises beendigt ist, jedoch Mitglieder der Facultät bezüglich des Einstandsgegenstandes Vollzug allenfalls gepflogen haben, welche Acte zur Consumtion des Vorkaufsrechtes überhaupt zu gelassen sind;

in Erwägung, daß bei der Interpretation von Gesetzen und namentlich, wo es sich um solche in Ausnahmefällen, von einem Specialgesetz enthalten, zunächst die ratio legis ins Auge zu fassen ist, in welcher Beziehung auf den Wortlaut und der Fassung des §§. 55. al. 1 und 5, sowie 58 al. 1 der Gewerbeordnung gesetzes klar hervorgeht, daß das Einstandscapital den Zweck und die Bestimmung hat, im Falle einer zwischen Eintritt in die Person als Caution designirt und von dem ganz gewissenhaft zu wahren, wenn der Einstand die übernommenen diese Pflicht treu vollendet hat oder während der Person zur Pflicht untauglich wird, ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, oder mit Tod abgeht; während hingegen, falls der Einstand von vollendeter Dienstzeit wegen

Dienstunfähigkeit oder wegen dienstlich gegen Vorgesetzten Disciplinarstrafe Dienstuntauglichkeit entlassen wird, auch dem Einstandscapitale die dem Armee-Einkommen gegenüber gebührenden Pensionsbeiträge entfallen und die Kosten zur Herstellung eines Ersatzmannes gedacht werden können (§. 38. al. 2. des Wehrgesetzes);

daß aber hinsichtlich der Grenze festzuhalten, daß der Zweck und die Bestimmung des Einstandscapitals dem Staate gegenüber ein maßgebender Umstand für die öffentliche Ordnung die Interessen eines für die öffentliche Ordnung wichtigen Institutes zu wahren sind, daß dem Einstandscapitale die dem Armee-Einkommen gegenüber gebührenden Pensionsbeiträge entfallen und die Kosten zur Herstellung eines Ersatzmannes gedacht werden können (§. 38. al. 2. des Wehrgesetzes);

daß aber hinsichtlich der Grenze festzuhalten, daß der Zweck und die Bestimmung des Einstandscapitals dem Staate gegenüber ein maßgebender Umstand für die öffentliche Ordnung die Interessen eines für die öffentliche Ordnung wichtigen Institutes zu wahren sind, daß dem Einstandscapitale die dem Armee-Einkommen gegenüber gebührenden Pensionsbeiträge entfallen und die Kosten zur Herstellung eines Ersatzmannes gedacht werden können (§. 38. al. 2. des Wehrgesetzes);

daß, wenn der Gesetzgeber in dem namentlichen Vorausgesetzten und unmittelbar vorstehenden Zweck und die maßgebende Natur des Einstandscapitals hervorgehoben hat, die Eingehung von Verbindungsverträgen und gerichtlichen Versteigerungen über das Einstandscapital als unverbindlich erklärt und mit Strafe belegt hat, so dürfte dasselbe in der Voraussetzung gethan haben, als durch diese Handlungen jener Zweck empfindlich illusorisch gemacht d. i. als jener Intervention unternommen bereits gefährdet war,

oder aber die Beurtheilung der Fälle durch die Handlungsbeamten der Hauptschuldigkeit zu einer solche Lage gebracht worden waren, daß unter gewissen Beurtheilungen jene Handlungen nothwendig und unausbleiblich verletzt werden mußten;

In Erwägung, daß nun aber beide Momente Rechtfertigungen in dem gegebenen Falle nicht vorliegen, indem der betroffene Beurtheilungsgrund nicht zum Vollzuge kam, sondern vielmehr als ein innerer zwischen Resolutionsbestimmung einzugangener Zustand gefaßt mit dem Entschluß der Letzteren als total verschiedenes Moment, so daß es nicht zweifelhaft sein kann, ob dasselbe überhaupt in das Leben treten konnte, wie dieß Beschwerdeführer Vogel, von der Widerspruch durchaus sachgemäß die Anwendung des gewollten Zwanges i. s. des Vollzugs abstreitet, von dem Zur Handlungsunfähigkeit des Klagtheils durchaus nicht die Rede sein kann, und nach seiner bestimmten Erklärung zur Verpflichtung und Verantwortung von Standesgeldern nur namentlich seine Einwilligung gegeben haben würde;

(Vergl. auch Urtheil des L. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 27. April 1843);

In Erwägung, daß dem Obigen gegenüber auch nicht mit Erfolg behauptet werden kann, daß nach den Motiven Fassung des cit. §. 55 alle Handlungen und Unterlassungen in den Beurtheilungsgründen und Strafbarkeit aufhebenden Staat Akten wirklich und Strafbarkeit seien, da solche Handlungen ihrer Natur nach sich zunächst als Rechtsgefährdungen von rein privatrechtlichen Charakter, nicht als Gegner Handlungen einer Rechtsverletzung des Rechtes, innerhalb welchen nach allgemeinen Prinzipien das freie Ermessen bekommen den Vormundes hinaus andere Verfügungen unternehmen oder unterlassen hat, als solchen, welche unter gewissen durch die Gesetze vorgenommenen Formen, durch die öffentliche Ordnung oder durch Prohibitivgesetze gezogen sind;

Daß unter letzteren die fragliche Bestimmung des §. 55 gewiß gehört, jedoch als Exceptionelles ganz nicht über die durch den Zweck des Gesetzes selbst bestimmt und scharf limitirte Grenze ausgedehnt werden darf, sogewiß, daß Allen, einmal das innere Zwang liegt, so wenig zu rechtfertigen es auch sein mag, durch jene Verletzung Anderen nicht weniger durch jene Verletzung Anderen nicht werden kann;

In Erwägung, daß Beschwerdeführer dem Vorwurfe zu folge der in der Opposition angeführten Thatsachlichkeit sich selbst sagen mußte, ein solches aber gesetzlich und mit Rücksicht auf art. 8 der Einführungsgesetze nicht Strafbar erscheint, weshalb die angebrachte Opposition abzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

Verwirft die Anklagekammer des L. Appellationsgerichts die gegen den Rathskammerbeschluß des L. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 15. Januar laufenden Jahres angebrachte Opposition des L.

Staatsbehörde, unter Aufrechthaltung seines
Ausspruches, als ungegründet ab.

Also gesprochen und beschlossen am Tag, Monat
und Jahr, wie oben genannt. –

v. Kaerner

Hoffmann Matidor Kieffer

Hecht Duy

Lauth

No. 7.

Sitzung vom 31. Januar 1867.

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken,
als Appellationsgerichtshof legen: Anklagekammer an-
kammend und versammelt in seiner Rathskammer,
sah in der Sitzung vom ein und dreißigsten Januar
1867, wo zugegen waren: v. Kaerner, Direktor,
Hoffmann, Kieffer, Hecht, Duy, Räthe, – Rathsrecht
in Verhinderung der übrigen Räthe der Correk-
tionalkammer aus der Civilkammer zugezogen, –
Hanauer, K. Staatsprokurator und Kaul, K. Unter-
suchungsrichter, folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungs-
richter für den Bezirk Landau wegen Raubversuches
gegen:

Jacob Reinbold,

28 Jahre alt, ledigen Ackerer zu Edenkoben im

Canton Landau, wegen Th, Commission
der vorschriftlichen criminellen Voruntersuchung
beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des K. Staatspro-
kurators Hanauer,

Eingesehen insbesondere

1°, den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen
schriftlichen Antrag, also lautend:

« Antrag.

« Der K. Generalstaatsprokurator

« Klagt ein vor den Anklagekammer gestellten an
« Untersuchung gegen Jacob Reinbold, 28 Jahre alt,
« ledigen Ackerer von Edenkoben und Consorten
« wegen Raubversuch;

« Klagt ein der von K. Bezirksgerichte zu
« Landau in seiner Rathskammer wider Ersten
« Leibesverfassungsverbrechen gegen den Beschuldigten
« vom 23ten diesen Monats;

« In Erwägung, daß Einfachheit der gestellten
« Instruction seine Anklage Ersten Ungenauigkeiten
« Daß gegeben erscheinen: daß der Beschuldigte
« in der Nacht vom 3/4 September 1866 in der
« Wirthschaft des Conrad Disque zu Edenkoben
« und zwar in einem Zimmer des oberen Stockes
« bei Gelegenheit einer dort abgehaltenen Tanz
« musik, nachdem zwischen Andreas Schmidt, 32
« Jahre alt, Bäcker aus Lauf im Großherzogthum
« Baden, und einigen Burschen aus Edenkoben
« Streitigkeiten entstanden waren, sich einmischte
« und gedachten Schmidt ins Gesicht und auf den Kopf
« schlug, ihn dann am Halse packte, aus dem Zimmer
« schleifte und über eine hölzerne Treppe hinab-

„wand, so der Beschuldigte auf dem Treppenabsatze
„vierstiel; daß der Beschuldigte ihm als dann nach-
„gefolgt und denselben über die weitere Treppe
„bis in den untern Hausgang hinabgedrängt, ihn dort
„endlich abermahls packend aus dem Hausgange
„über die vier Stufen einer steinernen Treppe
„in die Hinterhofst gedrängt, aus welchem Auba-Be-
„schuldt einen Theil der vorderen Thurschwelle
„selbst, in welcher Folge er nicht mehr über 60 Tage
„der Haft fähig war, dagegen auf gegen 140
„Tage arbeitsunfähig war;

„Der Thatbestand indicirt offenbar, daß
„diese Handlung vom Beschuldigten vorsätzlich,
„wenn auch ohne überlegtem Entschlusse, verübt
„worden, weshalb gegen denselben der Strafbestand
„der Körperverletzung nach art. 235 respective
„234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs kennzeichnet ist;

„Auf Grund der angezogenen Artikel und art. 1.
„des Strafgesetzbuchs, art. 31. Absatz 1 des Einfüh-
„rungsgesetzes und art. 231 sq. der Strafprozeß-
„gesetzbücher;

„Stellt der Antrag:

„Es wolle der Anklagekammer des k. Appella-
„tionsgerichts, gegen den Beschuldigten, welcher
„sich dermalen auf Urlaubigung seiner Strafe befindet,
„wegen begangener Thatsache Anklage zu
„verfügen, denselben zur Aburtheilung vor das
„Schwurgericht zu verweisen, die Feststellung ei-
„ner Anklageschrift, Abfassung der von der Kam-
„mer des k. Bezirksgerichts zu Landau ver-
„lassenen Leibverhaftsordonnanz und weiter was
„Rechtens zu verordnen.

„Zweibrücken den 31. Januar 1867.

„Unterzeichnet: Hanauer, II Ob. Pr."

„Unterzeichnet: Hanauer, II Ob. Pr.";

„2°, die von der Rathskammer des k. Bezirks-
„gerichts zu Landau am 23. Januar 1867 gegen
„den Beschuldigten erlassene Leibverhafts-
„ordonnanz, also lautend:

„Leibverhaftsordonnanz.

„Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„in seiner Anklagekammer am 23. Ja-
„nuar 1867, in Gemäßheit des art. 127 des
„Strafprozeß-Gesetzbuchs, erschien gegen-
„wärtig: Menzinger, Präsident, Foell, Unter-
„suchungsrichter und Lehmann, Haas, Lichten-
„Holtzhauser, Stellvertreter des Gerichts-
„schreibers, sich versammelt des Gerichts-
„hofes, hat folgende Ordonnanz erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen:

„1, Jacob Reinbold, 28 Jahre alt, ledig, Schreiner von
„Flemlingen, wegen vorsätzlicher Körperverletzung
„mit Todesfolge angeklagt,

„2, Valentin Herder, 20 Jahre alt, ledig, Schmied-
„knecht von Mörzheim,

„3, Georg Jacob Leiner, 21 Jahre alt, ledig, Schreiner,
„Sohn von Andreas Leiner zu Flemlingen,

„4, Peter Keller, 20 Jahre alt, ledig, Sohn von
„Valentin Keller, Schreiner allda,

„5, Jacob Rebenack, 25 Jahre alt, ledig, Bierbrau-
„Sohn von Daniel Rebenack allda,

„6, Friedrich Hauck, 21 Jahre alt, ledig, Taglöhner,
„Sohn des verlebten Georg Jacob Hauck allda,

„ad 2 bis 6 wegen vorsätzlicher Körperverletzung

„ in Strafsachen und resp. Untersuchungsgrunde;
„ durch Aussage der Zeugen in seiner
„ heutigen sowie aus Inhalt der Verhandlungen
„ Antrages des stellvertretenden K. Staatsprokura-
„ tors-Vikar Hofmann vom 20ten dies-
„ es Monats;
„ durch Inhalt der art. 1., 234 Ziff. 1., 235. 237.
„ 241. 242 des Strafgesetzbuchs, art. 31. Abs. 1. 2. 3
„ des Einführungsgesetzes und art. 133 und 134
„ des Strafprocessgesetzbuchs;
„ in Erwägung, daß nach dem von Amtswegen
„ geführten Untersuchung gegen Jacob Reinbold
„ hinreichende Indicien vorliegen, daß er in der
„ Nacht vom 3/4 September 1866 in der Wirthschaft
„ des Conrad Disque zu Elbersheim den Einwoh-
„ nern Andreas Schmidt von Lauf im Großherzog-
„ thum Baden vorsätzlich gefährliche überlegter
„ Weise mittelst Durchschießen des Wirthszimmers der ohnweit
„ Thüre über unseren Treppen in die Einfahrt
„ hinabgeworfen hat, wodurch Schmidt einen
„ Bruch des rechten Unterschenkels erlitt und in
„ Folge hiervon länger als 60 Tage arbeitsunfähig
„ war;
„ in Erwägung, daß die beschuldigten Georg
„ Jacob Lauer, Peter Zeller, Jacob Lebenmark
„ und Heinrich Hauch hinreichend stark belastet
„ erscheinen, unmittelbar vor der Thatsache
„ in besagtem Wirthszimmer in einem gemeinsamen
„ Angriffe den Schmidt körperlich mißhandelt zu haben;
„ ferner die Beschuldigten Lauer und Lebenmark
„ hinreichend belastet sind, gemeinsam Schmidt, also
„ in Ludwig Schreiner von Elbersheim mehrere Schläge
„ beigebracht auf den Leichnam mit Absicht der Tödtung,
„ gleichfalls körperlich mißhandelt zu haben,
„ welche beide Mißhandlungen jedoch keine von
„ dem Gesetze besonders bezeichnete Folgen gehabt
„ haben;
„ in Erwägung, daß dem beschuldigten Herder
„ nicht im Verhalte besteht, indem er bereits
„ unterm 5. März 1865 wegen vorsätzlicher Kör-
„ perverletzung mit vierzehntägiger Gefäng-
„ nißstrafe bestraft wurde;
„ Aus diesen Gründen
„ erkennt das K. Bezirksgericht, daß Jacob Rein-
„ bold, 28 Jahre alt, Ackerer von Elbersheim, der
„ Mutter flüchtig, zumeist unbescholten ist, in der
„ Nacht vom 3/4 September 1866 in der Wirths-
„ gesellschaft von Conrad Disque zu Elbersheim den
„ Einwohner Andreas Schmidt von Lauf vor-
„ sätzlich, jedoch überlegter Weise durch Schießen aus
„ dem Wirthszimmer über unseren Treppen
„ in die Einfahrt hinabgeworfen zu haben, wobei
„ Schmidt einen Bruch des rechten Unterschenkels
„ erlitt und hierdurch mehr als 60 Tage arbeits-
„ unfähig war;
„ Beschuldigter demnach, unter Anwendung der
„ art. 133 und 134 des Strafprocessgesetzbuchs,
„ der sämmtlichen auf gegenwärtige Unter-
„ suchung sich beziehenden Verhandlungen nebst
„ seinem Vorgeschichten der Polizeibehörde, durch
„ den K. Generalstaatsprokurator am Appel-
„ lationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken gesendet

„ wurden sollen, damit inzwischen ausgeführt werden möge, was
„ Verfügung;
„ Schließlich zeigte sich Leibwachtmeister Schneidermeister
„ gegen Jacob Reinbold, 28 Jahre alt, Ackermann,
„ geboren und wohnhaft zu Ilbersheim, dermalen
„ flüchtig, – wegen welchen derselbe körperlich angegriffen
„ und in Haftung Gefängnis Strafe abgeführt werden
„ soll, welches das K. Appellationsgericht bestim-
„ men wird.
„ Wegen nicht die Beschuldigten:
„ 1, Sebastian Herder, 20 Jahre alt, ledig, Dienst-
„ knecht von Bockenheim,
„ 2, Georg Jacob Leiner, 21 Jahre alt, ledig,
„ Ackerer, Sohn von Andreas Leiner zu Ilbersheim,
„ 3, Peter Zeller, 20 Jahre alt, ledig, Sohn von
„ Sebastian Zeller, Ackerer allda,
„ 4, Jacob Lehmann, 25 Jahre alt, ledig, Taglöhner,
„ Sohn von Daniel Lehmann allda,
„ 5, Friedrich Hauck, 21 Jahre alt, ledig, Taglöh-
„ ner, Sohn des verstorbenen Georg Jacob Hauck allda,
„ wegen wissentlicher Begünstigung durch
„ gemeinschaftliche Verabredung des
„ gemeinten Verbrechens, Letzteren wissen respective die
„ beiden Ersteren in einem gemeinsamen An-
„ griffe, und zwar Herder von der K. Gensdarmerie
„ Brigademeister Landau, die vier Andern von der
„ K. Polizeiwache allda.
„ Da bezüglich Ihre zu Landau, wie oben
„ Vernommenen sind: Munzinger, Foell,
„ Haas und Holtzhauser."
Auf Lesung der Vernehmungsakten und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß Georg der von Amtswegen
gethanen Vernehmung Verweigerungsursache sich
entgegen haben, welche mit fortwährend Fortsetzung
Verhandlung Sachen Hemmung, daß der Beschul-
digte Jacob Reinbold in der Nacht von Montag
den 3ten auf Dienstag d. Septembers 1866
Morgens um 1 Uhr, in der Gemeinde Ilbersheim
in dem Wirthshause des Conrad Dietzel bei
Gelegenheit der Tanzmusik, wo zuvor Streit
die Art, wie der bei Tische und Bestellung
Michael Bermann zu Ilbersheim als Tischgesell
im Dienst Stehende 32 Jahre alte Andreas Bermann
von Lauterecken gross herzoglich hessischen Bezirks-
amt Bingen mittels Faust Schlag einen Schlag
auf seinen linken Backen versetzte, daß der Geschla-
gene sich von dem Tische weg, auf den er gegen-
über von dem Tische saß, auf den Boden und in
Hemmungen war, dann selben auf den Kopf und in
das Gesicht getreten, so daß Bermann zu Boden
gestellen, ergriffen, sofort aus dem Zimmer
schleppt in den Hof gebracht und hier die 6
Thüren hohe neben einem Gallerie, welche das
Wohngebäude mit dem Hauptgebäude verbindet, stehenden Holzstrunke, von diesem
Gallerie, worin er verfolgt war, mittels
Schlagen und Tritten über eine zwischen
11 Thüren hohe vordem Hauptgebäude stehende

Tragung und endlichen Zum Fortgange der Sache, welche
nun gleichfalls unverfolgt war, über die 4 Beklagten
zunächst Steinmann Tragung in die Hauptsache
genommen und durch diesen Hinausgestaltung
hinsichtlich so thanen verhandelt und beschäftigt
hat, daß der nächste Verhandlungstermin, nämlich der
Beschluß am ganz nahen unmittelbar über dem
innern Tuchfabrikant, der Wohnung aber in unserer
Hauptstadt gebrochen und der Hauptverhandlung auf
den bezirksärztlichen Gutachten in einer Arbeits-
unfähigkeit von 140 Tagen gestattet worden ist;

Das Gericht so genügend Stand indicirt erscheint,
daß der beschuldigte dem Andreas Schmidt diese
Mißhandlung mit wuchtigen widrigen Vorsatz
insbesondere überklagten Entschluß zugefügt hat;

Das Verschulden kurzen Tagen Aufenthaltsbeschränkung
hat Festsetzung in der gegenwärtigen Sache
von einem mit wuchtigen widrigen Vorsatz jedoch
offen überklagten Entschluß verübten Körper-
verletzung, durch welche der Verletzte die
verletzung, durch welche der Verletzte die
eine mehr als 60 Tage dauernde Arbeits-
unfähigkeit versetzt worden ist, also von einer
Tüchtigkeit versetzt worden ist, also von einer
Handlung die Folge ist, welche, durch den art.
235 verbunden mit art. 234 Ziffer 1 des Straf-
gesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthausstrafe
bedroht, und art. 1 des Polizei Gesetzbuchs ein
Vergehen bildet, über welches und art. 31
Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafge-
setzbuche das Schwurgericht zu entscheiden hat;

Das Verfahren des Strafgerichts gegen
Anklagen gegen den beschuldigten Statt hat und
demselben zur Hauptstellung gesetzmäßigen Tagen
Abwesenheit vor das Schwurgericht der Pfalz
zu verweisen, auf die Erhebung einer bezüg-
lichen Anklageschrift gegen den beschuldigten
Dienstag der Königl. Staatsprokurator, so wie
den Vollzug der von der Rathskammer des K.
Bezirksgerichts zu Landau am 23ten laufenden
Monats gegen denselben erlassenen Haftbefehl
gestattet zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, daß gegen den beschuldigten Jacob Reinhold wegen des ihm zu Last gelegten Verbrechens der in der Nacht vom 3/4 September 1866 zu Ilbesheim in der Wirthschaft des Conrad Disque an den Person des Einkehrgastes Andreas Schmidt durch Lauf ins Gesicht mittelst gewaltsamen Herabwerfen über drei Stufen mit wuchtigen widrigen Vorsatz, jedoch offen überklagten Entschluß verübten Körperverletzung, durch welche der Verletzte in eine mehr als 60 Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, Anklage Statt hat und demgemäß demselben zur Hauptstellung gesetzmäßigen Tagen überwiesen zur Entscheidung vor das Schwurgericht der Pfalz;

Verordnet, daß der Königl. K. Staatsprokurator eine Anklageschrift gegen den beschuldigten anfertige und derselben von der Raths-

kammer des K. Bezirksgerichts zu Landau am 23ten d. M. gegen Inculpaten wegen Diebstahls seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden;

Nachdem zugleich das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe schon in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in Ansehung Rechtfertigung zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Allen Anfang in seiner Hinsicht den art. 231. 233. 241. 242 und 243 der peinlichen Proceßordnung.

Also gesprochen und publicirt den achten Tag, Monats und Jahr, wie oben genannt.

K. Hammer

Kieffer Hoffmann

Recht.

No. 8.

Sitzung vom 4. Februar 1867.

Der K. Appellationsgerichtshof zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom vierten Februar 1867, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Hoffmann, Kieffer, Hecht, Duy, Räthe, - Rath Hecht bei Verhinderung der übrigen Räthe der correctionnellen Kammer als Civilkammer zugezogen, - Zinkgraf, K. Staatsprocurator und Besnard, K. Gerichtsschreiber, Folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Joseph Nitt,

25 Jahre alt, Ackersmann zu Leggeweiler im Canton Bergzabern wohnhaft, der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des K. Staatsprocurators Zinkgraf;

Einzig und insbesondere

1°) den von diesem Anwalte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

« Antrag.

« Der K. General-Staatsprocurator

« Nach Einsicht der von Amtswegen geführten

« Untersuchung gegen Joseph Nitt, 25 Jahre alt,

« Ackersmann von Leggeweiler, wegen vorsätzlicher

« Körperverletzung;

« Nach Einsicht der Rathskammerordonnanz des

« K. Bezirksgerichts Landau vom 30. Januar

« abhin;

« In Erwägung, daß der Beschuldigte genügend

„indicirt ist, am 7. Oktober n. J. Vormittags
„gegen 9 Uhr zu Leggersweyer in dem Wirthshause
„des Josef Marxhausen allda mit Verwundungen
„seinem Liegute Jan 54 Jahre alten Taglöhner
„Johann Bertsch von da in der Absicht denselben
„zum Thore hinauszuwerfen, mit Gewalt von
„der Bank, auf der er gesessen, aufgemuntert
„zogen zu haben, wodurch derselbe mit dem linken
„Bein auffiel und seinerseits ein Querbruch
„des Unterschenkels nebst einem Längenbruch des
„oberen Drittheiles erfolgte, wodurch eine
„absolute Arbeitsunfähigkeit von 90 Tagen und
„eine noch fernere andauernde theilweise Arbeits-
„unfähigkeit des Verletzten erwarten ist;

„Das unter gegenwärtigen Amtsbezirk Landau sowie
„eine mit nachstehendem Vorsatze, jedoch ohne
„vorbedachten Entschluß verübte körperliche Miß-
„handlung und Verletzung an der Gesundheit
„somit liegt, welche die obenerwähnten Folgen
„nach sich gezogen;

„Durch Ansicht der art. 235. 234 Ziff. 1 und des
„art. 1 des Strafgesetzbuchs, so wie des art. 1 des
„Strafgesetzbuchs, so wie der art. 31 Abs. 1 und
„39 der Strafprozeßordnung gegeben;

„Stellt den Antrag:

„Es gefalle der Anklagekammer des K. Appella-
„tionsgerichts, gegen den oben näher bezeichneten
„Theilnehmer gegen die beschuldigten Anklage zu verhan-
„deln, denselben zur gesetzmäßigen öffentlichen Aburtheil-
„ung vor das Assisengericht zu verweisen, die
„sofortige Verhaftung derselben zu verfügen,

„die Zuziehung eines Anklagevertheidigers und weiteren
„einer Zustellung zu verordnen.

„Zweibrücken den 2. Februar 1867."

„Unterzeichnet: Zinkgraf I. St. Pr."

Der obenallegirten Rathskammerbeschluß
d°., der obenallegirte Antrag des K. Bezirksgerichts zu Landau vom 30ten
Januar abhin, also lautend:

„Ordonnanz.

„Das K. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„in seiner Anklagekammer am 30. Januar
„1867, in Gemäßheit des art. 127 des Strafprocess-
„gesetzbuchs, wobei zugegen waren: Münzinger,
„Präsident, Foell, Untersuchungsrichter und Referent,
„Zoeller, Justen, Holtzhauser, Beisitzende Richter
„Gerichtsschreiber, hat folgende Ordonnanz er-
„lassen:

„Durch Ansicht der Untersuchungsakten gegen
„Josef Nill, 25 Jahre alt, Bäcker von Mundat Nill,
„Ackerer zu Leggersweyer wohnend, wegen vor-
„sätzlicher Körperverletzung im Verbrechensfalle
„geeicht;

„Durch Aussage der Zeugen in seinen
„Verhören, so wie durch Ansicht des vorschriftlichen
„Antrags des K. Staatsprocurators vom Amte
„Hoffert vom 28ten dieses Monats;

„Durch Ansicht der art. 1 und 235 resp. 234 Ziff. 1.
„des Strafgesetzbuchs, der art. 31. Abs. 1. und 52
„des Strafgesetzbuchs und art. 133 der Strafpro-
„cessordnung;

„In Erwägung, daß nach den Angaben der

„von Amtswegen geführten Voruntersuchung gegen
„den beschuldigten Fuhrmann Martin Judicone
„von Montigny, der sich am 7. Oktober 1866 des
„Abends um ungefähr 9 Uhr in der Wirthschaft
„des Joseph Merzlufft zu Lappenbüsch den Tag-
„löhner Johann Bertsch von da zuerst kurzum Wort-
„wechsel, während dem ihn zur Thüre hinauszuwerfen
„wollte, darauf vorsätzlich zu Schaden, das
„derselbe einen Bruch der linken Unterschenkel
„erlitt und 90 Tage arbeitsunfähig geworden ist;

„das Vergehen der Thatschandlung eine Übertretung
„bildet, in Folge Abkürzung von der Oberen-
„gerichts gesetzt;

„Aus diesen Gründen

„erkläret das K. Bezirksgericht, der selbe beschul-
„digte Joseph Nett, 25 Jahre alt, Bote von Mondorf
„Nett, Kantons zu Luxemburg, seinerseits durch
„nicht erschienen ist, am 7. Oktober 1866 des Abends
„um ungefähr 9 Uhr in der Wirthschaft des
„Joseph Klanzlufft zu Lappenbüsch den Tag-
„löhner Johann Bertsch wegen vorsätzlicher einer Körper-
„verletzung zugefügt zu haben, durch eine
„gröbliche Arbeitsunfähigkeit die Folge gewesen
„gewesen ist;

„Verurtheilt demnach, unter Anwendung des
„Art. 133 des Strafgesetzbuches, des
„gesammten auf gegenwärtige Untersuchung
„sich beziehenden Verhandlungen und seinem
„Begehren in der beziglichen Voruntersuchung-
„sache an den K. Generalstaatsprokurator
„am Appellationsgerichte: den Pfalz zu Zwei-
„brücken gesandt worden sollen, damit gegen-
„wärtiges mögen, zweck Zustellung:

„So beschlossen zu Luxemburg am Tage eine oben.
„Unterzeichnet: Munzinger, Foell, Zoeller
„und Holtzhauser."

Auf Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus der von Amtswegen
geführten Untersuchung Anzeichen hinlänglich
haben, welche mit hinlänglich bestimmter Belastung
darüber sprechen, daß der beschuldigte Joseph
Nett am Samstag den 7. Oktober 1866 des
Abends gegen 9 Uhr in der Wirthschaft des
Joseph Klanzlufft zu Lappenbüsch den Johann
Bertsch, 54 Jahre alt, Taglöhner von da, mit
welchem er in einem mit Schimpfworten begleite-
ten Wortwechsel gerathen, welchem er ihn
durch Drohung mit seinem geschlossenen Messer
in die Kneipbank gewaltsam zurückgezogen hat, so daß Bertsch
mit dem linken Bein auf den Boden kam, und
daß die Folge dieser Thatsache an dem linken
Unterschenkel des Bertsch eine Verletzung und
einen Knochenbruch hervorgebracht haben,
welche Verletzung und Knochenbruch diesen
eine schwere Misshandlung und beschädigung an
der Gesundheit nach dem Gutachten des K. Bezirks-
arztes in eine absolute Arbeitsunfähigkeit von
90 Tagen und einen noch über diese Zeit andauernde

schuldigten Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist;

das Leben so stark bedroht worden ist, daß der Beschuldigte dem Johann Bertsch diese Körperverletzung mit nachstehendem Vorsatze jedoch ohne überlegten Entschluß zugefügt hat;

das durch diese gedachten Aufeinandersetzung der Thatumstände in der gegenwärtigen Fassung von einem vorsätzlich, jedoch ohne überlegten Entschluß verübten Körperverletzung, durch welche der Verletzte in eine mehr als 60 Tage dauernde gänzliche Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, sowie von einer Handlung die Rede ist, welche, durch art. 235 in Verbindung mit art. 234 Ziff. 1. des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthaus bestraft, weil art. 1 des selben Gesetzbuches ein Verbrechen bildet, indem welches gemäß art. 31. Abs. 1 das einfache Eingreifen zum Strafgesetzbuche der Schwurgericht zu entscheiden hat;

das Thun der strafbaren Handlungen gegen den Beschuldigten statt hat und Anklage gegen den Beschuldigten statt hat und denselben zum der Fall gegen geeigneten Abentscheidung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, auf die Feststellung einem bezüglichen Anklageschrift gegen den Beschuldigten durch den L. General Staatsprokurator und endlich auf der Verfügung des art. 39 des angezogenen einfachen Eingesetzes die vorstehende Verfassung des auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer des L. Appellations-

gerichts, das gegen den Beschuldigten Joseph Veit wegen des ihm zu Last gelegten Verbrechens der am Abend des 7. Oktober 1866 in dem Wirthshause des Joseph Blenzlufft zu Lugg gegen den Person des 34 Jahre alten Taglohners Johann Bertsch von da mit nachstehenden Vorsatze jedoch ohne überlegten Entschluß verübten Körperverletzung, durch welche der Verletzte in eine mehr als 60 Tage andauernde Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, Anklage statt hat, vorgemerkt demselben sowie zur Hauptsache gestellten gegen Abentscheidung vor das Schwurgericht der Pfalz;

Abermerkt, das durch den L. General Staatsprokurator eine Anklageschrift gegen ihn verfügt und das dem auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten sofort verfasst werden soll;

Verfügt endlich der gegenwärtigen Urtheil sammt der Anklageschrift dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt und derselben in den 24 Stunden nachgekommen Zustellung in das Zuchthaus zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Für Ziffer 2 zu Zweibrücken abgeführt werden soll. Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also gesprochen und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie Eingangs genannt.

Der Vorsitzende

Hoffmann Veit Fabi Dürr

Bernard

N° 9.

Sitzung vom 4. Februar 1867.

Der 2. Appellationsgerichts-Rath zu Zweibrücken, als Anklagekammer-Referent und zugleich Präsident in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom vierten Februar 1867, angezogene Sache: v. Kaerner, Direktor, Hoffmann, Kieffer, Hecht, Dey, Räthe, – Rath Hecht bei Unterschreibung der übrigen Räthe der Correktionnelkammer und der Civilkammer zugezogen, – Hanauer, II. Staatsprokurator und Besnard, I. Gerichtsschreiber, Adjunkt, Gerichtsheil, erlassen:

Nach Einsicht der dem 2. Untersuchungsrichter des Bezirk Landau vom Amtsanwalt gestellten Untersuchung gegen:

Johann Wolfgang Marian Schunk,

43 Jahre alt, geboren zu Haila in Oberfranken, Vorgeladenen 2. Postexpeditor zu Landau, der Amtsehre beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des 2. Staatsprokurator Hanauer;

Hinsichtlich der besonderen

1.; den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der 2. Gerichts-Staatsprokurator

„Nach Einsicht der vom Amtsanwalt gestellten

„Untersuchung gegen Johann Wolfgang Marian

„Schunk, 43 Jahre alt, geboren zu Haila, Vorgeladenen

„2. Postexpeditor zu Landau, wegen Amts-

„verbrechen im Betrage von 1270 fl. 4 kr. und

„weiteren 33 fl. 15 kr, worüber zu Untersuchung

„im Monat November 1866 und vorher;

„Nach Einsicht der vom 2. Untersuchungsrichter zu

„Landau in seiner Rathskammer gegen den

„Vorgeschuldigten erlassenen Haftsbefehlsordonnanz

„vom 30. Januar dieses Jahres;

„In Erwägung, daß durch den Inhalt der gepflogenen

„Untersuchung hinreichende Belastungsmomente

„dahin gegeben erscheinen: daß der Vorgeschuldigte,

„welcher seit Juni 1865 Postexpeditor in Landau

„war, und zwar seit und während dieser Zeit von

„den von ihm in seinem Dienste eingenommenen

„und an die Postkassiere respective an die

„Zahlungbezugbauten abzuliefernden und zu

„verrechnenden Geldern – seinen Dienstobliegen-

„heiten zuwider – mehrfach und fortgesetzt Ent-

„nahmen zu eigenem Nutzen sei es zur Tilgung

„von Schulden, sei es zur Bestreitung anderer

„privater Bedürfnisse vorgenommen und zwar bis

„zum 23. resp. 26. November 1866 in einem Ge-

„sammtbetrage von 1303 fl. 19 kr;

„Daß der Umstand der Vornahme der Amts-

„handlungen unter Art. 386 Ziffer 1 des Strafgesetz-

„buches begangen erscheint;

„Daß Grund dieser sowie den Art. 396 Abs. 1,

„293. 296. und 1 des B. G. B., Art. 31. Abs. 1. des

„Einführungsgesetzes, Art. 231 lg. des Strafprocess-

„gesetzbuches;

„Stellt den Antrag: Es gefalle der Anklagekammer

„ der k. Appellationsgerichts, gegen Johann Wolfgang
„ Clemens Schenk obgenannt Anklage zu erheben
„ wegen obbezeichneter Thatsachlichkeit und darauf bau-
„ end Aburtheilung wordurch Verweisung nicht zu ver-
„ meiden, Vollzug der beigefügten Leibesgefängnißordo-
„ nanz, Ermächtigung einer Anklageerhebung und weiteren
„ nach Lage der Sache zu verfügen.
„ Zeugnißbruch des k. Februar 1867.
„ Der Untersuchungsrichter: Hanauer, II. St. Pr."

2°, die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts
zu Landau am 30. Januar abhin gegen den Landwehr-
pflichtigen erlassene Leibesgefängnißordonnanz, also
lautend:

„ Leibesgefängnißordonnanz.

„ Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„ in seiner Anklageerhebungskammer am 30. Januar
„ 1867, in Gemäßheit des art. 127 des Strafgesetz-
„ buches, wobei zugegen waren: Munzinger,
„ Präsident, Foell, Untersuchungsrichter und Kasa-
„ mant, Zoeller, Lissem, Holtzhauser, Stellvertre-
„ tender Gerichtsschreiber, hat folgende Ordonnanz
„ erlassen:

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
„ Johann Wolfgang Clemens Schenk, 43 Jahre alt,
„ pensionirten k. Vorlegeunteroffizier von Landau,
„ wegen Ausbleibens;
„ Nach Anhörung des Vertreters im Interesse
„ der Justiz, so wie nach Einsicht des schriftlichen Antrags
„ des k. Staatsprokurators-Substituten Hoffert
„ vom heutigen Tage;
„ Nach Prüfung der art. 1. 386 und 396. Absatz 1 des

„ Strafgesetzbuchs, des art. 31. Abs. 1 des Einführ-
„ ungsgesetzes und der art. 133 und 134 des Straf-
„ prozeßgesetzbuchs;
„ In Erwägung, daß aus den Ergebnissen der
„ von Amtswegen vorgenommenen Untersuchung der
„ Angeschuldigte zweifelsfrei indicirt erscheint, im
„ Jahr 1866 und Kanton, während
„ er als k. Vorlegeunteroffizier in Landau an-
„ wesend war, Gelder, die ihm zu gemeinsamen Dienst-
„ verrichtungen anvertraut und zugänglich
„ waren, bei dem Betrage von 1270 fl. 6 kr. zum
„ Nachtheile des k. Verwaltung und weiteren 33 fl.
„ 15 kr. zum Nachtheile von 7 Gemeinden seines
„ Vorbezirks unterschlagen zu haben, wobei jedoch
„ keine strafausschließenden Indicien einer Täuschung,
„ oder betrüglichen Vorspiegelung gegeben sind;
„ In Erwägung, daß diese Thatsachlichkeit ein
„ Verbrechen bildet, wegen dessen Verweisung nicht
„ zu erkennen ist;
„ Aus diesen Gründen
„ erkennt das k. Bezirksgericht, daß Johann Wolfgang
„ Clemens Schenk, 43 Jahre alt, pensionirter k.
„ Vorlegeunteroffizier zu Landau, der Amtsverbrechen,
„ wobei der Gesammtbetrag der Amtsverbrechen
„ die Summe von 500 fl. übersteigt, wegen
„ Landau im November 1866 und weiters,
„ zur Haft indicirt ist;
„ Verordnet demnach, unter Anwendung
„ der art. 133 und 134 des Strafgesetzbuchs,
„ daß sämmtliche auf gegenwärtige
„ Untersuchung sich beziehende Verhandlungen

„ nebst 1 reinen Anzeigeuhr Vater, bezüglichen
„ Akten Rückfrageschreiben an das k. General-
„ Staatsprokurator am Appellationsgerichte der
„ Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden sollen,
„ damit weiter verfügt werde; und Zeitrent;
„ Endlich ist zugleich mit Leibgerichtsarztsbenehmigung
„ gegen Johann Adolfgang Mariam Schenk, 43
„ Jahre alt, geboren zu Haila, Hülfsgerichtsdiener b.
„ Postexpedition zu Landsberg, welcher 5 Fuß
„ 6 Zoll 6 Linien groß ist, blonde Haare, niedere
„ Stirne, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine
„ Nase, gewöhnlichen Mund, runden Kinn,
„ blonden Schnurr- und Zwickelbart, runde Gesichts-
„ form, blasse Gesichtsfarbe, gute Verhältnisse Körperbau,
„ am linken untern Augenlide eine Narbe und
„ einen Kaffeehof hat, –
„ wegen welcher derselbe körperlich angegriffen und
„ in Untersuchung Inhaftirung verwendet werden soll,
„ endlich das k. Appellationsgerichtsurtheil
„ sind.
„ Es beschlossen zu Landsberg wie oben.
„ Unterschrieben sind: Munzinger, Foell,
„ Zöller und Holzhauser."

Nachlesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß Umstände in der von Amts-
wegen bisher geführten Untersuchung ersehen
lassen, daß der Beschuldigte Johann Adolf
Georg Mariam Schenk seine ihm als Hülfs-
beamter Postexpeditor der ihm durch das k. Obergericht
Pfalzgau mit Genehmigung der General-Direktion

der k. bayerischen Verkehrsanstalten seit dem
1. Juni 1865 übertragenen Brief- und Fahrpost-
Expedition Landsberg, in der Zeit, von dieser
Uebertragung an bis 23. September gegen 26.
November 1866, Gelder im Betrage von 12 70 fl.
4 Kr und später von 33 fl. 15 Kr, zusammen im
Betrage von 1303 fl. 19 Kr, welche, von ihm in seiner
amtlichen Eigenschaft für die k. Postanstalt
erhoben und von ihm an die Postbezirksbehörde
respective an die Zeitungsbezugsämter als deren
Eigenthum abzuliefern waren, ihm, dem Beschuldigten,
vermöge seiner ausgeübten dienstlichen
Verrichtungen anvertraut und zugänglich waren, in der
Absicht, sich rechtswidrige Vortheile zu verschaffen,
unterschlagen mehrfältig und fortgesetzt verbraucht,
und sich sei es zur Bezahlung von Schulden, sei es
zum Bestreitigung anderer Bedürfnisse, also zu
eigenem Nutzen angeeignet hat;

Der Beschuldigte gab während der
Führung der Postverwaltung in der gegenwärtigen
Weise von einer Unterschlagung, bei welcher der
Gesammtbetrag der Summen die Summe
von 500 Gulden übersteigt, sohin von einer
Veruntreuung die Rede ist, welche, durch den art.
Handlung die Rede ist, welche, durch den art.
386 Ziffern 1., art. 396. Absatz 1, art. 293 und 296
Absatz 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und
mit Zuchthaus bestraft, und art. 1 des
neuen Gesetzbuches ein Verbrechen bildet,
indem welches nach der Vorschrift des art. 31.
Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetz-
buche des Strafmaß zu entscheiden hat;

In Abfassung der Anklageschrift gegen den Beschuldigten Hall hat und denselben zur Verhandlung gehörigen Falles vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen, auf die Erhebung seiner bezüglichen Anklageschrift gegen den Beschuldigten durch den k. Generalstaatsprokurator, so wie die Vollziehung des durch die Rathskammer des k. bezirksgerichts zu Landau am 30. Januar abhin gegen ihn erlassenen Haftbefehls mit vorstehender Rechtfertigung zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Johann Adolphus Blasius Schenk wegen der ihm zu Last gelegten, von ihm in seinem amtlichen Eigenschaft als Vorsteher der Brief- und Schnellpost-Expedition begangenen in der Zeit vom 1. Juni 1865 bis 23. Dezember 1866 zum Nachtheile der k. Postcasse, zunächst zum Nachtheile der Postbezirksgefälle, zum Nachtheile der Besitzungsrechte der Postverwaltung, in einem die Summe von 500 fl. weit übersteigenden Gesammtbetrage verübten Amtsverbrechen Anklage statt hat und verweist ihn somit zur Verhandlung gehörigen Falles vor das Schwurgericht der Pfalz;

Ferner hat, daß Herr der k. Generalstaatsprokurator seine Anklageschrift gegen den Beschuldigten verfertigt und dieselbe von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am 30. Januar 1867 gegen denselben, wegen obigen Verbrechens

festhaltenden Haftbefehls seinem Inhalte nach, jedoch mit obiger Rectification, vollzogen worden ist;

Verfügt endlich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nachgesuchter Zustellung in das Verhaftungsregister abgetragen werden soll.

Also geschehen in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also gesprochen und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet. –

v. Ehrenwerth

Hoffmann Hecht Dey

Bernard

No. 10.

Sitzung vom 21. Februar 1867.

Gegenstand.

Das Criminal-Urtheil der k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, abgegeben in seiner Sitzung vom 21. Februar 1867, wo gegenwärtig waren: v. Kaerner, Director, Kieffer, Hecht, Schmidt, Dey, Beisitzer, die Beisitzer Hecht und Schmidt in Stellvertretung der übrigen Beisitzer

der Correctionalkammer des Civilkammergerichts,- Hannauer, II Staatsprokurator - und Bernard, I Gerichtsassessor,-

Angeklagten

1, des am 9ten Mai 1837 zu Löwig geborenen Bäckers Johann Rothenmeyer, früher Landjäger zu Ludwigshafen, zuletzt in Germersheim wohnhaft, vom 17. Januar 1867, wegen Desertion während der allerhöchsten Dauer am Feldzuge gegen Preußen, Meineid und Betrug in der Absicht, sich der gesetzlichen Dienstpflicht in der Pfalz vom 29. Mai 1863 und des L. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 11. August 1863 wegen Fälschung einer Urkunde, dann Aufhaltung im gemeinschaftlichen Gefängnißzimmer des Stadthauses zu Ludwigshafen obliegt, und wegen der Fälschung der Dienstpflicht entzogen, sowie wegen Amtsentsetzung im Wiederholungsfalle durch Festsetzung von Gefängniß-Zuchthaus von 32 bis 36 Jahren mittelst gleichzeitiger Condemnation zu Gefängniß-Strafe von 6 und von 3 Monaten wechselseitig verurtheilt worden ist;

2, die auf die angefochtenen Acten bezüglichen Urtheilsfindungsakten und insbesondere die obengenannten beiden Strafgerichtlichen Akten;

3, das allerhöchste Rescript vom 10. Februar 1864, die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1867 in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Verordnung vom 4. Dezember 1861 und die allerhöchste Verordnung vom 4. Dezember 1867;

4, folgende zur Urtheilsstützung der streitigen Verfügung vorgelegte, das von den Gerichten Vollzogene mit seinen Verantwortungen an den Tag gelegte Motive enthaltenden Zeugnisse,

a, das Gefängnißverwaltungs- und Sanitätsconsulentes Wolf zu Ludwigshafen vom 23. Juni 1864,

b, das Canzleiassistent Blanken zu Landau vom 1. Januar 1867,

c, des L. Objectofficiers Hauptmann Nagel und Oberlieutenant Ulrich bei der Specialinstruction des Regiments Landau vom 10. Juli und 21 Dezember 1866,

5, des Gesetzes des L. Polizeicommissärs Mick zu Landau vom 11. Februar 1867, gleichfalls die gute Aufführung des Gefangenen in den Jahren 1864 bis 1866 bestätigend,

6, des Gesetzes des k. Landrichters zu Ludwigshafen vom 7. Februar 1867, sich gegen die Genehmigung der nachgesuchten Strafentsetzung aussprechend,

7, des Gesetzes des L. Staatsprokurators vom 16. Februar 1867 in demselben Dienstbezirk

Angehört den L. Generalstaatsprokurator in seinem den Akten schriftlich beigelegten Antrage, dahin gehend: das L. Appellationsgericht wolle sich gutachtlich für Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Acte äußern,

Angehört das Gesetz vom 10. Juli 1861, die Verfassung des Deutschen Reichs betreffend, und

nach Anhörung des Berichterstatters Gerichtsassessor Bernard abgewiesen worden ist;

Gründe:

Der Angeklagte ist durch Urtheil des L. Appellationsgerichts der Pfalz vom 29. Mai 1863 und des L. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 11. August 1863 wegen Fälschung einer Urkunde, dann Aufhaltung im gemeinschaftlichen Gefängnißzimmer des Stadthauses zu Ludwigshafen obliegt, und wegen der Fälschung der Dienstpflicht entzogen, sowie wegen Amtsentsetzung im Wiederholungsfalle durch Festsetzung von Gefängniß-Zuchthaus von 32 bis 36 Jahren mittelst gleichzeitiger Condemnation zu Gefängniß-Strafe von 6 und von 3 Monaten wechselseitig verurtheilt worden ist;

Der Angeklagte ist durch Urtheil des L. Appellationsgerichts der Pfalz vom 29. Mai 1863 und des L. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 11. August 1863 wegen Fälschung einer Urkunde, dann Aufhaltung im gemeinschaftlichen Gefängnißzimmer des Stadthauses zu Ludwigshafen obliegt, und wegen der Fälschung der Dienstpflicht entzogen, sowie wegen Amtsentsetzung im Wiederholungsfalle durch Festsetzung von Gefängniß-Zuchthaus von 32 bis 36 Jahren mittelst gleichzeitiger Condemnation zu Gefängniß-Strafe von 6 und von 3 Monaten wechselseitig verurtheilt worden ist;

1861, die Vollziehung dieses Gesetzes betreffend;

in Erwägung, daß die Pfälzer Advokaten durch die Strafbarkeit Handlungen der Beleidigung und der Amtsentehrung, denen sie sich in ihrem Berufe, als gewesene Gesangnißwärter zu Ludwigshafen ausgesetzt sahen, veranlaßt worden sind, gegen die öffentliche Ordnung, wie sie in dem Art. 11 des Gesetzes vom 20. Januar 1864, worüber das Protokoll vom 15. Dezember 1863 angenommene neue Abänderungen, gerichtlich festgestellt findet, in einer so scharfen Weise manifestirt und die Pflichten des ihnen anvertrauten Amtes so tief compromittirt hat, daß der seit dem allerhöchsten Reskripte vom 10. Februar 1864, durch welches jenen neuen Gesetzen abgeändert worden, seither abgelaufene Zeitraum von 3 Jahren und die von dem Bittsteller seitdem beobachtete gute Aufführung heute noch nicht als die gehörige Buße für die gegen Vorgesetzte ungeziemende Aeußerungen, dann somit als Motive benutzt werden können, geeignet, dem wiederholten Gesuche um Abänderung des Urtheils zu weichen, Gesetz mithin zu sein, wenn der Antrag des Vertheidigers des Bittstellers auf die in dem angefochtenen Urtheile vom 20. Januar 1864 enthaltenen Gründe heute als noch zur Zeit zu Recht angebracht erscheint;

aus diesen Gründen

Gibt der Criminalsenat des k. Appellationsgerichts seine Gutachten dahin ab: daß das wiederholte Gesuch des Johann Rothermeyer um Abänderung in die bürgerlichen und politischen Rechte zum allergnädigsten Einwilligung bei Seiner Majestät dem Könige nicht heute als noch zur Zeit zu Recht angebracht, nicht zu berücksichtigen sei.

Also gesprochen und beschlossen am Tage, Monat und Jahr, wie Eingangs genannt.

v. Hermann

Müller Trefz

Schmid

Bernard

N. 11.

Sitzung vom 8. März 1867.

Der K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in

seiner Zuständigkeit, hat in der Sitzung vom ersten März 1867, wo zugegen waren: von Kaerner, Direktor, Kieffer, Hecht, Schmidt, Molitor, Lutz, - die Räthe Hirsch und Schmidt in Abwesenheit der übrigen Räthe der Correktionnalkammer und der Civilkammer zugezogen, - Hanauer, II Staatsprokurator und Besnard, I Rechnungsrichtschreiber, nachfolgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den Herrn Untersuchungsrichter für den Bezirk Zweibrücken vom dritten ejusdem geführten Untersuchung gegen:

Philipp Geyer,

37 Jahre alt, ledigen Taglöhners, wohnhaft zu Hirschbach im Canton Dahnerlautern, der Kothzucht beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Staatsprokurators Hanauer;

Eingehen in Betracht

1°, daß von diesem Angeklagten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

"Antrag.

"Der Generalstaatsprokurator

"Hat Einsicht von dem von Amtswegen geführten

"Untersuchung gegen Philipp Geyer, 37 Jahre alt,

"ledig, Taglöhner von Hirschbach, wohnhaft Kothzucht,

"Verbrechen durch den Herrn Untersuchungsrichter zu

"Zweibrücken in seiner Sitzungskammer erlassen

"Urtheil vom 2. März 1867,

"In Erwägung, daß Angeklagter der vorgeworfenen

"Blutschande seinerseits Eingestehung

"dahin gegeben anerkannt:

"daß er am 21. Mai 1866, Vormittags nach 9 Uhr auf dem Hause der Gemeinde

"Mittelbrunn, Kanton Pirmasens, Bezirk Zweibrücken, mit seiner

"Tochter Magdalena, geboren am 21. Juny 1851, in einem südlich davon gelegenen, dem

"Gebrüdern Bauer von da gehörigen Walde

"zu dem 66jährigen Wenzeslaus Günther, Wittwer

"und Maurer von Mittelbrunn, Kilian Klein von St. Ingbert,

"kam, welche erst einen Theil des Waldes gesucht

"und sie dann auf dem freien Platze Lautrisch

"zu Boden im Begriffe waren; daß er dieselbe sofort

"an den Haaren faßte und sie anging, mit ihr den

"Beischlaf zu vollziehen, durch ihre der Thätlichkeit

"Widersetzung sie zu Boden warf und sich auf sie

"legte, ihr dabei, um sie am Schreien zu verhindern,

"die, mit den Händen nach dem Munde greifend,

"dann, als sie sich wehrte, wieder von ihr abließ;

"daß er sie darauf zum Akte, sie sollte mit ihm

"vom Platze abgehen, als sie ihm nicht entsprach,

"sie gewaltsam packte und seitwärts etwa 40 Schritte

"weit in einen von der fraglichen Stelle des Verbrechens

"gesehen etwas Klafter abgelegenen Hohlweg

"sogenannten Klamm-Einschnitt, sie daselbst auf

"den Boden und sich auf sie legte, sie dabei wieder

"mit den Händen am Munde und Halse packend,

"so zwang, daß er ihr ein Geschrei unmöglich machte

"Letzterem durch Handabwehrung zuvorkam; daß

" zu nehmen, als Dieselbe in Folge der Anstrengung
" ung und Angst ermüdet und deshalb nicht zu
" Tische kommen würde, den Beischlaf mit ihr vollzog;
" Durch Erkenntniß dem im Art. 204. Absatz 1. des
" Strafgesetzbuches vorgesehenen Thatbestand ge-
" geben erachtet;
" auf Grund des angezogenen, so wie des Art. 1. des
" Strafgesetzbuches, 31. Abs. 1. des Einführungsge-
" setzes, Art. 231 sq. des Strafgesetzbuches;
" Statt Des Antrags:
" Es gefalle dem Anklagekammer des k. Appellations-
" gerichts, den Beschuldigten für genügend verdächtig
" zu erklären, genannte Zeugenpersonen zu gerichtlicher
" Tagfahrt mit Gewalt zum außerordentlichen
" Beischlafe mit Gewalt zu gebrauchen und wegen dieser
" Verbrechens Anklage gegen denselben zu erheben,
" resp. ihn zur Aburtheilung vor das Schwurgericht
" zu verweisen, die Errichtung einer Anklageschrift,
" so wie Vollzug des vom k. Bezirksgerichte Zwei-
" brücken erlassenen Haftbefehls und sonstige
" sonstige Verfügung zu verordnen.
" Zweibrücken den 8. März 1867.
" Unterzeichnet: Hanauer, II Staatsprokurator."
2.) Die von der Rathskammer des k. Bezirksge-
richts zu Zweibrücken am 2. März 1867 gegen
den Beschuldigten das obigen Verbrechens erlassene
erlassenen Haftbefehls-Erkenntniß, also lautend:

" Rathskammerbeschluß.

" Das k. bayerische Bezirksgericht zu Zweibrücken
" in seiner Sitzung im Untersuchungszimmer,

" wo zugegen waren: Voell, als Vorsitzer, die
" Funktionen des Gesetzes abwechselnd k. Bezirksge-
" richtsrath gleichfalls abwechselnd, Uebel, Beisitzer
" richtsrath und Lehmann, Wolff, Assessor, und
" Stumm, Aktuar als stattfindende Gerichtsschreiber,
" Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter
" und Referenten vorgetragenen Sachverhalts
" der Untersuchung gegen Philipp Geiger, Taglöhner
" zu Heirshaus, Bürgermeisterei Hornbach, Kanton
" Zweibrücken, verhaftet, dem Hofgüter der 67
" Jahre alten Klagepartei Gunther, ohne Gewerbe
" zu M. Feybert wohnhaft, Diebstahl des Katalbert wa-
" ter Klägers Elisabeth Klein, am 21. Mai 1866
" begangen;
" Nach Einsicht der Untersuchungsakten und nach
" Anhörung des schriftlichen Antrags des K. Staats-
" anwalts vom vorigen laufenden Monats;
" in Erwägung, daß nach den Art. 133 und 134 des
" Strafgesetzbuches, und
" In Erwägung, daß aus den Angaben der
" vom Untersuchungsrichter geführten Untersuchung hinlang-
" liche Verdachtszeichen gegen den obengenannten
" Beschuldigten Philipp Geiger vorliegen, am Pfingst-
" montage den 21. Mai 1866, des Vormittags bald
" nach 9 Uhr, auf dem Hause der Gemeinde M. Feyt-
" bert in einem der Gebäuden Zimmer daselbst
" zugehörigen Stalle in der Nähe eines von M.
" Feybert nach dem gräflich Hesse Orte Lautzkirchener
" Feldweg führenden Fußpfades die Mar-
" garetha Gunther, ohne Gewerbe zu M. Feybert
" wohnhaft, Diebstahl des daselbst wohnhaften Klägers

„Mühsal Klein, theils mit Gewalt zum äußersten Widerstande
„Leibesblöße mißbraucht, theils zur Befriedigung der
„selben durch Verabreichung mit einem gegenwärtigen
„Gifte für Leib und Leben genöthigt, sodann einen
„Thatbestand begangen zu haben, erblicke der Art. 204
„Abs. 1 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus bis zu
„acht Jahren bedroht und mache Art. 1 des selben Ge-
„setzbuches als eine Strafbarkeit ausschließt, zu der Prü-
„fung Abwürdigung nach Art. 31 des Einführungsgesetzes
„vom 10. November 1861 der Assisengerichtshof zuständig
„sich;

Aus diesen Gründen

„erklärt der K. Bezirksgerichtsrath den Beschuldigten
„Philipp Geyer, Taglöhner zu Birkenhof, Landgemein-
„de Thann Hochspeyer, Canton Kaiserslautern,
„verhaftet, für genügend beschuldigt, am Pfingst-
„montage den 21. Mai 1866, des Vormittags bald
„nach 9 Uhr, auf dem Banne der Gemeinde St. Ing-
„bert in einem den Gebrüdern Krämer daselbst
„zugehörigen Walde in der Nähe einer neu St.
„Ingbert nach dem großen Bergen Orte Lautzkirch
„führenden Fußpfade den Fuhrknecht Wendelin
„Wilhelm Gunther, ohne Gewerbe zu St. Ingbert
„wohnhaft, mittelst des daselbst erhaltenen Messers
„Mühsal Klein, theils mit Gewalt zum äußersten Widerstande
„Leibesblöße mißbraucht, theils zur Befriedigung der
„selben durch Verabreichung mit einem gegenwärtigen
„Gifte für Leib und Leben genöthigt, sodann des
„Verbrechen des art. 204 Abs. 1 des Strafgesetzbuches
„wegen schwerer Körperverletzung mit Todtfolge
„zu haben;
„Demnach kennt sodann, daß die Aktenprüfung akten-

„nebst einem Verzeichnisse der Zeugen Zeugenvernehmung-
„stücke an den K. Generalstaatsprokurator bei
„dem K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken
„einzusenden sein werden, und verhaftet zugleich
„einen Leibesverhaftsbefehl gegen Philipp Geyer,
„37 Jahre alt, ledigen Taglöhner zu Birkenhof, Land-
„gemeinde Hochspeyer, Canton Kaiserslautern,
„wohnhaft, – Größe: 5 Fuß 6 Zoll 1 Linien, Haare:
„braun, Stirne: niedere, Augenbrauen: braune,
„Augen: grau, Nase: proportionirt, Mund: idem,
„Bart: offen, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe:
„gesund, Körperbau: kräftig, besondere Zeichen:
„keine: offen, –
„wegen welcher derselbe ergriffen und in sorgfältige Ge-
„wahrsame des Gefängnißwärters eingeliefert soll, ersuchet das Kgl.
„Appellationsgericht der Pfalz.
„Also erkannt den Grund der angeführten art. 204
„Absatz 1 und art. 1 des Strafgesetzbuches, des art. 31
„des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861
„und der art. 133 und 134 des Gesetzbuches über das
„Verfahren in Strafsachen.
„Also urkundet den 2. März 1867.
„Unterschrift: Foell, Uebel, Wolff und Stumm."

Nach Lesung der Aktenprüfungsakten und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß sich aus den bisher von Amts-
wegen geführten Untersuchung ergeben und Ver-
dachtsgründe ergeben haben, welche mit genügend
bestimmter Belastung dafür sprechen, daß der
Beschuldigte Philipp Geyer am 21. Mai 1866,
Pfingstmontag, des Vormittags bald nach 9 Uhr,

auf einem Pferde, welches von der Armee, die von der Stadt N. Jugbant nach der Gemeinde Hungheim zieht, abgeht und Lebensmittel von den Lebensmittelbesitzern Gebrüder Kraemer von N. Jugbant abzuholen, auf dem Lande von N. Jugbant gelegenen Wälde nach dem nahen gegenüberliegenden Franzosta Lautrich führt, etwa eine Stunde von N. Jugbant entfernt, zu der in Folge Befehl dieses Franzosta gehörenden Marquantin Gunther, 66 Jahre alt, ohne Gewerbe in N. Jugbant wohnhaft, Witwe des daselbst verstorbenen Bäckermeisters Wilhelm Klein, kam und dieselben unter der Androhung, sich ihm zum Beischlafe zu ergeben, an Hals und Arm griff, sie dann mit den Worten: "Du kannst mich nicht packen" zu Boden warf, dem auf sich ihr Widerstand zu verschaffen, mit der rechten Hand in das Gesicht griffend, den Mund zuhielt, sich dann auf sie legte, so dass sie, in dieser Lage mit ihren Händen sich zu erheben außer Stand gesetzt, nur mit ihren Füßen strampeln konnte, sodann sich anschickte, seinen an die unteren Leiber gemachte Auffoderung, ihre Röcke in die Höhe zu heben, und den entblößten männlichen Gliede in den Hosen Genüge zu thun, an der Weigerung der Mißhandelten scheiterte und in Folge dessen geblieben war, von der Frau auf Stand, sofort die Flucht von ihrer Peiniger fortzu-

setzten Versuch der Abwehr, in der Art, dass der Griff mit der geöffneten Hand gegen den Mund, schmatzte, die sich dann auf den Boden umwandte aufgerichtet und sich auf einen anderen Platz der Wiese freiwillig zu folgen abgeschlagen hatte, unter Zuhaltung der Mundes zur Vornahme mit ihren Person unter den Armen packend etwa 40 Schritte weit bis in einen an den Wege befindlichen Graben zerrte, sie mit dem Gesicht abwärts zu Boden (Thau) streckte, sich ihr mit dem Gesicht abwärts zu Boden und sich selbst auf sie legte, mit der einen Hand an Gurgel, mit der anderen aber am Munde und zwar so anfasste, daß Daumen an der Nase, am linken Mundwinkel, am Zeige- und auf den vorderen Finger- glieder theilweise blutende Hautabschürfungen entstanden sind; daß die Entschuldigte die zitternde, gewaltsame, durch die Anstrengung der Abwehr zu erhöhtem Widerstand kraftlos gewordene und durch die Angst, sie zu ersticken, der Tod, wenn sie ihm das, was er wollte, nicht gewähre, in Todesschrecken versetzte Frau endlich dazu brachte, wieder ihrem Willen und gezwungen seinem Verlangen zu genügen, den Glied aus den Hosen und in ihre Nähe zu bringen, sodass dadurch seine Erregung der beiderseitigen Geschlechtstheile so hoch stieg und die Willen Klein durch diesen Akt zum vollendeten

aus Darmstadt Einschluß mit Abrücksicht und zu der Art der Bildung geneigt angenommen ist;

Da sich der beschuldigte Umstand die Beschaffenheit und den Charakter seiner oben aufgezählten Handlungen auf eben so offenkundige als bestimmte Weise als Mißbrauch der genannten Gewährungsperson zum äußeren Einschluß mit Gewalt und die Nöthigung zur Duldung der Beischlafs durch Bedrohung mit einem gegenwärtigen Uebel für Leib und Leben qualifizirt;

Der Umstand dieser möglichst gedrängten Thatsachendarstellung der That zufolge in dem gegenwärtigen Falle von einem Notzuchtsakte, also von einer Handlung die Rede ist, welche, durch den Art. 204 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht und mit Zuchthausstrafe bedroht, nach Art. 1 des Polizeistrafgesetzbuches ein Verbrechen bildet, überdem welches nach Art. 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche der Rechtsweg zu betreten fest;

Daß diesem gegen den gerichtlichen Verhandlungsakt gegen den Beschuldigten Statt fand und derselbe zur Verhaftung gesetzmäßigen Akten Abtheilung von der Rechtsanwaltschaft der Pfalz zu vernehmen, auf die Erhebung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. Generalstaatsprokurator gegen den Beschuldigten, sowie die Vollziehung des durch die Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 2ten des laufenden Monats gegen denselben erlassenen Leibesverhaftsbefehls zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

schlägt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Peter Meyer Anklagestand sei gegeben, der ihm zu Last gelegten Verbrechens der Nothzucht, dadurch begangen übt, daß er am 21. Mai 1866, nach 9 Uhr des Morgens, in dem Hause des Fischerwirthes Kraemer von St. Ingbert gelegen, auf dem Heimwege von St. Ingbert in die Gemeinde St. Ingbert in fühlbare Entfernung gelegenen Wohnung die Margarethe Hentschel, 66 Jahre alt, ohne Gewerbe wohnhaft zu St. Ingbert, Wittwe des daselbst verstorbenen Maurers Michael Kleid, theils mit Gewalt zum äußeren Beischlafe mißbrauchte, theils zur Duldung des Beischlafs durch Bedrohung mit einem gegenwärtigen Uebel für Leib und Leben nöthigte, und zu welchem Behufe ferner zur Verhaftung gesetzmäßigen Abtheilung von der Verhaftung nicht der Pfalz;

Demgemäß, daß der k. Generalstaatsprokurator eine Anklageschrift gegen den Beschuldigten verfertigt und daß sie von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 2. März 1867 gegen denselben unter Beilegung seines ganzen Inhalts zur Vollzogen werde;

Beschließt endlich, daß gegenwärtiger Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift

zugezogen und demselben sodann in der 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Gerichtslokal zu Zweibrücken abzuliefernden Fall.

Alles hiernach im Übrigen mit Art. 231. 233. 241. 242. und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also gesprochen und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr, wie oben geschrieben. –

v. Kaerner

Kieffer Schmidt Hecht Molitor

Bernard

N. 12.

Sitzung vom 8. März 1867.

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Gerichtskammer, hat in der Sitzung vom achten März 1867, wo zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Kieffer, Hecht, Molitor, Duy, Räthe, – Gerichtsschreiber Verfertigung der übrigen Akten über Contumazialkammer zugezogen, – Abanauer, II. Staatsprokurator und Bernard, I. Substitut, gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen hat:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter

für den Bezirk Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Christian Klappert,

68 Jahre alt, Bauer- und Gemeinde-Einnehmer zu Pfalzsumberg im Canton Pfalzmoschel, des Kreises Zweibrücken, der Amtsgewalt durch gewinnsüchtige erschwerende nicht gerichtsordnungsmäßige Erhebung von Bauern beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des K. Staatsprokurators Abanauer,

Eingehen in die Berathung

1°, der von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der K. Generalstaatsprokurator

„Nach Einsicht der Akten in der Untersuchung

„gegen Christian Klappert, K. Bauer- und Gemeinde-

„Einnehmer in Pfalzsumberg, wegen Kreis Abgangs der

„Amtsgewalt durch gewinnsüchtige erschwerende Erhebung nicht

„gerichtsordnungsmäßiger Zahlungen von Bauern;

„Nach Anhörung der Rathskammer-Kommission des K.

„Untersuchungsgerichts zu Zweibrücken vom 27. Februar

„laufenden Jahres, durch welche Einstellung der

„Verfolgung, wovon Akt ist, erkannt wurde, so wie der gegen

„den Beschluß der K. Staatsprokuratur am nämlichen Tage

„eingelegten Opposition;

„In Erwägung, daß in Folge der gepflogenen

„Untersuchung keine Belastungsmomente

„darüber gegeben worden, daß der Beschuldigte

" als Steuerzuschuss in Personalsteuer seit dem
" Jahre 186½ den Ergänzungs-Personen, welche
" gleichzeitig in mehreren verschiedenen Gemeinden
" seiner Einkommensteuerbezirken Steuerpflichtig waren,
" für jeden Steuerfuss nur für einen Steuerzahl,
" Auszug ihrer sämmtlichen Steuerbeträge - auf der
" Liste und diesen besonders lief, Jahrgang aber
" Innehalten fortgesetzt als Auszugsgebührspecial
" zwei zu einem Exemplar bemerkt und von ihrem
" Gehalt, als die Zahl der Gemeinden beträgt, in
" welchen sie Steuerpflichtig waren, - während
" nach §. 26 der Verordnung vom 28. Juli 1818 von
" den Steuerbeamten für einen Steuerzahl nur
" einmal ein Exemplar und zwar als Ersatz der
" Auflagen der Einnahme für diesen Zahl
" verboten war und darf;

" daß Ergänzungsbeschuldigten sämmtlichen Jahren 186⅘
" einen Betrag von 20 fl. 4 Kr. an solchen mit Klage-
" bisher beanstandeten Steuerzahlungsgebühren zu viel
" erhob; daß, was die in den Jahren 1861 bis 1864
" ebenso zu viel erhobenen Beträge betrifft, solche
" mit Einrechnung jedesmal 20 fl. 4 Kr. zusammen
" nicht die Gesammtsumme von 500 fl. erreichen;

" daß die von Beschuldigten auf
" Eigennutz bezüglich, da die zu viel erhobenen Be-
" träge, welche er als Valar seinen von ihm gar-
" tirten zu verrechnenden Gehilfen überlassen, eben
" deshalb zu seinem eigenen Vortheile gereichten;

" daß die in angeblich gutem Glauben der Beschuldigten
" schon dadurch ausgeschlossen wird, daß der diesen
" Mehrbeträge in den Steuerzahlen nicht als seinen
" Auszugsgebühren zu stellen, sondern sie den eigentlichen
" Steuerbeträgen selbst zuschlug; bei der Abrechnung
" dagegen, mit Hinzuziehung der fraglichen Blätter
" beträge, den richtigen Betrag der Steuern eintrug;

" Kraft Gründe der art. 376. 396. 95. 1 des Straf-
" gesetzbuches, 31 Abs. 2 des Einführungsgesetzes;

" Recht Recht:

" es gestalte der Anklagekammer des K. Appella-
" tionsgerichts, die Opposition gegen die Entschlie-
" nungsordonnanz des K. Bezirksgerichts vom 27ten
" wenigen Monats als begründet anzunehmen, unter
" Aufhebung derselben zu erklären, daß der Ver-
" beschuldigte genügend indicirt sei, als Steuer-
" einnehmer in Personalsteuer in den Jahren 186½
" bis 186⅘ fortgesetzt in eigennütziger Absicht
" von Steuerbeamten höheren Steuerbeträgen, als
" diesselben wirklich schuldeten, in einem Gesamt-
" betrage von weniger als 500 Gulden (namentlich
" im Jahren 186⅘ in einem Betrage von 20 fl. 4 Kr.)
" erhoben zu haben, und demselben zur Aburtheilung
" von die andere K. Bezirksgericht den Platz zu
" verweisen.

" Zweibrücken den 8. März 1867. "

" Untersuchungsrichter: Hamacher, II. Pl. Kr. "

" Die oben allegirte Ordonnanz der Anklagekammer
2.) des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 27.
des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 27.
Februar abhin, welche die Einstellung des Ver-
fahrens verordnet;

3.) die Eingabe von der K. Staatsprocuratur am
Bezirksgerichte zu Zweibrücken am innerhalb
laufenden Opposition;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß der mittelst rechtzeitig eingelegten Opposition der k. Staatsbehörde zum k. Bezirksgerichte Zweibrücken angefochtene Rathskammerbeschluß des eben genannten Bezirksgerichts vom 27. Februar 1867 die vorliegende Sache richtig beurtheilt und auf den Fall vollständig entwickelten rechtlichen und thatsächlichen Gründen mit Fug angenommen hat, daß die durch die Untersuchung bestätigten Erhebungen keine genügenden Indicien dafür abgeben, daß der Beschuldigte, Simon Christian Klapprott, bei dem von ihm beobachteten Verfahren der Erhebung von roher Tabaksteuer hinterzogen, als er an jenen Fällen seit dem Jahre 1864/62 und namentlich im Jahre 1864/65 an einzelnen Tagen ausgegeben, auf Eigennutz im Sinne des art. 376 Abs. 1 des Strafgesetzbuches also in rechtswidriger Absicht gehandelt habe, indem die Annahme einer solchen Eigennutzung durch die Entwendung der Tabake ausgeschlossen wird, daß nemlich den Akten die Anklage, welche wiederholt von dem Beschuldigten auf seinem Bureau besorgten Anlagen der in den Procenten bestimmten, auf sich dann Klapprott obliegenden Verwaltung, nebenbei aber auf die gutem Glauben für die Steuerpflichtigen durchführten Sammelliste gestandigten Sommiers zuwiderlaufend erwiesen, den Entwurfen gleich sehe, wenn nicht gar sie

übertreffen, welche den Steuerpflichtigen wirklich zu beziehen gegeben worden, wenn nemlich einem Verschollenen ziemlich allgemein gehaltene Inhaberrechte folgend, für jeden Steuerbezirk eben so viele einzelne Steuerzettel, als derselbe in den einzelnen Gemeinden des Steuerbezirks besteuert ist, an- und ausgestellt hätte, dadurch aber bewerkstelligt worden wäre, daß der selben Mehrung eben so viele Steuerzettel herausgegeben in Ansatz zu bringen und für sie zu verrechnen;

daß daher die eingelegte Opposition nicht gegründet erscheint und abgewiesen werden muß;

Aus diesen Gründen

Kammerrath die Anklagekammer des Königlichen Appellationsgerichts die von der Königlichen Staatsbehörde am Königlichen Bezirksgerichte zu Zweibrücken gegen den Rathskammerbeschluß dieses Königlichen Bezirksgerichts vom siebenzehnten und zwanzigsten Februar 1867, durch welchen die Einstellung des gegen den Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Christian Klapprott zu Besoldung wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt durch gegebene wirkliche Erhebung nicht gesetzlich bestrafbaren einzelnen Strafgesetzlichen Thatsachen wegen Mangels genügender Beweis-Anzeichen

wonach [illegible] – rechtzeitig eingelegte Opposition als nicht begründet.

Also gerichtet und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet. –

[signature]

Kieffer, Mollitor, [illegible], Bernard

N: 13.

Urtheil vom 14. März 1867.

In Sachen Appellation gegen das Pfalzgerichtsurtheil als Zuchtpolizeikammer rechtsprechend und zusammengesetzt in seiner Polizeikammer sitzung vom vierzehnten März 1867, wo zugegen waren: H. Kaerner, Direktor, Kieffer, Hecht, Loew, Mollitor, Räthe, die Räthe Hecht und Loew in Abwesenheit der übrigen Räthe der Correktionnalkammer und der Herr Civilkammer zugezogen, – Hinkgraf, Staatsprokurator und Bernard, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

Nach Einsicht der beiden Verhandlungen des Friedensrichters des Bezirks Zweibrücken vom Amtsgerichtsgerichte gerichteten Untersuchung gegen:

Franz Lanzloth,

23 Jahre alt, ledigen Tagner zu Obermoschel im Canton Landstuhl angeschuldigt, der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung beschuldigt;

Nach vernommenen Conclusionen des K. Staatsprokurators Hinkgraf;

Eingesehen insbesondere

1°) den von diesem Tribunal zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

"Antrag.

"Der K. Generalstaatsprokurator

"Nach Einsicht der vom Amtsgerichte gerichteten

"Untersuchung gegen Franz Lanzloth, 23 Jahre alt,

"Tagner und Händler von Obermoschel, wegen vor-

"sätzlicher Körperverletzung mit Krankheitsfolge

"gerichtet;

"Nach Ansicht der Polizeikammerverhandlung des

"K. Friedensgerichts Zweibrücken vom 4. März abhin;

"In Erwägung, daß der Beschuldigte genügend

"inculpirt ist, am Abende des 13. Januar abhin

"gegen 8 und 9 Uhr auf dem von Bergbach nach

"Katzenbach führenden Wege den 20 Jahre alten

"Bauerknechte Daniel Klopp von Hirtzfelden,

"zur Zeit bei dem Ackermann Jacob Jung zu

"Bergbach in Diensten, mittelst Pistolenschusses

"mit mörderischem Vorsatze, jedoch ohne die

"Absicht zu tödten und ohne vorbedachten Entschluß,

"eine körperliche Mißhandlung und Verletzung

"an der Gesundheit zugefügt zu haben, durch welche

"der Mißhandelte und eine mehr als sieben Tage dauernde

"Krankheit und Arbeitsunfähigkeit verursacht

"und außerdem demselben Beschädigungen der

„Waffenpaß der ledige Jäger am bleibenden Waffen-
„fehl an seinem Dienstgewehr verwiesen worden ist;
„Nach Anzeige der Art. 235. 234. Ziffer 1 und
„des Artikels 1 des Strafgesetzbuches, sowie der
„Art. 31. Abs. 1 und 39 des Einführungsgesetzes;
„Stellt der Antrag: Es gestatte der Anklage-
„kammer des K. Appellationsgerichts, gegen den
„abwesenden und flüchtigen Beschuldigten
„Anklage zu erkennen, denselben zur gesetzmäßigen
„Abwartung vor der Assisengerichte zu verweisen,
„der die sofortige Verhaftung zu verfügen, die
„Ermittlung seines Aufenthaltsortes zu veranlassen
„etwaige Zustellung zu verordnen.
„Zweibrücken den 11. März 1867.
„Der Kreisanwalt: Finkenauer, I. A. Fr."
„Rathskammerbeschluß: Der K. Bezirks-
„gerichtsrath zu Zweibrücken, als Untersuchungsrichter
„des Landkommissariats Pirmasens, hat in Gemäßheit
„der Requisitorien des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 4. März laufenden
„Jahres, welcher also lautet:

„Rathskammerbeschluß.

„Der K. Bezirksgerichtsrath zu Zweibrücken,
„in seiner Sitzung im Berathungszimmer,
„wo zugegen waren: Hoell, als Vorsitzer, die
„Mitglieder des Kgl. Appellationsgerichts, K. Bezirks-
„gerichtsräthe Herr Hebel, Kreuter
„und Lafontaine, Wolff, Lüstner,
„Suppleanten und Substitut, Wolff, Lüstner,
„und Stamm, Gerichtsschreiber,
„Nach Anhörung des Herrn Untersuchungsrichters
„und Substituten der Staatsanwaltschaft in Betreff
„der Untersuchung gegen 1, Franz Lanzloth, Bergmann,
„und 2. Johann Heinrich Wiegand, Bäcker, beide
„zu Obermoschel wohnhaft,
„der wahrscheinlichen Körperverletzung des Heinrich
„Stuppi, Dienstknecht in Dyckbach, am 13. Januar
„l. J. beschuldigt;
„Nach Einsicht der Untersuchungsakten und
„nach Anhörung der schriftlichen Anträge des K. Staats-
„prokurators vom 4ten laufenden Monats;
„In Erwägung, daß nach Art. 133 des Straf-
„prozeßgesetzbuches, und
„In Erwägung, daß aus dem Ergebnisse der
„gerichtlichen Untersuchung sich genügende Beweis-
„anzeigen gegen den obgenannten Beschuldigten
„Franz Lanzloth wahrscheinlich: am Abende des 13ten
„Januar l. J., zwischen 8 und 9 Uhr des Abends,
„heimlicher von dem Orte Dyckbach in den Ort Zahnbach
„sich begeben, jedoch ohne die
„Absicht zu haben und ohne überlegten Entschluß,
„einen Diebstahl auch damit zu begehen, mit Hilfe
„seiner zwanzig jährigen Person den in Mitbesitz
„seines Vaters stehenden Heuschuppen, allein
„Stuppi, und Heuschuppen des Jacob Jung, Ackers-
„mann zu Dyckbach, nächtlicherweile abgebrochen hat
„und in das linke Auge dieses Stuppi gestoßen
„zu haben, so daß sofortige Hülfe die Beiziehung des
„Augenarztes Gutachten des K. Bezirksarztes
„zu Landstuhl vom 23. Februar l. J. sein innerer
„und äußerlich wahrnehmbar gewesenes und dessen
„Sehkraft in bleibendem Nachtheil an dem Körper

„ Der Staatsanwalt Stuppi erwiderte darauf, er wende sich
„ gegen die Freisprechung des Angeschuldigten Lanzloth, weil
„ die That, welche dem Angeschuldigten zur Last gelegt worden,
„ nach Ansicht der Anklage unter Art. 234 Ziffer 1 des Strafgesetz-
„ buches, in Verbindung mit Art. 235 Abs. 1. des nämlichen Gesetz-
„ buches, als ein Verbrechen gegen die Sicherheit des Lebens
„ und der Gesundheit von Menschen zu qualifiziren sei.

„ Der Vertheidiger des Angeschuldigten Lanzloth, Advokat
„ Wiegand, hat sich zu Handen des Angeschuldigten dahin
„ ausgesprochen, es sei die Freisprechung des Angeschuldigten
„ Lanzloth, wegen Mangel an Beweis, vollkommen gerechtfertigt.

„ Der Präsident ertheilt hierauf dem Angeschuldigten Lanzloth
„ das letzte Wort, welcher sich auf seine Vertheidigung beruft.

„ Nach Abtritt des Gerichtshofes in das Berathungszimmer
„ und nach Wiedereintritt in den Gerichtssaal, eröffnet der
„ Präsident, es habe der Gerichtshof auf die Frage:

„ Ist der Angeschuldigte Franz Lanzloth, Taglöhner zu Obermoos, Kantons
„ Landstuhl, schuldig, am Abende des 13. Januars l. J. gewissen 8 und
„ 9 Uhr mit dem Messer seine Frau Anna Maria Spaniol in den Ort
„ Sulzenbach führenden öffentlichen Strasse vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht zu tödten und ohne
„ überlegten Entschluss, einen Pistolenschuss
„ auf Daniel Stuppi von Hilst abgefeuert, 20jährigen
„ Sohn des in letzterem Orte wohnenden Dienstknechts
„ Philipp Stuppi, und Dienstknecht bei Jacob Jung,
„ Ackersmann zu Spaichbach, rechtswidrig abge-
„ feuert und in der linken Lende dieses Stuppi ge-
„ troffen zu haben, so dass sofortiger Tod die Folge
„ dieser Augen auf den Gutachten des K. Bezirks-

„ arztes zu Landstuhl vom 23. Februar l. J. stets
„ immer und gänzlich gewaltsam gegangen und dem
„ gemäss sein bleibender Gesundheitsschaden an dem Körper
„ des Angeschuldigten Stuppi gewesen sei, welche
„ durch Art. 235 Abs. 1. in Verbindung mit Art.
„ 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches vorgesehene
„ Körperverletzung der vorsätzlichen Körperverletzung
„ darstelle;

„ Der Vertheidiger des Angeschuldigten Lanzloth, Advokat
„ Wiegand, hat sich zu Handen des Angeschuldigten dahin
„ ausgesprochen, es sei die Untersuchungsakten
„ nebst einem Protokollauszug der Untersuchungs-
„ sache an den K. Generalstaatsprokurator bei
„ dem K. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken
„ einzusenden sollen.

„ Der Vertheidiger des Angeschuldigten Johann Heinrich
„ Wiegand, Bauer zu besagtem Obermoos, wohnhaft,
„ sagen der demselben zu Last gelegten Körperver-
„ letzung sei freizusprechen,

„ Daniel Stuppi, beziehungsweise der Pfälzischen
„ Finanz.

„ Allen auf den Grund der Art. 235 Abs. 1. in
„ Verbindung mit Art. 234 Ziffer 1, und Art. 1 des
„ Strafgesetzbuches, des Art. 31 des Einführungs-
„ gesetzes vom 10. November 1861 und der Art.
„ 133 und 128 des Gesetzbuches über das Verfah-
„ ren in Strafsachen.

„ Also verlesen den 4. März 1867.

„ Unterzeichnet: Foell, Wolff, Uebel und Stemm."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
vorgenommener Berathung;

In Ermägung, daß Strafung der bisher von Anton
wegen gefundenen Blutverspeisung Anzeichen und
Ursachsgründe vorgaben haben, welche mit
sinnreichend schweren Belastung Zeugen sprechen,
daß Beschuldigte Franz Lanzlotz auf Samstag
den 13. Januar 1867, den Abend zwischen 8 und
9 Uhr, auf dem Wege, der von der Gemeinde Pram-
berg in nördlicher Richtung nach etwa einer
halben Stunde entfernten Horst Salzmühle stoßt,
in der Nähe einer zur Seite des Weges auf dem
Felde stehenden Tannenbaumes einen mit Pulver
und einem Vorderlader geladenen Pistole in
unmittelbar Nähe auf den 20 Jahre alten Johann
Stuppi von Hitzenhausen, dazumal dem Schwarz
bei dem Adamen Jakob Jung zu Pramberg, absendete,
so daß der Schuß den linken Auge getroffen und
den gedachten Stuppi Ludwig einen körperlichen
Verletzung zugefügt wurde, daß die Sehkraft des getroffenen
Auges ihm immer und gänzlich verloren ging,
und ein bleibender Hautfehl an dem Körper
des Verletzten verursacht, den Letzteren auf dem
Leben auf so eine weise als fünf Tage krankende
Krankheit und Arbeitsunfähigkeit versetzt
worden ist;

daß eben so offenkundig indicirt erscheint, daß
der Beschuldigte diese Körperverletzung gewollt
und in der Absicht zu tödten, und mit überwie-
gendem Erfolge, jedoch mit mehrstündigem
Verzuge vollendet hat;

daß durch diesen gedachten Verfahren der

Thatumstände in den gegenwärtigen Falle von
einer vorsätzlichen, jedoch ohne die Absicht zu
tödten und ohne überwiegenden Erfolge zugefügten
vorsätzlichen Körperverletzung, durch welche
an dem Körper des Verletzten ein bleibender
Hautfehl verursacht worden, also von einer
schweren Körperverletzung die Rede ist, welche, durch art. 235
in Verbindung mit art. 234 Zif. 1 des Strafgesetz-
buches strafbar und mit Zuchthaus bestraft
bedroht ist, nach art. 1 des selben Gesetzbuches ein
Verbrechen bildet, über welches nach art. 31 Abs.
1 der Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuche
Ab. Disposition nicht zu entscheiden hat;

daß wegen des strafbaren Verbrechens
Anklage gegen den Beschuldigten Statt hat und
derselbe zur Schwurgerichtsverhandlung
zu verweisen, auch die Einleitung einer bezüg-
lichen Anklageschrift Seitens der K. Journal-
Staatsprokuratur, so wie endlich gemäß art.
39 des angeführten Einführungsgesetzes die
sofortige Verhaftung des auf freiem Fuße
befindlichen Angeschuldigten zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des K. Appella-
tionsgerichts, daß gegen den Beschuldigten
Franz Lanzlotz wegen des ihm zu Last gelegten
Verbrechens der am Abend des 13. Januar 1867
auf dem Wege zwischen Pramberg und Salzmühle

an den Person des Fuhrknechts Daniel Ruggis von Hettenschlag den Durchschuß des rechten Oberschenkels mit einer mit Pulver und einem Papierpropfen geladenen Pistole in das linke Auge mit vorsätzlicher Absicht, jedoch ohne die Absicht zu tödten und ohne überlegter Ueberlegung, sondern blos Körperverletzung, durch welche mit dem gänzlichen Verluste des linken Auges ein bleibender Nachtheil an dem Körper des Verletzten Daniel Ruggis genau erwiesen ist, Anklage erhoben hat, und gegen ihn zum Behufe der Hauptverhandlung gestützt auf Abwesenheitserkenntniß des Bezirksgerichts der Pfalz;

Wovon Kunde, daß Seine des K. Generalstaatsprokurators eine Anklageschrift gegen ihn genehmigt und der auf seinem Hause befindlichen Beschuldigten sofort zugestellt worden ist;

Und ferner kundlich, daß Tagfahrtmäßiger Urtheil samt den Anklageakt dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken einzubringen sey.

Alles Obigen in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242. und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also gethan und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt.

v. Krenner

Low Kieffer Zeltz Molitor

Besnard

N: 14.

Gutachten

Der die Anklage- und Zuchtpolizeikammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken bildenden Sitzung, abgehalten in seinem gewöhnlichen Sitzungssaale den vierzehnten März 1867, in welcher zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Kieffer, Low, Molitor, Duy, Zeltz, Hannauer, II. Staatsprokurator und Besnard, I. Aktuargerichtsschreiber.

Einige Sachen:

1. Der in der Cabinet-Prinz Nassau'schen Herzogl. Domänenbeamte in Deidesheim Anselm Schindlmayr hat in seiner unterm 22. Dezember 1866, wegen der selben anher gerichteten Bitte um Entlassung von 10 fl. 40 kr. Gemeindelasten die allerhöchste Genehmigung zur Auswanderung der ihm als Zugehörigen der Distrikts-Aktuar bewilligten Militärsteuer-Quote von monatlich 20 Gulden, welche er und zwar vom November 1866 an bezahlt worden, durch nachstehendes Erkenntniß des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 20ten Dezember 1866 wegen Nichterscheinung nachgesehen, ihm in seiner Eigenschaft als Steuerbote zu Deidesheim zur Ablieferung an die betreffenden Steuerpflichtigen anvertrauten Steuerbeträge im Gesammtbetrage von 151 Gulden, zum Nachtheil mehrerer Steuerpflichtigen Personen der Steuerbezirke Deidesheim zu seinem Empfange Steuer von 14 Tagen und zu dem Verlust von 14 Tagen verurtheilt, so wie dem im art. 28 Ziffer

2–5 Der Strafgesetzbuch enthaltenen Artikel für unanwendbar erklärt worden ist;

2. den neben angeschuldigten Staatsgerichtlichen Urtheil,

3. den Beschluß der L. Staatsprokuratur vom Bezirksgerichte zu Kaiserslautern vom 23. Januar 1867, inhaltlich dessen angeschuldigter bei den bestehenden Staatsausgaben jährlichen Einnahmen auf die entsprechenden Gesammtsummen seit dem Strafurtheile 84 fl. von dem Bittsteller bezahlt worden sind;

4. die Berichte der L. Polizeicommissäre Platz zu Kaiserslautern vom 12. und 14. Februar 1867, constatirend die Vermögenslosigkeit, konstante Arbeitsunfähigkeit, damit verbundene Arbeitsunfähigkeit und Mittellosigkeit, sich und seine zustehende Familie, darunter 5 Kinder unter 14 Jahren, zu ernähren, und weiters bescheinigend, daß seit der zuerkannten Vermögenseinziehung nicht Thatsächliches gegen den 65 Jahre alten Bittsteller bekannt geworden, und daß dieser dasselbe, der sich ernähren dem Erwerbsgeschäfte entzogen angegeben, in seiner ganzen Zeit nicht mehr betrunken gesehen habe;

Angehört den L. General-Staatsprokurator in seinen mündlich genommenen Antrage, dem den Akten ausdrücklich beiliegt, in dem Beschlußsatze dahin gehend: dem Gesuche die Entsprechung zu versagen;

Hingesehen das Gesetz vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Strafsfolgen betreffend, und die L. allerhöchste Verordnung vom 4. Dezember 1861, den Vollzug jenes Gesetzes betreffend,

In Erwägung, daß zwar die Lage, in welcher

Ruppelen Schindlmayr sich durch den als Folge seiner wahrhaft kränkenden Verunstaltung verweigerten Verlust seiner preußischen Militärpension sich und die Seinigen gebracht hat, bei dem völligen Abgang eigenen Vermögens, bei der Gebrechlichkeit und Arbeitsunfähigkeit des bejahrten Bittstellers zuletzt genannten eine in der Art traurige und trostlose genannt werden muß, daß der Staat zur Linderung seiner Pension durch die Gnade Seiner Majestät des Königs aufgefordert werde, insoferne als jene Vermögenseinziehung, – einziger Gegenstand des einzigen nützlichen Besitzes – auf einem andern Wege als dem der Aufhebung der Folgen durch Gnade des Gesetzes rückständig ausgesprochen worden ist, daß in diesem Falle die Rücksicht auf die Erziehung jedoch weder der Majorität der begüterten den Vorrang vor der Bitte um Dispensirung des Gestellten Prozesses nicht verwehren kann, indem nur Theilung schon bei der Zuerkennung der dem Bittsteller genommenen Strafe bereits die gebührende Rücksicht genommen worden, auf die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Begünstigten, andrerseits auf die schlimme Lage, in welcher sich derselbe befindet, durch seine eigenen Verschulden einzutreten und endlich durch seine Verurtheilung die öffentliche Ordnung in dem Grade verletzt worden ist, daß der Ablauf der Zeit, welche zwischen der erlangten Strafentheilung und der einzunehmenden Bittschrift

in Akten liegt, zu kurz erscheint, um als genügende Ursache für das gerügte Verfahren betrachtet werden zu können;

Aus diesen Gründen

Verwirft für den begutachtenden Antrag mit vier Stimmen gegen eine sodann auch das von Anselm Schindlmayr gestellte Gesuch auf Wiederzurückgabe seiner Militärreclamation auf dem Wege der Aufhebung der Straffolgen bei seiner, Majorität der Länge noch zur Zeit nicht zu berücksichtigenden sei.

Also gesprochen und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Kaerner

Dr. Löw Kieffer Molitor

Bednarik

No. 15.

Sitzung vom 29. März 1867.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom neun und zwanzigsten März 1867, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Kieffer, Löw, Schmidt, Molitor, Räthe, – die Räthe Löw und Schmidt in Verhinderung der übrigen Räthe der Commission

nalkammer und der Civilkammer zugezogen, – Hanauer, II. Staatsprokurator und Bednarik, I. Substitut, – schreiben, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Anna Maria – auch Maria Elisabetha Ballong, auch Ballong, – 47 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Hunspberg im Canton Pirmasens, der Liederlichkeit im Verdachtsgrade beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des K. Staatsprokurators Hanauer;

Hinsichtlich insbesondere

1°) der von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

Antrag.

Der K. General-Staatsprokurator

Nach Einsicht der von Amtswegen geführten Untersuchung gegen Anna Maria – auch Maria Elisabetha – Ballong, – auch Ballon – 47 Jahre alt, ledige Dienstmagd von Hunspberg, Canton Pirmasens, wegen mehrfacher Liederlichkeit;

Nach Ansicht der von dem K. Bezirksgerichte zu Landau in seiner Rathskammer am 22. März l. J. erlassenen Leibenschaftsordonnanz;

In Erwägung, daß nach Inhalt der gepflogenen Instruction sich genügende Belastungsmomente dahin ergeben erscheinen, daß die Beschuldigte

1. am 7. Januar l. J. Abends zu Hilsheim im Wohnhause des Johann Ziegler, Bäcker und Wirth daselbst, in welches sie sich eingeschlichen hatte, auf

einem ungeschlossenen Zimmer des oberen Stockes einen kupfernen Ofenaufsatz im gemeinen Werthe von 8 fl., einen wollenen Kinderanzug, 3 fl. werthig, - diese Gegenstände sämmtlich der gedachten Ziegelei, und zwei silberne Löffel, werthig 4 fl. und zwar sämmtlich der Maria Anna Dorf, Ehefrau von Franz Xaver Brandau, Ackersmann und Ziegelei-Besitzer in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen;

II. am 11. Januar laufenden Jahres Abends zu Frankeben in der Wohnung zum Theil sich in ein nicht verschlossenes Gemeinschaftszimmer über einen Hag einschleif und aus demselben in gleicher Weise zwei abgenähte Leinentücher, im gemeinen Werthe von 8 fl., ein fein leinenes Tischtuch, werthig 3 fl., und ein Tischtuch von feinem gemischten Leinwand, werthig 2 fl. 30 kr., sämmtliche Gegenstände dem Gastwirth Franz Lederle daselbst zugehörig, wegnahm;

III. am 19. Januar l. J. Abends zu Contwig im Wohnhause des Taglöhners Friedrich Bastian, in welchem sie sich abermals eingeschlichen hatte, nachfolgende, dem genannten Bastian zugehörige Gegenstände in gleicher diebischer Absicht mit fortnahm, nämlich zwei hölzerne Suchbetten zusammen gemein Werthe von 7 fl., zwei hölzerne Kinderbänke, werthig 2 fl., und zwei feinwollene Leintücher, werthig 4 Gulden;

dessen Januar die Angeschuldigte, welche wegen Diebstahls schon siebenmal zu Gefängniß-Strafen von 1 Jahr und darüber, zuletzt durch Urtheil des Bezirkspolizeigerichts Landau vom 19. Januar 1857 zur Strafe von 6, und des Bezirkspolizeigerichts zu Zweibrücken vom 3. Februar 1864 zur Strafe von

zwei Jahren rechtskräftig verurtheilt waren, - dreimal Diebstahls mit einem jedesmaligen Gesammtwerthe des Gestohlenen von mehr als 10 Gulden indicirt ist;

Auf Grund der art. 271. 272. 273. 276. 282. Ziff. 1. und art. 1 des Strafgesetzbuchs, art. 31. Absatz 1 des Einführungsgesetzes, art. 231 Sq. der Strafprozeßordnung;

Stellt der Antrag:

Es gestalte der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, gegen bezeichnete Thatsachlungen gegen die Angeschuldigte Anklage zu verkennen, dieselben zur Aburtheilung vor das Schwurgericht zu verweisen, Ernennung eines Anklagevertreters, sowie Vollzug der vom K. Bezirksgerichte zu Landau verhängten Leibesstrafe von Dreimalz und des erkannten Leibverhaftsordonnanz.

Gesetzliche zu verordnen.

Zweibrücken den 29. März 1867.

Unterzeichnet: Hanauer, II St. Kr."

Es) die von der Anklagekammer des K. Bezirksgerichts zu Landau gegen die Angeschuldigte am 22. März 1867 erlassene Leibesstrafhordonnanz, also lautend:

Im Namen

Seiner Majestät des Koenigs von Bayern.

Leibverhaftsordonnanz.

Das K. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Rathskammer am 22. März 1867, in Gemäßheit des art. 127 der peinlichen Prozeßordnung, wo zugegen waren: Munzinger, Präsident, Zoeller, Heintz, Justizr, Schmidt, Assessor und Holtzhauser, Aktuar, nachstehende

Anfonanz enthaltend:

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Anna Maria Ballweg, auch Maria Elisabetha genannt, 47 Jahre alt, Dienstmagd von Irrgangberg, Amtsorts Hirnaspang, wegen Diebstahls im Rückfalle;

Nach Anhörung des Herrn Amtsanwalts, k. Bezirksassessor Heintz für den legal verhinderten k. Untersuchungsrichter, so wie nach Einsicht der schriftlichen Antrags vom 2. d. Monats vom heutigen Tage;

In Erwägung, daß die Beschuldigte durch die gepflogene Voruntersuchung und ihr eigenes Geständniß zureichend stark indicirt erscheint:

I. Des Diebstahls einer rothwollenen Tischdecke mit schwarzen Figuren, im Werthe von 3 Gulden, zweier selbigerartiger Leintücher im Werthe von zusammen 4 fl., und einer braun kattunenen Mahrama im Werthe von 8 fl., - diese Gegenstände sämmtlich im Gesammtwerthe von 15 fl., - welche Gegenstände der Wirthsgemeinde Lachberg Hasenberg zum Nachtheil des Wirthes Franz Joseph Ziegler daselbst am Abend des 7. Januar 1867;

II. Des Diebstahls von zwei abgenähten weißen Cämmarten, im Werthe von zusammen 8 Gulden, einer feinen leinenen Cattunschürze, gezeichnet: F. L. 34, im Werthe von 3 fl., und einer Cattunschürze von feinerem Leinenzeug, gezeichnet: F. L. 12., im Werthe von 2 fl. 30 kr., - dieser Gegenstände im Gesammtwerthe von 13 fl. 30 kr. - welche Gegenstände zum Nachtheil des dortigen Gastwirths Franz Lederle am nämlichen Januar dieses Jahres;

III. Des Diebstahls von zwei Federbetzügen von Zwilch, die einen blau carrirt, die andern roth carrirt, im Werthe von zusammen 7 fl., von zwei Kopfpolstern von gleichem Stoffe und gleicher Farbe im Werthe von zusammen 2 fl., und von zwei weißleinenen Leintüchern im Werthe zusammen von 4 fl., - diese Gegenstände sämmtlich im Gesammtwerthe von 13 Gulden - welche Gegenstände zu Lachberg zum Nachtheil des Wirthes Friedrich Lorenz von Lachberg am 19. Januar 1867;

In Erwägung, daß diese drei Diebstähle im Zusammenhange damit, daß die Beschuldigte wegen Diebstahls bereits zweimal zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre, einmal zu einer solchen von 15 Monaten, dann von 2 Jahren, von 5 Jahren und zweimal von 6 Jahren verurtheilt worden, in Gemäßheit des art. 276 juncto 282 Ziff. 1. des Strafgesetzbuches Verbrechen bilden, welche mit Zuchthausstrafe bedroht sind und zur Aburtheilung von der Schwurgerichte vor Kontinenz;

Nach Anleitung der art. 133 und 134 der Strafprocessordnung und art. 31 und 38 der Einführungsordnung;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Bezirksgericht, daß gegen Anna Maria Ballweg, auch Maria Elisabetha genannt, ledige Dienstmagd von Irrgangberg, wegen

1, des Diebstahls mit Einbruch einer rothwollenen Tischdecke mit schwarzen Figuren im Werthe von 3 fl., zweier selbigerartiger Leintücher im Werthe von zusammen 4 fl., und einer braun

[illegible] Verbrennung im Betrage von acht Gulden, - Diese Gegenstände sowie die Gesammtkosten von 13 fl. - wurden zu Schuttern zum Versteigerungsamte des Bürgermeisters Ziegler daselbst am Abende des 7. Januar 1867;

2, der Diebstahlsgegenstände von zweifelhafter Eigenschaft im Betrage von zusammen 8 fl. wurde seinem Eigenthume Lattenfabrikant, gezeichnet: F. L. 34. im Betrage von 3 fl. und einer Lattenfabrik von sämmtlichen Leinwand, gezeichnet: F. L. 12. im Betrage von 2 fl. 30 kr. - Diese Gegenstände im Gesammtbetrage von 13 fl. 30 kr. - wurden zu Schuttern am 11. Januar 1867 zum Versteigerungsamte des Bürgermeisters Franz Loderle,

3, der Diebstahlsgegenstände von zweifelhafter Eigenschaft in einer blauen carrirt, die anderen rothcarrirt, im Betrage von zusammen 7 fl. wurden zwei Bettanzüge von rothem Stoffe und gleicher Farbe, im Betrage von zusammen 2 fl. und von zwei verschiedenen Leintücher, im Betrage von zusammen 4 Gulden - diese Gegenstände sowie die Gesammtbetrage von 13 fl. - wurden zu Entringen zum Versteigerungsamte des Bürgermeisters Friedrich Bauers daselbst am 19. Januar 1867, -

Zu erkennen, die Angeklagten sind;

Verbrechen des Diebstahls, das sämmtliche auf gegenwärtige Untersuchung bezügliche Verhandlungen nebst einem Vorzeichnisse der Untersuchungsakten an die k. b. Kreis- Staatsprokuratur der Pfalz zu Zweibrücken zu senden, damit weiters verfahren werden könne, wird Erkannt;

Schließlich zu Lasten der Angeklagten gegen

Anna Maria Bellung, auch Maria Elisabetha genannt, 47 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren und wohnhaft zu Hemsbach, Canton Weinheim, welche 5 Fuß 4 Zoll 7 Linien groß ist, dunkelbraune Haare, graue Augen, gewöhnliche Nase, blonde Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, proportionirten Mund, spitzes Kinn, ovale Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau und keine besonderen Kennzeichen hat;

wegen Verbrechens des Diebstahls in Untersuchung gezogen und in Untersuchungshaft verwahrt worden soll, welches das 2. Appellationsgericht beschlossen hat.

So geschehen zu Landau, in Sitzung gemeldet.

Unterzeichnet: Munzinger, Zoeller, Heintz, Schmidt und Holtzhauser.

Nach Lesung der Akten und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß Prüfung der bisher von Amtswegen geführten Untersuchung sowie der vorliegenden Belastungszeugen Anhaltspunkte gegeben haben, daß die Beschuldigte Anna Maria - auch Maria Elisabetha - Bellung - auch Baton - an den unten bezeichneten Tagen und Orten folgende theils genannt gewordenen Personen gehörige bewegliche Sachen in der weiter bezeichneten zur Zeit der Verhaftung gehabten Absicht rechtswidrig heimlich wegnahm, nämlich

I. auf Montag den 7. Januar 1867 des Abends in der Gemeinde Edesheim in dem an der Staatsstraße

gelegenen Wohnhause des dasigen Bäckers und Gastwirths Johann Ziegler, gewölbt zum goldenen Adler, in welchem die Pfändung vollzogen hatte, auch dem im oberen Vorderraume befindlichen mittleren zur Aufbewahrung von Brennholz bestimmten einfenstrigen Parterre-Zimmer

A. zum Vortheil des gedachten Johann Ziegler:

1. einen Dunkelbraun Tuchenen Ueberzieher, werth 8 fl.
2. einen wollenen Tricotrock, mit schwarzen Knöpfen, werth . . . . . 3 fl.

B. zum Vortheil der Klagspartei Lorch, Ehefrau von Franz Peter Neu zu Edelheim, Pfändungsmutter des Johann Ziegler.

3. zwei halbwollene Leintücher, im Werthe von 4 fl.

Gesammtwerth dieser bei einer und derselben Amtshandlung vorgenommenen Pfändung 15 fl.

II. auf Freitag den 11. Januar 1867 in der Zeit zwischen 5 und 7 Uhr des Abends in der Stadt Landau in dem an der Hauptstrasse gelegenen von Franz Lederle von da gemietheten Gewölbe zum goldenen Rad auf einem im oberen Vorderraume befindlichen mit N.° 7 bezeichneten zur Aufnahme von Brennholz bestimmten einfenstrigen Parterre-Zimmer, in welchem die Pfändung vollzogen hatte, zum Vortheile des genannten Franz Lederle

1. zwei weiße abgenützte Bettdecken, werth . . 8 fl.
2. ein fast leinenen Bettsack, gezeichnet $\frac{F. L.}{34}$, werth . 3.
3. ein mit $\frac{F. L.}{12.}$ gezeichneten Bettsack aus fast gleichem Leinenzeug, werth . . . . . 2. 30.

Gesammtwerth . . . . . 13. 38.

III. auf Samstag den 19. Januar 1867 den Abends gegen 5 Uhr in der Gemeinde Contwig in dem Wohn- und Wirthshause des Schmiedmeister Carl Stamm von da auf einem im oberen Vorderraume befindlichen einfenstrigen Parterre-Zimmer, in welchem die Pfändung vollzogen hatte, zum Vortheile des genannten Carl Stamm

1, zwei Bettbezüge von Zwilch, die eine roth, die anderen blau gestreift, werth jede einzelne 3 fl. 30 kr, beide zusammen also . . . . 7 fl.
2, zwei Kissenüberzüge von demselben Stoffe und gleicher Farbe, jede einzelne 1 fl. werth, zusammen also beide . . . . . 2.—
3, zwei fein weinene Leintücher, werth jedes einzelne 2 fl., zusammen also . . . 4.—

Gesammtwerth . . . . . 13 fl.

In Erwägung, daß die beschuldigte ausgepfändete Sache Akten wegen Diebstahls schon zweimal und darunter einmal gelegentlich von wenigstens einem Jahre zu Gefängniß-Strafe verurtheilt worden ist, nämlich:

a. durch das K. Zuchtpolizeigericht zu Landau

1, am 29. Juli 1842 zu 1 Jahr,
2, am 27. Oktober 1843 zu 15 Monaten,
3, am 20. Juni 1845 zu 5 Jahren,
4, am 9. Dezember 1851 zu 6 Jahren,
5, am 19. Dezember 1857 zu 6 Jahren,

b. durch das K. Zuchtpolizeigericht zu Zweibrücken

6, am 2. Februar 1841 zu 1 Jahr,
7, am 3. Februar 1864 zu 2 Jahren;

In Erwägung, daß durch diesen gedrungenen Umständen der Thatbestand in dem gegenwärtigen Falle von drei Diebstählen, bei welchen und zwar bei

jedem einzelnen derselben der Werthsbetrag des Gestohlenen die Summe von 10 fl. übersteigt, alle erwiesen von einer Person, zwischen einem Diebstahl begangen, zweimal, zu mehr als zweimal, zu Gefängnißstrafe jedesmal von wenigstens 1 Jahre verurtheilt worden ist, dermalen von Handlungen die Rede ist, welche, wenn sie art. 271. 272. 273. Abs. 1. art. 276. 282 Ziffern 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, nach art. 1 des Gesetzes Verbrechen bilden, über welche gemäß art. 31 Abs. 1. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche der Assisenhof zu urtheilen hat;

Da diesen wegen dieser Verbrechen Anklage gegen die Beschuldigten stellt und dieselben zur Verhaftung gesetzmäßigen Abkürzung vor den Assisenhof der Pfalz zu verweisen, und die Einleitung einen bezüglichen Anklageschrift durch den k. General-Prokurator gegen die Beschuldigten, sowie der Vollzug hat am 22. März 1867 durch die Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau gegen dieselben erlassen Beschluß dahin lautet, daß die Einstellung zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen die Beschuldigten Anna Maria, auch Maria Elisabetha, Batting, auch Batton, Anklage-Akt hat wegen der in Akt gegebenen Verbrechen folgender drei Diebstähle, nämlich:

I. des Diebstahls

1. einer Sackuhr sammt Uhrenschlüssel, werth zusammen

Gulden . . . . . 8 fl.

2. einer wollenen Tuchjacke mit Perlmutterknöpfen, werth . . . 3. -

beide Gegenstände unter Ziffer I. 1 und 2. zum Nachtheil des Gastwirths Johann Ziegler zu Edenkoben,

3. zweier silberner Eßlöffel zum Nachtheile der Wittwe Barb, Eberhardt von Franz Schneider zu Edenkoben, Dienstmagd bei Joh. Ziegler, werth . . . 4. -

Dieses eine einzige Handlung bildende Diebstähle im Gesammtbetrage von . . . 15 fl.

verübt zu Edenkoben in dem Wohn- und Wirthshause des genannten Johann Ziegler am Abende des 7. Januar 1867;

II. des Diebstahls von

1. zwei ein- und abgenähten Leinwandbeuteln, werth . . 8 fl.

2. einem feinen baumwollenen Halstuch, gezeichnet L. L. 34, . . 3. -

werth . . . . .

3. einem mit L. L. 12 gezeichneten Halstuch aus Baumwollstoff, werth . . . . . 2. 30.

Gesammtbetrag dieses Diebstahls . . . . 13. 30.

verübt am Abende des 11. Januar 1867 zu Edenkoben durch Erheben des Schlosses, Besitzergreifung des Eigenthums in goldlustiger Absicht, und mittels Einsteigens durch das Fenster dieses Zimmers;

III. des Diebstahls von:

1. zwei Dachbedeckungen von Holzstoff, die eine roth, die andere blau gestreift, werth jede einzelne drei Gulden 30 Kreuzer, beide zusammen also . . 7 fl.

2. zwei Ueberzügen von demselben Stoffe und gleicher Farbe, jede einzelne 1 fl. werth, beide zusammen also . . . . . 2. -

= 9 fl.

9 fl. —

3, zwei freie eingetragene Leinbürgen, jeweils
jeden einzelnen 2 fl., zusammen also . . . 4. — .

Gesammtsumme dieser Liebestaxe . . . 13 fl.

gezählt am Abend des 19. Januar 1867 in der
Gemeinde Contwig zum Urkundt der Wahrheit
Gleichlautender Ausfertigung von Sie in meinem Zimmer des Rau-
Mosel- und Blieskastel Kreises;

Wahrheit die beschuldigte sowohl zu der Haftigen
zu gestatten Gestatten Abkürzung von der Rechtsanwalt
der Pfalz;

Nachdem, daß Herr Heinrich L. General Staatsprokurator
ein Anklageschrift sie eingereicht und der Herr von der
Zuchtkammer des L. Bezirksgerichts zu Landau am 22.
März 1867 gegen dieselben wegen Liebesverbrechen
der Art seinem ganzen Inhalt nach vollzogen werde;

Nachdem zugleich, daß ganzen gegenwärtigen Urtheil
sammt der Anklageschrift der Beschuldigten ab-
schriftlich zugestellt und dieselbe sodann in den
24 Stunden nach geschehener Zustellung in der
Rechtfertigung zu Zweibrücken eingebracht werden soll.

Alles gemäß den Art. 231. 233.
241. 242. und 243 des peinlichen Prozessordnung.

Also geschehen und beschlossen den ersten Tag, Monat
und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Herrmann

Richter Loew Schmidt Molitor

Bernard

No. 16.

Sitzung vom 5. April 1867.

Der L. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer, versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom fünften April 1867, wo gegenwärtig waren: v. Kaerner, Direktor, Kieffer, Hecht, Loew, Molitor, Räthe, — die Räthe Hecht und Loew in Abwesenheit der übrigen Räthe der Correktionalkammer aus der Civilkammer zugezogen, — Hanauer, I. Staatsprokurator und Bernard, I. Substitut Staatsprokuratur-Schreiber, folgendes Urtheil verlesen:

Auf Einsicht der durch den L. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Georg Peter Starck,

29 Jahre alt, ledigen Taglöhner zu Contwig im Canton Landau wohnhaft, der Liebesverbrechen beschuldigt;

Auf Requisition des L. Staatsprokurators Hanauer in seinen Anträgen;

Eingesehen insbesondere

1, den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Akt vom, also lautend:

„Akt vom.

„Der L. General Staatsprokurator

„Thut einsicht der von dem Amtsvorgenommenen Untersuchung gegen Georg Peter Stark, 29 Jahre alt,

„Ludwig Jaquay von Hanxheim, bei Landau, wegen
„Diebstahls;
„Laut Ausspruch des vom K. Bezirksgerichte Landau
„in seinem Sitzungssaale am 30. März 1867 ver-
„kündeten Beschlusses,
„In Erwägung, daß in thatsächlicher Beziehung
„der Instruction keine Belastungsmomente
„darin gefunden werden:
„Daß der Beschuldigte Donnerstag den 30. November
„1866 Nachmittags zwischen halb 2 und halb 3 Uhr zu
„Hanxheim in den an der nördlichen Seite des sogenannten
„Am Leinpfad liegenden zweistöckigen Wohnung
„des Landwirthes Nikolaus Georg Franz Lutz hinwandte,
„indem er, wahrend zum Theil Niemand im Hause an-
„wesend war, durch das einzige offene Haus Hofthor
„in den Hof, und von diesem aus durch eine einzige
„offene Thüre in die auf der südwestlichen
„Seite an das Wohnhaus angebaute Waschküche gelang-
„te und sich eine zum Innern des Hauses führende,
„nur offene Thüre mittels Hineingreifen einen
„von innen vorgesteckten Lutz
„gewöhnlichen Art oder durch sonstige Gewaltanwend
„ung, in Folge wovon der Riegel abgeklobben und den
„Holzarbeiter Georg Lutz zu Bad Bergzabern resp. in das Schlafzimmer
„gewiesen ward, öffnete;
„Daß er sodann ins untere Stock aus der einzigen
„offenen Thüre des Wohnzimmers mit einem vollenen mit
„Leder besetzten Strohsessel, werth 1 fl. bis 1 fl. 12 kr.
„und aus einem daselbst befindlichen einzigen offenen Fen-
„ster Commode einen, die Sonne einen Hosen von Tuch
„baumen Tuchen, so wie ein andern Stück Tuchen,
„zusammen werth 4 bis 6 Franken;
„Ferners im obern Stocke:
„aus der einzigen offen Thüre Wohnzimmer zu nehmen
„Paar daselbst stehenden langenden Hosen, dann einen von
„schwarzem Cattun, den andern von grau und
„schwarz gewürfelten Tuche, zusammen werth 5 fl.,
„endlich mit den erstern Hosen gemeinschaftlich
„einen tuchenen Tabakbeutel, zusammen werth 12 kr.,
„welche sich in seinen Besitz befanden; und aus einem
„einzigen offen Fenster einen Stock von braunem
„Holze, in welchem eine Degenklinge befindlich, werth
„1 Gulden; so wie aus dem gleichfalls nicht verschlossenen
„neben stehenden Zimmer aus einem darin befindlichen
„einzigen offen Fenster Lutz einen braunen Filzhappen,
„werth 1 fl., und ein Leinenes nicht neues neues
„Mannshemd, werth 24–48 Kreuzer, – sämtliche
„Gegenstände mit Ausnahme der Hosen, welche
„dem Barbara Lutz, Ehefrau des genannten
„Georg Friedrich Lutz gehören, sich aneignete, hinaustrug und
„Letzteres; –
„in rechtswidriger Absicht weg- und mit sich fort-
„nahm;
„Daß der Beschuldigte somit thatsächlich vor-
„liegenden Antheilnahmen zufolge durch das K. Bezirks-
„gesetzgerichte Landau am 3. März 1855 wegen
„Diebstahls und Diebstahls zu zweijährigen Ge-
„fängniß Strafe und darauf das Polizeiaufsichts
„der Pfalz am 7. Septembre 1859 zu rechtens
„jährigen Zwangsarbeitsstrafe wegen Diebstahls verurtheilt, – Hohe nunmehr wegen Diebstahls

„mit einem Gesamtvermögen der Gemeinde
„unter 10 fl., jedoch begangen in einem beschossenen
„Gemeinde mittels Einbruch und unter dem Umstande
„der angedrohten Lebensgefahr, bezeichnet worden ist;
„Kraft Gesetzes der art. 271. 272. 273. 276. 277.
„279. Ziff. 1. 282 Ziff. 2, und art. 1 des Strafgesetz-
„buches, art. 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes
„231 ff. des Strafprozeß-Gesetzbuches;
„Stellt den Antrag:
„Es gefalle der Anklagekammer des K. Appellations-
„gerichts, wegen bezeichneter Thatsache die Eröffnung zu
„gen den Beschuldigten Anklage zu erkennen, den
„selben zur Aburtheilung vor das Assisengericht
„zu verweisen, Ernennung eines Anklagevertreters
„Vollzug des von K. Bezirksgerichts Landau er-
„lassenen Leibhaftsbefehls und des Urtheils
„nach Maßgabe des Gesetzes zu gewärtigen.
„Zweibrücken den 5. April 1867.
„Unterzeichnet: Hanauer, „St. Pr."
„Nachdem 1°, die von der Untersuchungskammer des K. Bezirksgerichts
2°, die von der Anklagekammer des K. Bezirksgerichts
zu Landau am 30. März 1867 gegen den Beschuldigten
wegen Raub Leibhaftsordonnanz, also lautend:
„Im Namen
„Seiner Majestät des Königs von Bayern.
„Leibverhaftsordonnanz.
„Das K. Bezirksgericht zu Landau, zusammengesetzt
„in seiner Gerichtsklagungskammer am 30. März
„1867, in Gemäßheit des art. 127 des Strafproceß-
„gesetzbuches, wobei zugegen waren: Forell, Vor-

„sitzender, die Beisitzenden Lehrer, Haas, Heintz,
„Zistler, Holtzhauser, Gerichtsschreiber,
„hat folgende Ordonnanz erlassen:
„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Georg
„Peter Stark, 29 Jahre alt, ledig, Taglöhner, Sohn der
„Wittwe von Jacob Stark, von Hergersweiler,
„Diebstahls und Brandstiftung wegen;
„Nach Anhörung des Berichterstatters in seinen Er-
„mittlungen, sowie nach Einsicht des schriftlichen Antrags
„des substituirten K. Staatsprocurators Substituten
„Hofmann vom heutigen Tage;
„Nach Einsicht der art. 1. 271. 279. 282. Ziff. 2 und
„276 des Strafgesetzbuches, des art. 31. Abs. 1. des Ein-
„führungsgesetzes und der art. 133 und 134 des
„Strafprozeß-Gesetzbuches;
„In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten
„hinreichend belastende Indicien vorliegen, daß er
„am Samstag den 30. December 1866 Nachmittags zwischen 1 3/4 und 2 1/2 Uhr in der Frey'schen Behausung in Herxheim ging, nachdem die
„Gregory Franz Kuntz in Herxheim ging, nachdem die
„Bewohner derselben, nämlich genannter Kuntz und
„der Peter Heyerstadt, die ledige Eva Barbara Kuntz, sich in
„die Zimmer begeben hatten, und in das Zimmer des
„selben eindrang, indem er vom Hof aus in die Wasch-
„küche trat, durch die zum andern bewohnten
„Zimmer absichtlich mehrere Thüren in der
„Art verband, daß er mittels einer Axt die
„Thüre Schloßen lobschmauste und sofort theils
„aus der Wohnstube und theils aus dem Stock theils aus
„dem obern Stock folgende Gegenstände sich

" zeichnete: einen schwarzen Tuchrock und einen
" grün und schwarz gestreiften Buxhosen, zusammen
" 5 fl. werth, einen braunen Filzhut mit kurzem Pfeil
" im Werthe von 1 fl., ein Baumwollhemd, 24 Xr werth,
" einen Wollhalsgan im Werthe von 1 fl., ein Paar
" grüne wollene Ludwigsburger Strümpfe im Werthe
" von 1 fl., zwei Lederne und einen Tuchenen Tabaks
" beutel, zusammen 12 Xr werth, und für 6 Xr Tuchene
" Lumpen in Gesammtwerthe von 8 fl. 42 Xr;

" In Erwägung, daß Lorenz ein Liebstahlsverbrechen
" welches in einem bewohnten Gebäude mittelst Ein
" bruchs verübt worden ist;

" Daß der Angeschuldigte bereits am 3. März 1855
" wegen Liebstahls und Vagabondage zu einer Gefäng
" nißstrafe von 2 Jahren, am 7. September 1859
" neben von L. Assisengerichts der Pfalz wegen
" Liebstahls, Hausbrechung zur Strafe der Zwangs
" arbeit in der Dauer von 7 Jahren verurtheilt
" worden ist;

" Daß derselbe Lorenz einer Handlung beschuldigt
" ist, welche das Gesetz mit Zuchthausstrafe be
" droht und über welche das Schwurgericht zu
" erkennen hat;

" Auf diesen Grunde

" schließt der L. Untersuchungsrichter, daß Georg Peter
" Stark, 29 Jahre alt, ledig, Taglöhner, von Herxheim,
" Bezirksamts Landau, der Diebstahls und Vagabondage
" beschuldigt ist, am Montag den 30. December 1866
" Vormittags zwischen 1 3/4 und 2 1/2 Uhr zu Herx
" heim zum Nachtheile des dortigen Ackersmannes
" Georg Franz Kuentz Theils aus Unachtsamkeit, Theils

" aus dem offenen Stalle des Beschädigten, und
" zwar mittelst Einbruchs in denselben folgende Ge
" genstände entwendet zu haben: einen schwarzen
" Tuchrock, eine grün und schwarz gestreifte
" Tuchhose, beide Hosen zusammen 5 fl. werth, einen
" braunen Filzhut mit kurzem Pfeil im Werthe
" von 1 fl., ein Baumwollhemd, 24 Xr werth, einen Hals
" kragen im Werthe von 1 fl., ein Paar grüne wolle
" ne Ludwigsburger Strümpfe im Werthe von 1 fl.,
" zwei Lederne und einen Tuchenen Tabaksbeutel,
" zusammen 12 Xr werth, und für 6 Xr Tuchene —
" alle diese Gegenstände im Gesammtwerthe von
" 8 fl. 42 Xr;

" Verordnet demnach unter Anwendung der
" art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches, daß
" sämmtliche mit gegenwärtiger Untersuchung sich
" beziehende Verhandlungen nebst einem Ver
" zeichnisse der Untersuchungsakten, an den L. Un
" tersuchungsrichter am Appellationsgerichte
" rechts Rheinpfalz in Zweibrücken gesendet werden sollen,
" der Pfalz zu Zweibrücken gesendet werden sollen,
" damit weiter vorgehen möge, wozu Letzterer;

" Endlich zugleich einen Liebstahlsverbrechens
" gegen Georg Peter Stark, 29 Jahre alt, ledig,
" Taglöhner, Sohn des Wittwers von Jacob Stark, geboren
" und wohnhaft zu Herxheim, welcher 5 Fuß 3 Zoll
" 3 Linien groß ist, braunen Haaren, breite Stirne,
" braunen Augenbrauen, grauen Augen, schmale Nase,
" proportionirtem Mund, rundem Kinn, kleine Bart,
" ovale Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe, unter
" setzten Körperbau und keine besonderen Kenn
" zeichen hat, wonach derselbe körperlich vorgestellt

„und in Anfangung Gefängniß-Ingebrauch genommen
„soll, welches der 2. Appellationsgericht bestimmen
„wird.
„Der Gefängniß-Bau zu Landau, wird ohne
„Widerspruch: Doell, Haas, Heintz und Holz
„hauser."

Durchlesung der Untersuchungsakten und
was gutfolgende Conclusion;

In Erwägung, daß Gefängniß der hiesigen von Amts
wegen gepflogenen Untersuchung Mandatsgemäß
und Anzeigen mangeben haben, welche den Beschuldig
ten Georg Peter Stark-Schmiedsknecht gegenwärtigen
belasten, daß er am Samstag den 30. Dezember
1866, des Morgens zwischen 1/2 11 Uhr und 2/2 Uhr
in den Gemeinde Hanhofen, in dem an den sogenannten
Linsenberg gelegenen, von dem Gastgeber Peter
Georg Franz Kuntz bewohnten zweistöckigen Hause,
während der Abwesenheit beim Gottesdienste in
der Kirche mangen, folgende diesem Letzteren
beziehungsweise den Bau bei sich aufbewahrenden
beiden Effekten des Barbara Kuntz wegnehmen
welche Sachen aus dem Gemeinde dieses Pfarr
hauses in der Absicht rechtswidriger Zueignung
bei einander und denselben sich widerrechtlich
mag – und zu sich genommen hat; nemlich:

I. zum Nachtheil der Georg Franz Kuntz

1, aus einer Commode in dem ungepflasterten Parterre
Wohnzimmer des unteren Hauses etwas Leinen,
zum Theil die Form einer Hose von Tellerd, im
Werthe von 4 bis 6 Franken,

2, ein Paar schwarze abgetragene Buckskinhosen
mit baumwollenem Zeuge, von denen ein großer

ein Theil des Hinterd, dann mit andrem Futter
versehenen Zeuge zum Einsatzen von Flicken,

3, ein Paar abgetragene grün und schwarz gestreifte
Tuchhosen mit blauem Tuche an den inneren Seite
des Hosenlatzes, abgenäht mit Zeuge zum Einsatzen
von Flicken;

diese Hosen aus der ungepflasterten Parterre Wohnstube des oberen Hauses, wo sie frei aufgehängt
waren, beide Hosen zusammen 5 Gulden;

4, zwei baumwollene Tabakbeutel und ein dem
gleicher baumwollener von Tuch, schwarz grün und gelb,
welche sich in der Tasche der unteren Ziffer 3 be-
schriebenen Hose befanden, zusammen zu 12 Kr;

5, aus einem ungepflasterten Parterre Schranke in
selben oberen Wohnstube ein Stockflagen im
Anschlusse Hose mit zweischneidigem Degen,
der den oberen Flüchtigen jeweilen zugefallen gewesen,
silberner Ring an mittlerem finde des Degens, sil-
berner Fangen an dem Schwertkorb, und baumwollener
Ring, da wo der Degenstiff in den Stock aufsitzt,
zusammen 1 fl.;

6, aus einem ungepflasterten Parterre Zimmer in
oberen Stockwerk offenen Zimmer des oberen Hauses
eine baumene Holzhappe mit darunter hängenden
Schild, zusammen 1 Gulden;

7, aus derselben Kiste ein Leinwand nicht mehr
ganz mit I. F. K. oder nun mit F. K. gezeichnet
gewesenen Mannshemd mit zwei gewendeten
Leinen am Hals bund und einem darunter
nicht der Brust, zusammen 24 bis 48 Kreuzer;

II. zum Nachtheile der Barbara Kuntz:

8, eine Landwehr-Stube, eine hölzerne Pforte, drei eiserne mit Ladenverschluß, zusammen 1 fl. 12 kr.;

Gesammtbetrag der einzigen Entschädigungsberechnung von 8 fl. 40 kr. bis 9 fl. 18 kr.;

In Erwägung, daß Jakob Hauk dermalen nicht anwesend, daß der Beschuldigte, um diesen Abwesenden zu vollbringen, wissentlich von dem Diebstahle auch durch Lob mit gewaltsamer Hand in der Absicht des Mitgehilfen Georg Franz Kuntz gehörigen Hofraithe Thor in diesen Hof und von diesem in den an der Hinterseite angebauten mit gewaltsamer Hand Waschhäuschen eingestiegen war, die an diesem Waschhäuschen innerhalb im Erdgeschosse befindliche Kammer aufgebrochen, gewaltsamer Hand öffnen, welche dem Eindringenden in die Wohnräumlichkeiten entgegenstand, durch Eingangen einen im Hofe aufgeschichteten Holzvorrath und dadurch beginnenden Lagerraum der in dem Thürgesperre des besagten Hofes Thor gebrochen hat;

In Erwägung, daß Angesichts der Akten der Beschuldigte dermalen geständig erscheint und gewesen ist:

1, durch Urtheil des K. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 3. März 1855 wegen Diebstahls und Fundunterschlagung zu einer Gefängnißstrafe von 2 Jahren,

2, durch Urtheil des K. Assisengerichts zu Zweibrücken vom 7. Dezember 1859 wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von sieben Jahren

Zwangsarbeit;

In Erwägung, daß durch diese gekürzten Angaben eine vollständige Darstellung der Thatsachen in dem gegenwärtigen Falle von einem Diebstahl die Rede ist,

bei welchem der Werth des Gestohlenen die Summe von 10 fl. zwar nicht übersteigt, der aber in einem bewohnten Gebäude mittelst Einbruches und von einer Person verübt worden, welche wegen Diebstahls bereits einmal zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist; daß also ein Verbrechen vorliegt, welches, durch art. 271. 272. 273. 276. 277. 279. Ziffern 1. art. 282 Ziffern 2 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, indem art. 1. des Gesetzes vom 4. Juni 1839 ein Verbrechen bildet, überdem welches nach der Vorschrift des art. 31. abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Recht nicht zu verjähren hat;

In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten wegen der verübten Verbrechen Anklage-Akt hat hat und derselbe zur Hauptverhandlung vor das Assisengericht Verweisung vor das Assisengericht zu Zweibrücken auf die Tagesordnung der K. Generalstaatsprokuratorschrift durch den K. Generalstaatsprokurator gegen den Beschuldigten, so wie die Vollzug und gegen den Beschuldigten, so wie die Vollzug und von der Anklagekammer des K. Bezirksgerichts zu Landau am 30. März abhin gegen denselben erlassen ist;

Aus diesen Gründen

Erklärt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, der Sitzung des Beschuldigten Georg Peter Mark wegen des zu Lustadt gehörigen Hofraithes am 30. Dezember 1866 in der Gemeinde Hergersheim zum Nachtheil des Besitzers Johann Georg Franz Kuntz und der Bewohner bei ihm wohnenden Dienstboten Landwirth Kuntz in dem von diesem

beiden beigefügten Inventarien mittelst Einbruch einer verschlossenen Thüre, welche zu einer Wohnstube in die Wohnräumlichkeiten führt, verübten Diebstahls folgenden jenen Personen angehörigen beweglichen Sachen, als:

I. zum Nachtheil des Herrn Franz Xaver Kuntz:

1, aus einem Commode in dem unverschlossenen Zimmer ebenerdig des untern Stockwerkes, etwas Leinen, zum Theil die Namen einer Person weiblichen, im Werthe von 4 bis 6 Kreuzer,

2, aus einer schwarzen abgetragenen Buchhosen mit braunen Knöpfen, von denen nur zwei an der Hose, die übrigen aber abgerissen, sammt an einem Futter befestigten Knöpfen zum Einfangen von Nägeln,

3, ein Paar abgetragenen grün und schwarz gestreiften Tuchhosen mit blauem Tuch an der innern Naht des Hosenlatzes, ebenfalls mit Knöpfen zum Einfangen von Nägeln, –

diese Sachen aus der unverschlossenen vorderen Stube des oberen Stockes, wo sie frei aufgehangen waren, beide Hosen etwa 5 Gulden;

4, zwei braun baumwollene Tabakbeutel und ein dergleichen braun von Tuch, schwarz grün und gelb, welche sich in der Tasche der unter Ziffer 3 bezeichneten Hosen befanden, zusammen etwa 12 kr,

5, aus einem unverschlossenen Schranken in derselben oberen vorderen Stube im Stockwerke in braunem Loden mit weiß und rothbraunen Knöpfen, der vorn oben 2 Klappen zu umlegen, gefüttert, silbernem Band am unteren Rande des Knopfes mit silbernen Fransen an dem Schoßlos und braunem Futter, da wo der Ausschnitt in dem Rock aufsitzt, etwa 1 Gulden,

6, aus einer unverschlossenen Lade im gleichen oberen Zimmer des oberen Stockes einen baumwollenen Halskragen, mit dergleichen kurzen Schild, etwa 1 Gulden,

7, aus derselben Lade ein leinenes nicht neues Hemd mit I. F. K. oder nur mit F. K. gezeichnet, ein wollenes Flanellhemd, mit gegen vorgallonirten Knöpfen am Halsbund und einem dergleichen auf der Brust, etwa 24 bis 48 Kreuzer. –

II. zum Nachtheil des Leonhard Kuntz:

8, aus der vorderen Stube des ersten oberen Stockes ein Paar Schuhe, grün wollen mit Lederbesatz, etwa 1 fl. bis 1 fl. 12 kr,

Gesammtbetrag der neun einzeln Handlung bildenden Entwendung von 8 fl. 40 kr bis 9 fl. 18 kr. –

Nachdem Zeit, Ort und Umstände der Entwendung genügend dargethan und Abwesenheit von der Schwelle gesetzmäßig dargethan worden ist;

Nun ordnet der Beschluß des K. Friedensgerichts Landau, der Untersuchungsrichter eine Anklageschrift gegen den Beschuldigten verfasse und das Urtheil von der Entscheidung des K. Bezirksgerichts zu Landau am 30. Marz abhin gegen denselben wider Beweis verfahren und vollziehen werde;

Verfügt endlich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Sitzung zu Vertheidigungen eingehört werden soll.

Alles Lesen in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also geschehen und begangen den ersten Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet. –

Hoffmann

Richter Loew Greff. Molitor

Bernard

N. 17.

Sitzung vom 10. April 1867.

Der K. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer ordnungsmäßig und vorschriftlich versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zehnten April 1867, wo zugegen waren: v. Kaerner, Präsident; Kieffer, Hecht, Schmidt, Molitor, Räth, – die Räthe Heft und Pfeil die Revision der übrigen Akte der Contumazialkammer aus der Civilkammer zugezogen, – Hilfsgref, I. Staatsprokurator und Thoma, Obergerichtsschreiber, folgenden Beschluß gefaßt:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter der Landkantons Zweibrücken Staatsanwaltschaft gegen Untersuchung gegen:

1. Johann Koch, 34 Jahre alt, ledigen Taglöhner

und Ehefrau von Elm, Königreich Preußen,

2. Catharina Mannweiler, 21 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe, von Bliesbach im Canton Lauterbach,

der Diebstahls beschuldigt;

Nach gepflogenem Berichte des K. Staatsprokurators Hilfsgrafen,

Einsicht in die besonderen 1°, den von demselben zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der K. General Staatsprokurator:

„Nach Einsicht der von der Untersuchungsrichterin geführten „Untersuchung gegen:

„1. Johann Koch, 34 Jahre alt, ledigen Taglöhner „und Ehefrau von Elm – Königreich Preußen, –

„2. Catharina Mannweiler, 21 Jahre alt, ledig, „ohne Gewerbe von Bliesbach,

„wegen criminellen Diebstahls;

„Nach Einsicht der Leibgerichtsordonnanz „des K. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 28. „März abhin;

„In Erwägung, daß die beschuldigten genügend „indicirt erscheinen, in der Nacht vom 30/31 Ja- „nuar l. J. gemeinschaftlich unter gegenseitigem „unmittelbaren Zusammenwirken in dem Hofe „seiner des Wirthes Johann Eckert von Bistorfshof „waschbegangen, im Schlafen Eckert und seinen „Knechten, dem Schneider Valentin Forsch von „Bistorfshof, gehörige Sachen in dem Abgesetzt

„ ... Ausschreibungen Zeugnung auf diesen Gegenstand
„ vorgenommen zu haben, nämlich:

„ A. aus einem verschlossenen gewesenen im Hinteren
„ Frauenzimmer des unteren Vorhauses stehenden
„ Wäsche und Bekleidungen Kasten mittels verstellt
„ gewesenen Nachschlüssel von Diebstahl und zwar:

	fl.	kr.
„ a. Dem Eßmann Eckert gehörig:		
„ 1, ein Leinen Bettzeug in Werthe von	24.	.
„ 2, einen schwarzen Tuchrock	7.	.
„ 3, einen braunen Buckskinrock	4.	.
„ 4, zwei schwarze Tuchhosen	10.	.
„ 5, einen grünen Lüstrockrock	2.	.
„ 6, einen braunen Buckskinrock	2.	.
„ 7, eine graue und eine rothe Buckskinhosen	7.	.
„ 8, eine schwarze Tuch- und zwei Alpacawesten	5.	30.
„ 9, zwei seidene Halstücher	3.	.
„ 10, einen Regenmantel	1.	.
„ 11, ein Paar gestickte Hosenträger	1.	30.
„ 12, ein Paar Handschuhe	.	12.
„ 13, ein Nachthut	.	15.
„ Zusammen	67 fl.	27 kr.
„ b. Dem Waldaufseher Forsch gehörig:		
„ 1, einen Winterrock in Werthe von	10.	.
„ 2, drei Paar Hosen " "	15.	.
„ 3, eine graue Buckskinweste	2.	.
„ 4, eine Nachthaube	8.	.
„ 5, eine Flanellweste	1.	.
„ 6, eine Leggen	.	21.
„ 7. und 8, ein seidenes Halstücher und ein		
„ Paar Handschuhe	.	30.
„ Zusammen 36 fl. 54 kr.		
	104.	21.

„ c. zum Nachtheile des mehrbenannten
„ Eßmann des obgenannten Eckert gehörig:

„ 1, ein schwarzes Tuchkleid in Werthe von	10.	.
„ 2, ein graues Leibkleid	6.	.
„ 3, ein braunes Schlafkleid	5.	.
„ 4, ein grünes Lüstrockkleid	4.	.
„ 5, ein blaugraues Halbseidenkleid in Werthe von	3.	.
„ 6, einen seidenen und einen Lüstrockschurz	2.	30.
„ 7, einen grauwollenen Frauenschawl	1.	45.
„ ein Hemden in einem Werthe von	136.	36.

„ B. aus demselben Zimmer erhalten:

„ 1, einen in demselben stehenden Regenschirm		
„ im Werthe von	.	12.
„ 2, einige Wäschestücke aus einem in demselben		
„ befindlichen Waschkorbe im Werthe von	2.	.
„ beides dem Eßmann Eckert gehörig.		

„ C. aus einem jedoch nicht verschlossenen
„ gewesenen Kasten, der in dem vor dem
„ abgezeichneten befindlichen dem 1. g. Durch-
„ gangszimmer gestanden:

„ 1, einen baumwollenen Mehrrock in Werthe von	1.	30.
„ 1, einen wollenen Rockrock	3.	30.
„ 2, einen wollenen Rockrock	3.	.
„ 3, einen seidenen baumwollenen Rockrock	1.	30.
„ 4, einen braunen Cattunrock	5.	.
„ 5, ein graues Lüstrockkleid	4.	.
„ 6, ein rothes und rothgestreiftes Cattunkleid	4.	.
„ 7, ein graues Lüstrockkleid	8.	.
„ 8, ein violettes Schlafkleid	8.	.
„ 9, ein schwarzes Schlafkleid	6.	.
„ 10, ein braunes Leibkleid	183.	18.

	183.	18.
„ 11. ein braunes halbseidenes Kleid	9.	-
„ 12. ein graues Zeugkleid	8.	-
„ 13. einen Tuchmantel	6.	-
„ 14. ein schwarzseidenes Kleid	30.	-
„ 15. einen schwarzseidenen Mantille	7.	-
„ 16. einen wollenen Frauenschal	6.	-
„ 17. ein wollenes Halstuch	2.	-
„ 18. einen wattirten Unterrock	2.	-
„ 19. ein schwarzes Lüstersäckchen	1.	12.
„ 20. ein schwarzes Filetsäckchen	1.	-
„ 21. eine schwarze und eine violette Wollhaube	3.	-
„ 22. ein Foulard	1.	24.
„ 23. ein Paar Lederhandschuh	2.	-
„ diese Posten sämmtliche der jetzigen geeichten		
„ Ehefrau des obgenannten Eckert, fleißerbaßen		
„ Geld, gehörig.		
„ Insammtwerth aller gerichtlich Posten	261.	54.

„ In Erwägung, daß diese, wegen auf wiederholtem
„ Diebstahl gehörigen Sachen bei einer und der
„ selben Diebstahl Untersuchung entdeckt wor-
„ den, daher dieser Diebstahl als ein einziges Hand-
„ lung anzusehen und zu bestrafen ist;
„ daß dieser Diebstahl Handlung das Strafgesetz
„ in wiederholter Richtung nach Maßgaben der
„ art. 274. Ziff. 2. und 282 Ziff. 1. und dem beschuld-
„ igten Koch gegenüber noch überdieß nach Maß-
„ gaben des art. 282 Ziff. 3, weil gegen Diebstahl
„ eines Theiles durch Mitschuld des L. gemeinschaftlichen
„ Hausgesindes Com vom 26. Juni 1863 gemeinschaftlich,
„ also rückfällig, übertreten ist; sowie bezüglich
„ der sub B. und C. bezeichneten Diebstahl-
„ handlungen blos im Versuchsgrade;
„ Glauch die §§ art. 271. 273. 274. Ziffer 2,
„ 281. 282. Ziff. 1. und 3, so wie art. 1 und 84 des
„ Strafgesetzbuches, endlich der art. 31. Abs. 1. des
„ Einführungsgesetzes;
„ Thut Recht: Es sei gegen die Anklage-
„ kammer des K. Appellationsgerichts, wegen der
„ oben näher bezeichneten That gegen die beiden
„ beschuldigten Anklage zu erkennen, dieselben
„ des zugesetzten Grades Abwesenheit von Haus
„ zum gesetzmäßigen Zeugen Abwesenheit zu verurtheilen, die Einstellung
„ Schwurgerichts zu verfügen, die Einstellung
„ neuer Anklageschrift und weiteres wegen Verfügung
„ zu erkennen.
„ Zweibrücken den 8. März 1867.
„ Unterzeichnet: Hellgraf, L. St. Pr."
„ Demnach der Rathskammer des K. Bezirksge-
richts zu Zweibrücken am 28. März 1867
„ Gegen die beiden beschuldigten erkannt
gegen die beiden beschuldigten Anklage,
Leibmetzgerhandwerks, also lautend:

„Raths Kammerbeschluß.

„ Das K. b. Bezirksgericht zu Zweibrücken
„ in seiner Sitzung im berathschlagungszimmer
„ vom 28. März 1867, wo zugegen waren:
„ Molique, Präsident, Popp, Untersuchungs-
„ richter und Referent, Fitting, Assessor und
„ Reichel, Gerichtsactuar als Protokollführer,
„ Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter
„ und Referenten vorgetragenen Sachstandes
„ der Untersuchung gegen 1. Johann Koch, 34 Jahre
„ alt, ledigen Taglöhner und Angeschuldigten aus Flu,

„ (Vaud), 2. Catharina Mannweiler, 21 Jahre alt,
„ ledig, ohne Gewerbe, von Klus Balsthal, beschuldigt:
„ a. in der Nacht vom 30/31. Januar 1867 gemein-
„ schaftlich aus dem im Orte Oberbuchsiten gelegenen
„ Wohnhause des Wirthes Johann Eckert von dort
„ Kleidungsstücke im Werthe von über 100 Franken
„ mittelst gewaltsamen Einbruchs mittelst Nach-
„ schlüssel, der Eckert'schen Behausung, so wie des
„ Besitzthums Walburga Forsch von Oberbuchsiten
„ entwendet zu haben;
„ b. am 27. Januar 1867 gemeinschaftlich aus der
„ Wohnung der Wittwe von Nicolaus Demuth
„ zu Oberbuchsiten und zu dem Nachtheil Letz-
„ terer Kleidungsstücke im Werthe von über 10 Franken
„ 100 Franken mittelst gewaltsamen Einbruchs mittelst
„ falschen Schlüssels entwendet zu haben;
„ c. die Catharina Mannweiler überdies, sowohl der
„ Theilnahme an einem Diebstahle von Effekten im
„ Werthe von über 100 Franken und zum Nachtheile
„ des Wirthes Jacob Orth von Habkern (Bern),
„ der übt in der Nacht vom 25/26 November 1866
„ in der Wohnung des genannten Orth mittelst nach-
„ gemachten Einbruch eines falschen Schlüssels;
„ Kraft sämmtlicher Aktenbestandtheile und
„ des schriftlichen Antrags des k. Staatsanwalts
„ vom 23. März 1867,
„ Kraft sämmtlicher art. 133 und 134 des Gesetzes
„ buch über das Strafverfahren in Strafsachen;
„ In Erwägung, daß durch das Ergebniß der
„ Aktenuntersuchung die obgenannten
„ 1) Johann Koch, 34 Jahre alt, ledigen Taglöhners

„ Tagwenen aus Elm (Glarus),
„ 2. Catharina Mannweiler, 21 Jahre alt, ledig,
„ ohne Gewerbe, aus Klus Balsthal,
„ sämmtlich beschuldigt erscheinen:
„ gemeinschaftlichen unter gegenseitiger Hilfeleistung
„ in der Nacht vom 30/31 Januar 1867 aus dem
„ bezeichneten Gebäude des Wirths Johann Eckert
„ von Oberbuchsiten, in der Absicht rechtswidriger
„ Zueignung mehrere fremde Effekten, dem Ge-
„ nannten Eckert und dem Theilnehmer Walburga
„ Forsch von Oberbuchsiten angehörend, entwendet
„ zu haben,
„ als:

„ a. Dem Wirthe Eckert gehörig:		
„ 1. ein Dutzend Manuschetten, abgeschätzt zu	Fr. 24.	Rp. —
„ 2. einen schwarzen Tuchrock zu	7.	—
„ 3. einen braunen Tuchhalbrock „	4.	—
„ 4. zwei schwarze Tuchhosen „	10.	—
„ 5. einen grauen Lüstenrock „	2.	—
„ 6. einen braunen Tuchhalbrock „	2.	—
„ 7. ein graues und eine rothe Tuchhalbhose „	7.	—
„ 8. einen schwarzen Tuch- und zwei ablan-		
„ gene Tuchröcke, zu	5.	30
„ 9. zwei seidene Halbtücher zu	3.	—
„ 10. einen Shawl „	1.	—
„ 11. ein Paar gestrickte Schneehosen „	1.	30.
„ 12. ein Paar Sandschuhe „	—	12.
„ 13. ein Paar Hosenträger „	—	15.
„ Im Ganzen	Fr.	67. 27.
„ b. Dem Theilnehmer Walburga Forsch, Klägers		
„ Der Wirthin Eckert, gehörig:		
„ 1. einen Mousselinrock, abgeschätzt zu	10.	—

		10. .
„ 2. Drei Paar Hosen, abgeschätzt zu		15. . .
„ 3. ein graues Tuchgilet zu		2. . .
„ 4. ein Paar Socken		8. . .
„ 5. ein Flanellhemd		1. . .
„ 6. ein Halstuch		. 24.
„ 7. u. 8. ein Paar Halbstiefel und ein		
„ Paar Handschuhe, zu		„ 30.
„ Im Ganzen		36. 54.
„ C. zum Verkaufe der dem verstorbenen		
„ Ehemann der Eckert zugehörig:		
„ 1. ein schwarzes Tuchkleid, abgeschätzt zu		10. . .
„ 2. ein graues Tuchkleid, zu		6. . .
„ 3. ein braunes Schalkleid, zu		5. . .
„ 4. ein graues Lüstrekleid		4. . .
„ 5. ein blumiges halbseidenes Kleid		3. . .
„ 6. einen seidenen und einen Lüstrerock		2. 30.
„ 7. einen grün wollenen Umschlagshawl		1. 45.
„ Im Ganzen		32. 15.
„ D. der jetzigen zweiten Ehefrau des		
„ Eckert gehörig:		
„ 1. einen baumwollenen Unterrock, abgeschätzt zu		1. 30.
„ 2. einen wollenen Unterrock		3. 30.
„ 3. einen weissen baumenen mit Spitzen		
„ besetzten Unterrock		3. . .
„ 4. einen bereinen Battistunterrock		1. 30.
„ 5. ein graues Lüstrekleid		5. . .
„ 6. ein weiss und roth gestreiftes mosaikart-		
„ iges Kleid		1. . .
„ 7. ein graues Lüstrekleid zu		4. . .
„ 8. ein violettes Schalkleid zu		8. . .
„ 9. ein schwarzes Schalkleid zu		8. . .
		38. 30.

		38. 30.
„ 10. ein braunes Tuchkleid, abgeschätzt zu		6. . .
„ 11. ein braunes halbseidenes Kleid zu		9. . .
„ 12. ein graues Tuchkleid zu		8. . .
„ 13. einen Umschlagshawl, zu		6. .
„ 14. ein schwarz seidenes Kleid		30. .
„ 15. einen schwarzseidenen Mantille		7. .
„ 16. einen wollenen Umschlagshawl		6. .
„ 17. ein wollenes Halstuch		2. .
„ 18. einen wollenen Unterrock		2. .
„ 19. ein schwarzes Lüstrehalstuch		1. 12.
„ 20. ein schwarzes Schultertuch		1. . .
„ 21. einen schwarzen und einen wollenen		3. . .
„ Wollhandschuh		1. 24.
„ 22. ein Paar Sandalen		2. . .
„ 23. ein Paar Leder Pantoffel zu		
„ Im Ganzen		123. 06.
„ Ferners noch:		
„ E. zum Vermögen der Eheleute Eckert:		
„ 1. einen Tagwerksacker, abgeschätzt zu		12.
„ 2. einige Stücke, werth circa		2. . .
„ — Der Gesamtwerth aller Gegenstände beträgt:		
„ 261 fl. 54 kr.		
„ In Erwägung, daß die sub a. b. c. beschrieb-		
„ enen Gegenstände einen werthen Theil des		
„ den unbemittelten Verstorbenen mittels mehr-		
„ jährigen Gebrauches einen Pfleglohn, und das		
„ einzelne Werth von 136 fl. 36 kr, mit den übrigen		
„ Effekten aber einen Gesamtwerth von 261 fl. 54 kr		
„ haben;		
„ Daß Dessen dieser den Verschuldigten zum Last-		

" gelegte Liebstafel sich als ein Pfandbrief der Stadt
" Speyer über zu erkennen als Pfandurkunde zur Tau-
" lig ist;
" In Erwägung, daß die Beschuldigten noch
" weiter beizuziehen waren:
" gemeinschaftlich und unter gegenseitiger Hilfs-
" leistung am 27. Januar 1867 aus der Wohnung
" der Wirthin Wilhelm Nicolaus Demuth von
" Lustheim und zu dem Nachtheil mittelst
" verabredigten Gebrauches eines Dietrichs und in
" der Absicht rechtswidriger Zueignung mehre Pfande
" gegenstände fortgeschleppt zu haben:
" Der Wilhelm Demuth und dessen Ehefrau Franziska
" Hahn:
" 1. ein Halbfeiden Damenschirmchen, abgeschätzt zu . 1. 45.
" 2. ein Feldstuhl Schlittschuhen zu . . . " 24.
" 3. ein braunes Orleanskleid zu . . . 8. "
" 4. ein schwarzes Thibetkleid . . . . 9. "
" 5. ein grünfeidenes Kleid . . . . 5. "
" 6. ein schwarzes Mantille . . . . 2. "
" Zusammen abgeschätzt zu . . . . 26. 09.
" Das Übrigbleiben die Catharina Mannweiler ge-
" mäß und beizuziehen ist:
" Der Schuhmacher zu einem in der Nacht vom 25/26
" November 1866 in der Wohnung und zum Nach-
" theile des Gastwirths Jacob Orth von Hahnau
" bei Mannheim in Baden verübten Diebstahls
" nachstehender Effekten, als:
" a. 1. gemeine wollene Decken, abgeschätzt zu . . 20. "
" 2. ein wollenes Tischtuch zu . . . . 4. 30.
" 3. zwei Federbetten zu . . . . 10. "
" = 34. 30.

" 4, ein seidenes Halstuch abgeschätzt zu 1. 30.
" 5, ein braunes Wollkopftuch zu . . . 12. "
" 6, ein braunes Wollschlafrockkleid zu . . 14. "
" 7, ein grünes gekörntes Halbwollkleid . 10. "
" 8, ein fallbraunes barragekleid . . . 7. "
" 9, ein grünes gestreiftes Zeugkleid . 8. "
" 10, ein schwarz seidenes Kleid . . . 35. "
" 11, ein graues wollenes Kleid . . . 6. "
" 12, einen schwarzen Cashak zu . . . 7. "
" Zusammen abgeschätzt zu . . . . 135. "
" Caesar b.
" 13, ein schwarz seidenes Mantille angeblich 5. "
" erwerth . . . . .
" 14, ein rosaseidenes Halsschlafen, angeblich erwerth. " 30.
" 15, ein blauseidenes Halsschlafen, angeblich erwerth. " 30.
" 16, einen schwarzen Lederschurz, angeblich erwerth 1. "
" 17, einen leinenen Schurz, angeblich erwerth. 1. "
" 18, einen schwarz seidenen Schurz, angeblich erwerth. " 30.
" 19, einige Leinen,
" Caesar c.
" 20. zwei Paar roth und schwarz gestreifte
" Wollsocken, angeblich erwerth . . . 1. 24.
" 21. zwei Paar schwarze Damen-Strümpfe
" angeblich erwerth . . . . . 1. "
" 22, zwei Paar gestrickte Mutzenhosen,
" angeblich erwerth . . . . . 1. "
" 23, einen Mutzenrock von rothem Woll,
" angeblich erwerth . . . . . 1. "
" Zusammen angeblich erwerth . . . . 12. 54.
" Gesammtbetrag aller Gegenstände 147 fl. 54 kr.

„ Das Diesen Diebstahl zwar so wenig wie die
„ Sub 4 – 19 wörtlich [illegible] über 100 fl. gravirenden
„ Thatsachen betrifft, mittels nachstehender Ge-
„ brauch einer Diebs Taste geübt worden;
„ Das aber jedenfalls seinen Anfangspunkt, darin
„ hatte, das die Beschuldigte Mannweiler zur Zeit
„ der Zusammen und Leistung ihrer Aussagen
„ Lemtier Savon gehabt, unter welchen sie Stehlen
„ der Diebstahl vollführt worden sollen und
„ vollführt worden;
„ Das somit ihr der nachstehende Umstand
„ der nachstehenden Gebrauch einer Diebs Taste
„ nicht ungültig wahrlich kann;
„ Das ferner zu Last liegende Fakt dieser neu
„ ein Zeugnuss bildet, das sie nebst den den
„ beiden Beschuldigten zu Last fallenden Diebstahl
„ von Effekten zum Nachtheile des Wirthes
„ Wilhelm von Nicolaus Schmidt von Lebach
„ [illegible], der ebenfalls an diesem ein Vergehen
„ der Hehlerei, – nicht ungut, von dem Untersuchungsrichter
„ abgeurtheilt zu werden;
„ Das Sie jedoch für alle Exculpationsthatsachen spre-
„ chend nicht erscheint, dem Gerichte die erwähnten
„ Entscheidung der beiden letztgenannten, der
„ Beschuldigten zu Last liegenden Facta vorzu-
„ behalten;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt das Gericht die beiden Beschuldigten
„ 1. Johann Koch, 34 Jahre alt, ledigen Taglöhners
„ und Vagabunden aus Flen, (Kreis Saarlouis),

„ 2, Catharina Mannweiler, 21 Jahre alt, ledig, ohne
„ Gewerbe zu St. Barbara,
„ der gemeinschaftlich zum Nachtheile des Wirthes
„ Johann Eckert und Mitbewohner Valentin Forsch,
„ beide von hier Vorgenannt, in der Nacht vom 30/31 Ja-
„ nuar 1867 im Eckert'schen Wohnungshause mittels
„ nachstehender Gebrauch von einem Diebs Stahl
„ geübten Diebstahl von Effekten im Gesammt-
„ werthe von 261 fl. 54 Kr.,
„ für genügend angezeigt; wornach das Gericht
„ das die Untersuchungsakten über [illegible] einem
„ Untersuchungsrichter zu Behufe der weiteren
„ Instruktion des Falles zu Zimmerbrücken
„ Appellationsgerichts des Pfalz zu Zweibrücken
„ einzusenden seien; endlich ist zugleich
„ Leibesbeschaffenheit gegen:
„ 1. Johann Koch, ledigen Taglöhner und Vagabunden
„ aus Flen in Preußen,
„ Alter: 34 Jahre,
„ Größe: 5 Fuß 11 Zoll 8 Linien,
„ Haare: schwarzbraun,
„ Stirne: niedere,
„ Augenbrauen: braune,
„ Augen: blau,
„ Nase: lang,
„ Mund: mittel,
„ Zähne: gut,
„ Kinn: breit,
„ Gesicht: groß,
„ Teint: braun,
„ besondere Zeichen: blaue,

" Gesichtsform: lang,
" Statur: schlank,
" besondere Kennzeichen: keine,
" 2. Catharina Mannweiler, ledig, ohne Gewerbe,
" von Niederbexbach:
" Alter: 21 Jahre,
" Größe: 5 Fuß 1 Zoll 1 Linie,
" Haare: braun,
" Stirn: hoch,
" Augenbrauen: schwarzbraun,
" Augen: braun,
" Nase: mittel,
" Mund: klein,
" Zähne: gut,
" Kinn: rund,
" Gesicht: länglich,
" Gesichtsfarbe: blaß,
" Gesichtsform: oval,
" Statur: schlank,
" besondere Kennzeichen: keine,-
" welche wegen Diebstahls vorläufig angehalten und
" in Untersuchung gezogen worden
" sollen, welches der K. Appellationsgerichtshof
" bestimmen wird.
" Zu Urkunden und zum Beweise allen
" Eventualitäten behält sich das Gericht die
" weitere Entscheidung über die beiden Be-
" schuldigten zu Last liegenden Effektendiebstähle
" zum Nachtheil der Wittwe Dernoth von Kaiserslau-
" tern, verübt am 27. Januar 1867, so wie über
" das der beschuldigten Mannweiler zu Last

" gesetzten Vergehen der Theilnahme an dem unter
" 25/26 November 1866 zum Nachtheil des Wirths
" Jacob Orth von Hakenbusch verübten Diebstahle
" von Effekten vor:
" Alles dieses auf Grund der art. 241. Absatz
" 1 und 2, 242 Abs. 1., 243 Abs. 1., 244 Ziffer 2,
" und art. 1 des Strafgesetzbuchs, art. 31. Abs. 1.
" des Einführungsgesetzes, sowie der art. 133
" und 134 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren
" in Strafsachen.
" So gesprochen zu Zweibrücken am 28. März
" 1867.
" Unterschriften: Molique, Lopp, Hitting
" und Rotschel."

Nach Lesung der Urtheilsformel und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß Dem der bisher von Amtswegen
gestellten Urtheilsfindung Angesichts sich ergeben
haben, welche mit hinreichend bestimmter Bestimmung
dafür sprechen, daß die beiden Beschuldigten
1. Johann Koch und 2. Catharina Mannweiler in der
Nacht von Mittwoch den 30ten auf Donnerstag
den 31. Januar 1867 in das Gemeinde Hartfeld
in dem von dem Wirth und Ackerer Johann Eberhart
und dessen Familie bewohnten, an der Orts-
straße im sogenannten Mandorf gelegenen
zweistöckigen Hause, und zwar in zwei im
Erdgeschoß da links der Hausthüre gelegenen
Zimmern, durch Einsteigen durch ein
daselbst offen stehendes Fenster, mittelst Ueber-
windung eines vor denselben und diesem ihren
resp. Zimmern sich befindenden Hinderniß

bezeichnen, theils dem genannten Lehrer, theils dem zu Pfarrer gewählten Ehefrau Elisabetha Geib, theils beiden zusammen, theils dem Pfarrer Valentin Forsch von Bretzenfeld, Klasse von Lehrer, theils zum Unterhalt des neu stationirten Pfarrer Ehefrau der gedachten Johann Eckert, also den Leben derselben gehörigen Personen, dem gemeinen Wesen zur Zeit der Entschädigung zu den unten angegebenen Summen theils wirklich, theils wegen bestätigten Lehrer bestimmt worden ist, auf den Personen der betreffenden Eigenthümer in der Absicht nachstehender Zuweisung gemeinschaftlich unter gegenseitigen mittels von jeden der Entschädigten vorgenommenen eigenen Handlungen bestätigten einmütigen Zusammenwirken, sofern beide Entschädigten handelnd als Theilen, wozu und zu sich genommen haben und zwar:

A. in dem festen neuen Schulhauszimmer, angehörig dem beiden Entschädigten, als eingehaften Pfarrer, zum Pfarrhof Falle angewiesen waren, und zwar:

I. aus dem in demselben befindlichen gemeinschaftlichen alten Pfarrhof zum Unterhalt

a. der Ehefrau Wittib Johann Eckert:

1. ein Dutzend Blumenstühle, regelmäßig abgefüllt mit die Preußen von	fl. 24.	
2. einen schwarzen Tuchrock, zu	7.	
3. einen braunen Tuchhingerock, zu	4.	
4. zwei schwarze Tuchhosen,	10.	
5. einen grauen Tuchrock	2.	
6. einen braunen Tuchhingerock (Pärchen)	2.	"
	= 49.	

	=	49.
7. ein graues und eine weiße Tuchhingehose zu	7.	
8. eine schwarze Tuch- und zwei Alltagshosen	5.	30.
9. zwei leinene Schlafhosen	3.	
10. einen Schlafrock	1.	
11. ein Paar gestrickte Socken	1.	30.
12. ein Paar Handschuhe		12.
13. ein Paar Hüte		15.

b. Der Valentin Forsch:

1. einen Winterrock, regelmäßig abgefüllt zu	10.	
2. drei Hosen, eine Lederhosen, eine schwarz und regelmäßig getuchte, und eine schwarz und weiß carrirte, zu	15.	
3. einen grauen Tuchhingerock	2.	
4. eine Weste	8.	
5. einen Schlafrock	1.	
6. eine Kappe		24.
7. u. 8. ein leinenen Schlafhosen und ein Paar Handschuhe		30.

c. Der Klasse der verstorbenen ersten Ehefrau des Johann Eckert, also zum Vortheil der oben diesen Frau:

1. ein schwarzes Tuchkleid, regelmäßig abgefüllt zu	10.	"
2. ein graues Tuchkleid, zu	6.	"
3. ein braunes Sibathkleid	5.	"
4. ein grünes Lüstrekleid	4.	"
5. ein blümiges Halbseidenes Kleid	3.	"
6. einen seidenen und einen Lüstrenschurz	2.	30.
7. ein grünwollenes Schawlshawl mit blauem Rande	1.	45.
Gesammtwerth beträgt	fl.	136. 36.

= 136. 36.

II. zum Nachlaß der beiden Eheleute Johann Eckert und Elisabetha Geib:

1. einen Tuchrock, vom Damenschneider Eckart abgeschätzt zu . . . . . 12.
2. einige Wäsche mit einigen Bezeichnungen und einem in dem bezeichneten Futteral befindlichen Herren-Hemdknopf, zu . . . . 2. "

B. in dem vorderen Frauenzimmer, rechts genannt Durchgangszimmer, aus dem sich befindlichen einen zweithürigen Schrank zum Nachlaß der Elisabetha Geib, jetzigen Ehefrau des Johann Eckert:

1. einen baumwollenen Mutterrock, schwarz und rothcarrirt, zu gantisch abgeschätzt zu . 1. 30.
2. einen wollenen Mutterrock, schwarz und rothcarrirt, zu . . . . 3. 30.
3. einen weißen baumwollenen Mutterrock mit Spitzen benäht, zu . . . . 3. "
4. einen braunen Lüstermutterrock . . . 1. 30.
5. ein grünes Lüstrahkleid mit blauen Streifen . 5. "
6. ein weiß und roth gestreiftes Hosen Lüstrahkleid, zu . . . . . 4. "
7. ein grünes Lüstrahkleid mit braunen Streifen 4. "
8. ein violettes Schabathkleid . . . 8. "
9. ein schwarzes Schabathkleid . . 8. "
10. ein braunes Zizzkleid mit Fuchsen . 6. "
11. ein braunes halbseidenes Kleid . . . 9. "
12. ein graues Zizzkleid, zu . . . . 8. "

= 200. 18.

= 200. 18.

13. einen Tuchmantel, zu . . . . . 6. "
14. ein schwarzseidenes Kleid . . . . 30. "
15. einen schwarzseidenen Mantille . . . 7. "
16. einen wollenen Frauenschal . . . . 6. "
17. ein grünwollenes Halstuch . . . 2. "
18. einen wollenen Mutterrock . . . . 2. "
19. ein schwarzes Lüstrahseiden . . . 1. 12.
20. ein schwarzes Schabtseiden . . . 1. "
21. einen schwarzen und einen violetten Wollhalstuch 3. "
22. ein foulard . . . . . 1. 24.
23. ein paar Lederne Strümpfe . . . 2. "

Gesammtwerth aller zur Verlassenschaft . . 261. 54.

In Erwägung, daß Inhalt so stark beweiset ist, wie oben unter A. angeführt, daß Alles Abgenommene, sowohl die unter I. a. b. und c. angegebenen Sachen, als auch Werth, wie gezeigt, die Summe von 100 fl. übersteigt, wie gezeigt, die Summe von 100 fl. übersteigt, weil in einem versperrten gewesenen Schranke, in welchem verschlossen gewesenen Schranke, in welchen sie aufbewahrt waren, mittelst Anwendung einer falschen, für den größeren Schrankschloß passenden Schlüssel Gewalt verübt worden ist;

In Erwägung, daß der beschuldigte Johann Eckert rücksichtlich der Akten bereits überwiesen, nämlich durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Landgerichtes zu Bonn, Justizpolizeiabtheilung, vom 26. Juni 1863 wegen einer als Vagrancen strafbaren Diebstahls nach der Gesetzbücher von 50 Thalern eventuell zu einer fünftägigen einfachen Gefängnißstrafe vom 20 Monaten, so wird auf den Beschuldigten

den bürgerlichen Ehrenrechte auf zwei Jahre, zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahre verurtheilt worden ist;

In Erwägung, daß durch vorstehenden gebrauchten Auseinandersetzung der Thatbestandsfrage in dem gegenwärtigen Falle die Lage ist von einem bei einem und demselben Diebstahle mittelst gewaltsamer Einbrechung zum Nachtheil verschiedener Eigenthümer begangenen Diebstahl, gemäß bezüglichen oben unter A. I. a. b. c. aufgezählten Personen in einem bewohnten Gebäude mittels nächtlicher Einbrechung gemeinschaftlich einen Diebstahl, wobei der Werth des Gestohlenen die Summe von 100 Gulden übersteigt, bezüglich der Angeklagten unter A. II und unter B. von einem Diebstahl, bei welchem der Werth des Gestohlenen die Summe von 10 fl. übersteigt, dieser letzteren Diebstahl gemäß überdieß von einer Person, dem beschuldigten Lotz, welche damit Gewalt gegen einen Menschen zu Verübung eines Diebstahls gebraucht hat; daß also Handlungen vorliegen, welche, durch die art. 271. 272. 273. 274. Ziff. 2. art. 281. 282 Ziffer 1 und 3, dann art. 84 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, und art. 1. ebendaselbst neue Verbrechen beziehungsweise neue Vergehen bilden; daß dann art. 31 Abs. 1. der Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche über den Verbrechen das Verfahren vorschreibt zu

entscheiden hat; daß hiebei Zuständigkeit übrigens auf die Abwesenheit über den mit demselben art. 31 Abs. 2 das mündliche Verhandlungsgesetz zu und stets sich die Zuständigkeit der Zuchtpolizeigerichte ausgesprochen und Vergehen als neue Thatbestände auffällt, weil das Verbrechen und das Vergehen als neue einzige und dieselbe entscheidende Handlung zu bestrafen sind;

In Erwägung, daß dem allem nach gegen die obigen Verbrechen und gegen den damit verbundenen unterschiedenen Vergehen Anklage erhoben die beiden beschuldigten Akten hat und daß sie selben zum Verfallsspruch gestellten Fragen abentscheidung von der Schwurgerichte der Verletzt zu genügen sind; daß auf die Exemption einen betreffenden Anklageschritt durch den k. Generalprokurator, so wie die Vollziehung der von der Rathskammer des L. bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm 28. März 1867 gegen die beiden beschuldigten obigen Verbrechen und Vergehen selben unter Anklage-Zustandsverfahren zu versetzen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des L. Appellationsgerichts, der Präsident die beschuldigten Johann Koch und Johanna Mannweiler sowohl gegen das ihnen zur Last gelegten Verbrechen des Diebstahls der in vorstehenden Erwägungsgründen unter A. I. a. b. c. näher bezeichneten Personen, dann Mark die Summen

von [illegible] Pfälzer überbringt, wurde in einem
benachbarten Gebäude mittels [illegible] wiederholten
Einbruchs einer Doppel-Uhr, als wegen der einem
jeden der beschuldigten zu Last gelegten
Theilnahme des Diebstahls der oben unter
A. II und B. näher angegebenen beiden Uhren
Personen, welche mit ihrem Absatze die Summen
von 10 fl. überschreiten und bezüglich welcher
Theilnahme der beschuldigte Koch, als dringend
verdächtig wegen Diebstahlsverbrechens, nöthigenfalls
ist, dieser Diebstähle beigezogen in der Nacht
vom 30/31. Januar 1867 in der Gemeinde Eisenberg
stand, zum Hauptfall des Urtheils und Achtung
seiner Ehre, der Ehefrau Elisabetha Geib,
des Klägers, der über der Ehre der ehelichen Ehe-
frau des gedachten Ehemanns und der Diffamirung
Volantin Forsch von da, Anklage erhoben hat,
und wegen [illegible] dieselben damals zur Zeit der
stellung gesetzmäßiger Sicherheit Abwesenheit von
des Beschuldigten nicht der Pfalz; [illegible]

Requisitorium, des Herrn L. Generalstaatsprocurators eine Anklageschrift gegen
die beschuldigten verfertigt und dieser
von der Pfalzkammer des k. Bezirksgerichts
zu Kaiserslautern am 28. März 1867 gegen
dieselben wider Leibesstrafe berufene
vollzogen worden;

Nachdem zugleich, daß gegenwärtigen
Urtheil sammt der Anklageschrift den An-
geklagten in Abschrift zugestellt und dieselben

sodann in den 24 Stunden nach geschehener
Zustellung in der Sitzung zu Vernehmen
abgeführt werden sollen.

Allen Diesen in Gemäßheit des art. 231.
233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über
das peinliche Verfahren.

Also geschehen und beschlossen Tag,
Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Krenner

Kieffer Schmidt Zeus.

Molitor

Thomas

No. 16.

Sitzung vom 20. April 1867.

Das k. Appellationsgericht des Kreises zu Zweibrücken
als Anklagekammer erkennend und versammelt in
seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zwan-
zigsten April festgesetzt gelesen und berathschlagt, wo
zugegen waren: v. Krenner, Director, Serini,
Kieffer, Schmidt, Molitor, Räthe, (- Serini und
Schmidt als der Civilkammer zugezogen wegen
dringlicher Abwesenheit der Räthe Dingler und Hoff-
mann der Räthe Hoffmann und Duisberg -), Hanauer,
Fiscal Procurator, und Thomas Obergerichts-
schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Rach hinfort der Druck der k. Untersuchungsrichter zu Landau gegen Carl Conrad Ludwig Mauerer

47 Jahre alt protestantischer Pfarrer in Lang-
zeben wegen Verläumdung und Herabwürdigung der katholischen Geistlichkeit der Pfalz mittelst zweier Preßerzeugnisse;

Rach vernommenen Anträgen des ersten Staatsprocurators Hanauer;

Rach hinfort

1, das von demselben gestellten und schriftlich zu den Akten gegebenen Antrages, also lautend:

„Antrag.

„Der k. Generalstaatsprocurator,

„eingesehen die Untersuchungsakten gegen Carl Conrad Ludwig Mauerer 47 Jahre alt, protestantischer Pfarrer zu Langzeben wegen Verläumdung und Herabwürdigung der katholischen Geistlichkeit der Pfalz mittelst zweier Preßerzeugnisse;

„Rach Ansicht der vom k. Bezirksgerichte zu Landau erlassenen Anklagekammerordnung vom 6. April 1867;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte Inhaber des in Langzeben unter dem Titel „Rheinischen protestantischen Kirchenblattes der Pfalz" ist;

„daß in Nr. 38 dieses Blattes vom 21. September 1866 ein Artikel, unter der Aufschrift „Rückblick auf einen bestandenen Prozeß" enthalten und veröffentlicht ist, welcher nach einer an die Redaktion beigefügten Anmerkung angeblich aus der in Heidelberg erscheinenden „südwestdeutschen evangelisch-protestantischen Kirchenblatte" entnommen und abgedruckt ist;

„daß in diesem Artikel die katholische Geistlichkeit der Pfalz während der Besetzung derselben durch die bayerischen Truppen, also zu einer Zeit, wo sie an ihrer Arbeit in Landau Würtemberg ungehindert auch in der bayer. Pfalz eine bedeutende confessionelle Anfeindung in der Art erfahren hat, daß man sie vom Rein der katholischen der Landesregierung feindlichen Partei als Parteiorgan erklärte, und namentlich die Redaktion des Blattes, Herr Pfarrer Mauerer, in Folge dessen fortwährenden Belästigungen ausgesetzt, Anfeindungen gegen seine Ehre, Leib und Leben gerichtet sind, welche Alles erwiesen wurden, wenn die Angeschuldigten nicht durch die Amnestie vom 5. Juli 1867 jeder Verfolgung enthoben wären;

„daß es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Artikel der Pfälzischen und vor Freundlichen bewegten Lage Manches auf Anregung zum Aergernisse gereichen muß;"

„Ferner: katholische Geistliche in der schweren Prüfung dieser confessionellen Anfeindung und Verbitterung gesehen, hätten den obigen Artikel gewiß nicht, wenn solche „in Stimmung geringer angesehen schriftlich und mündlich, wenn der Angriff auf den Leichtsinn und in Folge dessen fortwährenden Gewissen des armen Volkes so lange bearbeitete bis dasselbe den „blutigen Anfeindungen" gegen die protestantischen Mitbürgers in seinem Herzen Raum gab;

„daß in der vorgedachten Redaktions-Anmerkung weiter die Besorgniß niedergelegt erscheint, es müsse der Artikel selbst veröffentlicht ist: ebenso

„wie in Leben [illegible] der Zustand auf in der
„Pfalz gewesen; solche [illegible] einer unbürgbaren
„Ehetrennen in unzähligen Einzelnen manifestirt
„Ehetrennen, die gewiß nicht zufällig zu gleicher
„Zeit in solcher Ausdehnung zu Tage getreten
„wären, wenn sie nicht auf eine Quelle wel-
„chen Ursprung zurückgeführt werden müßten;

„In Erwägung, daß gegen den [illegible]
„artikel Untersuchung gegen den Beschuldigten
„eingeleitet, das Abgehen jedes Einzelrichters
„verordnung Code zu bezirksgerichtl. Landes
„18. Januar 1867 wegen nicht genügender Fähigkeit
„angestellt worden war, - Beschuldigten einen
„weiteren von ihm herausgegebenen Artikel in No. 6
„Pfälzischen Blatte, der „Rhein" vom 8. Februar
„1867 - unter der Rubrik: „Richterliche Rechtsprechen"
„veröffentlicht, in welchem er, das vorläufige Er-
„gebniß der Untersuchung mittheilend, und Bezug
„auf den Artikel in No. 38 nehmend, wiederholt
„die Thatsache seiner früheren Behauptungen wie-
„derholt und bemerkt, er habe in diesen Beziehung
„der besonders Namen und Thatsachen angegeben; -
„weßhalb das Verfahren von einzuleiten
„wurde;

„In Erwägung, daß nach Inhalt des er-
„wähnten Artikel und den Ergebnisse der gepflo-
„genen Untersuchung hinreichende Belastungen-
„mente dafür gegeben erscheinen:

„1, daß in Folge der inquirirten Handlungs-
„weise beschuldigten Richters der Pfalz der Ehrenrath
„gemacht wird, in der angegebenen Weise die

„beschuldigten Landesbehörden aufgefordert und angewiesen
„zu haben, wenn nahen einer Theil auf deren Ver-
„mögensverhältnisse der Verschleuderungen od Veräußer-
„ungen einer im Amt bestehenden richterlichen Cau-
„tionen bezüglichen Pfandbestellung - auf die das
„richtigung solcher Thatsachen schließen lassen ge-
„eignet sind, die Angezeigten dem Gesetz und
„der Verfolgung ihrer Mitbürger entziehen;

„2, daß der Vorwurf und die Richtigkeit beschuldigten
„die kriminelle Verfolgung die begangenen Verbrechen
„weise beschuldigten Richters in der Pfalz ab be-
„schränkt erscheinen könnte;

„3, daß der beschuldigte die Veröffentlichung der
„fraglichen Artikel widerrechtlich und in strafbarer
„Absicht handelte;

„auf Grund der Art. 161 Abs. 1, 197 Abs. 2, 257,
„258, 264, 8 Abs. 1 und Art. 1 des Strafgesetzbuches,
„Art. 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes, Art. 1 ff
„des Gesetzes vom 18. November 1849, das Ver-
„fahren bei Strafvergehen in der Pfalz betreffend,

„stellt den Antrag:

„Es gefalle das Anklagekammer Landgerichts Zweibrücken
„Landgerichts, wegen bezüglichen Handlungen
„gegen den Beschuldigten Anklage zu ver-
„kennen und denselben zur Aburtheilung vor
„das Schwurgericht zu verweisen.

„Zweibrücken 17. April 1867.

Unterzeichnet: Hannecy 1te Staatsprokurator.

2) Der Rathskammer-Ordnung des k. bezirksgerichts
Landau vom 6te laufenden Monats, wodurch der
Beschuldigte der Verläumdung und Ehrenkränkung

der katholischen Geistlichkeit des Pfalz und der Versuch zum Hass und Verachtung gegen Dieselbe, versucht mittelst zweier Strafanzeigen, [illegible] erklärt und Untersuchung, weil diese Strafhandlung zur Abverfügung vor das Schwurgericht gehört, die Einsendung der Akten an den Herrn Generalstaatsprocurator angeordnet worden ist;

Nach Stattgehabter vorstehender Verhandlung in der Rathskammer-Sitzung vom 17ten laufenden Monats, des Nachmittags um 3 Uhr, wurde die Presse in Verhaftung genommen und der Aufforderung des Gerichts auf heute Vormittag 10 Uhr vorgeladen worden ist. –

Und heute:

Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten, insbesondere der beiden incriminirten Aufsätze:

1, des Aufsatzes in der Nummer 38 vom 21. Oktober 1866 des von Dr. Schulz redigirten und verantwortlichen Pfälzischen herausgegebenen Wochenblatts „Rhein, Pfalz-Blatt mit der Ueberschrift „Politik auf einer überstandenen Epoche"; mit der zu dieser Ueberschrift beigefügten Anmerkung der Redaktion;

2, des Aufsatzes in der Nummer 6 vom 8. Februar 1867 des nämlichen Blattes, unter der Rubrik „Pfälzische Nachrichten", beginnend mit den Worten „Wir haben unsere Lesern" und schließend: „unsere gerechten Klage fortzusetzen";

In Erwägung, daß der erste incriminirte Aufsatz aus dem „Pfälzischen evangelisch-protestantischen Wochenblatt", das in Heidelberg erscheint, entnommen ist und vorzugsweise die Verhältnisse im Großherzogthum Baden, in Rheinbayern, aber auch in einzelnen Fällen auch die Pfalz zur Zeit des letzten Krieges und mit Bezug auf denselben bespricht, mit der Behauptung, daß dort die Geistlichkeit, die in einer confessionellen Aufregung bestanden, die in offenbarer übergegangen getroffen habe, sowie daß später den politischen Krieg ein „frevelhafter Religions-Krieg" verborgen gewesen sey;

daß allerdings in den gütigen Theil der Pfalz beeinflußt wird, daß katholische Geistliche in nicht geringer Zahl in ihrem Berufe die Bevölkerung zu bearbeiten und gegen ihre protestantischen Mitbürger aufzureizen bemüht gewesen, daß sie in Folge dieser „unchristlichen Bearbeitung" Feindseligkeiten gegen die andern Confessionsangehörigen zu Tage getreten seyen und daß sie dort die Ausgangs des Krieges Gewaltthaten verübt habe; daß jedoch aus dieser Darstellung keineswegs mit Sicherheit hervorgeht, daß diese Vorwürfe der katholischen Geistlichkeit der Pfalz gemacht werden;

daß auch die Redaktion in der beigefügten Note ausdrücklich bemerkt, der Aufsatz habe zunächst die badischen Verhältnisse im Auge, ohne daß er vollständig auf die Pfalz anwendbar erklärt wird, daß vielmehr nur ein Punkt als für die Pfalz zutreffend hervorgehoben wird, nämlich die zu Tage getretene Feindseligkeit einer confessionellen Fanatismus, die auch in der Pfalz, ihr getreues Abbild gefunden hätte; daß aber hierin allenfalls keine Verleumdung oder Verunglimpfung der katholischen Geistlichkeit der Pfalz erblickt werden kann, weil nicht behauptet wird, daß der Fanatismus an der selben vorgefunden oder unterhalten werden wäre;

daß der weitere Satz dieser Anmerkung: die Geistlichen, wenn sich die Behauptung stützen müßten, auf einer Fülle vereinzelt werden, nothwendig mit den Strafbaren der confessionellen

Anfechtung, wie sie im Rechtsstreit selbst vorkommen, nämlich die Existenz des Mietvertrages, in Verbindung gebracht werden muß, ist hinlänglich dargetan worden, daß der tatsächliche Friedensstand des Pfandes die Absicht der Verpfändung zur Zeit gehabt hat;

In Erwägung, daß schon aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, daß die Klägerin auch in diesen Anfechtungen nicht entkräftet hat, und auch hinsichtlich der verschiedenen Anfechtungsgründe bei den einzelnen Anfechtungsakten, welche die Klägerin zur damaligen Zeit und auch weiterhin der vom Beklagten gesammelten Beweise für die behauptete confessionelle Aufregung [illegible] hat, nicht als weiteres angenommen werden kann; daß somit die Entscheidung des k. Landgerichtes Landau durch Ordnung vom 18. Januar l. J. mit Recht wegen Mangel genügender Indizien der Klägerin die Beweisführung gegen den Beklagten eingestellt hat;

In Erwägung, was den zweiten incriminierten Anfechtungsakt betrifft, der auf seinem Inhalt zunächst an den "Christlichen Pilger" adressiert ist, daß die Klägerin auf einen gewissen gebrauchten Ausdruck gestützt ist; daß die [illegible] Erklärung, der Beklagte habe dadurch zur Aufregung [illegible] in den incriminierten Ausdrücken behaupteten Namen und Thatsachen mitgeteilt, nicht als verleumderisch und schmerzhaft für die

gehässige thatsächliche Feindseligkeit oder den animus injuriandi [illegible] betrachtet werden kann, weil bei der Annahme, daß der erste incriminierte Artikel eine Verleumdung der Klägerin enthält, notwendig angenommen werden muß, daß der Beklagte unter Zu hilfenahme der behaupteten Aufregung [illegible] Klägerin eine falsche Tatsache behauptet habe, welche sich auf die thatsächliche Feindseligkeit der Pfalz bezieht, während [illegible] auf die [illegible] Anlage zu Bezug der [illegible] religiösen Tendenz gemeint haben kann, und Zeugen nicht unterstützt wird, daß er bei der Abfassung des Artikels [illegible] selben [illegible] Absicht gehabt hat;

In Erwägung, daß schon aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, ob, wenn in diesem zweiten Artikel [illegible] eine Beleidigung gefunden werden kann, die Klägerin gegen den Beklagten durch die Ordnung vom 18. Januar nicht als rechtskräftig eingestellt zu betrachten ist, - auf jede Verbindung der beiden incriminierten Artikel keine zureichende Indizien für die Klage [illegible] Art. 161. 118 Abs. 2, und 257, 258 der Strafgesetzbücher gegen den Beklagten [illegible] hat;

Aus diesen Gründen

verwirft die Berufungskammer des kgl.

Appellationsgerichts die Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten.
also geschehen und beschlossen wie oben.

M. Hermann

Schmitz Kieffer

Molitor

Heintz

№ 19.

Sitzung vom 29. April 1867.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom neun und zwanzigsten April achtzehnhundert sieben und sechszig, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Kieffer, Petri, Schmidt, Molitor, Räthe, - die Räthe Petri und Schmidt bei Uebernahme der übrigen Räthe der Contraktionsmalkammer aus der Civilkammer zugezogen, - Munzinger, II Staatsprocurator und Besnard, I Substitut, Protokollführer, folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten des K. Untersuchungsrichters des Bezirks Landau vom Anklagegegen geführten Untersuchung gegen:

Barbara Engel,

19 Jahre alt, ledige Tochter des Jacques Engel von Birkenfeldt, der Zuhälterei beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des K. Staatsprokurators Munzinger,

Eingehen in Berathung

1°, den von diesem Organe zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

„Antrag.

„Der K. Journal-Staatsprokurator

„Eingehen bei den Anklagegegen geführte Untersuchung gegen Barbara Engel, 19 Jahre alt,

„ledige Tochter des Jacques Engel von

„Birkenfeldt, so wie den Rathskammerbeschluß

„des k. Bezirksgerichts Landau vom 24. April abhin;

„In Erwägung, daß die beschuldigte zureichend

„belangt erscheint, am 20. März l. J. gegen Abend

„in der Scheune des katholischen Pfarrhauses zu

„Birkenfeldt den todtgeborenen Kinde

„männlichen Geschlechts, in der Absicht das Leben

„zu tödten, wissentlich dadurch gewaltsam

„zu haben, daß sie den Scheidel der Nabelschnur

„zerschnitten habe;

„Daß Anhalt der art. 231. absatz 1, ant. 1 des

„Strafgesetzbuchs, art. 31 abs. 1 des Einführungsgesetzes, art. 224 und 231 des Gesetzbuchs über

„das gerichtliche Verfahren;

„Stellt den Antrag:

„Es gefalle der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts der Pfalz, gegen die oben näher

„bezeichnete Verbrechen gegen die beschuldigte

„Anklage zu erkennen, dieselbe zur gesetzmäßigen

„Aburtheilung vor das Schwurgericht zu verweisen,"

„die Feststellung einer Anklageakte zu verfügen
„und die Verbringung der verhafteten beschul-
„digten in das hiesige Justizgefängniß, so wie alles
„weitere Rechtliche zu verordnen.
„Zweibrücken den 29. April 1867.
„Unterzeichnet: Munzinger, k. P. Vr."

2.) die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am 24ten l. M. gegen die beschuldigte erlassene Leibverhaftsordonnanz, also lautend:

„Leibverhaftsordonnanz.

„Das k. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„in seiner Berathschlagungskammer am 24. April
„1867, in Gemäßheit des art. 127 des Strafgesetz-
„gesetzbuchs, wobei zugegen waren: Munzinger,
„Präsident, Doell, Untersuchungsrichter, Lehmann,
„Zoeller, Lister, Holtzhauser, Beisitzer, Hallermeister,

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
„Barbara Engel, 19 Jahre alt, ledig, Tochter von
„Andreas Engel, Taglöhner zu Dinkenfordt, gegen
„Zindsmordes;

„Nach Anhörung des Referenten in seinen
„Anträgen, so wie nach Anhörung des Schriftführers
„Antrags des k. Staatsprokurator-Substituten
„Hoffert vom 18ten dieses Monats;

„Nach Anhörung der art. 1 und 231 Absatz 1 des
„Strafgesetzbuchs, 31 Abs. 1. des Einführungsgesetzes
„und der art. 133 und 134 des Strafprozeßgesetzbuchs;

„In Erwägung, daß gegen die beschuldigte
„zureichende belastende Anzeichen vorliegen, daß

„sie am 20. März l. J. zu Dinkenfordt in der
„Scheune des Pfarrhauses den Tod ihres neugebor-
„nen Kindes vorsätzlich herbeigeführt, in der Absicht
„das Kind zu tödten, dadurch vollendet hat,
„daß sie den Tod des Kindes gewollt hat;

„daß diese Thatsachung ein Verbrechen bildet,
„welches zur Aburtheilung vor das Schwurgericht
„gehört;

„Aus diesen Gründen

„erklärt das k. Bezirksgericht, daß die beschul-
„digte Barbara Engel, 19 Jahre alt, ledige Tochter
„des Taglöhners Andreas Engel zu Dinkenfordt,
„des Bezirksamts, geboren am 20. März 1867
„zu Dinkenfordt, zureichend inkulpirt ist;

„Verordnet demnach, unter Anwendung der
„art. 133 und 134 des Strafgesetzbuchs, daß
„sämmtliche auf gegenwärtige Untersuchung
„sich beziehende Verhandlungen nebst einem
„Verzeichniß der beigefügten Urkunden
„durch den k. Generalstaatsprokurator am
„Sitze des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken
„gesendet werden sollen, damit weiter vorgehen
„möge, was Recht;

„erläßt zugleich einen Leibverhaftsordonnanz
„gegen Barbara Engel, 19 Jahre alt, ledige
„Tochter von Andreas Engel, Taglöhner, geboren
„und wohnhaft zu Dinkenfordt, welche 5 Fuß 5 Zoll
„6 Linien groß ist, blonde Haare, niedere Stirne,
„blonde Augenbrauen, graue Augen, kurze
„Nase, kleinen Mund, runden Kinn, runde
„Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe, untersetzten

„Körperbau und keine besonderen Kennzeichen hat;
„weswegen dieselben körperlich angegriffen und
„in das hiesige Gefängniß verbracht werden soll,
„gegen den K. Appellationsgericht der Pfalz
„erlassen wird.

„Es beschließt Der am Tage, wie oben:
„Als Beisitzer: Munzinger, Doell, Zoeller
„und Holtzhauser."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus den bisher von Amts-
wegen geführten Untersuchung Anzeichen und
Verdachtsgründe sich ergeben haben, welche mit
hinreichend sicherer Wahrscheinlichkeit dafür sprechen,
daß die Beschuldigte Barbara Engel auf Mitt-
woch den 20. März 1867, an welchem Tage sie des
Abends gegen 7 Uhr in der Gemeinde Birkenfeldt
in der Behausung des dasigen katholischen Pfarrers
Haushalt mit einem lebend geborenen Kinde weib-
lichen Geschlechts, welches nach der Geburt gelebt
hat, niedergekommen war, an diesem Kinde
gleich nach der Geburt äußere Gewaltthätig-
keiten verübt hat, und zwar an dem Körper des
Kindes solche, welche an den Hörnern der beiden
Brüstungsmuskeln und an dem Brustknochen beim
Zwerchfellmuskel beginnten und an der vorderen
Seite des Halses über dem Kehlkopfe solche, welche
Eindrücke von Fingernägeln und bedeutende
Quetschungen zurückließen;

Daß Leben so stark indizirt erscheint, daß die
Beschuldigte diesen Gewaltthätigkeiten an ihrem
Kinde in der Absicht das selbe zu tödten, verübt
und dadurch den nach dem bezirksärztlichen Gut-
achten unabwendbaren Tod des Kindes gleich
nach der Geburt wissentlich verursacht hat;

Daß nach dieser kurz gefaßten Gegeneinander-
setzung der Thatumstände in der gegenwärtigen
Lage von einem Kinde eine Mutter an ihrem Kinde
verübten Mords, also von einem Kindsmorde,
welche nach Art. 231. Absatz 1 des Strafgesetzbuches
vorgesehen und mit Zuchthäuser Strafe bedroht,
nach Art. 1 des Polizeistrafgesetzbuches ein Verbrechen
bildet, über welches laut Verfügung des Art.
31 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Straf-
gesetzbuche das Schwurgericht zu entscheiden hat;

Daß daher gegen die gegenwärtige Anklage
Verfügung gegen die Beschuldigte Statt hat und
dieselbe vor das Pfälzische Schwurgericht der Pfalz
zu verweisen, auf die Errichtung einer bezüg-
lichen Anklageschrift durch den K. General Staats-
prokurator gegen dieselbe, so wie der Vollzug
des von der Rathskammer des K. Landgerichts
zu Landau am 24ten laufenden Monats gegen die
Beschuldigte wegen Leibesfrucht bestellt
zu werden ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des K. Appellations-
gerichts, daß gegen die Beschuldigte Barbara
Engel wegen des ihr zu Last gelegten Verbrechens:

am 20. März 1867 des Abends gegen 7 Uhr in den Räumen des katholischen Pfarrhauses zu Lin-
denfels durch den Tod ihres Kindes verhinderte Gattin,
mit welchem sie an jenem Tage zu der angege-
benen Zeit verabredetermaßen war, durch denselben
an Kopf und Hals, in der Absicht das Kind zu tödten
zugefügte Gewaltthätigkeiten wirklich beginnen gleich-
wohl den Entschluß verwirklicht zu haben, solche vorge-
habt Verhandlung des Landgerichts Anklage- Raths
sind, demgemäß dieselbe sowohl zur Hauptsache,
vorsätzlicher Tödtung von den Geschwo-
renen der Pfalz;

Demgemäß, das Gesuch des K. Staatsprocu-
rors um Anklageschreiben gegen die Beschuldigte
genehmigt und der Akten von der Rathskammer
des K. Landgerichts zu Landau am 24ten des
laufenden Monats gegen dieselbe erlassene
Einstellungsbeschluß primum genommen und
nach vollzogen werden;

Da zugleich, daß der gegenwärtige
Urtheil sammt der Anklageschrift den
Angeklagten in Abschrift zugestellt und
dieselbe sodann in den nächsten vierzehn
Tagen nach geschehener Zustellung in der
Gerichtshause zu Zweibrücken abgehalten werden
soll.

Alles dieses in Gemäßheit der art. 231. 233
241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das
Verfahren in Strafsachen.

Also geschehen und beschlossen am Tag, Monat
und Jahr, wie oben genannt.

v. Heermann

Fiedler Schmidt

Molitor Ketzler Besnard

N. 20.

Sitzung vom 4. Mai 1867.

In der K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zwei-
brücken, als Anklagekammer versammelt und zusam-
mengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung
vom vierten Mai 1867, wo zugegen waren:
v. Kaerner, Director, Kieffer, Heckt, Loew, Molitor,
Räthe, - die Räthe Hecht und Loew bei Verhinde-
rung der übrigen Räthe der Correctionalkammer
und der Civilkammer zugezogen, - Hanauer,
1 Staatsprocurator und Besnard, 1 Gerichtsschreiber,
nicht verschrieben, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungs-
richter für den Bezirk Landau von Amtswegen
geführten Untersuchung gegen:

Heinrich Weiß,

32 Jahre alt, Ackersmann in Lallheim, Cantons

Hemmersheim, wohnhaft, des Mordes beschuldigt;

Als Verteidiger ernannte der 2. Staatsprokurator Hanauer,

Hierauf ergab sich folgendes

1°, das von diesem Gerichte zu den Akten gegebene schriftliche Urteil, also lautend:

„Urteil.

„Der 2. Generalstaatsprokurator

„Auf Einholung des von Amtswegen gestellten

„Untersuchung gegen Heinrich Weist, 32 Jahre

„alt, Arbeitsmann in Ballsheim, wegen Mordes,

„Auf Anzeige des k. Bezirksgerichts

„Landau in seiner Rathskammersitzung am 27. April

„l. J. wider diesen Leibgerichtsordonnanz;

„In Erwägung, daß durch Verfügung des gefloch-

„ten Untersuchung einleitenden Beschlusses folgende

„Tatsachen gegeben erscheinen:

„daß der beschuldigte, der den Ehemann Theres

„ia Hallmann, Pfälzerin von Geburt, Ehefrau von Philipp

„Heinrich Weist, 52 Jahre alt, - am 15. Februar

„l. J. gegen 9 Uhr Vormittags in seinem Wohn-

„hause zu Ballsheim tödlich, mit den Händen verletzt

„haben gewaltsamerweise, mit gebrochenen

„Rippen durch Schläge des Zusammenbrechens, mit

„einer gebrochenen Brustbeine, so wie gebroche-

„nen sämmtlichen - mit Ausnahme der vorderen

„Zähnen und gebrochenen Nasen ausgestattet

„worden, - diese Verletzungen Verletzungen

„seinem genannten Ehefrau an diesem Morgen

„den 15. Februar in seinem Wohnhause vorsätzlich

„zufügte und dadurch, deren Tod, innerhalb in

„weniger Tage durch die nach Verübung der Taten

„eingetretene Blutung erfolgte, verursachte,

„und zwar indem er sie, die zufällig

„gestanden oder von ihm niedergeworfen, an-

„deren lag, am Halse würgte, und dann, sie an

„Hände Füßen mit den Händen und gleichzeitigen

„Eindrücken des Knies auf ihre Brust, sie an

„mittels Anwendung einer scharfen, stumpfbrechten

„Werkzeuges oder auf irgendwelche andere mit

„gewaltsätige Weise, einen Innerhalb gewaltsamen

„Druck und gewaltsame Einwirkung auf den neuen

„Körper zufügte, durch die zugefügten Folgen

„Todes verursachte;

„daß der Beschuldigte dabei mit überlegtem Vor-

„satze der Handelte;

„daß Grund der art. 228 und 1 des Strafge-

„setzbuches, 31 absatz 1 des Einführungsgesetzes,

„art. 231 und folgende des Strafgesetzbuches,

„Stellt den Antrag:

„Es gestatte der Anklagekammer des k. Appellati-

„onsgerichts, wegen begründeter Tatsachenlage

„Anklage gegen den beschuldigten zu verkünden,

„denselben vor das Schwurgericht zu verweisen,

„Im Vollzug der vom k. Bezirksgerichte Landau

„verfügten Leibgerichtsordonnanz, so wie die

„Ernennung eines Anklageakten und des Protokolls

„nach Vorschrift des Gesetzes zu verordnen.

„Zweibrücken den 4. März 1867.

„Untersuchungsrichter: Hanauer, 1 St. Vr."

2.) Liegen der Zuchtkammer des K. Bezirksgerichts zu Landau am 27. April allein gegen den beschuldigten erlassene Leibverhaftsordonnanz, also lautend:

„Leibverhaftsordonnanz.

„Das K. Bezirksgericht zu Landau, versammelt „in seiner Berathschlagungskammer am 27. April „1867, in Gemäßheit des art. 127 des Strafprozeß- „gesetzbuchs, wobei zugegen waren: Munzinger, „Präsident, Foell, Untersuchungsrichter, Lieutenant, „Haas, Heintz, Lister, Schmidt, Assessor, Holtz „hauser, Zollamtsverwalter Gerichtsschreiber, hat „folgende Ordonnanz erlassen:

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen „Heinrich Weiß, 32 Jahre alt, Ackersmann von „Hallstein, gegen Blondey,

„Nach Anhörung des Lieutenants in seinen „Functionen, sowie nach Anhörung des Antrags des stellvertretenden K. Staatsprokurators „Herrn Victor Hofmann vom 26ten des l. Mts.;

„Nach Anhörung der art. 1 und 228 des Strafpro- „zeßgesetzbuchs, art. 31 Abs. 1. des Einführungsgesetzes „und art. 133 und 134 des Strafprozeßgesetzbuchs;

„In Erwägung, daß dem beschuldigten Hein- „rich Weiß durch mehrfache körperliche „Mißhandlungen von Seite seines Ehefrau Anna „Maria Hellmann, in der Absicht, sie zu tödten

„und mit überlegtem Entschlusse genommen zu „haben;

„In Erwägung, daß diese Handlung ein Verbrechen „bildet, welches zur Aburtheilung vor das „Schwurgericht gehört;

„In Hinsicht Gründen

„Erklärt das K. Bezirksgericht, daß gegen den beschul- „digten Heinrich Weiß, 32 Jahre alt, Ackersmann „von Hallstein, des Mordes, versucht zu Hallstein „in seiner Wohnung den 15. Februar 1867 in früher „Morgenstunde an seiner Ehefrau Anna Maria „Hellmann, geborene Stark ausgeübt hat;

„Demnach, unter Anwendung der „art. 133 und 134 des Strafprozeßgesetzbuchs, „der Hauptsache auf gegenwärtige Untersuchung „sich beziehende Verhandlungen nebst einem Ver- „zeichniß der bezüglichen Aktenstücken „von dem K. Generalstaatsprokurator am Appel- „lationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken ge- „hindert gewesen sollen, damit weiters vorgehen „möge, wozu Anstand;

„Erläßt zufolge eine Leibverhaftsordonnanz „gegen Heinrich Weiß, 32 Jahre alt, Ackersmann, „geboren und wohnhaft zu Hallstein, welcher 6 „Fuß groß ist, schwarze Haare, niedere Stirne, „schwarze Augenbrauen, graue Augen, lange „Nase, proportionirten Mund, runden Kinn, „braunen Bart, runde Gesichtsform, blasse Gesichts- „farben, schlanken Körperbau und keine besondere „Kennzeichen hat, - wegen dadurch körperlich

„angriffen und in Folgedessen Gefängniß von
„drei Monaten soll, gegenüber der 2. Appellation
„gerichtlich bestimmen wird.
„Es beschloß dann zu Landau, wie oben.
„Unterschrieben: Munzinger, Foell, Haas,
„Heintz, Schmidt, Holtzhauser."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
vorgeflogener Berathung;

In Erwägung, daß Pfeiffer von Anfang
seinen gestellten Untersuchung Angaben und Aus-
sagen gemacht haben, welche mit seinem
Vorgeben Glauben Zeugen vernehmen, daß den
Beschuldigten Jakob Klein auf Freitag den 15.
Februar 1867 in den Morgen Stunden, in seinem
in der Gemeinde Gallheim in der sogenannten
Mittelmühlgasse gelegenen, mit der Nummer
302 bezeichneten, nur von ihm und seiner 52 Jahre
alten Ehefrau Veronika Hellmann bewohnten Hause
durch seine Ehefrau, welche an jenem Morgen
um 8 3/4 Uhr in dem im Hofgebäude liegenden
Hause der Gastwirth Hanya (Komplatz) wöllig
ungekleidet aufgesucht auf dem Zimmer hin-
gend todt und erstarrt, jedoch mit noch warmen
Gliedern in Folgen Verletzungen vorgefunden
ist, nachdem der Beschuldigte eine Viertelstunde
vorher mit einem Stricke von Heu
Hause vorgegangen war, nachstehende Gewalt-
thätigkeiten nämlich an Brust und Unterleib
in der Art offenbar zugefügt hat, daß bei der
am 16. Februar 1867 Vogel vorgenommenen
Leichenöffnung sowohl der Brustkorb an der
Insertion der rechten Rippe quer, als die

sämmtlichen Rippen mit Ausnahme der ersten
in der Insertion ihrem Knorpel einmal,
einige derselben sogar zweimal, die dreimal
Knochenbrüche mit Durchstechung der Rippen-
fellung gebrochen, ferner der linke große Brust-
der Zwischenrippenmuskel unmittelbar über seinem Arti-
culation ebenfalls gebrochen, endlich der linke
Lebenlappen von dem vorderen Brustmuskel Lap-
pen in der ganzen Dicke des Organs getrennt und
nur noch gewissermaßen Der große Brust-
muskel gefunden worden, so daß die
Veronika Hellmann von dem Gutachten der
zur Untersuchung k. bezirksarztes Dr. Schmauß
zu Frankenheim vom 28. März 1867 durch die
in allseitiger Folge dieser Gewaltthätigkeiten
Lungen-Höhle und die damit mittels der angege-
benen Lebensweise der verbundene innere Ver-
blutung getödtet worden und deren Tod noth-
wendig eintreten ist;

Der Falle in der Lage angegebenen Umstände
der Zeit, des Ortes, der Umstände - erheischen
und sonstigen Verhältnisse, so wie die vorl
der obenerwähnten Beschaffenheit der constru-
irten Verletzungen innerhalb Intensität
der That gesetzten Gewaltthätigkeiten und
aus Daraus schließen, daß der Beschuldigte
durch die letzteren den Tod seiner Frau
schon nicht nur wahrscheinlich, sondern auch
mit überlegtem Entschluß und in dem Absicht,
dieselbe zu tödten, gewünscht hat;

Da sich nach diesem gerichtlichen Ermittelungsverfahren in der gegenwärtigen Lage der Sache ergiebt, daß gegen den Beschuldigten Hall hinreichender Verdacht vorliegt, daß er die ihm zur Last gelegte That begangen habe, und mit Rücksicht auf Art. 228 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Strafe bedroht, auch Art. 1 des Gesetzes, die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend, vom 10. November 1861 nicht entgegensteht, indem dieses Gesetz nach Vorschrift des Art. 31. Abs. 1. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche der Regierung nicht zu entfernen hat;

Da Gründe vorliegen, die Strafbare Handlung Anklage gegen den Beschuldigten Hall hat und dieselbe zur Hauptverhandlung vor die Assisen gehört, so ist der Abtheilung von der Regierung der Pfalz zu verweisen, auf die Ermittelung einer bezüglichen Anklageschrift durch den K. General-Staatsprokurator gegen denselben, so wie der Vollzug der von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Landau am 27. April abhin gegen den Beschuldigten wider Raum Leibesgefängnißstrafe zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Heinrich Mai wegen der ihm zu Last gelegten Brandstiftung, auch Tödtung des 15. Jahrigen 1867 in der Gemeinde Ellerstadt in seiner eigenen Behausung des Tod seiner 52 Jahre alten bei ihm wohnenden Ehefrau Veronika Hallmann durch denselben verübten Brandthätigkeiten Anklage in der Absicht,

diese seine Ehefrau zu tödten, mit überlegtem Entschlusse (Meuchelmord) verübt zu haben, sowie wegen der Verbrennung des Leichnams der genannten Veronika Hallmann Anklage vor Gericht gehört, wenigstens Derselbe somit zur Hauptverhandlung vor den Assisen wegen Abänderung von der Regierung der Pfalz;

Verordnet, daß durch die K. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen den Beschuldigten verfertigt und dieß den von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Landau am 27. April abhin gegen denselben wider Raum Leibesgefängnißstrafe zu verordnen ist, vollzogen werde;

Beschließt zugleich, daß gegenwärtiger Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Also geschehen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also gesprochen und beschlossen zu Recht zu Zweibrücken, wie oben gemeldet.

v. Ehrenwerth

Fiedler Löw Hertz Molitor

Bernard

N: 21.

Sitzung vom 7. Mai 1867.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom siebenten Mai 1867, wo gegenwärtig waren: v. Kaerner, Direktor, Kieffer, Loew, Schmidt und Molitor, Räthe, – die Räthe Loew und Schmidt in Verhinderung der übrigen Räthe der Correktionalkammer und der Civilkammer zugezogen, – Munzinger, II Staatsprokurator und Bednard, I Gerichtsschreiber, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der durch den Bezirk Frankenthal von Amtswegen geführten (bezüglichen) Voruntersuchung gegen: 1. Peter Lutz, 31 Jahre alt, Müllerbursche von Offenbach, Kantons Landau, 2. Max Wohlrab, 34 Jahre alt, Müllergesell aus Tirschenreuth, im gerichtlichen Verhaft, 3. Remigius Zehentner, 27 Jahre alt, Müllerbursche aus Trier, k. Bezirksamts Kaiserslautern, im gerichtlichen Verhaft, 4. Aloys Hipp, circa 42 Jahre alt, Müllerbursche aus Ottersweier im Badischen, die beiden Letztgenannten flüchtig, – sämmtliche der Diebstahls im Rückfalle beschuldigt;

Nach vernommenem Berichterstatter K. Staatsprokurator Munzinger,

Eingetragen insbesondere

1°, daß von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

Antrag.

„Der K. General-Staatsprokurator

„Beschuldigt, der von Amtswegen geführten

„Untersuchung gegen:

„1. Peter Lutz, 31 Jahre alt, Müllerbursche aus

„Offenbach bei Landau,

„2. Max Wohlrab, 34 Jahre alt, Müllergesell aus

„Tirschenreuth,

„3. Remigius Zehentner, 27 Jahre alt, Müllerbursch

„aus Trier, Bezirksamts Kaiserslautern, und

„aus Ihrer, Bezirksamts Landau, und

„4. Aloys Hipp, circa 42 Jahre alt, Müllerbursche

„aus Ottersweier im Badischen,

„gegen gemeinschaftlichen Diebstahls im

„Rückfalle in Verhaftsgrade;

„Eingetragen der Rathskammersitzung

„Laut Protokoll vom Januar des K. Bezirksgerichts

„Frankenthal vom 30. April abhin und

„In Erwägung, daß die sämmtlichen Beschuldigten hinreichend beschuldigt sind, in der Nacht vom 31. Januar auf den 1. Februar 1867 unter gemeinschaftlichen Zusammenwirken zum Nachtheile des Müllers Michael Spandöggruz zu Speyer aus Haß mit dem Messingbeschlage versehene Fensterladen mittels Einbruch gewaltsam geöffnet, und mittels Erbrechen des Hauptschlosses der Thüre des Stalles Futtertrog, 16 Viertel Weizen im Werthe von etwa 270 Gulden und bei Gelegenheit aus dem

„ Untersuchungshaftsache gegen den über den Umfang
„ mündlich bekundeten Blutschänder wegen Verbrechens eines Vergehens und Übertretungen in
„ diesen Sachen 8 Bände Hauptakten und
„ Akten von etwa 25 Pf. geheftet zu haben;
„ Nach Anleitung der art. 274 N.° 2, 277, 278. 279.
„ 280. 273 und 1 des Strafgesetzbuches, art. 31 Abs.
„ 1 des Einführungsgesetzes, art. 224 und 231 des
„ Strafprocess-Gesetzbuches;
„ Stellt der Antrag:
„ Es gestelle den Anklagekammern des K. Appel-
„ lationsgerichts des Kreises, gegen das obige neue
„ Verbrechen gegen sämmtliche ohne genaueste
„ bezeichneten Anklage zu verkennen, dieselben
„ zum gesetzlichen Zeugen Abvernehmung vor das
„ Untersuchungsgericht zu verweisen, die Errichtung
„ einer Anklageakte zu verfügen und die
„ Verbringung der beiden verhafteten Beschul-
„ digten Lutz und Wohlrab, sowie der flüchtigen
„ bezeichneten Zehentner und Hipp auf Betreten
„ in das hiesige Untersuchungsgefängniß, sowie das Akten-
„ Faktum zu verordnen.
„ Zweibrücken den 7. Mai 1867. "
„ Antragsteller: Munzinger, II. St. Adv. "
„ 2.) die von der Rathskammer des K. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal am 30. April abhin gegen
die bezeichneten weiteren Leibesverhaftsor-
donnanz, also lautend:

„ Leiberhaftsordonnanz.

„ Das K. Bezirksgericht zu Frankenthal, versammelt
„ in seiner Rathskammer am 30. April 1867 in
„ Gemäßheit des art. 127 des Criminalprozeß-
„ gesetzbuches, wo zugegen waren: Möhl,
„ Präsident, Hasemann, Untersuchungsrichter
„ und Lehrmann, Bolza, Lister, Kieffer, Assessor,
„ Baumann, Stellvertretender Gerichtsschreiber,
„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten
„ gegen:
„ 1. Peter Lutz, 31 Jahre alt, Flußbauer zu
„ von Offenbach, bei Landau, diesseits wohnhaft,
„ 2. Ludwig Zehentner, 27 Jahre alt, Fluß-
„ bauer aus Forst, k. bezirksamts Landau
„ im zuständigen Bezirke, demnächst flüchtig,
„ 3. Alois Hipp, circa 42 Jahre alt, Flußbauer zu
„ aus Altdorf im Badischen, demnächst flüchtig,
„ 4. Max Wohlrab, 34 Jahre alt, Flußarzt aus
„ Dürkheim, im zuständigen Bezirke, dann
„ diesseits wohnhaft,
„ sämmtlich der That, im zuständigen Bezirke,
„ 5. Anton Dahm, Lehrer in Philippsburg
„ im Badischen, derzeit in Haft,
„ 6. Franz Heilig, Zimmermann in Philippsburg,
„ gleichfalls derzeit in Haft,
„ welche 6 Personen beschuldigt werden,
„ in der Nacht vom 31. Januar auf den 1. Februar
„ d. J. unter gemeinschaftlichen Zusammenwir-
„ kung zum Nachtheil des Müllers Deschamps
„ Mannheim ganz zu Vorsatz aus Habsucht mit dem
„ Mordgedanken in innerem Zusammenhang vor-
„ bereitete unbefugte Eindringung von
„ unter Gewaltsamkeit gegen Thüren Flußmauern,
„ unter Gebrauch des Einsteigschlosses, innere
„ Theile vom Wasserbau eines Hauses zerstörend

„ Scheune, und zwar aus der 1. g. Scheunstelle 16
„ Bäcke Weizen im Werthe von etwa 270 fl.,
„ nebst den betreffenden Bachren, und bei der
„ selben Gelegenheit aus der Schwarzwaldhammer-
„ mit dem oberen Mühlgerinne, unter gleichzeitiger
„ Entfernung einer der Thüre des betreffenden
„ Werkgebäudes, mindestens 8 Stück kleinere
„ Blumenkübel im Werthe von etwa 25 fl.
„ unterwendet zu haben;

„ Nach Aufführung der Zeugenaussagen in seinem
„ Vortrage, sowie nach Einsicht der Schriftstücke
„ Antrag der k. Staatsbehörde von gestrigem,

„ Urtheil gefällt:

„ In Erwägung, daß durch den durch den Ang.
„ Untersuchung nicht als gefällt anzusehen
„ die Angeschuldigten: Peter Lutz, Landwirth
„ Zehentner, Aloys Kipp, Max Moslehner zu suchen
„ sind, in der Nacht vom 31. Januar
„ auf den 1. Februar l. J. unter gemeinschaft-
„ licher Zusammenwirkung zum Nachtheil des
„ Müllers Michael Brandbygang in Bayern aus
„ Lust mit dem Vorsatze rechtswidriger Zueignung
„ Mühlmäntel, unter den erschwerenden Um-
„ ständen der Verübung des Diebstahls durch zwei
„ unter Waffen gemeinschaftlich Thäter
„ Werkeinbruchstahl, aus der 1. g. Scheunstelle
„ 16 Bäcke Weizen im Werthe von etwa 270 fl.
„ nebst den betreffenden Bachren, und bei der
„ selben Gelegenheit, jedoch ausschließ Fortsetzung einer
„ und derselben diebischen Absicht, aus
„ dem Schwarzwaldhammer auf dem oberen Mühl-

„ gerinne, unter gleichzeitiger Entfernung einer
„ von dem betreffenden Werkgebäude und
„ sechzehn durch die Feuerbrunst nicht zerstörten
„ Leiter, mindestens 8 Stück kleinere Blumenkübel
„ im Werthe von etwa 25 fl. gestohlen zu haben;

„ In Erwägung, daß diese bei einer und
„ derselben diebischen Absicht verübten
„ Entwendungen nach den Bestimmungen des
„ Art. 273 des St. G. B. als eine einzige Handlung
„ zu betrachten sind und in Berücksichtigung der
„ gemeinten erschwerenden Umstände und des
„ Werthes der gestohlenen Objekte gestalten das
„ Art. 274 Ziff. 2 des St. G. B. im Verbrechen
„ bildung der von Abtheilung gemäß Art. 31
„ des Einführungsgesetzes dem Strafgesetzbuche
„ zuerkannte, ebenso, diejenigen gegen die gemeinten
„ Angeschuldigten Peter Lutz, Ludwig Zehentner,
„ Aloys Kipp und Max Moslehner auf Grund der
„ Art. 133 und 134 des Criminalprozeßgesetzbuches
„ in Verbindung mit Art. 38 und 52 des Einführ-
„ ungsgesetzes des Code pénal Leibesstrafe
„ Ordnung gebotene erscheint;

„ Dessen auf gegen die weiteren Mitbe-
„ schuldigten Anton Dahm und Franz Heilig von
„ Theilnahmehandlung Indizien der Betheiligung an
„ strafbaren Handlungen vorliegen, diese jedoch
„ diesen falls in ihrem Einfluß im Verdachte
„ in Untersuchung und haft sind, dieser gegen
„ sie, dem Antrage der k. Staatsbehörde ent-
„ sprechend, den einstweiligen Strafvollzug
„ einzustellen und in Betreff der in dem vorge-

" Polizeidiener Schmitthüsen Auftrags
" des k. Staatsanwalts gemäß Haftbefehls
" bezüglich gewaltsamer Widersetzung des Lutz
" und Wasserab, gegen andermeitigen seine
" articulirten Aussagen resp. Nebenbestätigungen,
" Urkunde zu entheilen ist;

" Aus diesen Gründen

" erkläret die nachbezeichneten Beschuldigten, nämlich:
" 1, Peter Lutz, 31 Jahre alt, Musikbürgers von Of-
" fenbach bei Landau, ohne Beruf, gewesen, 6 Schuh
" 3 Zoll groß, braune und Augenbrauen schwarz,
" Stirne hoch, Augen braun, Nase und Mund
" proportionirt, Kinn und Gesichtsform oval,
" Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, ohne beson-
" dere Kennzeichen,
" 2, Ludwig Hasenstein, 27 Jahre alt, Musikbürgers
" von Iversheim, k. bayerischen Landbauamts im jen-
" seitigen Bayern, derzeitlen flüchtig, 5 Schuh 11
" bis 12 Zoll groß, von starkem Körperbau, braune
" Augen, braunen Haaren, ohne besondere Kennzeichen,
" 3, Aloys Hipps, circa 42 Jahre alt, Musikbürgers
" von Altenglan im bayerischen, derzeitlen flüchtig,
" 5 Schuh 7 Zoll groß, von starkem Körperbau,
" mit blonden Haaren, blondem Bart, grau der
" Hüte er Nase, von blasser Gesichtsfarbe,
" ohne besondere Kennzeichen,
" 4, Max Wohlrab, 34 Jahre alt, Musikarzt aus
" Kirchheimbolanden im jenseitigen Bayern, derzeitlen
" hier Stadt wohnhaft, 6 Schuh 4 Zoll groß, braun
" und Augenbrauen blond, Stirne hoch, Augen
" blau, Nase spitz, Mund proportionirt, Kinn
" und Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gesund,
" Statur schlank, ohne besondere Kennzeichen, —

" dem Zimmermann Frank bezeichnet, in der Nacht
" vom 31. Januar auf den 1. Februar l. J. unter
" gemeinschaftlichen Zusammenwirkung zum Ein-
" steigen der Mitbeschuldigten Musikant Wasserab zu Pferde
" und Lutz mit dem Musikgepäcke in unserer
" Wohnung mittelst Durchbrechung der hinteren Hausthüre
" mittelst Nachschlüssel gewaltsam eröffneten, aus der
" Kommode 16 Stück Münzen, aus der k. Polizeikasse 16 Stück Münzen
" im Werthe von etwa 270 fl. nebst den betref-
" fenden Packen und bei derselben Gelegenheit,
" ohne daß Fortsetzung meines und Herrn Collegen
" Liebigschen Entfernung aus der Wohnung
" kommen auf den oberen Musikzimmer unter
" Erbrechung einer Kommode des betref-
" fenden Uniformstücke und einige Stücke
" Feldmusikant Standes Leiche, nämlich 8 Stück
" weiße Manschetten im Werthe von etwa
" 25 Gulden — alles dieses in Absicht sich
" zu Eigen zu haben;
" Ferner in dieser Beschuldigung gegen
" die verhafteten Beschuldigten Peter Lutz, Ludwig
" Hasenstein, Aloys Hipps und Max Wasserab;
" Demnächst, daß die Untersuchungsakten
" nebst meinem Vortrage an den Kaiserlichen
" Königlichen und dieser Ordonnanz dem k. Staats-
" Prokurator über die Pfalz zu Zweibrücken
" mitgetheilt werden;
" so wie, daß die genannten Beschuldigten sofort
" in Verhaft genommen und in das hiesige Gefängniß abge-

„braucht werden, welches das K. Appellations-
„gericht für die Pflicht zu Zeugenbeeidigungen bestimmt
„worden.

„Demgemäß wurde sodann die Vernehmung der Beschuldigten
„Staatsanwaltschaft gegen die Mitbeschuldigten
„Anton Dahm und Franz Heilig von Pfiffligheim;

„sodann wurde nach Vorlesung der K. Staatsbehörde Urkunde
„Januar, Nr. 8 bis 12 inclusive der Brief des
„Mannheim, Nr. 8 bis inclusive der Brief des
„Verfolgung des Lutz und Wohlrab wegen andern
„weiteren, mit obigen Verbrechen nicht connexen,
„in ihrem schriftlichen Antrage näher articulirten
„Facta vorbehalten.

„Also beschlossen und verkündet.

„Als Beisitzer: Möhl, Hofmann, Bolza,
„Kieffer und Baumann."

Nach Leistung der Beeidigungsformeln und
war folgender Sachstand;

In Erwägung, daß sich aus der bisher von
Angeklagten gepflogenen Untersuchung Anzeichen
und Verdachtsgründe ergeben haben, welche mit
hinreichender Bestimmtheit Dafür sprechen,
daß die vier beschuldigten 1. Peter Lutz, 2. Max
Wohlrab, 3. Ludwig Zehentner und 4. Aloys
Hipp in der Nacht von Donnerstag den 31. Januar
auf Freitag den 1. Februar 1867 in den nach-
bezeichneten Räumlichkeiten des dem Müller
Michael Brambergau von Pfiffligheim gehörigen und
von demselben und seiner Familie bewohnten
in der Nähe der Stadt Pfiffligheim am Rande ge-
legenen Mühle zum Nachtheil dieses
Mannes und aus der Absicht sich rechtswidrigen
Zueignung des Letzteren daselbst befindliche

(bewegliche) bewegliche Sachen in der Absicht rechts-
widrigen Zueignung und zwar unter gemein-
schaftlichen durch einen Handlungen eines
jeden der Beschuldigten unmittelbar bethätigten
Zusammenwirken weg- und zu sich genommen
haben, nämlich:

I. in den sogenannten Schälräume, einem an die
Mahlräume angebauten, unbewohnten, einen
quadratischen Raum bildenden Nebengebäude,
einen in 16 Fächer getheilten Speicher-Raum,
im Ganzen ein jedes Fach zu 2 Centnern, und
im Gesammtgewicht also von 32 Centnern, und im
gemeinen Gesammtwerthe von etwa 270 Gulden
nebst den Fächern;

II. in der auf dem oberen Mühlhause befind-
lichen aus einem Vorderwohnhause der Rückseite,
einem quadratischen Raum bildenden Hofraum-
gebäude 8 Bettstellen, bestehend in
einer, jedes zu 4 Gulden und drei alte ebenso
beschaffene, jedes zu 2 Gulden, im Ganzen also
zu 26 Gulden im gemeinen Werthe angeschlagen,
alle diese Sachen unter am Pfluge mit dem
Nummernstempel bezeichnet waren M. W. 6 in rothem
Farben gezeichnet;

welche Räumlichkeiten, nämlich die Schälräume
mit der dem Wohngebäude angebauten und mit
mit der dem Wohngebäude eingebauten Mahlräume,
diesem unter einem Dache befindenden Mahlräume,
so wie die letzteren selbst und der oberen Räu-
lichkeiten angehörigen oberen Mühlgebäude, endlich die
in diesen vorfindliche Schrankschlafstellen durch
vorhandene Thüren mit dem Wohnhause in innerer

Durchführung verbindung stehen;

daß, um jenen Weg- und Zeitersparnis zu vollbringen, die beschuldigten die im Innern mit einem Handschloß versehenen, den Einbringen nutzenden Thüren, welche den Zutritt über den Kleiderhaken ermöglichen und beabsichtigen Verbindungsthüren abgenommen und beabsichtigen Verbindungsthüren nach außen in Stein sie abgesondert, verborgen und zur Ersparung der unter Ziffer II angegebenen Summen nicht eingebracht an den die Schwurgerichtskammer, den Strafverfahren beiwohnenden, beil. Laufen, ebenfalls gesonig verschlossenen und den Einbringen in dieselben nutzenden Schlüssel einen der bombe, den verfertigten, mittelst Schlosserwerkzeug zur Spaltung der in den beiden Thüren noch und Lieb aufgenagelten Holz bis den durch hineinzwängung einer Klemmung zu Einbringen geeignet Loggenrieder und Verletzung abermals verbrochen haben;

In Anwendung, daß die Entwendung unter Ziffer II an und für sich und außer Verbindung mit der Entwendung unter Ziffer I geblieben, da sie in einem zu einem bewohnten Gebäude gehörigen und somit in einem Einschließung Verbindung stehenden einschlossenen Raume, jedoch in einem wegen die Summen von 10 Gulden, nicht aber die von 100 Gulden übersteigenden Werthe des Gestohlenen und bezüglich der Beschuldigten Lutz und Kipp von Personen gemacht worden ist, endlich, ausgewiesen der Akten, beweisig stehen einem Diebstahl, genau zu 6

Monaten und dann zu 3 Jahren (: Entfall der k. Bezirksgerichts Landau vom 15. September 1857 und 4. Februar 1859 und der k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 24. Februar 1859 :), dieser in seiner Heimath, dem Herzogthum Baden, von den dortigen Gerichten beziehungsweise zu 8 Tagen und zweimaliger zu 6 Monaten (Entfall zu 8 Tagen und zweimaliger zu 6 Monaten (Entfall des Bezirksamtes Bühl und Entfall vom Jahre 1863) Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, nur einen Diebstahl bilden würde, der, laut art. 282 Ziff. 1. 2 u. 3 des Strafgesetzbuch vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, nach art. 1 des Gesetzes, welches gewisse in Bayern das Gelten, angehören gemacht zu art. 31. Abs. 2. der Einführungsgesetzes des Strafgesetzbuches der Bezirksgericht abzuurtheilen hat; das jedoch die beiden Entwendungen unter Ziffer I und II, als zu derselben Zeit, an demselben Orte, an derselben Personen, in einer und derselben Diebstahl fortgesetzten Verletzung, in Ausführung und als Mittel zum einzig und der selben rechtswidrigen selbstständig verübt, nach der Vorschrift des art. 273 Abs. 2 des Strafgesetzbuch als eine einzige Handlung aufzufassen und mit zu bestrafen sind;

In Erwägung nach vorstehendem Ausgeführten der Fortsetzung des Thatbestandes in der gegenwärtigen Form von einem, als einzige Handlung zu bestrafenden Diebstahl, verübt in zu einem bewohnten Gebäude gehörigen und mit demselben in einer Einschließung Verbindung stehenden einschlossenen Raume mittels Einbruch, wobei

der Absatz des Gesetzbuches die Summe von 100 Gulden übersteigt, also von einer Handlung die Rede ist, welche, durch die art. 271. 272. 273. 274 Ziffer 2., art. 277. 278 und 279 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthaus bedroht, nach art. 1 ebendaselbst mit Strafarbeit belegt, über welche nach dem art. 31 Abs. 1. des angezogenen Einführungsgesetzes das Schwurgericht zu entscheiden hat;

Das Lesen der fraglichen Strafbarkeit ergegen die Anklage gegen die Beschuldigten Katt sat und Genossen zur Hauptverhandlung geeigneter Fälle ist Abwesenheit von der Schwurgerichts der Pfalz zu verweisen sind, auf die Feststellung einer bezüglichen Anklageschrift gegen die Letztbenannten, so wie die Vollziehung des von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken unterm 30. April 1867 gegen die Beschuldigten des obigen Verbrechens selben erlassenen Haftbefehls, jedoch nur in vorsichtigem Absetzung zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer des K. Appellations-Gerichts, das gegen die Beschuldigten 1. Peter Lutz, 2. Max Moslenk, 3. Ludwig Hasenauer und 4. Aloys Lipps Anklage-Akt sat wegen des ihnen zu Last gelegten Verbrechens eines von ihnen unter gemeinschaftlichen durch einzelne Handlungen eines jeden derselben unmittelbar bethätigten Zusammenwirken, sofern als thatsächlich,

in der Nacht vom 31. Januar auf den 1. Februar 1867 zu Pyrmont zum Nachtheil des dortigen Müllers Nikolaus Spangenberg in den unter genommen zu dem von diesem Manne und seiner Familie bewohnten Wohngebäude gehörigen, diesem Gebäude an- und eingebauten und mit demselben in unmittelbarer Verbindung stehenden mittelst Thüren verschlossenen Räumen, also einer einzigen Handlung zu bestrafenden Diebstahls von 1. 32 Centner in 16 Säcken aufbewahrten Weizen im Gesammtwerthe von etwa 270 Gulden nebst den Säcken selbst, wovon bei der Verhaftung, II. von 5 Mäßen und drei alten Mannshemden im Werthe zusammen von 26 Gulden, wovon bei den auf dem obigen Wohngebäude befindlichen Scheunen-Nachschlössern, wovon seinen mittelst gewaltsamer Erbrechung der am Nachtverschluß der Thüre für gesondert angebrachten und Außen im Freien sich befindenden verschlossen gewesenen Thüre und zu II. insbesondere noch mittelst gewaltsamer Erbrechung der Querstangenschlösser der Scheunenthüre durch Zerreißung einer der beiden diesen Verschlüssen Anklage-Akt sat und wovon bei selben zur der Hauptverhandlung geeigneter Fälle Abwesenheit von der Schwurgerichts der Pfalz;

Verordnet, das durch die K. Staatsprocuratur eine Anklageschrift gegen die Beschuldigten verfasst und der Akt von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 30. April 1867 gegen dieselben erlassene Haftbefehl in obigen Umfange vollzogen werde;

verfügt zugleich, das gegenwärtige Urtheil
den Angeklagten samt dem Anklageakt in Abschrift
zugestellt und denselben sodann in der 24
Stunden nach geschehener Zustellung in der
Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken eingehändigt werden
sollen.

Also gesprochen und berathen in Gemäßheit der art. 231. 233.
241. 242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also gesprochen und berathen auf Tag, Monat
und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Hermann

Loew

Schmidt

Kieffer

Molitor

Bednard

N°. 22.

Sitzung vom 7. Mai 1867.

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken,
als Anklagekammer errichtet und versammelt in
seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom sieben-
ten Mai 1867, wo zugegen waren: v. Raesner,
Direktor, Kieffer, Loew, Schmidt, Molitor,
Räthe, die Räthe Loew und Schmidt in Verhinde-
rung der übrigen Räthe der Correktionellkammer
und den Civilkammern zugezogen, - Hanauer, I.

Staatsprokurator und Bednard, I. Aktuar nachst-
stehenden, folgenden Urtheil erlassen:

Klagschrift der Königl. k. Untersuchungs-
richter des Bezirks Landau vom Anklagestande
gegen die Untersuchung gegen:

Johann Jacob Stephan,

56 Jahre alt, Zimmermann in Morzheim ansässig,
beschuldigt der Blutschande mit einer unter 12 Jahren
alten Mädchen zum Beischlafe;

Klagschrift genommenen Gemäßen des K. Staats-
prokurators Hanauer;

Einsicht in die Akten

1°) den vom Untersuchungsrichter zu den Akten gegebe-
nen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der K. General-Staatsprokurator

„Klagschrift der Untersuchungsakten gegen

„Johann Jacob Stephan, 56 Jahre alt, Zimmermann

„von Morzheim, wegen Blutschande mit einer

„unter 12 Jahren alten Mädchen zum Beischlafe;

„Klagantrag der vom K. Bezirksgerichte

„Landau am 4. Mai l. J. erlassenen (Laid-

„mandatum) Rathskammer-Donnanz, laut: Rathskammer-Donnanz;

„In Erwägung, daß Inculpat der ihm zugelegten

„That thatsächlich geständig, daß aber der Beschuldigte

„darüber gegeben wissen will: daß der beschuldigte

„im Laufe des Januar d. Bezirksgerichts des

„Monats August 1866 wahrend, theils in dem

„von ihm mit seinem Vater Peter Stephan in Morzheim

„gemeinschaftlich bewohnten Hause, theils in einem

„ Klagsache des Klempnermeisters Heugel, dortselbst
„ wider Ehe- und Taglöhners Jacob Heugel und
„ Klempnermeisters Theobald in Klingenmünster, wegen
„ Widerspruch in Sachen des genannten Peter Stephan
„ Land, Kleinschluß wiederspruchs, indem er ab Sachen
„ beweise, seine Prozeßrechtstheile mit denen der
„ Widerspruch zu vereinigen und selbe den Beischlaf
„ zu vollziehen;
„ Kraft Gesetz der art. 205. 206. 224. 1. der V. G. B.,
„ 31. abs. 1. 39 des Einführungsgesetzes, 231 fg.
„ der Civilprozeß-Gesetzbuches;
„ Stellt den Antrag:
„ Es gefalle dem Anklagekammer der L. Appella-
„ tionsgerichts, wegen bezeichneten Handlung gegen
„ den Beschuldigten Anklage zu erheben und
„ denselben zur Abwendstellung vorm Assisengericht
„ zu verweisen, die Feststellung einer Anklagebehörde
„ zu verordnen, zugleich die vorliegenden Akten
„ Feststellung der auf Strafe Leben beschuldigten und weiter eines Verfahren zu
„ verfügen.
„ Zweibrücken den 7. Mai 1867.
„ Staatsanwalt: Bavauer, 1. St. Fr."
„ Staatsanwaltschaft: Bavauer, 1. St. Fr."
2.), die von der Rathskammer der L. Bezirksgerichts
zu Landau am 4. Mai abhin gegen den Beschuldigten
erlassene Ordonnanz;
Nach Lesung der Staatsanwaltschaftsakten und
rechtsgültigen Berathung;
In Erwägung, daß Dienst die in der bisher
von Amtswegen geführten Untersuchung erhobe-
nen Thatsachgründe, einzeln und zusammen ge-
nommen, die Schuldigkeit des Beschuldigten Jacob

Jacob Stephan wegen des ihm zu Last gelegten
Mißbrauchs den am 25. März 1856 zu Mörzheim
geborenen, jetzt im August 1866, zur Zeit der von
dem Beschuldigten angeblich mißhandelten Kind,
12 Jahren alten Catharina Klempnermeister Heugel,
dortsten der Ehe- und Taglöhners Jacob
Heugel und dessen Klarin Theobald von Mörzheim
zum Beischlafe mit hinreichend genug beanzeigt
erscheint, um gerichtlich auf denselben gegen den
beschuldigten Anklage in Betreff obiger Aufschul-
digung erkennen und eine der Schwere Wieder-
herstellung der Akten anzuordnen zu können;
Nach Lesung der Akten mittelst Aufhebung der
der Rathskammer der L. Bezirksgerichts zu
Landau vom 4. Mai 1867, durch welchen die
Inkompetenz des gegebenen Judicium angenommen
worden, die Feststellung der Verfahrens
anzuordnen ist;

Aus diesen Gründen

Verordnet die Anklagekammer der L. Appella-
tionsgerichts wegen Abgangs genügenden Ver-
dachtsanzeichen in Betreff der dem Beschuldigten
zu Last gelegten, angeblich im August 1866
verübten Mißbrauch der unter 12 Jahre alten
Catharina Klempnermeister Heugel von Mörzheim
zum Beischlafe mittelst Aufhebung der die
Inkompetenz dieses Judicium erklärenden Be-
schlusses der Rathskammer der L. Bezirksgerichts
zu Landau vom 4. Mai 1867 die Feststellung
des Verfahrens. —

Also geschehen und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt. –

W. Hennann

Loew Molitor Schmid Kiefer

C. Bernard

№ 23.

Sitzung vom 22. Juni 1867.

In Appellationssachen der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer verkammend und versammelt in seiner Rathskammer, sind in der gestrigen Sitzung vom zehn und zwanzigsten Juni achtzehnhundert sieben und sechszig, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Kieffer, Loew, Molitor, Duy, Räth, – Rath Loew in Abwesenheit der übrigen Räthe der Correctionalkammer als der Civilkammer zugezogen, – Hanauer, I. Staatsprokurator und Kaul, II. Rutarsgerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

Nach einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Saarbrücken von Amts wegen gegen gewissen Untersuchung gegen

Carl Knickel,

13 Jahre alt, Sohn des Steinbrenners Carl Knickel von Lindscheid, Canton Grünenstadt, der Diebstahls beschuldigt;

Nach einsicht der Ordonnanz des k. bezirksgerichts zu Saarbrücken vom 7. Mai 1867, wodurch die Einstellung des Anklageverfahren gegen den beschuldigten Carl Knickel wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit seiner That zur Zeit der begangenen Handlung, jedoch der Verbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen verordnet worden ist;

Nach einsicht der gegen diesen Akten des Friedensgerichts von Grünenstadt vom 16. Mai abgegebenen Verordnung, durch die obenangeführte Ordonnanz vorgefallen, daß die beschuldigten Carl Knickel, Sohn des Vaters Carl Knickel in Abwesenheit als auf der Person Vaters Carl Knickel in Abwesenheit zugestellt worden;

Nach einsicht des Rekurs des Vaters Carl Knickel vom 17. Mai darauf gegen gedachte Rathskammer-Ordonnanz und des Berichts des k. bezirksgerichts zu Saarbrücken eingelangten Berufung;

Nach genommenen Berichte des zum Berichterstatter ernannten k. Appellationsgerichtsrath Duy;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Erklärungen, so wie seines Rathsbeistandes, Rechtscandidaten Rosenberger, in seinen Vorträgen und Antrage, letzterer dahin gehend: es gefallen dem k. Appellationsgerichte, die streitige Rathskammer Ordonnanz in so weit aufzuheben, als darin die Verbringung in obenerwähnten

Josef Carl Knichel in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen unterbringt;

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde in ihrem Antrage auf Abänderung der eingelegten Berufung,

Nach geheimer Berathung und

In Erwägung, daß die Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal in ihrem Urtheile vom 7. Mai l. Js. mit Fug angenommen hat, daß die den Akten der Voruntersuchung beiliegenden Indicien dafür liegen, es habe der Erziehungsjüngling Carl Knichel, Josefs des Appellanten, sich der ihm zu Last gelegten Diebstähle zum Nachtheile der Ackersmann Jacob Schreiner und Heinrich Hartmetz von Lindenfirst schuldig gemacht;

daß sich die über die Strafbarkeit und unterbringung des jugendlichen Knaben vorliegenden Beweise nicht ausmachen, um eine so tief in die altbürgerliche Freiheit eingreifende Maßregel, wie die Detinirung in eine Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen, gegen den Willen des Vaters zu verfügen;

daß sich nach dem Inhalte der bezüglich vorhandenen Zeugnisse und nach der von dem Appellanten heute abgegebenen Erklärung mit Grund zu erwarten ist, es werde der strafbare Knabe künftig von Abwegen bewahrt bleiben, wenn Appellant, wie er versprochen, seinen Erziehungsanstalt größere Aufmerksamkeit zuwendet und Pflegen sein Vollkommen ihm die sittliche Zucht Innehalten ernstlich übe;

In Erwägung, daß Inhalts dieser Thatsachen die unbedingte Bestätigung verdient, und die angestellten Rathskammer-Erörterungen bezüglich der Confirmation entbehrlich;

Aus diesen Gründen

Nimmt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts die gegen die Erkenntniß der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 7. Mai l. J. eingelegte Berufung als begründet an und hebt die darin getroffene Verfügung der Naturabbringung des beschuldigten Carl Knichel in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen auf.

Also geschehen und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v Heimburger

Fiehler Löw Mottlow Dr. Hertel

Nro 24.

Sitzung vom 4. Juli 1867.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom vierten Juli 1867, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Kieffer, Loew, Molitor, Duy, Räthe, — Rath Loew in Verhinderung des übrigen Raths der Correctionalkammer aus der Civilkammer zugezogen, — Munzinger, II. Staatsprocurator und Kaul, II. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einschreiten der Königlichen K. Untersuchungsrichter beim Königl. Bezirk Landau vom Anklagestande gegen die Untersuchung gegen:

Jacob Waldmann,

33 Jahre alt, Händler, zu Hanhofen im Canton Landau wohnhaft, der Todtschlags beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrage des K. Staatsprocurators Munzinger;

Einsehung in die besonders

1°) die von diesem Gerichte zu den Akten gegebene schriftliche Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der K. General-Staatsprocurator

„Auf Einschreiten des vom Anklagestande zu stellenden

„Untersuchung gegen Jacob Waldmann, 33 Jahre

„alt, Händler von Hanhofen, wegen Todtschlags,

„so wie der Rathskammerbeschluß des K. Un-

„tersuchungsrichters Landau vom 25ten vorigen Monats, und

„In Erwägung, daß Jener beschuldigt sei, wissend
„stark branntwein verfeindet, am Samstage den 26. Mai
„1867 um etwa 7 Uhr des Abends zu Hanhofen an
„den Tod des Jugend Nicolaus Bamberger von der
„Absicht, ihn zu tödten, ohne überlegtem Entschluß
„mit einem Messer, der einen Stich die linke untere
„Brustgegend bis in die Brusthöhle beibrachte, in Folge
„dessen der Tod am Morgen des 29ten des Monats
„Mai gegen 10 Uhr eingetreten ist;

„Daß Absicht des art. 229. Abs. 1. und art. 1 des
„Strafgesetzbuchs, art. 31. Abs. 1 der Verfassung
„gesetzt und 231 des peinlichen Proceßordnung,

„Statt des Antrag:

„Es gestalte der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts
„gemäß der beziehenden Verordnung
„Anklage gegen den Beschuldigten zu erkennen, den
„selben zur öffentlichen Aburtheilung vor das
„Assisengericht zu verweisen, die Fassung einer
„Assisenfrage sich zu vorbehalten, die Fassung einer
„Anklagesatz und die Verbindung des gemachten
„Beschuldigten in das hiesige Gefängniß, so wie
„weiter gesetzlich Haftung zu verordnen.

„Verhandelt den 2. Juli 1867.

„Unterzeichnet: Munzinger, II. St. Pr."

2°) Die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts
zu Landau am 25. Juni 1867 gegen den Beschuldigten
wohnhaften Leibverhaftsordonnanz, also lautend:

„Im Namen

„Seiner Majestät des Königs von Bayern.

„Leibverhaftsordonnanz.

„Der K. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in

" seinen Verhandlungskammern am 25. Juni 1867,
" in Gemäßheit des art. 127 des Strafprozeß-Gesetz-
" buches, wo zugegen waren: Münzinger, Präsident,
" Foell, Untersuchungsrichter, Assessor, Zoeller, Haas,
" Heintz, Richter, Holtzhausser, Volontär-Attaché,
" Gerichtsschreiber, hat folgende Ordonnanz erlassen:
" Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Jacob
" Waldmann, 33 Jahre alt, Händler von Pfronungen,
" wegen Todtschlags;
" Nach Anhörung des Assessors in seinem Berichte,
" so wie nach Einsicht des schriftlichen Antrags des k.
" Staatsprokurator-Substituten Hessert vom 22ten
" dieses Monats;
" Nach Einsicht des art. 1 und 229 des Strafgesetz-
" buches, art. 31 Abs. 1. des Einführungsgesetzes und
" des art. 133 und 134 des Strafprozeßgesetzes;
" In Erwägung, daß der des Todtschlags beschuldigte Beklagte
" Stark überzeugt ist, am Samstag den 26. Mai abhin,
" um ungefähr 7 Uhr des Abends, in dem Hause in
" Pfronungen, in welchem er so wie der Jagdaufseher Nicolaus
" Bamberger wohnte, Streit mit Letzterem, in der Absicht, ihn zu tödten,
" gesucht und jedoch ohne überlegten Entschluß, einen Stich mit
" einem Messer in die untere linke Bauchgegend
" versetzt zu haben, daß Letzterer in Folge dessen
" um neun Uhr Morgens gegen 10 Uhr ungestorben ist;
" daß diese Thatsachen ein Verbrechen bildet,
" wovon der Untersuchungsrichter zu erkennen hat;

" Aus diesen Gründen

" erkennt der K. Bezirksgericht, daß der Beschuldigte
" Jacob Waldmann, 33 Jahre alt, Händler, zu Pfronungen,

" des Todtschlags des Jagdaufsehers Nicolaus Bamberger
" von da, begangen am Abende des 26. Mai 1867 um
" ungefähr 7 Uhr, zu erkennen dahin ist;
" Der Assessor Lamparth, unter Anwendung
" der art. 133 und 134 des Strafgesetz-
" buches, der Sämmtliche nicht gegenwärtige Unter-
" suchung sich beziehende Thatsachen und Be-
" weise, so wie der Einsicht der bezüglichen Akten-
" stücke an den k. Staatsprokurator-Substituten
" motivirt an Appellation gegen das Urtheil zu
" Ungunsten des Angeklagten, wegen Todtschlags
" gegen Jacob Waldmann, 33 Jahre alt, Händler,
" geboren und angesessen zu Pfronungen, evangelisch,
" 5 Fuß 5 Zoll 10 Linien groß, Haare, braune,
" breite Stirne, braune Augenbrauen, graue
" Augen, breite Nase, proportionirten Mund,
" spitzes Kinn, braunen Bart, ovales Gesichts-Form,
" blasse Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau,
" und keine besonderen Kennzeichen hat,
" wovon derselbe körperliche Gegenstände
" in den Hauptsachen Gefängnißstrafe von neun
" Jahren, welches der K. Appellationsgerichts bestimmen
" wird.
" Da beschlossen zu Landau in offener
" Sitzung: Münzinger, Foell, Zoeller,
" Haas, Heintz und Holtzhausser.
" Nach Lesung der Untersuchungsakten
" und nach gepflogener Berathung;

In Ermägung, daß dem durch diesen von Amtswegen gestellten Antrag genügt und Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen werden muß,

erläßt mit Einwilligung der Schöffen

Landrichter Dr. Spruner, durch den Beschuldigten Jacob Waldmann, Bäcker, den 26. Mai 1867, den Abends um etwa 7 Uhr, in der Gemeinde Edenkoben, in dem Hause Isabella Sedar, Wittwe des Ackermanns Adolph Belz von da, gehörigen Wohnhause an der Mühlgasse Nr. 3, zunächst in dem von dem Tagner Nicolaus Bamberger und seiner Familie im Erdgeschosse jenes Hauses zum linken Theile des Hausflures gegen Miethzins innegehabten Wohnzimmer, dem ebenerdigen, 56 Jahre alten Nicolaus Bamberger mit einem Messer einen Stich in die untere linke Halbseite oberhalb der Mitte des linken Hüftbeines in schräger Richtung von links vorne nach rechts in den oberen linken Brustkorb mündender Wunde versetzt und mittelst dieser Stiches die innere Brustarterie, oder gerissen ein Zoll vom oberen linken Brustbeinwinkel entfernt, in ihrer oberen und unteren Wand, also doppelt durchstochen, wodurch aber, in Folge des in den linken Brustkorb stattgehabten Blutergusses, Nachts 1 Uhr, des 27. Mai 1867 der Vormittags um 10 Uhr eingetretene Tod des Nicolaus Bamberger verursacht hat;

Da sich gegen diesen Beschluß der Beschuldigte mit dem überlegten Entschlusse, den Nicolaus Bamberger zu tödten, indizirt hat, daß er den Gebrauch des zu verletzenden Instrumentes, das seine Gefährlichkeit in die Augen springt, in der Richtung des Stiches und in der Heftigkeit, mit welchem dieser, nach der Absicht des Entschlusses zu verletzen, gegen die Brust des Nicolaus Bamberger, den getödteten, geführt worden sein müßte,

Da auch diesen gedrängten Ausammenhaltungen der Thatumstände in der gegenwärtigen Lage nicht ein Todtschlag, sondern von einer Handlung die Rede ist, welche, Kunstart. 229 Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedroht, nach art. 1 des Pfalzbayerischen Gesetzbuches ein Verbrechen bildet, indem welches nach art. 31. Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Absehungsrecht zu entfallen hat;

Daß Jahre des strafgerichtlichen Verfahrens wegen Anklage gegen den Beschuldigten Statt hat und denselben zur Verfolgung gesetzmäßigen Abwehrstellung vor das Absehungsrecht des Pfalz zu verweisen, auch die Einleitung einer Anklageschrift durch den k. Generalstaatsprokurator gegen den Beschuldigten, sowie der Vollzug des von der Anklagekammer des 2. Bezirksgerichts Landau am 25. Juni abhin gegen denselben erlassenen Leibesverhaftsbefehls zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des 2. Appellationsgerichts des Isargen den Beschuldigten Jacob Waldmann

des Jahres zu Last gelegten Brandstiftung: in Übereinstimmung mit dem Antrage Nicolaus Bamberger, 56 Jahre alt, von Rhein-
weiler, in der Letzteren Wohnstube allda am Abend des 26. Mai 1867 um etwa 7 Uhr angefangen Werk
stiefe in die obere linke Lenne Hosse des Hauses Nr. 3, am 27. Mai 1867, eingetreten sind den genannten Ni-
colaus Bamberger in den Abgrund zu stoßen, jedoch
ohne vollendeten Entschluß, wahrscheinlich um unerkannt
zu bleiben, seine Wohnung des Brandstiftung durch Ab-
fackeln Rauch hat;

Verbrechen Art. 2 des Gesetzbuches gemäß der Strafbemessung
der Artikel 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafgesetz-
buches über das Verfahren in Strafsachen.

Also gesprochen und beschlossen am 8ten Tag,
Monat und Jahr, wie oben geschrieben.

v. Kraemer

Richter. Loew. Molitor.

Horst.

No. 25.

Sitzung vom 4. Juli 1867.

Der K. Appellationshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom vierten Juli 1867, wo zugegen waren: v. Kraemer, Präsident, Krieger, Loew, Molitor, Duy, Räthe, — Rath Loew bei Verhinderung des ältesten Raths der Correctionalkammer aus der Civilkammer zugezogen, — Mayer, II. Staatsprocurator und Kaul, II. Gerichtsschreiber, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der Akten der K. Untersuchungsrichter zum Bezirk Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Friedrich Lipps,

23 Jahre alt, Lohnkutscher aus Hinterweidenthal,

Cantony Pfalz, zuletzt in Dienste bei dem Oekono-
men Simon Krieg auf dem Dreyherrenhofe,
Gemeinde Contwig, der vorsätzlichen Körper-
verletzung des Schmiedes Münch von der Pfalz-
fürth, Gemeinde Leistenbachen, Dienstknecht
bei genanntem Simon Krieg, am 20. März letzthin
mit nachgefolgtem Tode des verletzten beschuldigt;

Als vernehmender Beamte der K. Staats-
prokurator Munzinger,

Eingetragen ingbesondere

1°, den von diesem Genannten zu dem Akten gege-
benen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der K. General-Staatsprokurator

„Eingetragen die von Amtswegen verfügte

„Voruntersuchung gegen Schmiedknecht Lippel, 23 Jahre alt,

„Dienstknecht von Hinterweidenthal, zuletzt in

„Dienste bei dem Oekonomen Simon Krieg auf

„dem Dreyherrenhof, Gemeinde Contwig, wegen

„vorsätzlicher Körperverletzung mit nachgefolgtem

„Tode, so wie der Rathskammerbeschluß der K.

„Landwehrgerichts Zweibrücken vom 27. Juni 1867,

„In Erwägung, daß die geführte Untersuchung

„hinreichende Anzeichen darüber ergeben

„hat, daß der Beschuldigte am 20. März 1867,

„Abends zwischen 8 und 9 Uhr, auf dem Dreyher-

„renhofe, Gemeinde Contwig, dem Schmied

„Münch, Dienstknecht von der Pfalzfürth, Gemeinde

„Leistenbachen, zuletzt in Dienste bei dem

„Oekonomen Simon Krieg auf besagtem Dreyherrenhofe,

„mit einem Messer vorsätzlich, ohne die

„Absicht, denselben zu tödten, und ohne überlegter

„Entschluß seinem Leben auf dem Hinterhof rasch

„und heftig zugesetzt und dadurch den unmittelbar

„verfolgten Tod desselben verursacht hat;

„Angesehen die art. 235. Abs. 1., und art. 1 des

„Strafgesetzbuches, art. 31. Abs. 1. der Einführungs-

„gesetze und die art. 224 und 231 des Gesetzbuches

„über das Verfahren in Strafsachen;

„Hält der Antrag:

„Die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts

„der Pfalz wolle gegen den genannten Beschuldigten

„wegen des ohne weiter beizufügten Thatbestandes

„Anklage erkennen, denselben zur Aburtheilung

„vor den Schwurgerichtshof verweisen, die Feststellung

„einer Anklage-Akte und die Erfüllung der gesetzlich

„vorgeschriebenen Förmlichkeiten verordnen.

„Zweibrücken den 4. Juli 1867.

„Der Untersuchungsrichter: Munzinger, II. St. Pr."

Sodann 2°, die von der Rathskammer des K. Landgerichts
zu Zweibrücken am 27. Juni 1867
gegen den Beschuldigten erlassene Entscheidung,
folgenden Inhalts, welche also lautet:

„Rathskammerbeschluß.

„Das K. Landgericht zu Zweibrücken,

„in seiner Sitzung in Anklagestandssachen, zusammen-

„gesetzt aus den Herren: Boecking, Präsident, Ger-

„ner, Richter und Lehmann, Assessor, für den Kanzlei-

„dienst Untersuchungsrichter, Wolff, Richter

„und Krieger, Untersuchungsrichtsschreiber;

„ Klarstellung der von den Beschwerdeführern
„ erhobenen Beschwerde wegen Verletzung
„ des Anspruchs auf rechtliches Gehör,
„ Klarstellung der Zulässigkeit der Revision
„ gegen das Urteil des Oberlandesgerichts
„ München vom 24. Januar 1952,
„ Klarstellung der Zuständigkeit des Bundes-
„ verfassungsgerichts zur Entscheidung
„ über die Revision,
„ Klarstellung der Zulässigkeit der Verfas-
„ sungsbeschwerde gegen das Urteil des
„ Oberlandesgerichts München vom 24. Januar
„ 1952,
„ Klarstellung der Zulässigkeit der Verfas-
„ sungsbeschwerde gegen das Urteil des
„ Landgerichts Traunstein vom 20. Mai 1950,
„ Klarstellung der Zulässigkeit der Verfas-
„ sungsbeschwerde gegen das Urteil des
„ Amts

„ Schmiedmeister Lippert, Einwohner, geboren“
„ wohnhaft zu Hintermeyerdienstfeld, zuletzt im“
„ Dienste bei Simon Krieg, Oekonom auf dem“
„ Freyhofe, Gemeinde Coutenzig,
„ Alter: 23 Jahre,
„ Größe: 5 Fuß 6 Zoll 2 Linien,
„ Haare: blond,
„ Stirne: niedere,
„ Augenbrauen: braune,
„ Augen: graue (blinkel),
„ Nase: platte, breite,
„ Mund: proportionirt,
„ Kinn: oval,
„ Gesichtsform: oval,
„ Gesichtsfarbe: gesunde,
„ Körperbau: untersetzt,
„ besondere Kennzeichen: ohne,
„ wovon derselbe kenntlich gemacht werden soll,
„ Behufs der Requisition gebührend gemacht wird.
„ Alles hiernach auf Grund der art. 235.
„ Abs. 1., 234 Ziff. 1., art. 1 des Strafgesetzbuches,
„ art. 31 des Einführungsgesetzes vom 10. Novembre
„ 1861 und der angeführten art. 133 und 134
„ des Gesetzbuches über das Strafverfahren.
„ Also erlassen zu Herrnbuchen den 27. Juni
„ 1867.
„ Untersuchungsrichter: Boecking,
„ Derouen, Gerichtsschreiber Wolff und Krieger.“

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß die bisher von Untersuchungsrichter gepflogene Instruktion der bisher von Untersuchungsrichter angeordneten Untersuchung dafür spreche, daß der verfolgten Inculpation Schmiedmeister Lippert auf Montag den 20. Mai 1867, den Pfingstmontag um etwa 2 Uhr, in dem Hofraume des zum Gemeinde Coutenzig gehörigen, von dem Oekonomen Simon Krieg bewirthschafteten Freyhofe, den äußersten Hof zu Coutenzig, auf Kriegs als Zeuge im Hofe bei genanntem Krieg als Zeuge im Hofe bei genanntem Krieg als Zeuge im Hofe bei genanntem Krieg

fortbringen hat;

daß ihn gleicher Absicht indizirt vorgeführt, daß der Beschuldigte diese vorbezeichnete Mißhandlung dem genannten Schmied München zwar, aber die Absicht zu tödten und also überlegt nicht gehabt, jedoch vorsätzlich zugefügt hat;

daß dieses mit vorstehender gedrängter Darlegung der Thatsachen in dem gegenwärtigen Falle von einem vorsätzlichen Körpervernletzung, durch welche der Tod des Verletzten verursacht worden ist, dasjenige Verbrechen ist, welches der art. 235 abs. 1. in Verbindung mit art. 234. Ziffer 1. des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, und art. 1 desselben Gesetzbuches, ein Verbrechen bildet, über welches nach Anregung hat art. 31 abs. 1. der Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche der Assisenhof zu urtheilen hat;

daß daher der Anklagebeschluß Eröffnung gegen den Beschuldigten statt hat und dieser zur Hauptverhandlung vor den Assisenhof des Pfalz zu verweisen, auf die Erwirkung einer Anklageverfügung durch den k. Generalstaatsprokurator gegen den Beschuldigten, sowie der Vollzug der von der Rathskammer des k. Landgerichts zu Zweibrücken gegen denselben erlassenen Leibverhaftsbefehls zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz, daß Anklagestand gegen den beschuldigten Schmied Lippert wegen der ihm zur Last gelegten Körperverletzung, der an dem Franz Seitzberger, 36 Jahre alten Bierbrauers Schmied München von der Pfalz, Gemeinde Leistenschneider, und Montag den 20. Mai 1867, den Vormittags um etwa 2 Uhr, auf dem zur Gemeinde Contwig gehörigen, von dem Ochsenwirth Simon Krieg bewirthschafteten Zweibacherhof mit vorsätzlicher Absicht, jedoch ohne die Absicht zu tödten und also überlegt, mittelst Messers mit einem Messerstiche in die rechte Brustseite, welcher die Leber durchdrang und den Tod des Verletzten zur Folge hatte, verübt hat;

Demzufolge, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in

des Justizsenats zu Zweibrücken abgehalten
wurde.

Alle Bezug in Anwendung des art. 231.
233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über
das Verfahren in Strafsachen.

Also gesehen und berathen den ersten Tag,
Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Krämmer

Kieffer Löw Molitor Duy

Recht.

No 26.

Sitzung vom 15. Juli 1867.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken,
als Anklagskammer erkennend und zusammengesetzt in
seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom fünf-
zehnten Juli 1867, wo zugegen waren: v. Kraemer,
Präsident, Kieffer, Recht, Molitor, Duy, Räthe,
Rath Recht in Verhinderung der übrigen Räthe
der Correctionalkammer aus der Civilkammer
zugezogen, - Hanauer, I. Staatsprokurator
und Bernard, I. Aktuar zum Protokolle, nach-
folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der dem k. Untersuchungs-

wegen des Bezirks Zweibrücken vom Untersuchungsrichter
gegen Johann Dorn,

37 Jahre alt, Ziegler aus Neuhäusel im bairischen
Rheinkreise, heimathberechtigt zu Mutterstadt, Kreis
Speyer, seither zuletzt in Speyer wohnhaft,
der wissentlichen Zuwiderhandlung und Ver-
brechens gegen Beschuldigt;

Nach vernommenem Antrage des k. Staats-
prokurators Hanauer;

Eingesehen insbesondere
1°) den von diesem Beamten zu den Akten
gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. Staatsprokurator
„Klagt einfach der vom Untersuchungsrichter
„Untersuchung gegen Johann Dorn, 37 Jahre alt,
„Ziegler, geboren aus Neuhäusel im Badischen,
„heimathberechtigt zu Mutterstadt, Kreis Rheinbay-
„ern, Speyer wohnhaften Zuwiderhandlung
„wissentlicher Verletzung;

„Klagt ferner ein vom k. Bezirksgerichte Zwei-
„brücken in seiner Rathskammer erlassenen
„Beschluß vom 9. Juni 1867;

„In Betracht, daß kein Anstand der Unter-
„suchungsakten feststellende Indizien dafür
„gegeben erscheinen:

„Daß der Beschuldigte am Abende des 30. Mai
„l. J. zu Speyer in der Wirthschaft zur „Schiffbrücke“

„ den Sebastian Rupp mit dem Tagnamen Johann
„ Peschneider von Altlußheim in Haft genommen,
„ worüber er im Hauptverhör sofort mit einem
„ Gendarmen, dann mit einem Verhaftsbefehl
„ versehenen Schreiber, ja sogar selbst zu treffen,
„ gewesen sei, abermals mit einem Verhaftsbefehl
„ versehen, welchen derselbe erwarb, und ihn damit
„ in der Hoffnung der sicheren Flucht, daß die
„ Haft an diesem Tage schon geschlossen sein würde,
„ entkam, und der Flüchtling selbst unergriffen wurde,
„ so zwar, daß der gänzliche Verlust der Verhaft
„ erfolgte, abgesehen von einer starken Verletzung der
„ seitens Arbeitsunfähigkeit des Schreibers in der
„ Dauer von 20 und einigen Tagen;
„ Daß ebenso genügend indizirt ist, gegen diese
„ Handlung des beschuldigten Verhaftsverletzung und
„ Vorsätzlichkeit, gegen welche äußerlichen Thatsachen,
„ erwiesen wurde;
„ Daß Anlaß vorhanden, gegen diesen Beschuldigten
„ Haftbefehl zu erlassen, und ihn in Verhaft zu nehmen,
„ und denselben zur Aburtheilung vor das Schwur-
„ gericht zu verweisen, die Ernennung eines
„ Anklagevertreters, den Vollzug des verfügten Haft-
„ befehlsbefehls und weiter was Rechtens zu ver-
„ ordnen.
„ So geschehen am 15ten Juli 1867.

„ Beisitzende: Hanauer, I. V. Vr."
2.) die von der Rathskammer des L. Bezirksgerichts zu Schwetzingen am 9. Juli abhin gegen den beschuldigten obigen Verhaftsverletzung erlassene Haftsordonnanz, also lautend:

„Haftsordonnanz.

„ Das L. Bezirksgericht zu Schwetzingen, verein-
„ sammelt in seiner Rathskammer am 9. Juli 1867
„ in Gemäßheit des art. 127 der Strafprozeß-
„ gesetzbuches, wo zugegen waren: Moehl, Präsi-
„ dent, Hofemann, Untersuchungsrichter und Referent,
„ Bolza, Lister, Kiefer, Aktuar Vor und Baumann,
„ Hülfsgerichtsdiener Gerichtsschreiber,
„ Auf gerichtsärztliches Untersuchungsgutachten gegen
„ Bürg einsitzt den Untersuchungsgefangenen
„ Johann Dorn, 37 Jahre alt, Zieglermeister Altlußheim
„ im Badischen, heimathsberechtigt zu Altlußheim daselbst
„ im Hof Nr. 1, zuletzt in Speyer aufhaltend,
„ im Hof Nr. 1, wegen vorsätzlicher, offen ver-
„ und der Verbringung der vorsätzlichen, offen ver-
„ letzten Gesetzes erwähnten Körperverletzung des
„ Tagners Johann Schreiber aus Altlußheim, loco
„ Tagners Johann Schreiber aus Altlußheim, loco
„ Speyer am Abende des 30. Mai 1867 beschuldigt;
„ Nach Anhörung des Referenten in seinem
„ Vortrage, sowie nach Einsicht der Schriftlichen
„ Anträge des k. Staatsprokurators vom 6. Juli abhin;
„ Auf gepflogener Berathung und
„ In Erwägung, daß nach den durch den L. Unter-
„ suchungsrichter gepflogenen Instruktion der Be-
„ schuldigte Johann Dorn zugestandenermaßen
„ am Abende des 30. Mai l. J. in den Wirths-
„ haus des Sebastian Rupp zu Speyer, nach vorher-
„ gegangenem Wortwechsel, gegen den genannten

" Johann Schreiber zuerst mit einem indianischen
" Tomahawk, und dann mit einander mit
" gemeinschaftlichen Kräften gegen und über sich
" mit dem dritten und letzten Schusse dann, den
" sie das linke Auge gut treffen zu sehen, beschädigt
" Folge der gerichtsärztlichen Gutachten, dieses
" Auge zu Grunde richtig, sowie für den Verletzten
" ein bleibender Nachtheil resultirte;

" In Erwägung, daß diese Thatsachen eine
" Verletzung bilden, welche in den art. 235 resp.
" 234 Ziff. 1. des Strafgesetzbuches vorgesehen ist,
" und daß dem Abänderungsgesetze, zum Vergehen der
" Körperverletzung, zum Vergehen der Theilnahme
" an Raufhändel, sowie gemäß art. 133 und 134
" des Criminalgesetzbuches, in Verbindung
" mit art. 52 resp. 40 Abs. 2. Ziff. 1 und 41. Abs. 3.
" des Einführungsgesetzes gegen den Angeschuldigten,
" als Angeklagten, der Fehler einer Körperverletzung
" am Johann Dorn richtig erscheint;

" Aus diesen Gründen

" wird der Angeschuldigte Johann Dorn, 37 Jahre
" alt, Bierbrauer von Kaulbergshain im Landgerichte,
" seinem Heimathsberechtigt zu Kutzenhausen im Landgerichte,
" zuletzt in Bergzabern sich aufhaltend, dermalen sich
" im Untersuchungszustand, - 6 Fuß 9 Linien
" groß, Haare und Augenbrauen: blond, Stirne:
" hoch, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: proportionirt, Kinn und Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Körperbau: kräftig, -

" Ob diese zu Last gelegten Verletzungen der
" vorsätzlichen, oder überlegten tödtlichen Körperverletzung des Tagelöhners Johann Schreiber

" von Altleiningen, loco Speyer am Abende des
" 30. Mai letzthin, für zunächst stark beeinträchtigt;

" Erklärt Advokat Linde Leibgerichtsschreiber gegen
" Johann Dorn;

" Wahrgenommen, daß die Untersuchungsakten
" nebst einem Verzeichnisse der Zeugen und Sachverständigen
" Kläger und Linde Angeschuldigten, sowie das Gesuch des
" Staatsprokurators für die Pfalz in Zweibrücken
" einzusehen, so wie das Gesuch des genannten
" Vertheidigers konzentrisch eingereichten und in der Sache
" gemachten Schriften, welches Gesuch
" der k. Appellationsgerichtshof für die Pfalz zu
" Zweibrücken den Termin eröffnet.

" Also beschlossen und erkannt:

" Kläger Advokat Linde, Angeschuldigter Johann Dorn,
" Zeugen Mohl, Hohemann, Bolza,
" Kiefer und Baumann.

" Nach Lesung der Untersuchungsakten und
" vorgeschlagener Beweisführung;

" In Erwägung, daß aus der bisher von Amtswegen geführten Untersuchung Anzeichen sich
" ergeben haben, welche mit genügender Sicherheit
" Verletzung darauf schließen, daß der Angeschuldigte
" Johann Dorn am 30. Mai 1867,
" des Abends etwa 7 Uhr, in dem Wirthszimmer
" der von einem gewissen Sebastian Kupp aus
" Kaulbergshain im Landgerichte Bergzabern im sogenannten
" Viertel in der Steingasse an der Straße zum
" Schindbruche betriebenen Wirthschaft zum
" "Schiffbruche" den Taglöhner Johann Schneider,
" 34 Jahre alt, aus Altleiningen im Landgerichte, mit
" dem er in Streit gerathen war, nachdem er

zuerst mit einem Zündholzgeräusche, dann mit einem lauten Knallgase nach demselben, jedoch offen ist zu treffen, gegangen hatte, durch einen dritten Schuß mit einem lauten Knallgase in der Gegend des linken Auges auf in der Anklageschrift bezeichnet hat, darauf der Gutsbesitzer der k. Bezirksarzt Dr. Rockher zu Pfaffen Leiche Augen ganz zu Anfang ging, indem sich gegen Abend, spätestens, nachdem 5. Juni 1867, der durch den Schuß erhaltene, mehrfach erwähnte Augenapfel mit dem Messer aus der Augenhöhle sorgfältig abgeschnitten worden mußte; daß durch diesen körperlichen Mißhandlung und Verletzung in dem durch diesen verbrecherischen Angriffe verursachten Verluste des linken Auges ein bleibender Nachtheil an dem Körper des Verletzten entstanden ist, abgesehen von einer damit stets der Johann Schreiber verbundenen Arbeitsunfähigkeit von 20 und einigen Tagen;

daß mit gleicher Klarheit indicirt erscheint, daß der beschuldigte diese Körperverletzung des genannten Schreiber mit rechtswidrigem Vorsatze verübt hat, daß jedoch keine Anhaltspunkte zu der Annahme vorliegen, daß er mit überlegtem Entschlusse gehandelt habe;

daß demnach diesen gedachten Auseinandersetzung des Thatbestandes in den gegenwärtigen Worte von einem ohne überlegten Entschlusse verübten vorsätzlichen Körperverletzung, durch welche ein bleibender Nachtheil an dem Körper des Verletzten entstanden ist, dann auf

von einer Handlung die Rede ist, welche, durch art. 235 verbunden mit art. 234 Zif. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthaus bedroht, nach art. 1 ibidem ein Verbrechen bildet, über welches nach art. 31. Abs. 1. der Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu urtheilen hat;

daß daher der Anklageschrift Verhandlung gegen den beschuldigten Entschluß hat und derselbe zur Hauptverhandlung gestellt Gegen Abänderung des Schwurgerichts der Pfalz zu vernehmen, auf die Einstellung seiner bezüglichen Anklageschrift dieselben k. Generalstaatsprokurator gegen den beschuldigten, so wie der Rathskammer des k. Bezirksgerichts Landau vom 14ten l. M. gegenwärtig zu Frankenthal am 9ten l. M. gegen denselben erlassenen Haftbefehl bestätigt zu werden ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen den beschuldigten Johann Dorn wegen der ihm zur Last gelegten Verbrechens vom 30. Mai 1867 um etwa 7 Uhr Abends zu Pfaffen in der allda von Sebastian Rupp'schen Bäckerei'schen betriebenen Branntweinwirthschaft zum Pfälzerbuche dem tagelöhner Johann Schreiber aus Altbrücken im Badischen rechtswidrig zugefügten und vorsätzlich, jedoch ohne überlegten Entschluß, verübten Körperverletzung, durch welche ein bleibender Nachtheil an dem Körper des Verletzten entstanden ist, dann

beschuldigten sämmtliche Worte mit einem langen Strich gutachtlich linken Auges ein bleibender Narbenfall an dem Lorgan der rechtlichen Schreiber nachtheilig worden ist, Anklage erhoben hat, wonach Denselben wegen zur Herstellung gesetzwidriger Weise Abwürdigung von der Disciplinargewalt des Pfalz;

Nachdem Dank, daß Herr Kl. Staatsprokurator seine Anklageschrift gegen genannten Johann Dorn genehmigt und daß Herr von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 9. Juli abhin gegen denselben erlassene Haftbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen erwarte;

Nachdem zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in der 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtssitzung zu Zweibrücken abgehalten werden soll.

Alles hierauf in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also gesprochen und beschlossen zu Recht, Gericht und Rath, wie oben geschrieben.

v. Heumann

Hecht Molitor

Bednard

N° 27.

Sitzung vom 20. Juli 1867.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom zwanzigsten Juli 1867, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Kieffer, Hecht, Molitor, Duy, Räth; - Rath Hecht in Verhinderung der übrigen Räthe der Correctionnelkammer als der Civilkammer zugezogen, - Hanauer, I Staatsprokurator und Bednard, I Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Nach hierüber der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Johannes Klein,

29 Jahre alt, Taglöhner und Musikant, zu Grosbockenheim im Canton Grünstadt wohnhaft, dermalen flüchtig, der Majestätsbeleidigung beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprokurators Hanauer;

Hierüber in Betracht:

1°, daß zu der Akten von hiesiger damaligen gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. General Staatsprokurator

„Reicht hiemit gegen Johann Klein, 29

„Jahre alt, Taglöhner und Musikant von Grosbockenheim, geführten Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung;

„ Nach Ansicht des vom k. Bezirksgerichte Frankenthal in seiner Rathskammer vom Leibgedingsmann Adam Schmitt daselbst gegen Johann Schmitt, Taglöhner daselbst, wegen Körperverletzung erlassenen Strafmandats vom 16. Juli l. Js.;

„ In Betracht, daß Beschuldigter gegen die gedachte Strafverfügung binnen der gesetzlichen Frist Einspruch erhoben hat;

„ In Betracht, daß Beschuldigter in der Einspruchsverhandlung vom 19. dieses l. J. auf Zahlung eines Schadenersatzes zum Werthsersatze, verfaulter Kartoffeln und Ersatz der Kosten des k. Landgerichts Frankenthal gelangt, im Uebrigen aber Einstellung des Verfahrens in den öffentlichen Sitzungen gegen den k. Landgerichts Frankenthal vom 12. März d. J. einen ihm von Klägers Zeugen geschworenen Eid dahin verweigert: „er habe am 16. dieses m. J. den Ehemann des Klägers barem acht Gulden bezahlt und damals noch weiteren Lohn an den Kläger gehabt, so daß der Betrag von 10 fl. an dem Klagnisse Forderung abging; – es sei ihm neben von Seite des Ehemanns des Klägers die Spitting und Verstellung des Klägers einzuhändigt worden; ferners: er schulde ausser 1 fl. 3 kr. nichts weiters an den Kläger;"

„ Daß diese nichts Ausgaben von Beschuldigten jedoch nicht Entlastungsmaterial genügend, daß vielmehr demselben wegen 8 fl. an den Ehemann des Klägers am 16. dieses bezahlt, wodurch derselbe über eine Compensation von 2 fl. für Arbeitslohn Mehrbetrag betroffen hatte, sondern dieselben über – und Verstellung Klägers – dazu zu bestimmen

„ gewesen hatte, daß sie ihm einen schimpflichen Spitting, als hätte er am 16. dieses 10 fl. zu viel bezahlt, weggestellt, angegangen, er gleichzeitig in einem Rausche, vom 16. dieses 1866 datirten Gegenrechnungen bekommen wolle, er habe 10 fl. von derselben Darlehensgesuche erhalten;

„ Nach Ansicht des art. 192 und 1 des Strafgesetzbuchs, art. 31. Abs. 1. des Einführungsgesetzes, 231 lit. des Strafgesetzbuchs, Strafgesetzbuchs;

„ Stellt der Antrag:

„ Es gestalte der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, gegen beschuldigten, des Rechtsbruches und der böswilligen Verläumdung Anklage des Meineids bildenden Handlung Anklage gegen den Beschuldigten zu erkennen, und denselben zur Abwerthung von Verfahrenskosten zu verurtheilen, die Einstellung einer Anklagesache, die Einstellung des obenerwähnten Leibgedingsmanns und weiteren gegen Leistung zu genehmigen.

„ Zweibrücken den 20. Juli 1867.

„ Unterschrift: Hanauer, I. St. Fr."

Es; die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 16. Juli abhin gegen den Beschuldigten des fraglichen Rechtsbruches gegen verletzten Leibgedingsmann;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgelegenen Urkunden;

In Erwägung, daß die Beweisaussagen, welche sich in den bisher von Amtswegen geführten Untersuchung ergeben haben, bezüglich des Verlaufs und Zwecks jener Verhandlung in Betreff der wider den beschuldigten Johann

Klein erhobenen Ausschließung des Meineidy,
angenommen in der öffentlichen Sitzung des
L. Landgerichts zu Neustadt vom 12. März
1867, bei Abwesenheit der Parteien, als
Anklagten, auf Anstehen des Wirths und Bäcko
manns Heinrich Jakob von Großkahlbach, als
Klägers, wegen einer im Laufe des Prozesses
von 25 fl. 32 kr. auf 12 fl. 32 kr. reduzirten
Forderung, - herrührend von Wirthszechen
und gelieferten Kartoffeln - durch Urkunde
des Friedensgerichts Bürgermeisterei zu Neustadt
vom 19. Februar 1867 anfänglich gegen den
bürgerlichen Rechtsstreit, nicht genügen, und,
gestützt auf denselben, den Anklagezustand
verfügen und die Abnehmung von der
geschworenen Aussage nicht ausgemachen zu können,
indem der Beschuldigte, welcher anwesend
war, den am Tage der Aufforderung bei ihm
von seinem Gegner zugestellten Zahlungsbefehl
nicht in Besitz genommen von der Ehefrau des
Klägers zu einer Zeit, wo diese sich momentan
von ihrem Ehemann faktisch getrennt und in
einem andern Hause (Durkheim) aufgehalten
hatte, indem der Betrag von 10 Gulden, speciellen
Gegenstand des Eides, wie die Ehefrau des
Klägers behauptet, in der gemeinten Zeit des
Februar 1867 auf Anstehen des Beschuldigten
und auf Mitleid für seinen unterhaltenen und
von dem Beschuldigten bei ihr nicht vorgenommenen
Pflegling zwar und für eine ganz große Summe

einen in den Händen der Ehefrau des Klägers
gebliebenen und auf deren Namen als Gläubiger eine
bestimmte Schuldforderung ausgestellt hatte, ohne daß
damals irgend ein Geldvorschuß gemacht worden,
sich wenn der fremdem Schuldschein liberirt, diese durch
die Ausstellung der Schuldforderung entlebigt, sich
selbst aber auf Grund dargelegter von ihr
Schuldner erwiesen konnte; daß der Inhalt der
diesfalls Aussage, obgleich die von dem beschuldigten
Eidstaat gemachte und durch den ihm gewährten
abgenommenen sich bekräftigte Aussage der
selben am 16. Dezember 1866 an die Ehefrau des
Klägers geleisteten Zahlung von 8 Gulden und
Compensation von 2 fl. gutschreibenden Arbeitslohnes
thatsächlich als richtig erscheint, durch die die ab-
weisende der Klage nach sich gezogene Entscheidung
des Eides nicht absolut in mala fide, nicht
also mit Vorsätzlichkeit, nicht als mit wissentlichem
Vorsatze und dem bezweckten, einen Vortheil
haben Theil zu verschaffen, also nicht mit der seinen
Culpabilität genügend indicirenden Absicht geschehen bestreitet zu erscheinen vermag;

daß dem Allem nach mittelst Entscheidung der
speciellen Zahlskammer des L. Bezirksgerichts
zu Frankenthal vom 16. Juli 1867 gegen
den Beschuldigten wegen Verletzung
des Meineidy unter Zuziehung der Laienrichter
ganz die Einstellung des Verfahrens zu
verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des L. Appellations-

gerichts, der Beschuldigte Johannes Klein in Betreff der demselben zur Last gelegten Verbrechens der Blutschande vorliegen, wonach constirt, unter Aufhebung der von der Anklagekammer des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 16. Juli 1867 in Anklagezustand des Beschuldigten erlassenen Entscheidung das Verfahren,

Also gesprochen und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt.

v. Krenner

Kieffer Hecht Molitor

Bernard

N: 28.

Sitzung vom 20. Juli 1867.

Der K. Appellationsgerichtsrath der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seinem Rathszimmer, hat in der Sitzung vom zwanzigsten Juli 1867, wo zugegen waren: v. Krenner, Director, Kieffer, Hecht, Molitor, Duy, Räthe, - Rathsfest in Abwesenheit der übrigen Räthe der Anklagekammer zusammengezogen, - Beisitzer, I Staatsprocurator und Bernard, I Substitut, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Einsicht der dem K. Untersuchungsrichter für den Bezirk Frankenthal gewordenen Untersuchung gegen:

Johannes Keck,

28 Jahre alt, ledigen Ackermann, zu Lambsheim in Bayern Ludwigshafen wohnhaft, Sohn von Johann Keck II von Lambsheim, der Vorsatz dieses Verbrechens mit nachgefolgten Verhaftnehmung beschuldigt;

Nach vernommenen Berichte des K. Staatsprocurators Hanauer,

Eingehend insbesondere

1.°) den von diesem Commissar zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

" Antrag.

" Der K. Generalstaatsprocurator

" Eingesehen die gegen Johann Keck, 28 Jahre

" alt, ledig, Sohn von Johann Keck II von Lam-

" bsheim, geführte Untersuchung wegen Verbre-

" chens;

" Nach Einsicht der vom K. Bezirksgerichte

" Frankenthal in seiner Rathskammer erlassenen

" Haftsordonnanz vom 16. Juli l. J.;

" In Erwägung, daß nach den in der Instruction

" gegebenen Bestimmungen der Beschul-

" digte genügend überwiesen, am 23 ten

„Zum Einstandem Lasung wurf zu Frankfurt
„und Jan Nuwes von Jan Wirthschaft Jay
„Peter Zeitler von Ja Jan Nuw Baumgärtner
„Jacob Bauer von Frankfurt, mit welchem er
„vorher in dieser Wirthschaft einen Disput
„gehabt hatte, und wobei ihm von Peter Bauer
„viele beleidigende Schimpfworte zugefügt worden
„waren, - mittelst Faust Zusammenschlag einen
„Stich in die linke Halsseite versetzt zu haben,
„welchen der Halsschlagader im unteren Theile
„Luft- und Speiseröhre durchschneidend, den
„sofort hinzugerufenen Chirurgen Franz ebenfalls durch-
„schneidend und die grosse Halsvene verletzend,
„absolut tödtlich war, und auf den Tod der Ver-
„wundeten - zunächst in Folge der durch
„eingetretene Verblutung - alsbald verursachte;
„Derselbe indizient erscheint, daß der
„Beschuldigte feindliche Absichten verletzlich
„und vorsätzlich, einen auf offener Strasse
„Entgegenden und offen die Absicht zu tödten,
„zugestanden hat;
„Auf Grund der art. 235. 234. Ziffer 1,
„art. 1 der Strafgesetzbücher, art. 31. absatz 1
„der Einführungsgesetzbuch, 231 ff. der Straf-
„prozessgesetzbuch;
„Stellt der Antrag:
„Es gefalle der Anklagekammer das K. Appel-
„lationsgerichts, gegen bezeichneten Thatsachen -
„vorsätzlicher Körperverletzung im Wiederholungs-
„falle - gegen den Beschuldigten Anklage zu

„erkennen, Denselben zur Aburtheilung vor
„den Schwurgerichtshof zu verweisen, die Eröffnung
„einer Rechtsakten, sowie Vollzug anzuordnen
„Leibverhaftsordonnanz, und weiters eine
„Sentenz zu verordnen.
„Frankenthal den 20. Juli 1867.
„Der Untersuchungsrichter: Hanauer, 1. St. Sr."
2.) die von der Rathskammer des K. Bezirks-
gerichts zu Frankenthal am 16. Juli 1867 gegen
den Beschuldigten den obigen Wiederherstellung
gegen und über Dem Leibverhaftsordonnanz,
also lautend:

„Leibverhaftsordonnanz.

„Der K. Bezirksgericht zu Frankenthal, wegen
„rath in seiner Rathskammer am 16. Juli 1867,
„in Gemäßheit Art. 127 der Criminalprozess-
„gesetzbuch, wo zugegen waren: Mochel,
„Präsident, Hosemann, Untersuchungsrichter
„und Assessor, Bolza, Lister, Kiefer, Aktuar,
„und Baumann, Gerichtsschreiber, Gerichtsschreiber,

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
„Johann Keck, 28 Jahre alt, ledigen Akkerbauers
„von Dannstadt, Inwohner die Pfalz wegen
„und der Wiederherstellung der vorsätzlichen,
„überlegten Entgleisung verübten Körperver-
„letzung des Ortes Bürgermeisters Jacob Bauer
„von dort mit nachgefolgten Tode des-
„selben am Abends des 23. Juni d. J. beschuldigt;
„Nach Anhörung des Beschuldigten in seinem
„Vortrags, so wie vorgelesen des Schriftlichen

„ Antrag der L. Staatsanwaltschaft vom Heutigen;
„ Akten-Einsicht und
„ Zu Erwägung, daß der beschuldigte Johann
„ Keck nach der durch die L. Untersuchungs-Richter
„ gepflogenen Instruction zu genügend stark indicirt
„ ist, am Abende des 23. Juni d. J. loco Landau
„ mordlustig gegen Mitternacht auf den Metzger,
„ ohne die Absicht zu tödten, vorsätzlich und wider-
„ rechtlich dem Almosenamtmann Jacob Bauer von
„ Dort, der sich wegen Thätlichkeiten an ihm erlaubt
„ hatte, mit einem Messer einen solchen Stich in
„ die linke Halbseite beigebracht zu haben, daß,
„ nach Anordnung der Faktion beurtheilt, die rich-
„ tigsten Lebensorgane verletzt worden, in Folge
„ welch' schweren Verwundung Bauer's Tod mit
„ Nothwendigkeit herbeigeführt worden musste,
„ Verbrechen hiedurch erfolgt ist;
„ In Erwägung, daß diese Thathandlung ein
„ Mordversuch bildet, welcher im art. 235 juncto
„ 234 Ziff. 1. des Strafgesetzbuches vorgesehen ist
„ und zur Competenz der Schwurgerichte gehört;
„ Daß Ursache, da der Beschuldigte mehrere That-
„ bestände gegen sich und sich im Falle verurtheilt
„ die gegen ihn verhängte provisorische Haft,
„ gemäß dem art. 40 Abs. 2. Ziffern 1. und 41.
„ Abs. 1 der Strafprozeß-Ordnung, vollkommen
„ gerechtfertigt sei, dieser auch auf Grund
„ der art. 133 und 134 der Criminal-Prozeß-Ord-
„ nung der Pfalz dem Landauer Untersuchungs-
„ richter gegen ihn zu erfolgen hat;
„ Aus diesen Gründen
„ erkennt der Beschuldigten Johann Keck, 28

„ Jahre alt, ledigen Arbeiters von Landau,
„ Immobilen Diensts wegen, 5 Fuß 9 Zoll
„ 7 Linien groß, braun, Augenbrauen und Augen:
„ braun, Stirne: hoch, Nase: spitz, Mund: klein,
„ Kinn: rund, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe:
„ gesund, Körperbau: untersetzt, besondere
„ Kennzeichen: spitz abgeschossen am linken Auge
„ wegen - der ihm zu Last gelegten Körperverletzung
„ der vorsätzlichen, ohne überlegten Entschluß
„ mit roher Körperverletzung des Almosen-Amt-
„ mannes Jacob Bauer von Landau mit mord-
„ gerichtlichen Folgen dieses Letzteren am Abende
„ des 23. Juni d. J., zu genügend stark dargezeigt;
„ Endlich diese Entscheidung gegen
„ den genannten Beschuldigten Johann Keck
„ von Landau;
„ Nachdem, daß die Untersuchungsakten
„ nebst einem Exemplare der Anklage-
„ Akte und diese Ordonnanz dem k. General-
„ Staats-Prokurator für die Pfalz in Zweibrücken
„ eingesandt worden;
„ So wird, daß der genannte Beschuldigte fer-
„ nerlich in Haft zu verbleiben und in Anhaltung
„ verbracht werde, welcher der L. Appellations-
„ gerichts-Rath in Zweibrücken beauftragt
„ worden ist.
„ Also berathen und gethan.
„ Untersuchungs-Richter: Mökl, Hofemann, Bolza,
„ Kiesser und Baumann.
Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung,
In Erwägung, daß aus den bisher von Unter-

wegen gefährlicher Körperverletzung Anzeige gemacht haben, wonach der beschuldigte Johann Koch sinnlos betrunken, am 23. Juni 1867, des Abends halb 9 Uhr, in der Gemeinde Langstadt, von der in der Wohnung des erlegenen Wirths besonders des Vaters Zeugen, da, geschildert zum wegen der Tochter, Jakob Bauer, 42 Jahre 5 Monate alt, Ackersmann, wohnhaft zu Langstadt, nach vorangegangenem Wortwechsel und von Bauer gegen den beschuldigten vorgenommenen leichten Thätlichkeiten, einen Biss mit seinen Zähnen in die linke Halsseite unterhalb des Kehlkopfes = Knorpels, 3 Centimeter von Kehlkopfausschnitt = Knorpel nach vorne gerichtet zu haben, durch welchen Biss dort liegende arterielle Organe, zunächst und am meisten die Halsschlagader verletzt, - nämlich oberhalb der Theilungsstelle der selben der Art zum Theil vollkommen abgeschnitten, ist wonach der Tod oberhalb der Theilungsstelle theilweise angefüllten und dort liegende Nervenstränge durchschnitten, auch die jugularis (grosse Halsvene) scharfrandig verwundet worden, das Hinscheiden dem Gutachten des k. Bezirksarztes Dr. Knapp zu Ludwigshafen durch diesen dem genannten Bauer nachstehender zugestoßene körperliche Misshandlung, und lediglich durch diese, der an derselben Abend unmittelbar nach der gesetzten Biss-Verletzung eingetretene Tod der Verletzten

erfolgt ist und durch nichts anderes verschuldet sei;

Der ebenso mit einwandfreier Klarheit dargethan erscheint, dass der beschuldigte diesen Misshandlung mit Vorsatz, jedoch ohne die Absicht zu tödten und ohne überlegter Entschluss, gehandelt habe;

Der durch diesen gedrängten Thatumstände Feststellung des Thatbestandes in den gegenwärtigen Falle von einer vorsätzlichen Körperverletzung, gehandelt ohne die Absicht zu tödten, und ohne überlegten Entschluss, durch welche der Tod des Verletzten verursacht worden ist, sofern von einer Handlung die Rede ist, welche, durch art. 236 in Verbindung mit art. 234 Ziffer 1. des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, nach art. 1 ibidem ein Verbrechen bildet, wonach gemäß art. 31 Absatz 1 des einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu entscheiden hat;

Der Beschluss des Anklagesenats gegen den beschuldigten Akt vorgelegte Anklage gegen den beschuldigten hat und Derselbe zur der Schwurgerichtlichen Aburtheilung vor das Schwurgericht des Kreises zu verweisen, auf die Fassung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. Generalstaatsprokurator gegen den beschuldigten, so wie der Vollzug des von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 16. Juli 1867 gegen denselben erlassenen Haftbefehls zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Johann Heck wegen der ihm zur Last gelegten Verbrechen der Brandstiftung an dem Abende des 23. Juni 1867 auf der Ortschaft zu Saarbrücken von dem Wirthschafter Peter Zeller an der Person des 42 Jahre 5 Monate alten Ackermanns Jacob Bauer von Saarbrücken durch meuchlerische Beibringung einer tödtlichen Stichwunde mit einem Messer in die linke Halsseite vorsätzlich, jedoch ohne überlegten Entschluß und ohne die Absicht zu tödten, mittelst Verletzung, durch welche der Tod des Verletzten verursacht worden ist, Anklage zu stellen sei, und verweist Verurtheilten somit zur Beschwörungsgerichtsbarkeit der Pfalz;

Verordnet, daß durch die K. Staatsbehörde diese Anklageschrift gegen den Beschuldigten vollstreckt und dieselbe der von der Anklagekammer des K. Bezirksgerichts zu Saarbrücken am 16. Juli l. J. gegen denselben erlassenen Haftbefehl durch Beifügung seines gegenwärtigen Inhalts nach Vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiger Urtheilsspruch sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und denselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängnißanstalt zu Zweibrücken abgefordert werden soll.

Also gesprochen und beschlossen am Tage, Monat und Jahr wie oben genannt.

v. Kraemer

Riette Zeller. Molitor

Bezirk Bernard

N° 29.

Sitzung vom 27. Juli 1867.

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom sieben und zwanzigsten Juli 1867, wo zugegen waren: v. Kaerner, Präsident, Kieffer, Hecht, Molitor, Dey, Räthe, - Rath Hecht die Berichterstattung der übrigen Räthe der Correctionalkammer und der Civilkammer zugezogen, - Mutzinger, II Staatsprocurator und Bernard, I Gerichtsschreiber, folgenden Urtheilsspruch erlassen:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter

für den Bezirk Zweibrücken von Amtswegen gestellten Strafverfügung gegen:

Georg Seibert,

30 Jahre alt, ledigen Taglöhners, wohnhaft zu Altheim im Canton Homburg, der vorsätzlichen Körperverletzung im Strafverfügungswege beschuldigt,

Nach vernommenem Berichte des k. Amtsanwalts Munzinger;

Eingesehen insbesondere

1°) den von seinem damaligen zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. Generalstaatsprocurator

„Klagt hiemit Georg Seibert, 30 Jahre

„alt, ledigen Taglöhners von Altheim, wegen

„Körperverletzung im Strafverfügungswege durch

„den k. Amtsanwalt zu Zweibrücken gestellten Strafverfügung;

„Klagt hiemit den von der Rathskammer des

„k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 23ten Juli

„neuen Monats gegen den Beschuldigten erlassenen

„Einbernfungsbeschlusses;

„In Erwägung, daß der beschuldigte seinerseits

„indizirt erscheint, am 14. März 1867, Abends

„zwischen 7 und 8 Uhr, den Taglöhner Peter

„Müller von Altheim in dessen Hausgang von

„hinten überfallen, daselbst durch einen Faustschlag

„auf die linke Backenseite mittelst einer heftigen

„Körperverletzung vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht

„zu tödten und ohne überlegten Entschluß schwarz

„rechtswidrig verletzt zu haben, daß diese mehr

„als sechszig Tage Arbeitsunfähigkeit und Ar-

„beitsunfähigkeit die Folge davon war;

„Klage Anfrage der art. 235 Absatz 1, 234 Ziff. 1.

„und art. 1 des Strafgesetzbuchs, art. 31. abs. 1 des

„Einführungsgesetzes, so wie der art. 224 und

„231 der peinlichen Prozeßordnung;

„Stellt den Antrag:

„Es gefallen der Anklagekammer des k. Appella-

„tionsgerichts, gegen Jacob Wieser beizuschreiten

„Verbannung gegen den Beschuldigten Anklage

„zu erkennen, derselben zur Aburtheilung vor

„das Assisengericht zu verweisen und die Verfol-

„gung der übrigen einschlägigen Gesetze vor-

„schriftlich zu verordnen.

„Zweibrücken den 25. Juli 1867.

„Der Antragsteller: Munzinger, II. St. Sr."

2°) den von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 23. Juli 1867 gegen den beschuldigten wegen obigen Verbrechens erlassenen Einberufungsbeschluß, also lautend:

„Rathskammerbeschluß.

„Das k. b. Bezirksgericht zu Zweibrücken, wor-

„sammelt in seiner Rathskammer am 23. Juli 1867,

„wo zugegen waren: Boecking, Präsident, Wolff,

„Richter, Graf, Assessor und Hemm, Gerichtsschreiber, hat folgenden Beschluß

„gefaßt:

„Klage Anfrage des k. Bezirksgerichts-Assessors

„Graf in seinem Berichte, welchen derselbe für den

„ Kegel verschiedenen Untersuchungsrichter wurde
„ in der Untersuchung gegen Georg Seibert, 30 Jahre
„ alt, Taglöhner, zu Altheim, Cantons Hornbach,
„ wohnhaft, der vorsätzlichen Körperverletzung des
„ Peter Müller, 29 Jahre alt, Taglöhner und Ackers
„ mann zu Altheim, am 14. März 1867 beschuldigt;
„ Nach Prüfung der Untersuchungsakten,
„ Nach Inhalt der schriftlichen Anzeige des k. Bezirks
„ amts vom 18. Juli l. Js;
„ Nach Anzicht der art. 133 und 134 des Bayer.
„ Strafgesetzbuches;
„ In Erwägung, daß nach dem Ergebniß der
„ geführten Untersuchung hinreichende Verdachts
„ gründe gegen den Beschuldigten Georg Seibert vorhanden
„ sind, zu Altheim in dem gemeinschaftlichen Wohne
„ hause der Barbara Müller, ledigen Taglöhnerin,
„ und Johann Peter Müller von Altheim,
„ beide, und des obgenannten Peter Müller von Altheim,
„ am 14. März 1867, Abends nach 7 Uhr, vorsätzlich,
„ jedoch ohne die Absicht zu tödten, und ohne über
„ legten Entschluß, dem vorgenannten Vorgenannten
„ und Taglöhner Peter Müller von Altheim mittels
„ eines buchenen Stock-Reitholzes einen Schlag
„ auf die linke Kopfseite rechtswidrig zugefügt
„ und dadurch denselben in eine mehr als 60 Tage
„ andauernde Krankheit und Arbeitsunfähigkeit
„ versetzt zu haben;
„ daß der Beschuldigte sohin eine Thathandlung
„ verübt hat, welche nach art. 235 Absatz 1. in
„ Verbindung mit art. 234 Ziff. 1. des Strafge-
„ setzbuchs als Verbrechen der vorsätzlichen Kör-
„ perverletzung ohne überlegten Entschluß sich

„ darstellt und zur Aburtheilung vor das
„ Schwurgericht gehört;
„ Auf Diesen Gründen
„ erkennt das k. Bezirksgericht den Beschuldigten
„ Georg Seibert, 30 Jahre alt, ledig und wohnhaft
„ zu Altheim, Cantons Hornbach, für genügend be-
„ zeigt, zu Altheim in dem gemeinschaftlichen Wohn-
„ hause der Barbara Müller, ledigen Taglöhnerin,
„ und Johann Peter Müller, Taglöhner
„ und Ackerer, beide von da, dem genannten Peter
„ Müller am 14. März 1867, Abends nach 7 Uhr,
„ vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht zu tödten und
„ ohne überlegten Entschluß, eine körperliche Miß-
„ handlung rechtswidrig zugefügt und dadurch
„ denselben in eine mehr als 60 Tage dauernde
„ Krankheit und Arbeitsunfähigkeit versetzt,
„ somit der Verbrechen der Körperverletzung
„ nach Anleitung der art. 235 Abs. 1. des Strafge-
„ setzbuchs dagegen zu haben;
„ Verordnet, daß Vorstehendes die Akten nebst
„ einem Ausgange der zum Verbrechen
„ Sitzungen dem k. Staatsanwalt beim k. Appella-
„ tionsgerichte des Rheinkreises in
„ Zweibrücken abgesendet werden;
„ Endlich wird einem Taglöhnerburschen
„ gegen den genannten Georg Seibert,
„ Alter: 30 Jahre,
„ Größe: 5 Fuß 8 Zoll,
„ Haare: braun,
„ Stirne: gewölbt,
„ Augenbrauen: braun,

" Augen: braun,
" Nase: gewöhnlich,
" Mund: proportionirt,
" Kinn: oval,
" Gesichtsform: oval,
" Statur: kräftig,
" besondere Kennzeichen: offen,
" gegenwärtig derselbe angeklagt und in Haft genommen
" worden soll, gegen das
" kein Appellationsgericht Kassation eingelegt.
" Also erkannt auf den Grund der Art. 235
" Abs. 1., 234 Ziffer 1, Art. 1 des Strafgesetzbuches,
" und Art. 31 des Einführungsgesetzes vom 10. Nov-
" ember 1861, Art. 133 und 134 des Strafprocess-
" gesetzbuches.
" Also erkannt zu Zeugnisbuchen am Orte und
" Tage wie oben.
" Als Beisitzer sind: Boecking, Wolff, Graf
" und Klemm."

Nach Lesung der Klagerschrift und
nach geschlossener Verhandlung;

In Erwägung, daß der beschuldigte Georg
Seibert seine in der bisher von Amtswegen
geführten Untersuchung erhobenen Beweis-
anzeichen keineswegs genügend widerlegt erscheint,
erst Donnerstag, den 14. März 1867, des Abends
zwischen 7 und 8 Uhr, in der Gemeinde Altheim
in dem Hause des Gastwirthes Peter
und Barbara Müller begangen, an dem Orts-
Armen gelegenen Wohnhäuschen des genannten
Peter Müller, 29 Jahre alt, Taglöhners und
Ackerers, zu Altheim wohnhaft, durch einen Schlag
mit einem harten Werkzeuge auf die linke
Seite des Kopfes körperliche Verletzungen mit Gefahr
des Todes, das Zerbrechen eines Knochens des
Schädeldaches und eine Hirnwunde der letzteren in
einer Länge von 6½ Centimeter und einer
größten Breite von 3½ Centimeter mit einer
klaffenden Knochenspalte an der oberen Grenze
jener Wunde zur Folge hatte, von welch' Letzterer
Alter aber eine über 60 Tage dauernde Krank-
heit und Arbeitsunfähigkeit entstanden ist;

daß somit gleichen Raubes dringend verdächtig sich
darstellt, daß der beschuldigte diesen körperlichen Miß-
handlung des Peter Müller mit vorsätzlicher
Absicht zu tödten
und offen überlegtem heimtückischen Benehmen
daß somit diesen körperlichen Angriffe
hat sich vorsätzlich in der gegenwärtigen Lage
von einem vorsätzlichen, offen überlegten heimtückischen
und offen die Absicht zu tödten verübten Körper-
verletzung, durch welche der Verletzte eine
mehr als 60 Tage dauernde Krankheit und Ar-
beitsunfähigkeit verursacht worden, also von
einem Verbrechen die Rede ist, welches, durch art.
235 Abs. 1. in Verbindung mit art. 234 Ziffer 1.
des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zucht-
hausstrafe bedroht, nach art. 1. des Polizei-
gesetzbuches mit Landesverweisung belegt, überein-
stimmend in Gemäßheit des art. 31 Absatz 1. des Ein-
führungsgesetzes zum Strafgesetzbuche des
Beschuldigten nicht zu entfernen ist;

Durch Lesen des strafgerichtlichen Verhandlungen

Anklage gegen den Beschuldigten statt fand und denselben zur Rechtfertigung gestützt auf Ziffer Abweisung vor das Strafgericht der Pfalz zu verweisen, auf die Erhebung seiner bezüglichen Anklageschrift des k. Generalstaatsprokurators gegen den Beschuldigten, sowie der Vollzug der gegen den Beschuldigten von der Assisenkammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 23ten laufenden Monats gegen denselben erlassenen Leibesverhaftsordonnanz zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erkläret die Anklagekammer des Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Georg Seibert wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens der am Abend des 16. März 1867 in der Gemeinde Altheim im Hinterhause der Wohnung der Gastwirtsleute Barbara Müller und Peter Müller von Altheim mit nachgewiesenem Vorsatze, sich des Letzteren Habe zu rechtswidrigem Nutzen durch Einbruch zu bemächtigen, und dabei überraschten Entwendung, an der Person des genannten Peter Müller, Privatmanns zu Altheim verübten Körperverletzung, durch welche der Verletzte in eine mehr als 60 Tage dauernde Krankheit und Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, Anklagezustand sei und vor das Strafgericht der Pfalz;

Ferner dahin, daß die k. Staatsanwaltschaft beauftragt sei, die Anklageschrift gegen denselben zu verfassen und das Urtheil von der Assisenkammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 23. Juli 1867 gegen ihn erlassenen Leibesverhaftsordonnanz seinem ganzen Inhalte nach vollziehen zu lassen;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sofort in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeführt werden soll.

Also geschehen in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 der peinlichen Proceßordnung.

Also gesprochen und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt ist.

v. Hannmann

Fliedner Groß. Molitor

Bernard

No. 30.

Sitzung vom 27. Juli 1867.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt, hat in der gewöhnlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten Juli 1867, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Kiesser, Hecht, Molitor, Beisitzer, – Rath Hecht

in Verfolgung der übrigen Akten der Correctionalkammer aus der Civilkammer zugegangen, Munzinger, II Staatsprokurator und Bernard, 1 Aktuar-Assistent schreiber, Holzgundschuhsheimer, als Aktuar:

Nach Einsicht der durch den L. Untersuchungsrichter für den Bezirk Sinsheim, vom Amtsverweser gepflogenen Untersuchung gegen:

Adam Wegscheid,

24 Jahre alt, ledigen Maurer, zu Dürkheim wohnhaft, beschuldigt der Mißhandlung zum Beischlafe, verübt an der damals noch nicht 12 Jahre alten Anna Maria Kolb, Tochter des Maurers Philipp Kolb von Dürkheim, am 30. Mai dieses Jahres;

Nach vernommenem Antrage des L. Staatsprokurators Munzinger;

Hingegeben insbesondere

1°, den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

„Antrag.

„Der L. General-Staatsprokurator

„hingegeben die von Amtsverweser gepflogene Untersuchung gegen Adam Wegscheid, 24 Jahre alt, ledigen „Maurer von Dürkheim, wegen Mißhandlung „zum Beischlafe, so wie die Leibverhaftsordonnanz „des L. Bezirksgerichts zu Sinsheim vom 23. „Juli 1867;

„In Erwägung, daß durch diese Untersuchung „der beschuldigte zureichend überwiesen erscheint, „am Nachmittage des 30. Mai 1867 zwischen 4 und „5 Uhr, die am 23. Juli 1855 geborene, damals also noch nicht 12 Jahre alte Anna Maria Kolb, Tochter des Maurers Philipp Kolb aus Dürkheim, in dessen Wohnzimmer seiner Blöße, den Mißbrauch von Ehrfurcht seiner Magdheit zu Dürkheim, zum Beischlafe mißbraucht zu haben;

„Angesehen die art. 205. 226. 227. und 1 des „Strafgesetzbuchs, art. 31. Abs. 1. der Strafprozeßordnung, „gepflogen und art. 226 und 231 der peinlichen „Prozeßordnung;

„Stellt den Antrag:

„Es gefalle der Anklagekammer des L. Appellationsgerichts, wegen des obigen Thatbestands „gegen den beschuldigten Anklage zu erkennen, „demselben zur zuständigen Aburtheilung vor „den Schwurgericht zu verweisen, die Errichtung „einer Anklageakte und die Verbringung des „wegen Akten Beschuldigten in den sicheren Gewahrsam zu verordnen, so wie den weiteren Verfügungen zu verfügen.

„Heidelberg den 26. Juli 1867.

„Staatsprokurator: Munzinger, II. Pr."

2°, die von der Rathskammer des L. Bezirksgerichts zu Sinsheim am 23ten d. Mts. gegen obigen Verhaftung gegen den Beschuldigten verfügte Leibverhaftsordonnanz, also lautend:

„Leibverhaftsordonnanz.

„Das L. Bezirksgericht zu Sinsheim, versammelt „in seiner Rathskammer am 23. Juli 1867, in Gemäßheit des art. 127 des Criminalprozeßgesetzbuchs, wo zugegen waren: Mohl, Präsident,

" Hoffmann, Untersuchungsrichter und Referent,
" Croissant und Bolza, Lichter, Kieffer, als Beisitzer,
" Baumann, als Gerichtsschreiber,

" Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
" Adam Wegscheid, 24 Jahre alt, ledigen Maurers-
" gesellen aus Dürkheim, wegen des Verdachts
" raubs und des Versuchs der Gefangenschaft
" Brandstiftung, verübt an der Januarius Koch
" alten Anna Maria Koch, Tochter des Maurers
" Philipp Koch von Dürkheim, am 30. Mai dieses
" Jahres beschuldigt;

" Nach Anhörung des Referenten in seinem
" Vortrage, so wie nach Einsicht der Requisitorial-
" Antwort des k. Bezirksgerichts vom 20. Juli letztlich;

" Nach gepflogener Berathung und

" In Erwägung, daß nach der durch die Un-
" tersuchung ferner gesammelten Indicien genügende
" und starke Indicien dafür sich ergeben haben,
" daß der Beschuldigte Adam Wegscheid am Abend
" des 29. Mai vorigen Jahres, wo die Januarius
" die 12 Jahre alte Anna Maria Koch,
" Tochter des Maurers Philipp Koch von Dürkheim,
" zum Brechstall förmlich mißbraucht, sowie die
" Ausführung dieser That nicht bloß versucht hat;

" In Erwägung, daß diese Thathandlung eines
" Verbrechens bildet, welches in art. 205 in Verbindung
" mit art. 204 des Strafgesetzbuchs vorgesehen ist
" und zum Competenz des Assisengerichts gehört;

" Daß in den Akten gleichzeitig indicirt erscheint,
" daß der Beschuldigte bei dieser Thathandlung
" den mißbrauchten Madchen zugleich mit der Verge-
" walt eine Verletzung ohne Intention
" einen bleibenden Nachtheil in solchem
" sich Leistung der k. Staatsbehörde wenigstens mög-
" lichen Verrichtung vorbehalten wird, wovon
" Verbrechen zu entheben ist;

" Da Endlich, da der Beschuldigte kein selbst-
" ständiges Vermögen besitzt, keinen Grundbesitz
" übernommen keine selbstständige Stellung hat,
" und Flüchtigkeit vorliegt, ein Haftbefehl art. 40
" Absatz 1. und Absatz 2. Ziffer 1, und 41 Absatz 1.
" der Strafprozeßordnung gesetzlich begründet war,
" gewissenhafte Haft wollständig begründet war,
" daher auf gegen art. 133 und 134 des Criminal-
" gegen Gefängnißstrafe der Verletzung seines Leibes
" Nachtheil Strafe gegen ihn gerechtfertigt erscheint;

" Aus diesen Gründen

" erkennt der Beschuldigten Adam Wegscheid, 24
" Jahre alt, ledigen Maurergesellen aus Dürkheim,
" groß: 6 Schuh 1 Zoll 8 Linien, Haare und Augen-
" brauen: blond, Nase: fein, Augen: braun,
" Bart: blond, Nase und Mund: proportionirt,
" Kinn und Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund,
" Körperbau: schlank, ohne besondere Kennzeichen,
" der Verbrechens des Mißbrauchs zum Brechstalle,
" verübt an der Januarius noch nicht 12 Jahre alten
" Anna Maria Koch, Tochter des Maurers Philipp
" Koch von Dürkheim, am 30. Mai dieses Jahres,
" zuzüglich Strafe beschuldigt; erkennt diese

Leibrock Myendaumann z gegen mehrgenannten Beschuldigten Adam Wegscheid aus Dürkheim;

Nachdem das K. Bezirksamt Dürkheim über den Vorbehalt rechtzeitiger Nachholung der beschuldigten ärztlichen Zeugen wegen Verletzung der vorgeschriebenen Gutachtung Sachverständiger Untersuchungsakten nebst einem Verzeichniß der Untersuchungsstücke und Urkunden der Anklage dem K. General-Staatsprokurator für die Pfalz in Zweibrücken einsandt worden, so wie, daß der genannte Beschuldigte heute abhin ergriffen und in dasjenige Gefängniß verbracht worden, welches der K. Appellationsgerichtshof für die Pfalz in Zweibrücken bestimmt worden.

Also beschlossen wie oben.

Unterzeichnet sind: Möhl, Hasemann, Croissant, Bolza, Kieffer und Baumann."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß sich aus der bisher von Amtswegen geführten Untersuchung bereits genügende Anhaltspunkte ergeben, welche mit genügender Begründung die Anklage, daß der Beschuldigte Adam Wegscheid nicht Sonntag den 30. Mai 1867, Christi Himmelfahrt, zwischen 4 und 5 Uhr des Nachmittags, in der Stadt Dürkheim in einem von dem Beschuldigten und seiner Mutter, der Katharina Kleidenschlager, Witwe des Maurers Christian Wegscheid, innehabenden Hause bei dem Metzger Conrad Farny angefangen, in dem Hause gelegenen Hause der Anna Maria Koll, geboren zu

Dürkheim am 23. Juli 1855, heute am 30. Mai 1867 11 Jahre 10 Monate und 7 Tage alt, ehelose Tochter des Maurers Philipp Koll und der Ehefrau Anna Maria Farny zu Dürkheim, bei diesem heute die unteren Räumlichkeiten des abgemeldeten Hauses bewohnenden Hause, daß Gelag nicht einer der Mutter des Beschuldigten genommenen Besuch und nachdem dieser sich entfernt hatte, an dem Anna Maria Koll, gegen den Kleiderschrank gezogen, angegriffen, gegen den Kleiderschrank geworfen, die untere Leiste dieses von ihm geöffneten Kleiderschrankes gestellt, Hemd und Jack in die Höhe gehoben, seine Hose vorne geöffnet und sich an dem Kleidchen stehend mit seinem männlichen Gliede etwa zwei bis drei Minuten an die Anna Maria Koll Schlüpfhose in die gemachten Hosenschlitz Schlüpfhose hineingedrückt, dann aber von dem Mädchen mit den Worten: "Ich will dir schon noch fertig gebrannt" abgelassen hat;

Nachdem dem Beschuldigten der unterm 12. Juni 1867 durch den K. Bezirksarzt Dr. Herberger zu Dürkheim vorgenommenen Zeugen-Untersuchung der Anna Maria Koll sowohl, daß den Gemächtnissen des Mädchens die kleinen Besamungen an ihrem innern Schoß in ziemlich stark geröthetem Zustande und zwischen denselben in natürlicher Menge eine klebrige artige Absonderung, mit welcher Mehl in

vollkommen entsprechender Beschaffenheit der körperlich gleichzeitig ärztlich untersuchte Beschuldigte seinen eigenen Angaben nach schon Wochenlang beschäftigt sein, seinen Appetit, so wie die Gemüths-Stimmung gleichfalls, stark gestört, etwas aufgeschwollen, äußerst belegt und gegen Berührung äußerst empfindlich gefunden worden, so hat der ärztliche Gutachter, gestützt auf diese Constatirungen in Verbindung mit dem für die Anna Maria Kost beim Gemeinderathe Hilst am Vollzugstage Schmerzen äußern und seinen Befinden beim Gehen, sich stets die bei dem Vorfalle mit mehr oder weniger Gewalt zu Stand gebrachte Verletzung der beiderseitigen Gesichtsmuskeln ausspricht;

In Erwägung, daß durch diese gedrängten Aneinanderreihung der Thatsachen in dem gegenwärtigen Falle von dem Max Schmauß einer Mißhandlung, welche der zweifelte Fall noch nicht zurechtgelegt hatte, zum Beispiele, dann eine Handlung die Rede ist, welche, durch art. 205 in Verbindung mit art. 204. 224 und 227 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, und art. 1 des Gesetzbuches ein Verbrechen bildet, über welches nach dem Vorschriften des art. 31. Absatz 1. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche des Rheinkreises zu urtheilen hat;

Daß Fälle der fraglichen Verbrechens gegen Anklage gegen den Beschuldigten statt hat und

derselbe zur Vollziehung gehörigen Haft-Abtheilung von der Regierung-Kammer der Pfalz zu vernehmen, auf die Einstellung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. General-Staatsprocurator gegen den Beschuldigten, so wie den Vollzug des von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 23. Juli 1867 gegen denselben erlassenen Leibesgefangenschaft zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellations-Gerichts, daß gegen den Beschuldigten Adam Wegscheid gegen das ihn zu Lasten gelegten, am 30. Mai 1867 zu Zweibrücken an der Person der Anna Maria Kost, Tochter des Ehelauten Philipp Kost, Maurers, und Anna Maria Farny, von Zweibrücken, verübten Verbrechen der Mißhandlung zum Beispiele der Anklage Statt hat, und demgemäß die gegen ihn wegen Vollzugstage gehörigen Haft-Abtheilung von der Regierung-Kammer der Pfalz;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen den Beschuldigten einzustellen und daß der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 23. dieses Monats gegen denselben erlassene Leibesgefangenschaft seinen ganzen Inhalt noch vollzogen werde;

Demnächst zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil

kammer zugegangen, - Hanauer, I. Staatsprokurator und Besnard, I. Rathsgerichtsschreiber, nachfolgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter von Pirmasens für den Bezirk Zweibrücken vorgenommenen Untersuchung gegen:

Balthasar Frey,

31 Jahre alt, Taglöhner in Battweiler, Canton Dürkheimbolanden, angeklagt, den Diebstahl im Rückfalle begangen zu haben;

Nach vernommenen Anträgen des k. Staatsprokurators Hanauer;

Eingesehen insbesondere

1.) den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. General-Staatsprokurator

„Nach Einsicht der von Amtswegen geführten

„Untersuchung gegen Balthasar Frey, 31 Jahre alt,

„Taglöhner von Battweiler, wegen Diebstahls;

„Nach Anhalt des vom k. Bezirksgerichte Zweibrücken am 22. Juli l. J. in seiner Rathskammer erlassenen Einbringensbeschlusses;

„In Erwägung, daß die in Anklagezustand versetzte

„Instruction genügende Belastungsmomente

„darbiete gegeben zu haben:

„daß Balthasar am 8. Mai l. J. Vormittags

„zu Battweiler sich heimlich und in diebischer Absicht

„in den Hofraum des an der neuen Klause Nro. 4

„der Bruchstraße, daselbst in der Mitte

„dieser Gemeinde gelegenen, allseitig umschlossenen

Nro. 31.

Sitzung vom 1. August 1867.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom ersten August 1867, wo zugegen waren: v. Kaemmerer, Präsident, Kieffer, Loew, Molitor, Duy, Räthe, - Rath Loew in Verhinderung des ältesten Rathes der Correctionalkammer und der Civil-

v. Kaemmerer

Kieffer Loew

Molitor

Besnard

„ Anna Maria Eva Schwarz, Eckerlsfrau und
„ Wittwe von Johann Mattern von da begrub, und
„ zwar indem er zu diesem Zwecke eine, gerade am
„ Hofraum Seiten abstehende Mauer überklettert,
„ dann an einem auf der nördlichen Seite des
„ Hofes stehenden Mauer- dem Leichsteine einer
„ zum Hofe an dem der Wittwe Mattern zu Hofe
„ den, glücklich unbeschädigten Anna Maria
„ Seldnerin, Wittwe des Balthasar Schoettler von Stetten
„ gehörigen Viehstalles - hinauf und durch eine
„ Handöffnung in den über dem Viehstalle be-
„ findlichen kleinen Speicher hinein stieg; von da
„ auf der entgegengesetzten Seite durch offene
„ Laufbrücke hinab in den Hof der Wittwe Schoettler
„ Stiegaber sprang, und von diesem auf in das nicht
„ verschlossene Wohnhaus der selben einstieg,-
„ woselbst er mit Hammer und Meissel eine
„ Seitenwand der Stube, wo Wittwe Schoettler todt
„ zuletzt schlafen hatte lag und Kleinmund eine Zeit da
„ verharrend wegen, folgende Gegenstände wegnahm
„ und zu sich nahm:
„ 1, den Betrag von 34 fl. 3 kr an baarem Gelde
„ in verschiedenen Münzsorten aus einer Lade
„ im Wohnzimmer des unteren Stockes, aus welcher
„ unterwegs der Diebstahl durch, aber welche er
„ mittels des dazu gehörigen Diebschlüssels, nachdem
„ er sich solchen durch Abschrauben zu verschaffen
„ gewußt hatte, öffnete;
„ 2, theils aus derselben Lade, theils aus Lade
„ oder Schrank - beide im verschlossenen im unteren
„ Stockwerke Zimmer des oberen Stockes:
„ einen Gold- und einen Silberbeschlag, zusammen an
„ werth 3 fl., zwei Gabel-Messerstücken, werth 2 Gulden,
„ sechs Theelöffeln, werth 20 Gulden, drei silbernen
„ Leuchter, zusammen werth 7 fl. 12 kr, zwei
„ vergoldeten Leuchtern, werth 4 Gulden, drei Paar
„ Steinnesse, werth 1 fl. 30 kr, ein Messerschneider
„ Schuhlöffel, werth 6 Kreuzer;
„ 3, aus zwei ungesperrten Laden Kleidungen in der
„ Küche sechs Eßlöffel und sechs Kaffeelöffel, zusam-
„ men werth 1 Gulden, und einen Steinernen Krug
„ mit ausgelaufenem Leiter, der Krug werth 12 Kreu-
„ zer;
„ 4, einen wollenen Kleidrock der Magd zum oberen Stocke
„ befindlichen grünen Rock, werth 12 Kreuzer,-
„ sämmtliche Gegenstände in Folge des Todes
„ der Wittwe Schoettler damals in deren Besitz zu
„ gehörig;
„ Der Beschuldigte kam sodann durch den Stall
„ über die Mauer und den Viehstall hinaus
„ in das Anwesen der Wittwe Mattern zurück, stieg
„ und, nachdem sich derselbe eingezwängt entfernt
„ hatte, nun in das Innere der Wohnbehausung dieser,
„ zu welcher alle Eingänge verschlossen waren,
„ eindrang und gegen unten ging: indem er vom
„ Hofe aus durch das Fenster einen neben der Küche
„ befindlichen Kammer, welches Fenster er mittels
„ Zerbrechen und Ausblasen einer Scheibe durch
„ Zurückschiebung des Riegels geöffnet hatte,
„ eine Zeit und dann mittelst gewaltsamen Oeffnung
„ der von der Kammer zur Küche führenden ver-
„ schlossenen Thüre - wodurch bewerkstelligt, daß
„ er in den von der Innenseite der Küche vorgeschobenen

" Riegel durch Einzwängung einer spitzigen Feststein
" mauer - der Pfeiler einer Bankreihung - gegen den
" Thüre und Wandung zimmerbündig, - in die Lage
" und von da zu dem übrigen Zimmerinhalter gelangte, -
" Item: indem er die von Hof in die Küche führende,
" der Thüre nach in zwei Hälften getheilte Thüre da-
" durch gewaltsam öffnete, daß der an dem oberen Theil,
" der den Riegel von innen vorgeschoben war, durch
" Einzwängung zwischen Bankreihung gegen diese
" beiden Thürflügel in die Höhe sob und dadurch den
" Offenen der unteren Theile, der den Riegel nicht
" vorgeschoben und weniger nun vom oberen Theile
" fest gehalten war, ermöglichte;
" Item daß er darauf in unteren Wohnzimmer am
" westlichen Ende Wandschranken gewaltsam erbrach,
" indem er durch Einzwängen des Beiles der Thü-
" rantlag zwischen Wandung und Thüre das Schloß
" lot sprengte, und aus diesen Schränken einen
" der Pfeffern Mattern zugehörige Geldsumme
" von 22 fl. beiläufig, in verschiedenen Münzsorten
" entnahm;
" Dann mit dem entfremdeten Beile Beschädi-
" gungen dieser Wandschränken machen, wie an der
" in Hofer-Zimmer befindlichen Barkammer-
" thüre augenscheinlich hervorgeht, und diese Behält-
" nisse ebenfalls thüre öffnete, - ferners einen in
" diesem Zimmer befindlichen Wandschrein
" gewaltsam öffnete dadurch, daß er mittelst
" Einzwängung des Beiles innerhalb der
" Bestandtheile und Umgrenzung festigen Gewalt
" die am Schloß befestigte und in die untere
" Bestandtheile befindliche Bezugen einzudrücken
" Bestrebte, auch diesen Bezugen genügend, i-
" und aus der Lade einen darin befindlichen
" Vorrath an baarem Gelde, der Pfeffern Mattern
" zugehörig und in Gesamtbetrage von beiläufig
" 335 fl. 25 kr, - in verschiedenen Münzsorten
" bestehend - zu sich nahm, so wie einen Lederbeutel,
" in welchen ein Theil dieses Geldes aufbewahrt
" gewesen war;
" Dann auf derselben Wege sich wieder aus dem
" Hause entfernend, sämmtliches Geld, sowohl
" das bei der Pfeffern Mattern als das im Hause
" der Pfeffern Schöttler genommene, mit seinem
" Tascheninhalt, in einem Gemeinschaftlichen
" im Hofe der Pfeffern Mattern vorgefundenen, welchen
" er schon vorher die anderen, in Haus der dem
" Schöttler mitgenommenen Gegenstände in einem
" Falle der Pfeffern Mattern unter dort hingestreu
" Kartoffel theilweise verborgen hatte, - und sodann sich
" der Mattern'schen Behausung wieder auf die
" Seine eigene Wohnung zurückbegab;
" Das beschuldigten Sammeln einschließend indicirt
" erscheint, strenglich Geldbetrüge und andere
" berenglich Gegenstände in der Absicht wider-
" rechtigen Zueignung weggenommen zu haben, -
" und zwar sämmtliche, wegen der Diebstahl-
" und Einbruchsanfangen, bei sie und derselben
" sichergestellten Untersuchung;

„ auf Grund der art. 271. 272. 273. 274. Ziffer 2,
„ 277. 279. 280 und 1. des Strafgesetzbuchs, 31 abs. 1.
„ des Einführungsgesetzes, 231 ff. des Strafprozeß-
„ gesetzbuchs;

„Statt der Antrag:

„Es gestatte der Anklagekammer des K. Appellations-
„ gerichts, gegen Balthasar Frey obangenannt
„ wegen bezeichneter Thathandlungen – wegen
„ Brandlegung des Liebstalls in Gesammtbetrage
„ von mehr als 100 Gulden, gemäß in obbezeichneten
„ beschlossenen Gebäuden mittelst Einsteigung und be-
„ ziehungsweise Einbruchs: resultirt der Gesammtbetrag
„ von circa 34 fl. 3 kr, so wie Wegschaffung und Ver-
„ nichtung im Betrage von 39 fl. 12 kr zum
„ Nachtheil der Erben des Wilhelm von Balthasar
„ Bellaer, und des Gesammtbetrags von circa 357 fl.
„ 25 kr zum Nachtheil des Wilhelm von Johann
„ Mattern – Anklage zu erkennen sind Derselbe
„ zur Aburtheilung von der K. Assisenjustiz zu
„ verweisen; – den Vollzug des von K. Bezirks-
„ gerichts Zweibrücken unterm Datum Leibervorfah-
„ rens, die Ermittlung eines Anklagezustands und
„ seinitaw einer Haftung zu verordnen:

„Zweibrücken den 31. Juli 1867.

„Unterzeichnet: Hanauer, 1 Unl. kr."

2.) Auf Grund der Rathskammer des K. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken vom 22. Juli 1867 gegen den
Beschuldigten des obigen Brandlegung wegen
unterm Datum Leibervorfahrens, also lautend:

„Rathskammerbeschluß.

„Das K. b. Bezirksgericht zu Zweibrücken hat

„ in seiner Sitzung vom 22. Juli 1867, wo zugegen
„ waren: Herfeldt, als Vorsitzer, Fungirender
„ für den beurlaubten Präsidenten, Sepp, Unter-
„ suchungsrichter, Lombardini, als Beisitzer und Botschol,
„ als Volontairaktuar der Kreisregierung,

„Nach Einsicht der vom Untersuchungsrichter
„ verfaßten Anzeige in Betreff der Untersuchung
„ gegen: 1. Frey, Balthasar, 31 Jahre alt, Taglöhner in
„ Otten, 2. Kremb, Margaretha, dessen Ehefrau,
„ wegen
„ ad 1. a. Mordes und Verbrennung der Anna Maria
„ Fuldner, Wittwe von Balthasar Scholler in Otten,
„ b. Diebstahls von mehreren 100 Gulden mittelst
„ Einsteigung und Einbruchs zum Nachtheil der Maria
„ Ema Schwarz, Wittwe von Johann Mattern in
„ Otten,
„ beide Brandlegung vermittelst am 8. Mai 1867 im
„ Orte Otten,
„ c. Diebstahls von Lebensmitteln zum Nachtheil des
„ Heinrich Becher, Gemeindsmanns von Otten, verübt
„ in der Nacht vom 25/26 April 1867,
„ ad 2. Haftentlassung seinerzeit.
„ Nach genommener Einsicht der Untersuchungs-
„ akten und des Antrags der K. Staatsprokuratur
„ vom 22. Juli 1867,
„ In Erwägung, daß Gegenstand der vorliegenden
„ Akten vorliegen, daß Balthasar Frey am 8. Mai
„ 1867 verschiedene Kleidungsstücke und Gegen-
„ stände gegen Scheine im Gesammtwerthe von
„ 39 fl. 12 kr, sowie die baare Summe von 34 fl. 3 kr

„ung des Häuslers und Inwohners Thomas Bo-
„fäthers der obgenannten Wittwe von Balthasar
„Schöttler zu ihrem Nachtheile entwendete;

„Daß ebenso genügende Beweise dafür vorlie-
„gen, daß Balthasar Frey am 8.
„Mai 1867 in der gerichtlichen Untersuchung der
„Wittwe von Johann Mattern mittels fortgesetzter
„und fortdauernder Einbrüche, und dort aus der ge-
„nannten Wohnzimmer-Lade mehrere einzelne
„Banknoten-Abschnitte einige 20 fl. und aus der im
„Nachzimmer der Wohnstube befindlichen, worin
„gewöhnlich erhobenen Reste einer Baarbetrag
„von 335 fl. 25 kr entwendete;

„Daß diese Thatsachlichkeiten, da sie übereinstim-
„mend und der Zeugen wahrheitsgetreuen Aussagen
„sind und die unmittelbaren Wahrnehmungen unter-
„einander gewährt werden, als einzigen Beweis
„zu betrachten sind, welcher ein Verbrechen
„bildet, das durch den art. 274 des Strafgesetz-
„buches vorgesehen und über welches zu erkennen
„den Gerichtshof berufen ist;

„In Erwägung, daß jedoch keine genügenden
„Indizien bezüglich des Mordes, gegen den
„der wahrgenommenen Wittwe Schöttler vorliegen,
„und auf einen Theilnahme der Ehefrau Frey an dem
„Verbrechen Mann gegen Wahrnehmungen nicht
„genügend erscheint;

„Daß endlich der gegen das Landstreicher-
„gesetz Vorbehalt der k. Staatsbehörde gerechtfertigt ist,

„Aus diesen Gründen

„Gemäß §, unter Feststellung des Thatbestandes

„gegen die Ehefrau Frey, so wie der Untersuchung
„wegen Raubes, gegen den Wittwer von Bal-
„thasar Schöttler, und endlich unter Vorbehalt wäh-
„rer Entscheidung bezüglich eines Nachtheils
„des heimlichen Verlassens Landstreicher-
„ins Frey, 31 Jahre alt, Taglöhner von
„Mattau, wegen Diebstahls von einem Geldbetrage
„von 357 fl. 25 kr, gegen mittelst Einstellung
„und Einbruch aus dem Wohnhause und dem Nach-
„theil der Wittwe von Johann Mattern in Mattau,
„und einer Baarsumme von 34 fl. 37 kr, so wie
„einer Spitzbüberei Betrügerei und Hehlerei-
„theilen in Gesammtbetrage von 39 fl. 12 kr
„zum Nachtheil der Wittwe von Balthasar Schöttler
„von Mattau, und Verweisung vor die Anklagekammer;

„Beschlossen hat, daß dem Angeschuldigten alten
„und Uebersetzungsstücke angefertigt werde
„und daß dieses mit den gesammten Untersuchungs-
„akten an den k. Staatsanwalt-Substituten am
„k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken gesendet
„werden, damit weiters geschehe, was Rechtens;

„Verfügt übrigens, daß die Gemäßheit des
„art. 134 des Gesetzbuches über das Strafverfahren
„in Criminalsachen den genannten Balthasar Frey,
„Taglöhner von Mattau,

„Alters: 31 Jahre,
„Größe: 5 Schuh 8 Zoll 4 Linien,
„Haare: dunkelblond,
„Stirne: niedere,
„Augenbrauen: dunkelblond,

" Augen: blau,
" Nase: groß,
" Mund: groß,
" Zähne: gut,
" Kinn: breit,
" Stirn: groß,
" Haar: dunkelbraun,
" Gesichtsfarbe: gesund,
" Gesichtsform: lang,
" Statur: gesetzt,
" besondere Kennzeichen: trägt einen Vollbart,
" vorzunehmenden Verhaftung und in sonstiger Hinsicht
" geboten erscheint, zumalen bey d. Appellationsge-
" richt zu Verhandlungen bestimmen wird.
" Allen weiß Grund der art. 276. Zif. 2, 271. absatz
" 1 und 2, 272. abs. 1, 273 abs. 1, 277. abs. 1, 279 abs. 1,
" 280, 1 des Strafgesetzbuchs und art. 31. absatz 1.
" und 38 des Einführungsgesetzes, so wie 133 und
" 134 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren in
" Strafsachen.
" Ausgefertigt am 22. Juli 1867 zu Kaiserslautern.
" Der Untersuchungsrichter: Herrfeldt, Popp, Lombardino
" und Rotschel."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach
vorgenommener Berathung;

In Erwägung, daß Anfangs der bisher von
Untersuchungsrichter geführten Untersuchung Verdachts-
anzeichen vorhanden haben, welche mit hinreichender
Sicherheit Schlüsse darüber schöpfen, daß der
Beschuldigte Balthasar Frey auf Mittwoch den 8.
Mai 1867 in der Zeit von Morgens früh 6 Uhr

bis Nachmittags gegen 5 Uhr in der Gemeinde
Mattau in das in der Mitte des Dorfes an der
Hauptstraße neben einander gelegenen beyden
den Gebäuden der Anna Maria Fuldner, Wittwe
von Balthasar Schottler, und der Maria Eva Schwarz,
Wittwe des Johann Matthern nachfolgend
näher bezeichnete fremde beweglische Sachen
ung dem Gewahrsam der betreffenden Eigen-
thümer in der Absicht rechtswidriger Zueignung
weggenommen, sich zu Schulden kam, nämlich:

I. in dem bewohnten Hause der genannten Anna
Maria Fuldner, Wittwe Schottler, zu der zu
Mattfeld beziehungsweise zum Kirchspiel
der Leben dieser Frau, zuletzt in dem
im Jahre 1867 den
bei ihr begangenen Diebstahl wohnhaft war
lebte, dann aber an demselben Tage wegen Ver-
dem nach Verübung des Diebstahls in ihrem Wohn-
zimmer zu ebener Erde völlig ungekleidet
mündlung auf dem Bette liegend tod aufgefun-
den worden ist, folgende demselben gehörige
Gegenstände, als:

1. aus einem Kasten im Wohn- und Schlafzimmer
der ersten Stockung, aus welchem der dazu ge-
hörige Bettvorhang entfernt, oder welche Kiste aber
beschuldigte mit dem rechten Fußtritt, den er
sich durch Klettern zu verschaffen gewußt
hatte, öffnete, an baarem Gelde in verschiedenen
Münzsorten den Betrag von . . . f. 34. 03.

2. theils aus demselben Kasten, theils aus

einer einzelnstehenden Person Leistung oder einer
einzelnstehenden Person Verrichtung in
einem einzelnstehenden Zimmer der
oberen Wohnung verschiedene Obliegenheiten,
sowie gemeinsame Wartung, welchen die
ganze Zeit der Inanspruchnahme hatten, zugewie-
sen sind also bestimmt worden ist:

a, einen blau und weiß carrierten Bett-		
züge mit Borsteinsatz Ueberzüge, zusammen	3.	..
b, zwei Jubiläumsdecken gezeichnet B.S.	2.	..
c, zehn Waschhandtücher, gezeichnet mit		
A.S. und einen mit A.M.S., zusammen	20.	..
d, drei seidene Lambrequins, gezeichnet A.S.	7.	12.
e, zwei wollene Lambrequins, gezeichnet B.S.	4.	..
f, drei Paar Strümpfe, bestehend aus Paar		
von schwarzer Wolle, ein Paar weiß		
leinene und ein Paar blaubaumwollene	1.	30.
g, ein schwarz seidenes Halstuch		06.
h, eine zum neuen Wohnhause gehörende Bank		
in der im Vorgarten der Hausflur befindliche Reihe:		
a, sechs Kaffee- und Frühstücklöffel	1.	..
b, einen steinernen Buttertopf mit		
aufgelegtem Deckel, der Hausfrau		
gehörig		12.
i, einen grünen Korb, der zum Aufbewahren		
der Obstes zum oberen Vorderzimmer		
gehört		12.
Zusammengetragen der Vorstehenden	73.	15.

Der Schwan Zeuge die Erhebung zu der Vor-
mundschaftsrechnung in Verbindung mit den eigenen

Feststellungen der Beschuldigten genügend stark be-
zeugt erscheint, daß Derselbe zum Zwecke der Aus-
übung dieses Diebstahls, nachdem er zuerst durch
Abschneiden einer Scheibe, welche das von allen
Seiten zugeschlossen Fenster des Zimmers im
Hofraum des Wittwe Schwarz, Wittwe des Johann Mattern, gegen einen
Druck in genügender Festigkeit nach der Oeffnung der
beiden Fensterflügel in der Mauer mit Handarbeit,
1 Meter 30 Centimeter über dem ausgepflasterten
Hofraum der Wittwe Mattern eingebrochen, sodann von dieser
Oeffnung eingedrungen, sämmtliche von dieser
Seite zugänglichen offenen Behältnisse in den oben-
gedachten von allen Seiten umschlossenen Hofraum
der Wittwe Schottler führenden Eingang oder Ver-
tiefungen, von diesem Hofraum fortort aber
ungehindert in das Wohnhaus dieser Frau ge-
drungen ist;

II. in dem benachbarten Hause der zweifachen
Maria Ana Schwarz, Wittwe des Ackermanns Johann
Mattern, und zu dem Nachtheil, wohnende
Inselben gehörige baare Geldbeträge als:

1, aus einem Wandschränkchen im Wohnzimmer
der Erdgeschoßwohnung beiläufig . . . f. 22.—
2, aus einer Kiste in dem auf dem Vorhaus-
Zimmer befindlichen Dachraume in gepfändeten

f. 22.—

Blumensorten, darunter namentlich ein
Dutzend Vasenstücke mit Bauernmalereien, ein Bogenrichtscheit mit der
Muttergottes, ein Spanschachtel mit der Muttergottes, ein
Spanschachtel und ein farbiges Heiligen-
bild, ein Spanzeug . . . . . 335. 25.
zusammen . . . . . 357. 25.
dann eine Lindenblase und einen Schwingbesen,
beziehungsweise zwei Lindenblasen;

daß der Beschuldigte ebenso in gleichfolgender
Weise beauftragt verfahren, daß er zur Weg-
übung dieser Diebstahlsobjekte in den von seinen
Leuten unbesetzten Raum des Hofraums der Witwe Mattern,
und zwar zuerst, wie oben unter Ziffern I bereits
ausgeführt worden, über die Mauer nach dem
Feld zwischen dem Anwesen dieser Frau und
jenem Nachbarn Dax und dann weiters be-
hufs der Diebstahls unter Ziffern I von dem
Schottlerischen Hofraume aus über den oben be-
schriebenen Schottlerischen Schweinestall, sodann
aber in der überall offenen offenen Hofe-
raum der Witwe Mattern ausgedrungen ist,
sei es daß er durch das nach dem Hofe zu einen
kleinen Raum geführte Fenster seines oben der
Küche im Erdgeschosse befindlichen Zimmers, nach-
dem er dieses Fenster mittels Durchbrechen und
Ausbleiung seines Glasscheibe und Zurückbiegung
der Laden geöffnet hatte, in jenes Zimmer
einstieg, von wo aus er den Zutritt in die
Küche und von dieser in die übrigen Räumlich-
keiten des Hauses sich verschaffte, indem er

die zwischen der Kammer und der Küche ange-
brachte, dürftigen auf der Küchenseite mange-
lhafte Schnappriegel gewaltig verbogen, durch
Durch- mittelst Hineingreifen seiner mit sich ge-
führten Taschenfeile zwischen die Thüre und
den neuen Wandung befindlichen Zwischen-
raum Spalt, oder der
Druckes seiner Finger öffnete, oder der
er die auf der Küche in den Hof führende, der
Thüre nach in zwei Hälften getheilte Thüre-
öffnung nach in zwei Hälften getheilte Thüre-
sogenannte gebrochene Thüre – wobei auf mit
Gewalt öffnete, der von den oberen Theil, letzteren
Riegel von seinen mitgebrachten etwas, durch Hin-
zwängen der mitgeführten Taschenfeile zwischen die
beiden Thürflügel in die Höhe hob, und dadurch
das Aufheben des unteren Theils, der den Riegel
nicht vorgelegt und regelrecht nur von den oberen
Theile festgehalten war, bethätigte;

daß der Beschuldigte ferner, um den Diebstahl
Betrag der 22 fl. – ohne II. 1. – zu vollbringen,
sich in den Wohn- und Schlafzimmern der Witwe
Mattern zu ebener Erde in der südlichen Hälfte
dieses augenscheinlich großen massiven Bauern-
Wohnhauses, in welchem Dieser Geld vermu-
thet gewesen, da durchsucht hatte, der
er mittelst hineingreifen der obenerwähnten
Taschenfeile zwischen die Schrankthüre und die
Schrankumrahmung das Holz in der Nähe des
Schlosses abspaltete, und das mit Hinzuhalten
öffnete Schrankschloß selbst ab- und losbrach;

daß der endlich zum Forttragen der 335 fl. 25 kr

sammt den zwei Schlüssen – ohne II. 2. –, welchen
man mit dem aus dem abgebrochenen Wand-
schränkchen, wo er aufbewahrt war, mitgenom-
menen Dietrich Nr. 1 die Thüre mit Gewalt öffnete,
gefunden worden, dann das Schlafzimmer betreten
und den Kleiderschrank, in welchem jene Geldsumme
mit den beiden Schlüssen gelegen, unter Anwend-
ung grober Gewalt und Beschädigung des Holzbau
Verkleidung, an welchem bei dieser Gelegenheit
die in den Riss aufgenommenen Spitzen abge-
brochen worden, mittelst Herausziehen der Lade
des an dem Riss bezeichneten Kleiderschrankes
wiederholt aus dem zweiten Fache des unteren
Theils den Riss bezeichneten Kleiderschrank erbrochen
hat;

In Erwägung, dass die oben unter I und II
verhängten und wiederholten Verurtheilungen
gegen Barsa bei einem und demselben
Diebstahle Zusammenfassung unterworfen worden,
sohin dessen Diebstahl fortgesetzte Handlung gegen das
Gesetz die Verklage gegründeten Zusammenfassung
als eine einzige Handlung zu bestrafen sind;

In Erwägung, dass auch vorstehender
möglichst gedrängten Auseinandersetzung
der That wesentlich in dem gegenständigen
Falle von zwei als eine einzige Handlung zu
bestrafenden Diebstählen, bei welchen der
Wunsch des Verstorbenen und zwar bei dem

Diebstahl unter I 75 fl. 15 kr, bei dem Diebstahl
unter II 357 fl. 25 kr betragt, bei beiden Dieb-
stählen also die Summe von 100 fl. bei Weitem
überstreigt, beide Diebstähle vermöge in verschiedenen
Gebäuden, den unter I ebenen, ebenerdig mittelst
Einsteigung in den zu dem bezeichneten Gebäude
gehörigen, allseitig umschlossenen Hofraum,
den unter II mittelst gleicher Einsteigung, sodann
weiter mittelst Einsteigung in ein bezeichnetes
Gebäude und mittelst Einbruch, also von Hand-
lungen die Rede ist, welche, wenn sie art. 271.
272. 273. 274. Ziffer 2., art. 277. 279 und art.
280 des Strafgesetzbuch vorgesehen und mit
Zuchthaus bestraft, zwar art. 1. des Gesetz
Gesetzbuch ein Verbrechen bilden, über welches
gemäss Art. 31 abs. 1 des Einführungsgesetzes zum
zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu ur-
theilen hat;

Dass dasselbe wegen dieser Verbrechen gegen
den beschuldigten Anklage Fall hat und dasselbe
zur Verhandlung gesetzmässiger Weise Abtheilung
von hat Schwurgericht der Kreis zu unterweisen,
wurde die Errichtung einer bezüglichen Anklage-
schrift Durch den k. General-Staatsprokurator
gegen den Beschuldigten, so wie der Vollzug
dessen von der Ratskammer des k. Bezirksge-
richts zu Leinwandtuchen am 22. Juli 1867 gegen
ihn erlassenen Haftbefehls zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des k. Appellations-

gewiß, daß gegen den Beschuldigten Balthasar Frey Anklage erhoben sei wegen der ihm zur Last gelegten Übertretung des am 8. Mai 1867 in der Gemeinde Matten in den bewohnten Gebäuden der Anna Maria Fuldner, Wittwe von Balthasar Schotter, und der Maria Eva Schwarz, Wittwe des Johann Mattern, mittelst Einsteigens und beziehungsweise mittelst Einbruchs zum Nachtheil Theils der genannten Wittwe Schotter beziehungsweise deren Erben, Theils der genannten Wittwe Mattern in einem und demselben Zusammenhange verübten Diebstahls verfolgenden Gegenstände, wobei der Gesammtwerth des Gestohlenen die Summe von 100 fl. übersteigt, nämlich:

I. zum Nachtheil der Anna Maria Fuldner, Wittwe von Balthasar Schotter;

	fl.	kr.
1, an baarem Gelde	34.	03.
2, an Bekleidung, Weißzeug und Leinung:		
a, einen blau und weiß carrirten Bettzeug mit Zeyther-Ueberzug, zusammen gewerthet	3.	..
b, zwei gedrillte Tischtücher gezeichnet B. S.	2.	..
c, sechs Weißzeughemden, gezeichnet 4 mit A. S. und zwei mit A. M. S. zusammen	20.	..
d, drei leinene Leintücher, gezeichnet A. S.	7.	12.
e, zwei mangene Leintücher, gezeichnet B. S.	4.	..
f, drei Paar Strümpfe, bestehend in Paar von schwarzer Wolle, ein Paar weiß leinene und ein Paar blau baumwollene	1.	30.
g, ein schwarz seidenes Halstuch	..	06.
	71.	51.

		71. 51.
3, an Gerathschaften:		
a, sechs Tassen- und 7 Kaffeelöffel		1. ..
b, ein Steingutkrug mit ausgebrannter Glasur, dem Kaffee gewerthet		.. 12.
4, ein grauer Sack		.. 12.
Zusammen		73. 15.
II. zum Nachtheil der Maria Eva Schwartz, Wittwe Mattern:		
1. an baarem Gelde	22 fl. —	
2. an Kleidungsstücken	335. 25.	
Zusammen		357. 25.
Gesammtbetrag des Gestohlenen		430. 40.

Gegenwärtig versetzt der Beschuldigte gegen diese Anklageschrift die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes mit der Behauptung, daß der k. Bezirksgerichtsprokurator gewesen sei und daß der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichtes gegen den Beschuldigten ergangene Einstellungsbeschluß wegen Mangels genügender Indizien noch nicht vollzogen worden sei;

Bemerkt wird, daß diese Anklageschrift gegen den Beschuldigten Ignaz k. Bezirksgerichtsprokurator verfaßt und daß der von der Rathskammer des k. Bezirksgerichtes gegen den Beschuldigten ergangene Einstellungsbeschluß noch nicht vollzogen worden sei;

Bemerkt wird endlich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Zuchthaus zu Zwickbrücken abgeführt werde.

Also gesprochen im Namen des Volkes den 22. Juli 1867.

241. 242. und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also erkannt und verkündet zu Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Sennewitz

Loew Mieske Moritz Dr. Bernard

N. 32.

Sitzung vom 3. August 1867.

Der K. Appellationsgerichts-Rath Pfaff zu Zweibrücken, als Anklagekammer-Referent und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom dritten August 1867, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Kieffer, Hecht, Molitor, Duy, Räth, - Rathsrecht in Verhinderung des Präsidenten Räth der Correctionalkammer und der Civilkammer zugezogen, - Hanauer, K. Staatsprokurator und Bernard, K. Substitut, beschrieben, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter über das Bezirk Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Carl Hoffmann,

32 Jahre alt, Pfullaner und Lutheraner der protestantischen Confession zu Landau, allda wohnhaft, des Amtsvermögens beschuldigt;

Nach vernommenen Gemüthe des K. Staatsprocurators Hanauer;

Eingesehen die beigebrachten

1°, den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

Antrag.

Der K. General-Staatsprokurator

Hat sich eingesehen der von Amtswegen geführten Untersuchung gegen Carl Hoffmann, 32 Jahre alt, Pfullaner und Lutheraner der protestantischen Confession zu Landau,

Nach Einsicht des vom K. Bezirksgerichte zu Landau in seiner Rathskammer unterm Datum Landau vom 25. Juli 1867;

In Betracht, daß aus den gepflogenen Instruction ersichtliche Thatsachungen darin gegeben erscheinen:

Daß Beschuldigter in seinem Eigenschaft als Lehrer der protestantischen Religion-Adjunctur zu Landau, welche Stelle er seit 1845 bekleidete, in der Zeit von 1852 bis inclusive 1867 fortgesetzt unerlaubte Geldsammlungen, welche zum Zwecke gelangten, nicht genehmigte;

Daß er namentlich folgende von Pfullaner

Diesen Capitalien an ihn zurückbezahlte Capitalien
mit nemlich in Einnahme verrechnet:

1, 300 Gulden, Schuld Ihr Heinrich Hamm von
Lenzyzabern, s: Schuldurkunde vom 27. Januar
1828, ad 150 Gulden, und vom 20. Januar 1832
ad 150 fl., bezahlt durch Conrad Fröschle von da
am 28. März 1867;

2, 104 Gulden - rezalte Wittwe Hamm von
Lenzyzabern beziehungsweise Georg Schwarzen-
berg von da an einen ursprünglichen Schuld ad
154 fl. (: laut Titel vom 1. Juni 1808 :) zuletzt am 6.
Februar 1861 mit 54 fl. und zuletzt am 15. November
1861 mit 50 fl. abbezahlt;

3, 300 Gulden - rezalte Heinrich Hardie, beziehungs-
weise Ihr Sohn Wittwe Carolina Fusch von Lenz-
zabern an einen Schuld ad 400 fl. s: laut Titel
vom 28. November 1845 :) am 4. November 1858
mit 100 fl., am 12. Dezember 1858, 26. Oktober
1859, 28. August 1860 und 21. September 1861
mit je 50 fl. abbezahlt;

4, 190 Gulden - rezalte Herr Carl Jacoby von
Lenzyzabern zur Tilgung Ihres Schuld laut
Obligation vom 7. Mai 1841 durch Melchior
Schubel von Lenzyzabern am 3. August 1858
bezahlt rezipirt;

5, 270 Gulden - zugeschuldet ursprünglich durch
Jacob Lippes von Impflingen, laut Schuld-
urkunde vom 11. Juli 1817, übergegangen
später auf Johann Georg Sperry von da, rezalter
der verzichtete Grundstück an Dr. Pauli in

Landau verkauften, und in Austrag dieser bezahlt
durch Melchior Schubel von Lenzyzabern am 20.
April 1866;

6, 385 Gulden - rezalte Jacob Franz von Lenz-
zabern auf Grund einer Obligation vom 27.
Oktober 1837 Schuldete, und rezalte von dem
angewiesenen Reinertrag Palantin Journal,
Schiff Georg Moritz, Schiffer Jacob Lapp und
Adam Volk in mehreren Schiffahrten in dem
Zeit, von 1855 bis 1866 bezahlt worden;

7, 743 fl. 41 kr. - rezalte an einen Schuld Hein
rich Palatin von Lenzyzabern, sich gründend
auf Urkunde vom 21. Januar 1825, in ursprüng-
lichem Betrage von 798 fl. 41 kr., - hierselbst in
einer Collocation vom 24. April 1852 angewiesen
von Friedrich Jacob Lautz, Jacob Sommer von Lenz-
zabern und Consorten in den Jahren 1852 bis 1858
in mehreren Schuldzahlungen abbezahlt worden;

8, 165 Gulden - Schuld der ersten Theil von
Lenzyzabern -: Schuldurkunde vom 10. Januar
1825 :, rezalte von der Barbara, Wittwe von
Jacob Barbey von da, am 21. Januar 1858 mit 52 fl.
30 kr., 14. Dezember 1863 mit 62 fl. 30 kr., und mit
dem Rest im Jahr 1864 abbezahlt worden;

9, 150 Gulden - ursprüngliche Schuld der Jacob
Theobald von Lenzyzabern auf Grund einer
Obligation vom 22. Pluviose X, später übergan-
gegangen auf Jacob Fusch von Lenzyzabern, und
von diesem am 11. Dezember 1861 und 11. Juli
1862, je zur Hälfte, abbezahlt;

10, 110 Gulden – gefertigt durch Johann Georg Theobald von Langenau auf Grund einer Obligation vom 8. Januar 1825, welche durch Erbschaft im Jahr 1863 zurückbezahlt wurden;

11, 520 Gulden – gefertigt durch Friedrich Jäger von Oberhausen, auf Grund einer Obligation vom 1. Juni 1851, und bezahlt durch die ausgetretenen Steigerer Heinrich Straß, Johann Wilhelm III, Johann Lücker und Johann Jochem von da in verschiedenen Theilzahlungen in den Jahren 1854 bis 1856;

12, 138 Gulden – gefertigt durch Friedrich Jacob Lambert von Dienbach auf Grund einer Schuldurkunde vom 1. Juni 1827, und bezahlt durch den Erben Josef Johann Philipp Lambert von da im Jahr 1866;

13, 300 Gulden, gefertigt durch Johann Philipp Wilhelm von Dienbach auf Grund zweier Schuldurkunden vom 9. Dezember 1810 und 12. Dezember 1823 zu je 150 fl.; welche durch den Erben Josef Johann Wirth von da im Jahr 1863 oder 1864 zurückbezahlt wurden;

14, 245 Gulden, gefertigt durch Johann Jacob Scheidt von Dienbach auf Grund einer Obligation vom 24. September 1838, und durch den Erben Peter Conrad Silbernagel von da am 16. Juni 1861 bezahlt;

15, 430 Gulden – gefertigt durch Christoph Friedrich von Sonnenbach, auf Grund einer Obligation vom 14. Oktober 1856, welche durch den Erben Christoph Friedrich den Jungen von da am 16. Januar 1866 bezahlt wurden;

16, 180 Gulden – gefertigt laut Schuldurkunde vom 9. März 1857 durch Barbara Flöby, Wittwe des Heinrich Philipp Lantzer von Sonnenbach, und bezahlt durch Johanna Wirth von da, respective in der Theilung durch Georg Imhof von da am 30. November 1858;

17, 700 Gulden – gefertigt durch Johann Wilhelm von Oberrothenbach, auf Grund einer Obligation vom 30. August 1850, welche zu der Verlassenschaft durch Daniel Peter Landsaat von da am 30. November 1866 bezahlt wurden;

18, 200 Gulden – gefertigt durch Martin Schmitt von Langenbach auf Grund einer Schuldurkunde vom 15. Novbr. IX, welche Schuld später auf Benennung des Alten von der übrigen Erben bezahlt wurde;

19, 100 Gulden – welche Martin Hogal von Weinfeld an einer Schuld ad 300 fl., laut Obligation vom 22. November 1843, im Spätjahre 1852 abbezahlte;

Gesammtsumme dieser Capitalzahlungen 5530 Gulden 41 Kreuzer;

Nach beschriebigten Dieselben in den Jahresrechnungen und Capitalienverzeichnissen ab und aufgenommen fortschritte; wobei zu bemerken, dass die Posten zu verbessern, in den Benennungen und grossentheils auch in den Summen fingirten Weise fortgesetzt die aufgenommene Jahresrechnung

Entwürfe als eingegangen verstellte, und zu verrechnete, so daß Letztere demnach in Wirklichkeit Zurück selbst gebucht werden;

Daß der fernere nachfolgende Einbetrag von den Stadtrubrum Capitelium gehaften Einnahmen für den Fälligkeitstermin Martini 1866 von Seiten der Pfleger noch eingenommen sein, nämlich.

1, am 7. Dezember 1866 Zins des Joseph Heinrich Schreiner von Langenzenn mit	f. 10.	--
2, am 10. Dezember 1866 Zins des Apollonia Imhof von Cadolzburg mit	2.	30.
3, am 24. Dezember 1866 Zins des Martin Hoyol von Steinfeld mit	10.	--
4, am 2. Januar 1867 Zins des Johann Wagner von Dormitz mit	17.	30.
5, am 12. Januar 1867 Zins des Wittwers des Friedrich Linck von Obernsees mit .	5.	--
6, am 17. Januar 1867 Zins des Adam Lantz von Linden mit	15.	--
7, am 3. März 1867 Zins des Heinrich Wurstmann von Obernsees mit . .	12.	30.
8, am 8. März 1867 Zins des Franz Mauldarben von Linkenfürth mit	5.	--
9, am 9ten des halben Monats Zins des Philipp Fellner von Cadolzburg mit .	12.	30.
10, am 21ten des halben Monats Zins des Wittwers des Friedrich Mailer von Langenzenn mit	7.	30.
11, am 29ten desselben Monats Zins des Georg Jacob Lechner von Langenzenn mit .	8.	45.
12, am 31ten des halben Monats Zins des Johann Nicolaus Heintz von Tuchelloe mit	15.	--
Gesammtsumme dieser Einnahmen . .	121.	15.

= 101. 15.

Daß der diesselben ergeben im Journale, worin so mit sie im Betrage von 90 fl. schon vor dem 20. März 1867 bezahlt waren, in den am letzteren Tage von ihm aufgestellten Rechnung pro 1866 verrechnete, sondern sie als noch ausstehend angab;

Daß ferner während am 22. Dezember 1866 von Michael Jung und Consorten von Langenzenn einen Abschlagszahlung an Hauptheimzahlung nebst Zinsen im Betrage von 1661 fl. 12 kr an ihn gerichtet worden, sämtliche in die Rechnung pro 1866 1650 fl. einstellte;

Daß Auffallen, als am 23. April l. J. provisorisch und dann - nach vorgenommener Specification und Grund der Rechnungsresultate pro 1866, der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1867 - den 12. Mai definitiv seine Rechnung für das Landstands Jahr abgeschlossen und seinen Cassabestand festgesetzt worden, sich seine specielle Deficit am Cassabaar vorrathe ergeben (circa 240 fl. 24 kr),

so daß Cassefehlbetrag im Ganzen mit einbegriffen 5782 fl. 17 kr Landstands war, zu dessen Deckung er nicht sofort genaue Mittel hatte;

Daß Cassefehlbetrag ebenso genügend indizirt erscheint, genauere Sahung in der Absicht, sich Sicherheit einen nachtheiligen Vorfall zu verschaffen, überhaupt sich Zeugnisse und Vorbehalt zu haben;

Auf Grund der art. 386 abs. 1 und 2, Ziffern 1 und 2 und Absatz 3, 396. 293. 296. 1 des Strafgesetzbuchs, art. 31 abs. 1 des Einführungsgesetzes, 231 fg. des Strafgesetzbuchs lege: des Strafprocessgesetzbuchs;

Stellt den Antrag:

Es gestelle der Anklagekammer des K. Bezirksgerichts, gegen die bezeichneten Thatsandlungen — gegen Antragsteller Behufs Untersuchung einer Gesammtbetrags von mehr als 500 Gulden, wiederholt mit absichtlich unrichtigen Fassung von Rechnungen und anderen Aktenstücken — gegen Carl Hoffmann obgenannt Anklage zu erheben und denselben zur Aburtheilung vor das Schwurgericht zu verweisen, die Ermittelung eines Anklagenaltes, den Vollzug des obenerwähnten Leibesverhafts-befehls und erforderlichen Falles zu verordnen;

Zweibrücken den 3. August 1867.

Unterzeichnet: Hanauer, I. Pr."

2) Die von der Anklagekammer des K. Bezirksgerichts zu Landau am 25. Juli 1867 gegen obigen Vorbringen gegen den beschuldigten erlassene Leibesverhaftsordonnanz, also lautend:

Im Namen
Seiner Majestät des Koenigs von Bayern.

Leibverhaftsordonnanz.

Das K. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Anklagekammer am 25. Juli 1867, in Gemäßheit des art. 127 des Strafprocess-gesetzbuchs, wobei zugegen waren: Munzinger, Präsident, Foell, Untersuchungsrichter, Referent, Zoeller, Haas, Richter, Schmidt, Assessor, und Holtzhauser, Kollegialstandes Gerichtsschreiber, fast folgende Ordonnanz erlassen:

Nach einsicht der Untersuchungsakten gegen Carl Hoffmann, 52 Jahre alt, Schullehrer und Lehrer der protestantischen Elementarschule zu Lengzubern, wegen Amtsmißbrauch,

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, so wie nach Einsicht der schriftlichen Anträge der K. Staatsprokuratur vom 22ten d. M.;

Nach Einsicht der art. 1. 386 und 396 des Strafgesetzbuchs, 25 des Einführungsgesetzes, 169 des älteren Strafgesetzbuchs (: code penal:), 31. Absatz 1 des Einführungsgesetzes, dann 133 und 134 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren;

In Erwägung, daß der beschuldigte Carl Hoffmann genügend indicirt erscheint, seine Pflichten als protestantischer Lehrer zu Lengzubern mehrere Jahre, zwar vom Jahre 1852 an bis in die jüngste Zeit, an fremdes baares Kapitalien, entweder Zinsen und bezahlten Kapitalien, oder Zinsen und bezahlten Kapitalien selbst, die ihm in seiner Eigenschaft als Lehrer der besagten Gemeinde anvertraut waren, den Betrag von 5792 fl. 54 kr. unterschlagen und veruntreut und, um diese Veruntreuungen zu verbergen, die fremdbezahlten Kapitalien und bezahlten Zinsen pro 1866, zurück-behalten, den Betrag von 5530 fl. 41 kr., letzteren von 126 fl.

15 Jn, nicht unterschrift, somit seine Unterschrift unvollständig und also ausserhalb gesetzt zu haben;

In Erwägung, dass diese Thatsache ein Versehen bildet, wodurch der Berufung nicht zu nahe getreten ist;

Auf diesen Gründen

erkennt der K. Appellationsgericht, dass Carl Hoffmann, 32 Jahre alt, Pfällischen und Katholischen Confession, der protestantischen Kirchenbaulast zu Entrichtung, der Ausschreibung, wobei der Gesammtbetrag der Repartitionen die Summe von 500 fl. übersteigt, und wobei dasselbe, um die Repartitionen zu verabreichen, seine Unterschrift unvollständig und dasselbe auch ausserhalb gesetzt hat, zuzurechnend indicent ist;

Demgemäss Summarisch, unter Anwendung der art. 133 und 136 der Strafprocessgesetzbücher, dass sämmtliche auf gegenwärtige Rechtsverfolgung sich beziehende Verhandlungen nebst einem Verzeichnisse der beziehlichen Rechtsforderungen an den K. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken geschickt werden sollen, damit weiter geschehen möge, was Rechtens;

Endlich ist zugleich einer Leibrentsabtheilung gegen Carl Hoffmann, 32 Jahre alt, Pfällischen und Katholischen der protestantischen Kirchencasse zu Entrichtung, gehören zu Hauptsache, verurtheilt zu bezahlen, welcher 5 Fuss 10 Zoll gross ist, pfirsichgraue Haare, breite Nase, braune

Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, proportionirten Mund, spitzes Kinn, runden Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe und untersetzten Körperbau hat und sprachfähig ist, – wonach derselbe körperlich angriffen und in Haft genommen werden soll, wurden der K. Appellationsgericht der Pfalz wird.

Vor der Pfalz zu Landau sein oben:

Rechtsanwalt: Munzinger, Foell, Zoeller, Haas, Schmidt und Holtzhauser."

Nach Lesung der Rechtsprüfungsakten und nach vorgeschlagener Berathung;

In Erwägung, dass aus den bisher von Amtswegen und gerichtlichen Rechtsprüfung Verdachtsgründen und Anzeigen sich ergeben haben, welche mit hinreichend Sicherheit Belastung der Person, der der beschuldigte Carl Hoffmann als Urheber der Gefälle der protestantischen Kirche zu Entrichtung, in welcher eingestellt ist, von dem Jahre 1845 an fungirend, nämlich 25. Januar 1850 von dem gerichtlichen K. Landkommissariate Entrichtung durch Handzeichen in öffentlicher Pflicht genommen worden ist, in der Zeit von Jahre 1852 bis zum Jahre 1867 unterschrieb fortgesetzt und nach von den jenen Kirche zu schuldenden Gelder, die ihm vermöge seiner Dienstverhältnisse als Urheber anvertraut waren, den Gesammtbetrag von 5782 fl. 17 kr. hinreichend bewiesen Anzeigung, Anerkennung und

Verabreichung in den eigenen Nutzen in den Abfist, sich mehrseitige Vortheile zu verschaffen, was untraut und Zudruck, ohne zur Sache Einem oder Anderen sofort genaue Mittel zu besitzen, unterschlagen hat, indem er

I. folgende, von den verschiedenen Schuldnern an den Einnehmer an ihn zum Theile zurückbezahlte Capitalien nicht verrechnet und nicht in Verrechnung gebracht hatte, nämlich die Capitalien bei:

1. Heinrich Danner von Langenzenn 300 Gulden, gefchuldet laut Urkunde vom 27. December 1828 zu 150 fl., und vom 20. Januar 1832 zu einem gleichen Betrage, bezahlt durch Conrad Fröschlein allda am 28. März 1867 . . . . fl. 300. --

2. Philipp Hammer von Langenzenn, bezirksgerichtlich Obrigkeitlich Vormundschaftlich von da . . 104. --
auf eine verschreibliche Schuld von 154 fl. laut Urkunde vom 1. Juni 1808, bezahlt 54 fl. am 6. Februar 1861 und 50 fl. am 15. November dann;

3. Heinrich Hardje, bezirksgerichtlich Instandes Wittwe Caroline Fuchs von Langenzenn, an einer Schuld zu 400 fl. laut Obligation vom 28. November 1845, am 4. November 1858 . . . . . 100 fl.
am 12. December 1858 . . . . 50. "
am 26. Oktober 1859 . . . . 50. "
am 28. August 1860 . . . . 50. "
und am 21. September 1861 . . . . 50. " 300. --

4. Carl Jacoby von Langenzenn, laut Obligation vom 7. Mai 1841 . . . . . 190. --
bezahlt am 3. August 1858 durch Geschäftsagent

894. --

Michael Nübel von Langenzenn.

5. Jacob Lapp von Leyerlein laut Urkunde vom 11. Juli 1817, übergegangen an Herrn Conrad Sperry von Ingolstadt, dann auf Johann Georg Sperry von Leyerlein. 270. --
bezahlt am 20. April 1866 durch Gerichtsvollzieher Michael Nübel von Langenzenn an den Dr. Laubi von Landau, als Acquirent der Güter des Johann Georg Sperry.

6. Jacob Franz von Langenzenn auf Grund einer Obligation vom 27. Oktober 1837 . . . . . 385. --
in mehreren Theilzahlungen von Wilhelmine Emma, Philipp Georg Moritz, Hermann Heinrich Moritz, den Kindern Christiane Moritz, des Wittwers Jacob Lapp, Margarethe Füll und Adam Volk, alle von Langenzenn, als Acquirenten von Gütern des Jacob Franz auf Adelsdorf Anerkennungen bezahlt in den Jahren 1855 bis 1866.

7. Heinrich Salathe von Langenzenn, auf den Grund einer Urkunde vom 21. Januar 1825 in verschiedenen Beträgen von 798 fl. 41 Kr., durch die im Bezirksgerichte Landau anhängig gemachten Collocation am 24. April 1852 angewiesenen Gütern Steigerer Heinrich Jacob Bantz, Jacob Sommer von Langenzenn und Consorten in den Jahren 1852 bis 1858 in mehreren Theilzahlungen . . . . . 743. 41.

8. Conrad Weiß von Langenzenn, Urkunde vom 10. Januar 1825 . . . . . 165. --

2457. 41.

bezahlt durch die Vorsteher der Pfründanstalt, Christian Wirth, Wirthen der Wachenheimer Jacob Barbey:

am 21. Januar 1858	f. 52. 30.
am 24. Dezember 1863	62. 30.
und im Jahr 1864 den Rest mit	50. -.
	165. -.

9. Jacob Theobald von Langgaben, auf Grund einer Obligation vom 22. Novbr. [illegible], übergegangen zum Faust Valentin Sprenger, Wirthen der Steinfurth, Friedrich Weiler von Langgaben, dann von diesen auf den Metzger Jacob Fuchs von da, und von diesem bezahlt zu fr 75 ft. am 11. Dezember 1861 und 11. Juli 1862. 150. -.

10. Johann Georg Theobald von Lazalben, auf Grund einer Obligation vom 8. Dezember 1825. 110. -.
von den Schuldner zurückbezahlt im Jahr 1865.

11. Friedrich Jaeger von Obernsulzen auf Grund einer Obligation vom 1. Juni 1861. 520. -.
bezahlt durch die in einer auf Langenstein am 20. April 1854 bestätigten Collocation angewiesenen Gütern Feigenbaum Heinrich Ross, Johann Wendelin III, Johann Leonhard und den Erben der Wittwe Johann Jacob, alle von Obernsulzen, in den Jahren 1854 bis 1856.

12. Friedrich Jacob Barbey von Dernbach,

auf den Grund einer Schuld- und Pfandverschreibung vom 1. Juli 1827. 138. -.
bezahlt durch den Sohn Johann Philipp Barbey von Dernbach im Jahr 1866.

13. Johann Philipp Wirth von Dernbach, auf den Grund zweier Obligationen vom 9. November 1810 und 12. Dezember 1823, jede lautend auf 150 fl., zusammen also. 300. -.
bezahlt durch Johann Wirth, den Sohn der verschriebenen Schuldnerin, in den Jahren 1863 oder 1864.

14. Johann Jacob Scheidt von Dernbach, auf Grund einer Obligation vom 24. September 1831. 245. -.
bezahlt am 16. Juni 1861 durch Conrad Silbernagel, den Ehemann der verschriebenen Schuldnerin, von da.

15. Christoph Fried von Dernbach, auf Grund einer Obligation vom 14. Oktober 1856. 430. -.
bezahlt durch den Sohn Christoph Fried den Jüngern von da am 16. Januar 1866.

16. Barbara Moebs, Wittwe von Philipp Heinrich Oerther von Dernbach, laut Urkunde vom 9. März 1857. 180. -.
bezahlt durch Johann Wirth von da, Acquirent einer Urkunde der Schuldnerin und in deren Auftrag durch Georg Trauth von da am 30. November 1858.

17. Johann Weinmann von Oberrotterbach, auf Grund einer Schuldverschreibung vom 30. August 1850. 700. -.

5230. 41.

5230. 41.

zwischen am 30. November 1866 von den Aerztegenossen Herr Wissmann'schen Wittib, Daniel Schwartzfegen von Oberrottenbach, bezahlt zu werden zur Entlastung des Johann Wissmann.

18. Martin Schmitt von Langenbrunn, auf Grund einer Schuldurkunde vom 15. Novbr IX. . . . . 200. --

später übergegangen auf Maximiliane Schmitz den Alten und von diesem abbezahlt.

19. Martin Vogel von Mauenfels, auf das Capital von 300 fl., laut Schuldurkunde vom 22. November 1843, abschläglich . . 100. --

bezahlt im Oktober 1852.

Total der verfügbaren, nicht verbrieften und nicht in Einnahme gestellten Capitalien . 5530. 41.

zweite Capitalien der Verschuldigte, obgleich von den Schuldnern an ihre abgetragen und von ihm angenommen, in den betreffenden Tabellenrechnungen und Capitalien-Verzeichnissen als noch ausstehend fortgeführt und zum Verabgang der beschlossenen Abtragungen in den Rechnungen und größten Theils auch den Tagbüchern fortgesetzt die mit Genehmigten Tagungen bestätigt oder eingegangen und gestellt und verrechnet, so der Betrag Zahlung dem letzteren, Einnahme in Wirklichkeit als Einnahme selbst gestellt in den Rechnungen vorkommt;

indem II bei der Inventirung Zahlung der Gesamtrechnungsrechnung den Verschuldigten am Schluss seiner Geschäftsführung, wie auch

5530. 41.

5530. 41.

wirklich bestandene Zusammenstellung und Berechnung verfallet, und nach Abzug allen genehmigten Abgaben und Geldablösungen verblieben, also als Verrechnung Betrag Rückfall in den Einnahmen von 240. 24

sich ergab.

Angewiesen Abschrift von der k. Regierung Landgerichts Landau, als unmittelbare Vorgesetzte, unter Beifügung einiger Hauptbestandtheile Mitglieder genommen Verfügung abschlussen der nebst Uebersicht, so wie der von derselben besonders unter gleicher Mitwirkung und Beifügung der Verschuldigten genommen Abschlussen der Journale Hypothekenamt vom Jahre 1867, allen Listen vom 23. April 1867, der von derselben besonders am 4. Mai 1867 genehmigten Abschluss der Rechnung vom Jahre 1866 (act 8. Ziffer III Beilage 24 und 26, so wie act N.° 22 und act N.° 29), ausgewiesen Summen der Einnahmen von der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, unterm 26. April 1867 als Special-Commissär genannten k. Rechnungs-Commissär Maysenheimer von Speyer am 2. Mai 1867 in Leistung der Verschuldigten und der Vorstandung der Hauptbestandtheilung genommen Abschluss der Journale der Verschuldigten vom Jahre 1867 (act 22), Sitzung an den Tagen der 29. April bis 12. Mai 1867 errichteten Untersuchungsprotocollen (act 10 Ziffer 1), endlich der commissarischen die Zeit vom 1. Januar 1867 bis 1. Mai Januar umfassenden Rech-

5771. 05.

ordnung vom 13. Mai 1867, giltig für den
Kreis der Presbyterium am 1. Juni 1867.
und abgeschlossen den Kreis der genannten L. Ca-
pitalien am 6. Juni dasselbst (art. N.° 10
Ziffer II) verbleiben am Ende des Jahres
1866 abzüglich der Ausgaben, gänzlich ein-
schließlich der damals vorhandenen Aus-
stände in den Händen der Empfangsbeam-
ten als Einnahmsüberschuß . . . . f. 3319. 19.
Dazu kommen auf ein Jahr 1867
von den Empfangsbeamten verfallene
Capitalzinsen, nemlich:
vereinnahmt . . . . f. 37. 20.
nicht vereinnahmt . . . 53. 44.
Zusammen . . . . . 91. 04.
sodann sind von den dem Kirchen-
gemeinderath auf Capital 2600
Gulden (art 8 Ziffer III Beilage
24) betreffenden Privatobliga-
tionen der pfälzischen Ludwigs-
eisenbahn seit dem 1. Oktober 1866
bis 1. April 1867 verfallenen, von
den Empfangsbeamten verfallenen, sich
jedoch einnahmlich erst zu Last
gestellten Capitalzinsen mit . . . 33. 15.
Die gesammt Einnahme der Empfangsbeam-
ten vom ersten Theil des Ausstandes bis
23. April 1867, wo ihnen die Rechnungs-
ressen abgenommen und vorläufig
dem Presbyterium-Vorstande,
Pflanzer Maurer, übergeben wurde
(art 8. Ziffer III Beilag 24) . . . . 3443. 38.
= 5571. 05.

Einnahmen ab die im Journal vom
1867 (art N.° 22. 3ter Theil, Rechnung
zusammengestellten Ausgaben
vom Jahre 1867 . . . . . 2206. 14.
Summa als Ausstand verbleiben com-
mis Empfangsbeamten verfallene Zinsen
nahmen (art 10 Ziffer II) . . . . 66. 30.
worüber folgende Posten mit angeführ-
den Empfangsbeamten sich in den Rechnun-
gen von 1866 (art 29) als ausge-
standen einheimisch und Rechtfall zu
Ausgaben bestellt, weil solche den
Stand nicht mehr ersetzen werden
sind, nemlich Forderung von Conrad
Steffan . . . . . " — 52.
(art 29. Rubrik II. ausgestellt
einnahmen art. 6. art 10 Ziffer
II. Rubrik art. 7. Grund- und
Gebäuden und Rubrik Beilage,
art. 10. Ziffer I. Lit. II. Ziffer 6.)
bei Jacob Keller, Zinsenbäcker
in Ausgaben, der Zinsen pro
1864 . . . . . 2. — "
bei Nicolaus Seebach von Berg-
zabern, der Zinsen von 1865. 4. — "
. . . . . 6. 52.
Zusammen . . . . . .
(art 10. Ziffer II. Rubrik Bilanz, dann
Art 10. Ziffer I Lit. E. art. 4. 5.
und art 13 Ziffer II, Beilage 20 u. 29.)
Der Empfangsbeamte bestreitet ab dann
laut Protocoll vom 23. April 1867
(art 8. Ziffer III. Beilag 25, dann art 10.
= 2279. 30.
5771. 05.

= f. 2279. 36. 5771. 05.

Ziffern I Lit. E. I und art 10 Ziffern II Zubrik Capitalzinsen art. 6 und Zubrik Zusammenstellung) . . . 890. 08.

Folgende Personen haben Obligationen Coupons, die sie nicht einlösen konnten, weil ihnen der Journal pro 1867 abgenommen wurde. 33. 30.

(art 10 Ziffern II Zubrik Capitalzinsen und abwärtsstehend an Differenz Einstand art 10 Ziffern I lit. C.)

Zusammen . . . . . 3203. 14.

Diese abgezogen von obigen . . . 3443. 38.

ergiebt sich der Untersuchungs obige

Deficit mit . . . . . 240. 24.

III. indem der Beschuldigte in seiner Rechnung für das Jahr 1866 (art 29. Zubrik A. Einnahmen I wiederholentliche Einnahmen art. 6.) eine von Rheinau Jung, Landsmann in Lenzburg, auf den schuldigen Ostern fällig gewesenen Zinsposten mit f. 1650. — nicht verbucht, während dieselbe wieder von dem Beschuldigten dem gedachten Jung am 22. Januar 1866 entrichtet Quittung (art 13. Ziffern II Lenzburg 30. und die von Jung übergebenen Belagen.) . . . . . 1661. 12.

betragen hat.

so daß also als nicht verbucht und unterschlagen anzusehen . . . . 11. 12.

Macht somit obigen Gesammtbetrag

Der Untersuchung . . . . . = 5782. 17.

In Erwägung, daß der Beschuldigte durch die ohne genügende Rechtfertigung unterbliebene Verbuchung benannter Posten, folgende von den untersuchenden Behörden an ihn abgegebene Defizite in der Zeit vom 7. Januar 1866 bis 31. März 1867 bezahlte Zinsen im Gesammtbetrage von 121 fl. 15 kr. unterschlagen hat, nämlich von:

	fl.	kr.
1, Friedrich Joseph Schreiner von Lenzburg sen. am 7. Januar 1866.	10.	—
2, Apollonia Imhof von Lenzburg am 10ten Januar 1866.	2.	30.
3, Martin Vogel von Staufen am 24. Januar 1866.	10.	—
4, Johann Wahl von Lenzburg am 2ten Januar 1867.	17.	30.
5, Friedrich Kindl Müller von Obersulz am 12. Januar 1867.	5.	—
6, Adam Kerth von Lenzburg am 5. Januar 1867.	15.	—
7, Heinrich Mosmann von Obersulz am letzten März 1867.	12.	30.
8, Franz Waldburger von Lenzburg am 8. März 1867.	5.	—
9, Ottilia Heilbroker von Lenzburg am 9. März 1867.	12.	30.
10, Friedrich Wilhelm Müller von Lenzburg am 21. März 1867.	7.	30.
11, Georg Jakob Aeckerle von Lenzburg am 29. März 1867.	8.	45.
12, Johann Nicolaus Heintz von Lenzburg am 31. März 1867.	15.	—
Zusammen	121.	15.

Der Sum aber auf diese Zinsen pflicht- und ordnungsmäßig in Journale waren gebucht, vorhingegen die Posten 1 bis 9, zusammen 90 fl. ausmachend, die vom Jahr 20. März 1867, dann von ihm seiner Rechnung vom Jahre 1866 (art 29) angegebenen Daten, bewirkt in seinen Händen waren, in dieser Rechnung zum Einnehmen gestellt, die 121 fl. 15 kr. hinwieder abzuschreiben angesprochen angegeben hat; daß jedoch diese Zinsen bei Verrechnung der Prozeß- der von diesen Pfandmassen auf den Fonds nicht in Anstatz zu bringen waren, weil sie bereits unter dem nachfolgenden gezogenen Rechnungsrubriken der Gemeinde Schuldigkeiten eingenommen sind, also nicht vorsätzlich in Ausgang gebracht werden können;

(art 10. Ziffer II, Lubnik auf Baron Buttlisa Einnahmen und dagegen die Ausgabsposten auf art 10. Ziffer I, dann art 13 Ziffer II, die Zinsen 36. 9. 39. 33. 17. 23. 37. 38. 27. 28. 18. 15 und Pfarrer die von diesen Zinsen pro Incrota Spitteln.)

In Erwägung, daß aus seinen Protokollarien Daten vorliegen, daß der Gemeinde Lichtenau, um die Pfandtransmissionen zu verbringen, nicht nur die Rechnungen und an dem Akten Pfarrer mündig und wohl Pfandig gefertigt, sondern auch betreffende Vorsprachen gemacht hat, indem er die unter Ziffer I oben einzelne verzeichneten Capitalien, welchen sie von den betreffenden Schuldnern an sich, den Gemeindsgutern bar ausbezahlt, wann, er also dagegen die Pfandobligationen und in Händen hatte, den verzehrten Abtragungen verfügungs sowie auch die Rechnungen als ausgestellt und die Zinsen dagegen auf den Namen der Gläubiger als von diesen entrichtet einnahmen und in die Rechnungen einstellte, welche Capitalien sowie die Zinsen von den Pfandmassen zu Pfandobligationen, endlich die zubehörigen Pfandobligationen, endlich die zubehörigen verzeichneten 121 fl. 15 kr. Zinsen einzugehen waren, einzugehen angewiesen, dem Posten unter Ziffer III oben mit 11 fl. 12 kr. zu ersetzen in die Rechnung für das Jahr 1866 einzustellen, daß dagegen mit den oben unter Ziffer II angegebenen 6 fl. 52 kr. zum Einnehmen belastet und in den Ausgabsposten die Rechnungsleistungen nicht überall vorschriftig unter den betreffenden Daten gemacht hat; endlich von dem L. Bezirksamte Lemgau gegeben bei der von diesem contradictorisch mit dem Beschuldigten am 29. Mai 1866 amtlich vorgenommenen Specification der protokollarischen Aussage (art 8 Ziffer III Belag 13) zum Zeugnis der Abänderung der vorgenommenen Pfandmassen und in der Absicht zu täuschen, die einmalige Angabe machte, die Urkunden und Pfandbriefe über die Capitalien bei Christoph

Friedrich Christ, Johann Philipp Christ und Johann Jacob Scheidt an den Gerichtsschreiber Georg Geiger in Landau, die Obligation von Jacob Lipps, beziehungsweise Johann Georg Lipps an den Gerichtsschreiber Michael Rübel von Landau einzukassiren und die Löschung derselben zu bewirken, bezüglich der Capitalien bei Friedrich Jaeger, Johann Georg Theobald, Barbara Noebs, Wilhelm Berther, und Carl Jacoby aber ebenfalls die Zinsenschlägung abzugeben, diese spätestens im Laufe des Jahres 1866 bezahlt machen, endlich alle diese Capitalien, welche aber unter I. Ziffern 15. 8. 13 und 5., sowie unter 11. 16. 10. und 4 näher angegeben sind, zum Zweck der Activirung baldigst zur gerichtlichen Zahlung zu bringen und von den Verpflichtungen zu befreien, wozu auch die Ausfertigung der Löschungsbewilligung bei den einzelnen Posten oben angegebenen Hypothekenlöschungsdaten mit dem Datum des zu errichtenden Protocolles zu versehen ist; endlich Behufs Bewilligung der Verpflichteten weiters auch noch die Ermächtigung ertheilt wurde, die Activirung der Capitalien gegen Ueberlassung der Verpflichtungsurkunden an die Schuldner selbst zu bewirken (Art 13. Ziffern 1 Zeugen 2 und 4.);

In Erwägung, daß nunmehr von Seiten möglichst baldigen Einleitung der Activirung in den gegenwärtigen Fällen von einer Versteigerung im Betrage von 5782 fl. 17 kr., jedenfalls in einem die Summe von 500 fl. übersteigenden Betrage, wovon nicht in

öffentlicher Effect genommen öffentlichen Einen einen öffentlichen Compromiss zu Gelde zu machen, diesen gewünschten Zweck durch Versteigerung zu bewirken, bei welcher Versteigerung der Schätzung, die Versteigerungsbedingungen zu genehmigen, Taxirungen und andere Abweichungen unwesentlich und vollständig geprüft und entsprechende Verfügungen angeordnet hat, Inhalt von einer Handlung die Zahl ist, welche, laut Art. 386 Abs. 1 und 2. Ziffern 1 u. 2, und Absatz 3, Art. 396. 293 und 296 der Civilprozeßordnung vorgeschrieben und mit Gerichtsordnungsstrafen bedroht ist, und Art. 1 der Civilprozeßordnung ein Verbrechen bildet, über welches laut Art. 31. Abs. 1. der Einführungsgesetze zur Civilprozeßordnung das Disciplinarverfahren zu entscheiden hat;

Das Laster dieser Verbrechen selben Anklage gegen den Beschuldigten stellt und derselbe zur der fallsigen gesetzmäßigen Abwehrstellung von der Disciplinarkraft des Pfalz zu verweisen, und die Einleitung einer Anklageschrift durch den k. Generalstaatsprocurator gegen denselben, sowie der Vollzug der von der Landshauptmannschaft zu Landau am 25. Juli 1867 erlassenen Verfügung zu beschließen, jedoch mit obiger näherer Fassung, zu genehmigen ist;

Aus diesen Gründen

Erkennt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes, daß gegen den Beschuldigten Carl

Hoffmann wegen der ihm zu Last gelegten Verbrechens, von der Anklage, welche ihm in seinem Eigenschaft als öffentlicher Beamter gemachten Angaben der Fälschung der protestantischen Kirche zu Lengfelden wegen, die gegen seinen Amtsverweser Hahn erhoben worden sind, welche der Eigenthümer der genannten Kirche gegen, zum Nachtheile der letzteren in den Jahren 1852 bis 1867 einzelne Abschreibungen in den fortgesetzten Akten in einem Gesammtbetrage von 5782 fl. 17 kr., insbesondere in einem Betrage von 500 fl. über Steigerungen bestrafen, unterstellungen und dabei, um die Abschreibungen zu verhindern, seine Verfügungen und andern Obrigkeiten zuwider und eigenmächtig ausgeübt, dabei auch bestrügliche Vorspiegelungen gemacht zu haben, wegen der also gerügten Verbrechen der Amtsverweisung der Anklage Statt hat, und gemäß §. 15 des Gesetzes vom 29. Februar 1868 die Abschreibung von der Pfalz;

Demnach hat, das Urtheil der K. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen denselben verfügt und das selbe von der Rathskammer des K. bezirksgerichts zu Landau am 25. Juli 1867, wegen der obigen Verbrechen gegen die Beschuldigten eröffnet und Einleitung der Untersuchung mit obigen näheren Bestimmung vollzogen worden;

Da sich zugleich, daß gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten im Abschrift zugestellt und derselbe so dann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeliefert worde.

Allen Sitzung in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 der peinlichen Prozeßordnung.

Also geschehen und verfaßt den acht Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Hehmann

Nicolle Molitor Zais Bernard

№ 33.

Sitzung vom 16. August 1867.

Der k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, sitzt in der Sitzung vom sechzehnten August 1867, wo gegenwärtig waren: v. Kaerner, Direktor, Serini, Hecht, Molitor, Duy, Räthe — die Räthe Serini und Hecht bei Verschiedenheit der übrigen Räthe der Correktionalkammer auf der Civilkammer zugezogen, — Menzinger, II Staatsprocurator und Bernard, I Gerichtsschreiber, folgender

Urtheil erlassen;

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter des Bezirks Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Franz Xaver Schermer,

45 Jahre alt, katholischer Pfarrer in Glaismeilar, Cantons Dahnbach, der Verletzung der Vorschriften über Vollziehung der Ehen beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des k. Staatsprokurators Munzinger;

Eingehen insbesondere

1°) in den von diesem Berichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. Generalstaatsprokurator

„Nach Einsicht der von Amtswegen geführten „Untersuchung gegen Franz Xaver Schermer, „katholischen Pfarrer zu Glaismeilar, wegen „Verletzung der Vorschriften über Vollziehung „der Ehen;

„Nach Anzeige der Zollskammerabtheilung des „k. Bezirksgerichts zu Landau vom 3. August „1867, wodurch wegen Mangel einer strafbaren „That Standen Einstellung des Verfahrens „verordnet worden, sowie Akten an denselben „Tage abgegebene Oppositionserklärung „des k. Staatsprokurators am k. Bezirksgerichte „zu Landau;

„In Erwägung, daß durch die geführte Untersuchung sich zureichende Anzeigen dafür ergeben

„haben, daß Georg Schlicht von Sommerthal des „und Wendelin Hengrich von Frauenbrunnen „mit den beiden Zeugen Nicolaus Heist und Jacob „Dreisigacker von Frauenbrunnen am 28. Juni abhin „vor dem beschuldigten im Pfarrhause zu Glais „weilar versammelt sind, und die gegenseitige „Erklärung abgaben, sie den ihr Bann und „sie seiner Frau geben wolle, ohne daß sie den „Verlobung vorhergehe, daß wonach eine gericht„liche Urkunde vor dem Civilstandsbeamten aufge„nommen worden sei, welche Urkunde auch „wirklich damals aufgenommen war, nachdem jetzt „aufgenommen worden ist;

„daß der beschuldigte, nachdem er die beiden „Brautleute, so wie die Zeugen über Namen, „Alter pp. befragt und ihre Angaben aufgeschrieben „hatte, die Brautleute nach vorgelesenen Artikeln „als gültig getraut erklärte, ihnen bezügliche „Ermahnungen gab und den Vorschriften der „Trauung abhielt; daß er sodann diese allerdings „nach canonischen Artikeln gültigen Trauhandlung „in dem Trauungsregister der Pfarrei Glaismeilar „sogar: Pfarrei Glaismeilar beurkundete und „am 12. Juli abhin selbst einen Eintragung „aufstellte, wonach genannter Schlicht und „genannte Hengrich nach den Artikeln der ka„tholischen Kirche zu Ehleuten geworden, „deren Ehe gültig und unauflöslich sei;

„In Erwägung, daß der beschuldigte durch „diese Thatsachen den art. 390 des Straf„gesetzbuchs, der jede kirchliche Trauung „ohne Beibringung und ohne Altersprüfung des Brau-

lichen verbietet, wenn ihm nicht nachgewiesen wird, daß der bürgerliche Scheidebrief bereits vorher rechtmäßig erfolgt ist, verletzt und übernommen hat; daß, wenn der Beschuldigte auf der Verheirathung der gemeinten Brautleute und die Abgabe ihrer abkündigungsfreien Erklärung nicht unmittelbar bedacht, er doch seine Pflicht gar pflichtet wenn, sich in der Absicht dabei zu enthalten, die die Gesetze des Staates und insbesondere die Strafgesetze für Jedermann, also Verbrechen und das Strafrecht bindend sind, und der Priesterin bis zu seiner Entschuldigung nicht auf Verhinderungen dem hierüber rasch benehmen kann, wenn dieselben dem bürgerlichen Gesetze widersprechen;

Stellt den Antrag:

Es gefalle der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, die von der k. Staatsbehörde am K. Bezirksgerichte Landau gegen den Kaplan Hammerschlüssel Lieferung Gerichts vom 3. August 1867 eingelegte Opposition für begründet zu erklären und den Beschuldigten auf Grund des art. 390 des Strafgesetzbuches vor das Zuchtpolizeigericht Frankenthal zu verweisen.

Zweibrücken den 13. August 1867.

Vicekanzleirat: Munzinger, II St. Fn."

2, die obenallegirte Ordonnanz der Anklagekammer des K. Bezirksgerichts zu Landau vom 3. August 1867, welche die Feststellung des Thatbestandes anordnet;

3, die von der K. Staatsbehörde zu Landau am 3ten d. M. eingelegte Opposition;

Nach Lesung der Aktenprüfungsakten und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß der art. 390 des Strafgesetzbuches in derselben Weise, wie die art. 199 und 200 des in der Pfalz diesen geltenden Code pénal vom Jahre 1810 zur Abwendung der mannichfachen Kunstfehler, welche das Verbrechen einer bloß hinderlich abgenöthigten Ehe mit Conflicte mit den bürgerlichen Gesetzgebung für die Beschuldigten mit sich zieht, dem Priester diesen die Abnahme der bürgerlichen Trauung eines Brautpaares, das nachweislich vor dem Staat geschlossenen Ehegelübde von dem Civilstandsbeamten, als Vorbedingung der Vollziehung der kirchlichen Trauung gebietet; daß nach Geist und Inhalt dieser gesetzlichen Bestimmung unter Androhung der kirchlichen Trauung keinem Priesterin nicht gestattet ist, Abnahmen gewisser Bürgerlichkeiten bei dem Abschlusse einer Ehe, als minderwichtig und unerheblich die Abnahme des kirchlichen Ehegelübdes Akt zu unterlassen ist;

In Erwägung, daß Absicht, wenn der katholische Priesterstand gegen nachfolgenden Sonntag, die Einsegnung gegen eine in bürgerlich gültiger Weise abgeschlossene Ehe ertheilen kann, kennt, nämlich seine unter Beobachtung gewisser Bürgerlichkeiten dem Priesterin vorgenommenen

Ehebruches oder Trauung, und außerdem noch einen oder alle Volumitäten mehr formloser Ehebruch nach den Grundsätzen der canonischen Lehre, daß bloße Schläfung der gegenseitigen Consens der Brautleute vor dem Priester in Gegenwart zweier Zeugen, wie Priester auch bei dem Abschlusse einer solchen Ehe nur canonischen Lasten, die zu einer Zurückverhandlung gegen die Anordnung des art. 390 cit. schuldig machen kann, wenn er bei einem solchen Ehebruche, den er entweder Umstände oder allenfalls oft nicht finden kann, die nicht genau wahrgenommen hat, sondern sie wohl als Priester wohl sorgfältig war, und zu diesem kirchlichen Ehebruche als solcher mitgewirkt hat;

In Erwägung, daß nun aus der bisher vorgenommenen gerichtlichen Untersuchung die sämmtlichen Thatumstände der Verbrechen, deren der Beschuldigte als katholischer Pfarrer zu Glaubenzweiler, — insbesondere am 28. Juni 1867 Franz Schlicht, Bäckerssohn von Sommerfeld, k. Landgerichts Hochstadt an der Aisch, bis zu Frankenzweiler, seiner Pfarrorte der katholischen Pfarrei Glaubenzweiler, angehörend, katholischen Confessions, einerseits, sodann Klara nasse Hengerich, Tochter der Wittwe von Franz Adam Hengerich von Frankenzweiler, ebenfalls katholischer Confessions, andererseits, unter Zuziehung der beiden Zeugen Nicolaus Heist, Bäckermeister, und Jacob Dreyfigacker, Maurer, beide zu Frankenzweiler wohnhaft, in dem katholischen Pfarrhause zu Glaubenzweiler vorgenommen und beendigte Trauung, die Schläfung, daß sie sich einander als Mann und Frau nahmen und gelobten, abgegeben hatten, — die Trauung vollzogen, sich nicht mehr zu trennen, sondern gemeinschaftlich zu halten, und mit der Taufe sich so verhalten, wie Ehegatten es gegenseitig zu thun schuldig sind, dafür sie sich Versprechungen gegeben, und der Hengerich Ermahnungen gab, dasselbe von seinem Eheleben aus seinem Beispiele der Klara nasse Hengerich abzusehen, überdem der Ehe in das Copulations-Register der Pfarrei Glaubenzweiler unter N.° 1 vom Jahre 1867 einen von ihm als Pfarrer unterzeichneten Verkündt eintrug und die bei den Akten liegende, vom 12. Juli 1867 datirte Dispensirung Pfarramtlich ausstellte; daß dann, da bei der Vornahme dieser kirchlichen Trauung der Vorschrift der dasselbe, vorangegangenen von dem betreffenden Civil-Standsbeamten aufgenommenen Verkünde der heimath zuständigen Franz Schlicht und Klara nasse Hengerich sowie der Pfarrer, gegen den Beschuldigten in seinem Verfahren und Vornehmen bei der als eine vertrauensvolle Ehe vorzustellenden Handlung die durch den art. 390 cit. Strafe verpönten Personen einer kirchlichen Trauung

gesetzmäßig indicirt worden sind die Opposition der k. Staatsbehörde am k. Bezirksgerichte zu Landau vom 3. August 1867 gegen den Rathskammerbeschluß des Letztern Gerichts, vom nämlichen Tage, durch welchen auf den Grund nachgenannter sinzicirenden Indicien wider Strohbauer Ehefrau des Bestandes Dieb- stahl bei der von der genannten Schlicht und Hengerich bezüglich Abgrenzung der Ehe einge- legten Klage die Feststellung der Pro- cedur verordnet worden, genehmigt, der Beschuldigte auch, unter Aufhebung des oben angeführten Rathskammerbeschlusses, vor ein andern Zuchtpolizeigericht zur gesetzmäßigen Aburtheilung zu verweisen ist;

Eingesehen den art. 230 der Strafprocessgesetz- bung;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagskammer der k. Appellationsge- richts, der Sitzung der Beschuldigten Franz Xaver Scherrer, katholischen Pfarrer zu Kleinsteinbach, gegen den ihm zu Last gelegten Verbrechens, durch den von ihm bezüglich Abgrenzung der Ehe gegebenen Klage Schlicht, 33 Jahre alt, Pfarrer zu Hammerthalben, und Margaretha Hengrich, 25 Jahre alt, von Imsbach, am 28. Juni 1867 einge- legten Klagpunkten Thatsachen die Vorschriften über Feststellung der Ehe gerichtlich, nämlich als: Zeugnissen die hierfür Ernennung der oben genannten Personen vorgenommen zu haben, ohne daß ihm nachge- wiesen wäre, daß vorher eine Privatzeugenhörung von den Civil Landgerichtsräthen vorgenommen worden, seine ferneren Anzeigen vorliegen, nimmt

sofort die Opposition der k. Staatsbehörde am k. Bezirksgerichte zu Landau gegen den Rathskammer- beschluß dieses Bezirksgerichts vom 3. August 1867, durch welchen gegen Abgang genügender Indicien die Feststellung der Ehe- processe verordnet worden, als gesetzlich begründet, und verweist, unter Aufhebung dieses Rath- kammerbeschlusses, den Beschuldigten nach Art. 390 der Strafgesetzgebung vor das k. Zuchtpolizei- gericht zu Zweibrücken.

Also gesprochen und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt.

v. Heppenheimer

Motteler Lerins Fuchs Dr. Bernard

N: 34.

Sitzung vom 24. Dezember 1867.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken als Anklagskammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, sitzt in der Sitzung vom vier und zwanzigsten Dezember 1867, wo gegenwärtig waren: v. Haerner, Director, Recht, Loco, Molitor, Duy, Räth, der Räthe Recht und Loco in Abwechslung der

nebenigen Rechts der Criminalkammer mit der Civilkammer zu vergleichen, — Manzinger II. Revisionsklägerischer und Raul, II. Beklagtenanwalt, schweigen, folgendes Erkenntniß erlassen:

Das Erkenntniß der bei dem kgl. Landgerichte Landshut angefochtenen Urtheil vom 16. Dezember 1867, wodurch

1. der beschuldigte Philipp Wolff dahier zur Last gelegten Brandlegung der Blockhütte sein Freimachung durch Unzurechnungsfähigkeit entledigt, und deßhalb Entlassung aus der Untersuchungshaft verfügt worden, sodann

2. der königl. Forstbehörde bezüglich der gegen Maurerlehrling Philipp Wolff, Vater, wegen Verletzung der Forstpolizeigesetze erhobenen Klage auf 20 Thaler Ersatz des gerichtlich erhobenen Schadens, Abweisung ausgesprochen worden ist;

Beschwerde der kgl. Staatsanwaltschaft wegen Nichtigkeit des gerichtlichen Urtheils, also lautend:

Der k. Staatsanwaltschaft

Beschwerde der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Philipp Wolff, Maurerlehrling, Taglöhner - und Gemeindemann

nehmen von Oggau, wegen der Brandlegung der Blockhütte, sowie die Entscheidung des Berufungsgerichtes, sowie die Entscheidung des Revisionsgerichtes vom 6. d. M.

In Erwägung, daß nach dem Ergebniß der gepflogenen Voruntersuchung gegen den minderjährigen Maurerlehrling Philipp Wolff, ehelichen Sohn des Taglöhners Ludwig Wolff, sowohl gegen Philipp Wolff, als gegen Ludwig Wolff, genügende Gründe zur Annahme vorhanden waren, ersterer habe die Blockhütte des Ludwig Wolff, letzterer habe in seiner Eigenschaft als Gemeindevorsteher und Ortspolizeibehörde, sowie als Vorstand der Ortsarmenkommission, welche Eigenschaften ihm durch Gemeindebeschluß vom 15. Dezember 1867 übertragen worden sind, dadurch, daß er den Brandleger nicht sogleich der Gerichtsbehörde anzeigte, sondern ihn selbst zu strafen versuchte, sich der Begünstigung schuldig gemacht, und es daher gerechtfertigt war, gegen beide die Voruntersuchung einzuleiten;

In Erwägung, daß die Voruntersuchung gegen Philipp Wolff mit Rücksicht auf den Umstand, daß derselbe zur Zeit der That das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, und daß nach dem Ergebniß der Voruntersuchung nicht angenommen werden kann, daß derselbe die zur Erkennung seiner Strafbarkeit erforderliche Einsicht in die Unerlaubtheit seiner That besessen habe, mit Recht eingestellt worden ist;

In Erwägung, daß die Voruntersuchung gegen Ludwig Wolff, und zwar gegen den Vater Ludwig Wolff, nicht ergeben hat, daß derselbe von der Brandlegung seines Sohnes Philipp Wolff Kenntniß gehabt habe, daß die Voruntersuchung gegen ihn aber nicht eingestellt worden ist, weil in dem abgeurtheilten Verhältnisse, in welchem der Vater Wolff zu seinem Sohne stand, ein Grund zu der Annahme gelegen ist, daß derselbe, um seinen Sohn vor Bestrafung zu bewahren, die Brandlegung verheimlicht habe, daß aber auch die Voruntersuchung gegen ihn nicht eingestellt worden ist, weil in dem Verhalten des Ludwig Wolff, welches in der Anzeige des Gemeindevorstehers Philipp Wolff vom 16. d. M. enthalten ist, ein Grund zu der Annahme gefunden wird, daß derselbe die Brandlegung seines Sohnes gebilligt habe, daß aber auch die Voruntersuchung gegen ihn nicht eingestellt worden ist, weil in dem Verhalten des Ludwig Wolff, welches in der Anzeige des Gemeindevorstehers Philipp Wolff vom 16. d. M. enthalten ist, ein Grund zu der Annahme gefunden wird, daß derselbe die Brandlegung seines Sohnes gebilligt habe, daß aber auch die Voruntersuchung gegen ihn nicht eingestellt worden ist, weil in dem Verhalten des

suchung gegen den Ehemann einzuleiten, und minderenfalls die Anordnung beider Verhaftsuchungen zu veranlassen, und die gleichzeitige Abnehmung zu ermöglichen;

Wald der Ordnung:

Es gefällt der Ordnungskammer, der kgl. Appellationsgericht gemäß die Entscheidung über die Ordnung gegen den früheren Maire und Gemeindeeinnehmer Philipp Wolff von Hyren wegen Abhaltung der Rechnungen der Gemeinde Hyren bis zur stattgehabten Verhaftsuchung gegen den Ehemann Barbara Wolff zu bestätigen, und der k. Polizeibehörde zu überlassen, diese Verhaftsuchung sofort zu veranlassen, namentlich in Gemäßheit der Art. 235 und 236 c.d'inst. crim. einen Verhaftsuchungsbefehl gegen diesen Verhaftsuchung zu erlassen, worüber Ordnung anzuschließen.

Zweibrücken den 23 September 1867

Verhandelt: Mayringer V. Landgraf.

Eingesehen die Art. 235 und 236 der Strafprozeßordnung;

In Erwägung, daß der angefochtene Rathskammerbeschluß in dem vorliegenden Theile der kgl. Polizeibehörde und Prozeß gehandelten gemäß Sache Anordnung gegen den Ludwig Wolff begründet ist, den über den Fall gelegten Aufschreibung von dem früheren Maire, dem Maire- und Gemeindeeinnehmer Philipp Wolff, eingetretenen Abwesenheit des Angeklagten verhaftet, daß aber die in diesem angeklagten Verhaftsuchung wirksichtlich des genannten Ludwig Wolff bis jetzt nicht vollständig vollzogen, und insbesondere zur Ergänzung in der Richtung vorgenommen werden muß, um zu wissen und festzustellen, welche Handlungen bezüglich Objektivitäten seinen Aufschreibung beigetragen sei, ob dieselbe die Einzelnen und den Gemeinden einen Vorgang, wie den vorliegenden, jedoch nur in den Ermittlungsgründen als wesentlichen Bestandtheil enthaltenden Thatbestand enthaltenden angenommen sei, oder die einen Vorbehalt vorbehalten;

daß diese mittelst Contumation der wider den Philipp Ludwig Wolff eingeleiteten Verhaftsuchung den Beschluß zu erwarten, die Entscheidung dieser und weiteren Anklagepunkte in Bezug auf die Verhaftsuchung über den Contumacirten sich vorbehalten die wider den Philipp Wolff erlassene Ordnung zu bestätigen;

Auf diesen Gründen

Verwandelt die Ordnungskammer des kgl. Appellationsgerichts mittelst Contumation der Beschluß, daß der Verhaftsuchung gegen Ludwig Wolff in Gemäßheit der über ihn eine Last gelegten Aufschreibung von dem früheren Maire, dem Maire- und Gemeindeeinnehmer Philipp Wolff von Hyren eingetretenen Abwesenheit des Angeklagten wegen der Rechnungen der Gemeinde Hyren bis zur stattgehabten Verhaftsuchung Commission Ernennung des kgl. Appellationsgerichts Rath in dem obigen Sinne eingetreten sind angenommen wird, und festgestellt die über Contumation dieser in Bezug auf die Verhaftsuchung

das Lehrmeisterhaus über den gegen genannten Philipp Wolff in Verbindung des Verbrechens der Kindesentwendung erhobene Anklage.

Also geschehen und beschlossen an Tage wie oben.

v. Heinemann

Loew Groß. Molitor

Lay. Weis.

No. 35.

Sitzung vom 3. Oktober 1867.

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom dritten Oktober 1867, wo zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Kieffer, Petri, Molitor, Duy, Räthe, - Rath Petri in Verhinderung der übrigen Räthe der Correktionalkammer aus der Sessionskammer zugezogen, - Hanauer, I. Staatsprokurator und Bernard, I. Substitutsgerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der K. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Carl Hossfeld,

18 Jahre alt, ledigen Müllersburschen von Wollmesheim, K. Bezirksamts Königshofen, in Untersuchung, Sohn der ledigen Dienstmagd Amalia Hossfeld zu Wollmesheim, des Aufenthalts des Müllersburschen der unter 12 Jahre alten Zoselia Illig, sorgt wegen Müllerey Mitgehilfe Illig auf der Landstraße; Gemeinde Landau, zum Beischlafe am 3. Heumonat 1867 beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des K. Staatsprokurators Hanauer;

Eingehen in die besonderen

1.) Der von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antwort, welcher also lautet:

"Antwort.

"Der K. Staatsprokurator

"Nach Einsicht der von Amtswegen geführten

"Untersuchung gegen Carl Hossfeld, 18 Jahre alt,

"ledigen Müllersburschen von Wollmesheim,

"K. Bezirksamts Königshofen, wegen Beschuldigt

"der Müllerey der 3/2 Jahre alten Zoselia

"Illig von Landau zum Beischlafe;

"Nach Einsicht der von K. Bezirksgerichts

"Landau in seiner Rathskammer am 23. Heumonat

"des l. J. erlassenen Rathsgerichtsordonnanz;

"In Erwägung, daß Einfallens der zugelegten

"Instruction sämmtliche Indicien der Thäter

"zugegeben anscheinen: daß der beschuldigte am

"Nachmittage des 3. Heumonats l. J. in der

„Vorstehenden, Gemeinde Landau, und zwar
„in der zur Mühle gehörigen Hausreihe, die
„am 5. Januar 1864 geborene, ledige über 3/2 Jahr
„alte Josina Illig, deren Eltern Dienstleute,
„der Pflegung dieser Mühle, Michael Illig,
„mit dem Zeichen auf der linken Backe, ein K,
„machten sie sich sonach als der Kind entblößt
„hatte, an diesem der Beischlaf zu vollziehen
„versuchte, indem er, über den Leib hinaus,
„sein mannliches Glied mit der Hand gegriffen hatte
„in Annäherung brachte, – in welcher Lage
„er jedoch, ohne daß seine ejaculatio Seminis
„eingetreten erfolgt war, durch
„den hinzugekommenen vierten Zeugen, den Müller-
„burschen Johann Caspar Ackermann, gestört
„worden;

„Auf Grund der art. 205. 204. 47. 48. 1. des
„Strafgesetzbuches, 231 Sg. der Strafprozeß-
„ordnung,

„Stellt der Antrag:

„Es wolle der Anklagekammer des K. Appel-
„lationsgerichts, gegen den beschuldigten ver-
„wegen begangener Thathandlung – strafbaren
„Versuches des Blutschandes einer unter 12
„Jahre alten Blutsfreundin zum Beischlafe – Anklage
„zu erkennen, derselben zur der Schuldigen zu
„Aburtheilung vor das Assisengericht zu
„verweisen, die Errichtung eines Anklageakten,
„den Vollzug der obenerwähnten Leibeshaft-

„befehls und weiter eine Leistung zu veranlassen.
„Zweibrücken den 3. Oktober 1867.
„Acten gezeichnet: Hanauer, I. St. Vm."

„Acten gesehen: Hanauer, I. St. Vm."

Es hat die Anklagekammer des K. Bezirksgerichts
zu Landau am 23. September abhin gegen den
beschuldigten wegen Leibesverfehlen-Ordonnanz,
also lautend:

„Im Namen

„Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

„Leibverhaftsordonnanz.

„Das K. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„in seiner Anklagekammer am 23. Septem-
„ber 1867, in Gemäß Art. Art. 127 der Straf-
„prozeß-Gesetzbuch, wobei zugegen waren:
„Foell, Acten-Revisor, als Präsidium führend, Referent,
„der Präsidenten des Präsidium stehend, Referent,
„Zoeller, Haas, Liston, Holtzhauser, Stellvertre-
„tenden Gerichtsschreiber, hat wegen der
„Ordonnanz wegen Leibes:

„Nach Einsicht der Acten-Revisionsakten gegen
„Conrad Hofstetter, 18 Jahre alt, ledigen Müller-
„burschen von Walsheim, wegen Versuches der
„Blutschande zum Beischlafe;

„Nach Vernehmung der Referenten in seinen
„Berichte, so wie nach Einsicht der schriftlichen
„Antrags des K. Staatsprokurator-Substituten
„Hessert vom 20ten dieses Monats;

„Nach Einsicht der art. 1. 47. 48. 49. 204 und 205
„des Strafgesetzbuch, art. 31 abs. 1. der Einführungs-

„ vorstehe, so wird art. 133 und 134 der Straf-
„ prozeßordnung;

„ In Erwägung, daß der beschuldigte Carl
„ Hossfeld zunächst dort angezeigt erscheint,
„ am 3. September abhin, Nachmittags gegen 2 Uhr,
„ mit der Landstraße, Gemeinde Landau, den
„ 3/2 Jahre alten Kind ermordlichen Gewaltthat Josef
„ der Müllerin Elisabeth Illig daselbst von dem
„ freiem Platze in der Nähe des Hauses der Wittib
„ Frau von Ludwig Roth, wo es mit andern Kindern
„ spielte, eigenhändig, auf dem Arme in die
„ zum Mühle gehörige Hausmühle getragen, allda
„ mit dem Kinde auf den vordern getrost und sein
„ das Kind bis über die Geschlechtstheile schwänzen-
„ gegen, seinen Geschlechtstheile entblößt und mit
„ seinem männlichen Gliede an den Geschlechts-
„ theilen des Kindes Samenerguß versuchen zu haben,
„ bis er durch den einkommenden Ehemann des
„ Müllers Ackermann bestimmt abließ;

„ In Erwägung, daß diese Thathandlung als der
„ Anfang einer Nothzüchtigung erscheint, welche
„ gleich dem Nothzüchtigen selbst mit Zuchthaus-
„ strafe bedroht ist und also zur Untersuchung
„ vor das Schwurgericht gehört;

„ Aus diesen Gründen

„ erkennt der 2. Appellhofgericht, daß Carl Hossfeld,
„ 18 Jahre alt, ledigen Müllersburschen von Wal-
„ landhausen, des Anfangs des Mordversuchs der
„ 3/2 Jahre alten Josa Illig von der Landstraße

„ bei Landau zum Criminalgericht anzuweisen ist;

„ Demnach hat Samstag, unter Anwendung der
„ art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches,
„ der Gesammtheit auf gegenwärtige Untersuchung
„ sich beziehende Verhandlungen nebst einem
„ Anzeigen der beziehlichen Untersuchung-
„ Akten an den k. General-Staatsprokurator am
„ Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken
„ gesendet werden sollen, damit weiter vorgehen
„ möge, wozu Ordnung;

„ Urkundlich zugleich mit Leibwachtmeister Hamann
„ gegen Carl Hossfeld, Josef der ledigen Anna Ma-
„ gdalena Hossfeld, geboren und wohnhaft
„ zu Walhausen, k. Bezirksamts Zweibrücken
„ in Untersuchungshaft, circa 5 Fuß 7 Zoll 6 Linien
„ groß dick, rothe Haare, niedere Stirne, rothe
„ Augenbrauen, graue Augen, stumpfe Nase,
„ kleinen Mund, runden Kinn, keinen Bart,
„ runde Gesichtsform, frische Gesichtsfarbe,
„ untersetzten Körperbau hat, und an der Nase
„ rechten Hand den Zeigefinger fehlt;-

„ wovon Derselbe hinlänglich unterrichtet und
„ in Haftnahme Gehorsamst vorzubringen
„ soll, welches der k. Appellationsgerichts Be-
„ schluß vorsieht.

„ So beschlossen zu Landau wie oben.

„ Unterzeichnet: Koell, Zoeller, Haas und
„ Holtzhauser."

Verlesung der Protokollierungsakten und neuerdings Vernehmung;

In Ergänzung, das Ergebnis der bisher von Amtswegen gepflogenen Voruntersuchung bezüglich Anzeigen angaben haben, welche mit hinreichender Bestimmtheit dafür sprechen, das der beschuldigte Carl Hossfeld am Dienstag, 3. Septemba 1867, den Nachmittag gegen 2 Uhr, auf der zum Gemeinde Handelgehöringen, dem Privatmann Johann Roth in Eigenthum zur Benutzung und an den Müller Michael Illig verpachteten Baulichkeiten die Tochter seines Dienstherrn, den jetzigen Illig, Rosa Illig, geboren zu Leimersheim am 5. Januar 1864, nachdem er ihr von einem Apfelbaume in dem unten Garten von Roth einen Apfel gebrochen und besändigt, sie sodann in die zum Mühle gehörige Behausung getragen hatte, in diesen Behausung niederlegend auf den da dem befindlichen Ofen die Kleider und den Hemd in die Höhe gezogen, sich sodann selbst mit entblößtem männlichen Glied in unkeuschem Zustande hinauf über das Kind hingelegt und nach dem Vollzug Geschlechtstheile und sogar diese an ihren obern Theilen durch Berührung in den Zustand der Entzündung versetzt hat, das Kind in der Absicht, mit dem männlichen Glied in die Scham Theile der Rosa Illig hineinzudringen, sogar aber Theile der Rosa Illig hineingedrungen, sogar aber sogar das, wie der betreffende Gerichtsarzt in seinem Gutachten sich ausdrückt, unversehrte Häutchen der Geschlechtstheile nicht statt finden konnte, so das eine Verletzung der letzteren auch nicht statt gefunden hat;

das Verhalten des beschuldigten in diesem seinem Untersuchungen eine Lücke die Anzeigepflichtenden einer andern Person unausfüllt, abgelaugnet hat;

das durch diesen Thatsachen gegen den beschuldigten der Verdacht, die 3 Jahre 7 Monate und 28 Tage alte Rosa Illig zum beischlafe zu mißbrauchen, genügend indicirt erscheint; ein Verdacht, bei welchem der beschuldigte in der Absicht, diesen Mißbrauch zum beischlafe zu vollenden, die oben bezeichneten Handlungen vorgenommen hat, welche von dem Anfang der Ausführung des Mißbrauchs zum beischlafe nicht erfolgt haben und die Vollendung der letzteren nur gegen den äußeren von Willen des beschuldigten unabhängigen Umstanden unterblieben ist;

das diese nach vorstehender kurzer Auseinandersetzung der Thatsachen in der gegenwärtigen Lage von einer Handlung die Laster ist, welche, durch die art. 205 in Verbindung mit art. 204, dann art. 47. und 48 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthaus Strafe bedroht, nach art. 1 des Polizei Strafgesetzbuchs ein Vergehen bildet, über welches zufolge art. 31 absatz 1 der Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche der Untersuchungsrichter zu entscheiden hat;

das dieser gegen den angefochtenen Verhaftung Rekurs gegen den beschuldigten Statt hat und derselbe zur das Hauptsächliche gestellten Eigen Abtheilung von der Untersuchungsrichter dem Gerichte zu

gerichtes, auf die Erhebung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. Generalstaatsprokurator gegen den Beschuldigten, sowie den Vollzug der gegen denselben durch die Zuchtpolizeikammer des k. Bezirksgerichts zu Landau am 23. Septembre 1867 erlassenen Untersuchungsmandatsurtheils zu genehmigen ist;

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Carl Hofsfeld Anklage stattfinden solle, zu Last gelegt, daß er zu Landau gleich nach Verkündung des Urtheils vom 23. Juli 1867, durch welches er wegen Nothzucht an der 3 Jahre 7 Monate und 28 Tage alten Tochter des Müllers Nikolaus Illig von der Landauermühle bei Landau, zum Nachtheile des Genannten am 3. September 1867 auf der genannten Mühle, bei welcher Verrichtung der Beschuldigte in der Absicht, jenes Verbrechen zu vollenden, Hand angelegt hat, welche Thatsache durch Aufhebung der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz;

Demnach, daß der k. Generalstaatsprokurator eine Anklageschrift gegen den genannten Carl Hofsfeld verfasst und daß dem von der Zuchtpolizeikammer des k. Bezirksgerichts Landau am 23. September abhin gegen ihn erlassenen Untersuchungsmandatsurtheile seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden;

Demnach, daß gegenwärtiger Urtheil samt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und demselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken abgeliefert werden soll.

Also geschehen und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt.

v. Heinnecz

Thielle Lotz Mottet

Bernard

N: 36.

Sitzung vom 3. Oktober 1867.

Gutachten

der Anklage- und Zuchtpolizeikammer des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, bildend Senatus,

abgegeben in seiner geheimen Sitzung vom dritten Oktober 1867, in welcher zugegen waren: A. Kaerner, Direktor, die Räthe Kieffer, Petri, Molitor, Duy, Zurk, Petri zugezogen auf der Civilkammer wegen Verhinderung der übrigen Mitglieder der Anklage- und Zuchtpolizeikammer, Hanauer, I. Staatsprokurator und Bernard, I. Aktuar gerichtlich beschworen, -

Eingegangen

1, das an Seine Majestät den König gerichtete Gesuch des gewesenen Feldhüters Johann Adam Frey zu Saarlouis vom 14. September 1867, wegen Verleihung eines Gnadenjahrgehaltes auf die Bittschrift des k. Appellationsgerichts der Pfalz vom 6. September 1867 gegen sechzehn gerichtsprokuratorische Gehaltszulagen von 6 Jahren, zugegangen im Monate Oktober 1866 statt gehabten Verleihung durch Hinzurechnung der Jagdstrafgelder, zugleich die Verleihung durch Königliche Majestät zum Widerruf einstellung in Hinsicht der Höhe der Gehaltszulage gegen ihn verfügt worden ist (: Akten 1 Jug Leinwand und drei Bücher mit Lederrücken :) anher;

2, das abgemachte appellationsgerichtliche Urtheil;

3, den Erlass des k. Staatsprokurators am k. bezirksgerichte zu Saarbrücken an den k. Generalstaatsprokurator vom 30. September 1867;

4, den Erlass des k. Landrichters zu Ludwigshafen an den k. Staatsprokurator in Saarbrücken vom 28. September 1867;

5, den Erlass des Bürgermeisteramts Namens Saarlouis an den k. Landgerichts Ludwigshafen vom 26 [illegible]

September 1867;

6, die dem angefochtenen appellationsgerichtlichen Urtheile zu Grunde liegenden Akten der Voruntersuchung;

Angeführt der k. I. Staatsprokurator Hanauer in seinem Vortrage der k. General-Staatsprokuratur mündlich genommenen, den Akten ausführlich angeschlossenen Antrage, in seinem Urtheilsspruche dahin gehend: den Gesuch, so weit der Verleihung Aufhebung der Straffolgen (einer Degradation) gerichtet ist, die Entsprechung zu versagen;

Eingesehen das Gesetz vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Strafgesetze betreffend, und die k. allerhöchste Verordnung vom 4. September 1861, den Vollzug jenes Gesetzes betreffend;

In Erwägung, dass die That, deren der Bittsteller, nach Inhalt des angefochtenen appellationsgerichtlichen Urtheils, für schuldig erklärt worden ist, ein Vergehen ist, für welches das Gesetz, und zwar in einem äußersten mildesten Falle, eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten androht, und eine gleiche Bestrafung zulässt, dass insbesondere die Umstände, welche dieselbe begleitet haben, nach dem Inhalten des angefochtenen Urtheils, bei der allerhöchst den Ermessung der gesetzlichen Strafen, so weit die Frage der Aufhebung der verhängten Strafgesetze geeignet ist, den Monat zu nahen; dass, wenn auch der seine Bitte auf den Erlass des Justizministers vom 7. Oktober 1866, die Angemessenheit der Belassung des Jagdgewehrs, durch die eingehaltene Amtsführung einen als Grund für die entsprechende Anzeige sei es von dem Gesuchsteller geeignet sind,

angebotenen, sei es von dem Bittsteller, als
beeidigtem Jagdschützen, gegen dessen Anstellung
gleichwohl gegründete Einsprache an dem Tag gelegt
sei, oder sonstigen dienst- und pflichtwidrigen
Benehmen, an sich anderweitig vorhanden demselben
Tage seinem Dienstherrn, dem Jagdpächter Koob,
den ganzen Schaden ersatzpflichtig gutzumachen
verbunden und von demselben gerichtlich genöthigt
werden müsse, sodann Bittsteller, als
rechtmäßiger Verhaltungsgrund zu entgegnen
gewesen, daß Kläger damit, daß er sich
lediglich den eigenen Interessen hin in Augen gehabt,
und von diesem Standpunkte aus in dem geübten
Jagdverhalten nicht den Charakter eines Privat- als
eines öffentlichen Beamten erkennend, von jetzt an die
Waffe aufgelegt und in die Hand genommen und darauf
folgenden Tage unter Zuziehung und Mitwirkung
des Bittstellers die Person des auf Thaten ge-
standen und Aufenthalt unbekannt geblieben Frevlers
zuerst eigentlich durch Lösung auf Kosten ermittelt und als
Bedingung der Abstandnehmung bezüglicher
Anzeige der
Entfernung einer gerichtlichen Anzeige die
von dem Frevler accordirte und sofort entrichtete
Bedingung der Abstandnahme einer Kleidungsstücke
und der Erlegung einer geringen Geldsumme stellte,
welche Gegenstände der Jagdpächter dem Jagdschützen
alsbald theils als Belohnung für den gezeigten
Eifer, theils als Entschädigung für die demselben
von dem Jagdfrevler bei der ihm
fügten Gewalt und als Ersatz für den bei der-
selben Gelegenheit an dem Gewehre des Johann Adam

Frey zugefügten Beschädigung überlassen hat
unter der dem Jagdfrevler in Gegenwart des
Patienten gemachten Zusage, die Waffe einstweilen
einstweilen auf sich beruhen bleiben und im Protocoll
zur gerichtlichen Verfolgung von dem Jagdschützen
nicht erwähnt werden, sowie Weisung der
Jagdverwaltung der Jagdaufseher demnächst auf
in dem Glauben, er würde dem bestimmt angege-
benen Willen Folge gethan, unter der dem
Gegnerischen Willen Folge gethan, unter der dem
Autorität er sich gestellt eines, nicht entgegen
handele, nachgekommen ist;

daß dem Bittsteller, wie auch dem oben ange-
führten bürgerlichen Beamten Zeugen bekannt,
ein Läuten zur Visitation, dem, soviel als
eingetreten gesichert, durch die demselben
gewordene Strafe nicht beeinträchtigt gewesen
zu sein scheint;

daß endlich auch sowohl der k. Landrichter
zu Ludwigshafen als der k. Staatsprocurator
zu Zweibrücken in ihren oben relatirten Erlassen
den Gesuch des Bittstellers, als zur allerhöchsten
Berücksichtigung geeignet, angesehen zu werden
glaubten;

Aus diesen Gründen

Vernimmt sich der Criminalsenat des k. Appellations-
gerichts einstimmig gutachtlich dahin aussprechen:

daß der von Johann Adam Frey gestellte Gesuch, so
wie solches auf Aufhebung der Strafverfolgung gerichtet

ist, bei Vermeidung Klagerechtsverlust dem Königlichen zum allenfallsigen Vernehmung zu beschleunigen sei.

Also verfügt und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie oben protokolliert. –

v. Heimann

Michel Leist Molitor Schmitz

Bernard

N°. 37.

Sitzung vom 9. Oktober 1867.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom neunten Oktober 1867, wo zugegen waren: von Kaerner, Direktor, Kieffer, Molitor, Duy, Doell, Raffa, Munzinger, II. Staatsprokurator und Bernard, I. Substitut, Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter für den Bezirk Landau vom Anklagestande geführten Untersuchung gegen:

Catharina Hoffmann,

25 Jahre alt, ledige Tochter des Winzers Wilhelm Hoffmann zu Edenkoben, des Kindsmords beschuldigt;

Nach vernommen gewesen des k. Staatsprokurators Munzinger;

Eingesehen insbesondere

1), den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. Generalstaatsprokurator

„Durch Einsicht der von Amtswegen geführten Untersuchung gegen Catharina Hoffmann, 25 Jahre alt, „gewesene Taglöhnerin von Edenkoben, wegen Kindsmords, sowie „der Anklageakte des k. Bezirksgerichts „Landau vom 30. September 1867;

„In Erwägung, daß durch die geführte Untersuchung sich ergeben hat, daß die Angeschuldigte in der „Nacht vom 29/30 Juli l. J. geborene Kind unehelicher „Geburt getödtet hat, und einige Manipulationen dabei vorgenommen hat, durch welche der Tod des „Kindes herbeigeführt worden ist;

„In Erwägung, daß unter diesen Umständen die „Angeschuldigte nicht mehr „gebeten erscheint;

„Angesehen die art. 232 und 1 des Strafgesetzbuchs, „31 Absatz 2 des Einführungsgesetzes und art. „230 der peinlichen Prozeßordnung;

„Urtheil des Gerichts:

„In Erwägung, daß durch die in der Voruntersuchung und in der Hauptverhandlung vom 29./30. Juli 1867 gepflogenen Erhebungen, sowie durch das eigene Geständniß des Angeschuldigten, dieser überführt ist, am 2. Juni 1867 Abends zwischen 8 und 9 Uhr in dem Hause des Taglöhners Johann Georg Hoffmann in Gleisweiler, in welchem sich außer dem Angeschuldigten noch die Ehefrau des Hoffmann, Katharina geborene Hoffmann, und deren Kinder Johann, Katharina und Elisabetha befanden, mit einem Messer, welches er bei sich trug, der Katharina Hoffmann, welche ihn wegen seiner Trunkenheit und Händelsucht zurechtwies, mehrere Stiche in die Brust und in den Unterleib versetzt zu haben, wovon die Hoffmann sofort todt zu Boden stürzte, daß demnach der Angeschuldigte des Verbrechens des Todtschlags sich schuldig gemacht hat;

„In Erwägung, daß nach Art. 232 des Strafgesetzbuches Todtschlag mit Zuchthausstrafe von 10 bis 20 Jahren bedroht ist, daß nach Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1867 die Strafe des Todtschlags in Anwendung kommt, wenn nicht nach Art. 231 des Strafgesetzbuches mildernde Umstände zuerkannt werden, daß nach Art. 230 des Strafgesetzbuches Todtschlag, wenn er mit Vorbedacht verübt worden ist, mit der Todesstrafe bedroht ist, daß nach Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1867 die Todesstrafe in Anwendung kommt, wenn nicht nach Art. 31 Absatz 2 des Strafgesetzbuches mildernde Umstände zuerkannt werden, daß nach Art. 31 Absatz 2 des Strafgesetzbuches mildernde Umstände zuerkannt werden können, wenn der Angeschuldigte zur Zeit der That das 16. Jahr noch nicht vollendet hatte, daß nach Art. 230 des Strafgesetzbuches Todtschlag, wenn er mit Vorbedacht verübt worden ist, mit der Todesstrafe bedroht ist, daß nach Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1867 die Todesstrafe in Anwendung kommt, wenn nicht

Verurtheilung zu nachstehender verpflichtet; der Kläger ist mit seiner sofortigen Entlassung der Beschuldigten zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, daß Verfügung der der Beschuldigten Catharine Hoffmann zu Last gelegten Verheimlichung, der Tod ihres in der Nacht vom 29/30. Juli 1867 zu Schönbach in der Absicht, dasselbe zu tödten, nachgewiesen noch zu haben, keine genügende Anzeichen sind, wohl aber hinreichende starke Indicien über das der selben zu Last gelegte Verbrechen, den Tod ihres ihres Kindes durch Fahrlässigkeit verursacht zu haben, vorliegen; verweist demnach die Beschuldigte wegen dieser Anklage, in Folge der gerichtlichen Voruntersuchung, vor die Zuchtpolizeikammer des K. Landgerichts zu Landau am 30. September 1867 gegen die beschuldigte wegen Kindsmords, erlassenen Haftsbefehl und Einstellung der Voruntersuchung in diesem Punkte, zur gesetzmäßigen Aburtheilung nach Art. 232 Ziffer 1, zur gesetzmäßigen Aburtheilung nach Art. 232 des Strafgesetzbuches vor das hiermit bezeichnete K. Zuchtpolizeigericht zu Frankenthal und verordnet endlich die sofortige Entlassung der Beschuldigten.

Also gesprochen und beschlossen am Tage, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Hermens

Kieffer Loew Duy

Motitor Bernard

Nro 38.

Sitzung vom 25. Oktober 1867.

Der K. Appellationsgerichtsrath von Hentig zu Zweibrücken, als Anklagekammerpräsident und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom fünf und zwanzigsten Oktober 1867, wo zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Kieffer, Roth, Loew, Duy, Doell, Räthe, dann Loew in Verhinderung des übrigen Raths der Correctionalkammer aus der Civilkammer zugezogen, Munzinger, II Staatsprokurator und Bernard, I Aktuar gerichtsschreiber, folgende Sache erledigt:

Nach Einsicht der von dem K. Untersuchungsrichter des Bezirks Kaiserslautern über Anklagegegen geführten Untersuchung gegen:

Johannes Staff,

24 Jahre alt, ledigen Taglöhner, wohnhaft zu Alsenborn im Canton Kaiserslautern, der Todtschlags beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des K. Staatsprokurators Munzinger;

Eingesehen insbesondere

1, den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

Antrag.

„Der K. Generalstaatsprokurator

„Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Johann „Staff, 24 Jahre alt, ledigen Taglöhner von Alsenborn, „der Todtschlags beschuldigt;

„Nach Einsicht der Leibmannschaftsordonnanz
„des K. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 21.
„Oktober abhin;

„In Erwägung, daß der Angeschuldigte zugestand
„bekanntzeigt worden ist, am Abende des 29. August
„l. J. zwischen 8 Uhr zu Alsenborn in seiner
„elterlichen Wohnung den Tod seines Bruders,
„des ledigen 29 Jahre alten Taglöhners Heinrich
„Pfaff von da, in der Absicht zu tödten, jedoch
„ohne überlegten Entschluß, durch einen Messer-
„stich den Brustmantel vorsätzlich verletzt
„zu haben;

„Nach Ansicht der art. 229 und 231 des St. G. B. und
„art. 224 und 231 der peinlichen Prozeßordnung;

„Statt des Antrags:

„Es gestalte der Anklagekammer des K. Appel-
„lationsgerichts, den genannten Angeschuldigten
„des obigen Mordversuchs der Todtschlag hier zu-
„nächst benenzigt zu erklären und Anklage-
„gegen denselben zu erkennen und denselben zum
„zuständigen Aburtheilung von der Assisenjustiz
„zu verweisen, so wie das Weitere das Gesetz
„rechtsprechend zu verordnen.

„Zweibrücken den 25. Oktober 1867.

„Unterzeichnet: Munzinger, II. V. Fr."

2.° die von der Rathskammer des K. Bezirksge-
richts zu Zweibrücken am 21. Oktober abhin
gegen den Angeschuldigten des obigen Mordversuchs
erlassene Leibmannschaftsordonnanz,
folgenden Inhalts:

„Rathskammerbeschluß.

„Das K. B. Bezirksgericht zu Zweibrücken
„in seiner Sitzung im Berathungszimmer
„vom 21. Oktober 1867, wo zugegen waren: Mologue,
„Präsident, Popp, Untersuchungsrichter und
„Lehmann, Koch, Lüstner und Rotschel, Stellver-
„tretender Gerichtsschreiber,

„Nach Anhörung des vom K. Untersuchungs-
„richter des Kantons Bergzabern in Betreff der
„Untersuchung gegen Johann Pfaff, ledigen
„Taglöhner von Alsenborn, beschuldigt der
„freiwilligen Tödtung des ledigen Taglöhners Heinrich
„Pfaff von Alsenborn, seines Bruders, verübt
„am 29. August 1867 Abends in Orte Alsenborn;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten und insbe-
„sondere der schriftlichen Antrags des K. Staats-
„prokurators vom 20. Oktober 1867;

„Nach Ansicht der art. 133 und 134 des Gesetzbuchs
„über das Verbrechen und Vergehen;

„In Erwägung, daß aus dem Ergebniß der
„gerichtlichen Untersuchung der obgenannte Johann
„Pfaff hinreichend bezeichnet erscheint, am Abende
„des 29. August 1867 in seiner Wohnung mit
„vorangegangenem Wortwechsel und Streite
„mit seinem Bruder, dem ledigen Taglöhner
„Heinrich Pfaff von Alsenborn, diesen in der
„Absicht ihn zu tödten, jedoch ohne überlegten
„Entschluß, solchergestalt mittels eines Messer-
„stiches den Brustmantel vorsätzlich verletzt zu haben,
„daß derselbe in Folge dieser Verwundung
„nach zwei Stunden verstarb;

„In Erwägung, daß diese Thatsache eine
„Mordthat bildet, welche durch art. 229 des
„Strafgesetzbuchs vorgesehen und über welche

„zu verbauen das Besitzungsrecht conjectant ist;

„Auf diesen Grunde

„schließt das Gericht den Johann Pfaff, ledigen
„Taglöhner, zu Alfenborn wohnhaft, des Todtschlags,
„verübt am Abende des 29. August 1867 an
„seinem Bruder, dem ledigen Jacques Heinrich
„Pfaff zu Alfenborn, hier genügend überwiesen,
„verordnet sofort, daß die Untersuchungsakten
„nebst seinem Verzeichnisse der Untersuchungs-
„stücke an das k. Provinzial-Landgericht-Commission bei
„dem 2. Appellationsgerichte der Pfalz zu
„Zweibrücken eingesendet werden, damit
„dort weiter geschehe, was Rechtens;

„Erläßt zugleich einen Leibverhaftsbefehl
„gegen Johann Pfaff, ledigen Taglöhner in Alfen-
„born wohnhaft,

„Alter: 24 Jahre,
„Größe: 5 Fuß 9 Zoll,
„Haare: dunkelbraun,
„Stirne: niedrig,
„Augenbrauen: dunkelblond,
„Augen: grau,
„Nase: gewöhnlich,
„Mund: groß und offen,
„Zähne: gut,
„Kinn: breit,
„Gesicht: groß,
„Bart: ohne,
„Gesichtsfarbe: gesund,
„Gesichtsform: oval,
„Statur: gesetzt,
„besondere Kennzeichen: keine,—

„wonach derselbe sogleich zu ergreifen und in

„sorgfältige Haft zu nehmen ist, welche der 2. Appellationsgerichtspräsident bestimmen
„wird.

„Allen diesen auf Grund des art. 229 und 1 des
„Strafgesetzbuchs, art. 31 des Einführungsgesetzes,
„und art. 133 und 134 des Gesetzbuchs über das
„Verfahren in Strafsachen.

„So gesehen zu Landskrone am 21. Tage
„Oktober 1867.

„Untersuchungsrichter: Molique, Sopp, Koch und
„Roschel."

Verkündung der Untersuchungsakten und weitere
gesetzmäßige Verhandlung;

In Erwägung, daß durch das Ergebniß der
bisher von Amtswegen geführten Untersuchung
der Beschuldigte Johann Pfaff mit hinreichender
Bestimmtheit der That überwiesen erscheint, am
Sonntag den 29. August 1867, gegen Abend 8
Uhr des Abends, in der Gemeinde Alfenborn,
in der Hütte des von seiner Mutter Susanna
Hammer, Wittwe des verlebten Jacques Johann
Pfaff, und seinen Brüdern bewohnten, in der Nähe
gerade gelegenen, seinen ledigen Bruder, seinen
Bruder Heinrich Pfaff, 29 Jahre alt, Jacques zu
Alfenborn, mit einem Messer einen Stich in
die rechte Unterbauchgegend versetzt, durch
diesen Stich aber die arteria iliaca communis
(Hüftblutader), mittelst seiner in diese Gefäß-
einleitenden Wunde verletzt und dadurch
den zwei Stunden nach dieser Verletzung ein-
getretenen Tod seines genannten Bruders verur-
sacht zu haben;

der Öffentlichkeit der Verhandlung, mit Ausnahme der Urtheilsverkündigung, ausgeschlossen worden ist;

Nachdem der Angeklagte mit seinem Vertheidiger Rechtsanwalt Dr. Hugo Meyer in der heutigen Hauptverhandlung erschienen

Demselben sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtsstube zu Zweibrücken abgehört werden soll.

Alles dieses in Anwendung der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verbrechen in Strafsachen.

Also gesprochen und beschlossen an Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Heimburg

Kieffer Loew Dey

Bernard

N. 39.

Sitzung vom 31. Oktober 1867.

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom ein und dreißigsten Oktober 1867, wo zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Kieffer, Molitor, Dey, Foell, Lutz, Hanauer, I. Staatsprokurator und Bernard, I. Gerichtsschreiber, folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den K. Untersuchungsrichter zu Landau in der Untersuchungssache gegen: Jacob Schröer,

42 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft zu Landau in Canton Landau Land, der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode des Verletzten beschuldigt;

Nach Vernehmung des K. Staatsprokurators Hanauer in seinen Anträgen;

Eingesehen insbesondere

1°) den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der K. Generalstaatsprokurator

„Hat Einsicht der von Untersuchungsrichter

„Klein in Untersuchungssache gegen Jacob Schröer, 42 Jahre alt,

„Taglöhner von Landau, wegen vorsätzlicher

„Körperverletzung;

„Klein ersucht den von dem K. Untersuchungsrichter zu

„Landau in seiner Rathskammer erlassenen

„Einstellungs-Ordonnanz vom 26. Oktober abhin;

„In Erwägung, daß thatsächlich dem Angeklagten

„Instruction seinerseits Verletzungen vorgeworfen

„werden gegeben worden:

„daß der Beschuldigte am 17. September l. J.

„zu Landau auf einem von den Soldaten

„Wirthshauses und neben der Orchestre gelegenen

„freien Platze, wo eine Tanzbude (sogenannt:)

„aufgestellt war, eine Streitigkeit mit Jacob

„ Hammer, Rose des Machlers Ludwig Hammer
„ von da, wissentlich und vorsätzlich, jedoch
„ ohne überlegten Entschluß, mit oder ohne
„ mit der Faust in das Gesicht schlug, so daß diesem
„ vorübergehend zu Boden stürzte, ihm auf seinen
„ oder mehrere Fußstritte in die Seite oder den
„ Rücken versetzte, – durch welche Gewaltzufügung
„ zu dem Mißhandelten eine Erschütterung und
„ Quetschung und durch diese Entzündung und
„ Destruction des Lungenflügels im Verlaufe
„ von vorgenommene und wurde, in Folge innerhalb
„ Folge Lähmung und somit den Tod des gedachten
„ Knaben am 20. Septembers und zwar unter den
„ Erscheinungen des Nervenfiebers eintrat;

„ Auf Grund des art. 235. 234 Ziff. 1, art. 1 des
„ St. G. B., art. 31 Abs. 1. des Einführungsgesetzes,
„ 231 fg. des Strafprocessgesetzbuches;

„ Erkennt der Antrag:

„ es gestatte der Anklagekammer des k. Appellations-
„ hofes gegen bezeichnetes Erkenntniß,
„ gegen den Beschuldigten Anklage zu erkennen,
„ derselbe zum Abschusse vor das Schwurgericht
„ zu verweisen, die Vornahme einer Anklageakte,
„ Vollzug der obenangeführten Leibverhaftsor-
„ donnanz und weiter was Rechtens zu verordnen.

„ Zweibrücken den 31. Oktober 1867.

„ Unterzeichnet: Hanauer, I. St. Pr."

„ Nun die von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken am 26. Oktober 1867 gegen den
Beschuldigten des obigen Verbrechens ergangene
weitere Leibverhaftsordonnanz, also lautend:

„ Leibverhaftsordonnanz.

„ Das k. Bezirksgericht zu Zweibrücken, versammelt
„ in seiner Rathskammer am 26. Oktober 1867, in
„ Gemäßheit des art. 127 des Criminalprozessge-
„ setzbuchs, wo zugegen waren: Möhl, Präsident,
„ Hofermann, Untersuchungsrichter und Lieutenant,
„ Bolza, Richter, Kieffer, Assessor und Boos, Stell-
„ vertretender Gerichtsschreiber,

„ Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
„ Jacob Schröer, 42 Jahre alt, Taglöhner zu Saarbrücken
„ wohnhaft, welcher des vorsätzlichen, ohne über-
„ legten Entschluß vorgenommenen Körperverletzung
„ des 7 Jahre alten Knaben Jacob Hammer von dort
„ am 17. Septembers letzthin, mit nachgefolgtem
„ Tode dieses Knaben beschuldigt wird und sich
„ derselbe die Sache in Verweisung befindet;

„ Nach Anhörung des Berichterstatters in seinem
„ Vortrage, so wie nach Einsicht des schriftlichen
„ Antrags des k. Staatsprocurators vom heutigen;

„ Nach geschlossener Berathung und
„ in Erwägung, daß nach den durch das k. Un-
„ tersuchungsrichteramt geführten Instruction der
„ beschuldigte Jacob Schröer genugsam stark
„ indicirt erscheint, am 17. Septembers l. J. vor-
„ sätzlich und wissentlich, jedoch ohne überlegten
„ Entschluß, dem 7. Jahre alten Knaben Jacob
„ Hammer, Sohn des Machlers Ludwig Hammer
„ von Saarbrücken, bei Gelegenheit des Vorfalles
„ Limbergasse, an der daselbst vorgenommenen
„ Quetschung mit gebrauchter Faust Schläge ins Ge-
„ sicht resp. Nachgezerrt, und Fußstöße ins Kreuz

„verfolgt zu haben, und das Urtheil das auf Grund
„der Obduction und der beigebrachten Zeugen-
„aussagen abgegebene Gutachten des k. Bezirks-
„arztes von Frankenthal festgestellt wird, dass
„in Folge jener Misshandlung der erwähnten
„Knaben eine Verletzung, Entzündung, Reizung,
„Entzündung und Destruktion der Lungenwandung
„des Kalbes eintrat, in Folge welcher jener Knabe
„unter den Symptomen der Lungenentzündung nach
„drei Tagen starb;

„In Erwägung, dass in dieser Thatsache
„das im art. 235 juncto art. 234 Ziffer 1. des
„St. G. B. vorgesehene Verbrechen der vorsätz-
„lichen, ohne Überlegung mittelst gefährlicher Ver-
„letzung verübten Tödtung des Knaben Jacob Hammer mit nach-
„folgtem Tode des Kalbes gegeben erscheint,
„und da der Beschuldigte, als bloßer Tagelöhner,
„nicht zu den im art. 40 Absatz 1 der Einführungs-
„gesetzung bezeichneten Personen gehört, sondern
„unter die Bestimmung des art. 41. Absatz 1. des
„besagten Gesetzes fällt, der den provisorischen Haft-
„befehl vollkommen gerechtfertigt war und
„demselben auf, dem Antrag der k. Staatsbehörde
„entsprechend, gemäß art. 133 und 134 des Crimi-
„nalstrafgesetzbuches in Verbindung mit art.
„52 des Einführungsgesetzes das Urtheil meiner
„Leibgarde-Ordonnanz gegen den Beschuldigten
„zu verfolgen sei;

„Aus diesen Gründen

„Erklärt den Beschuldigten Jacob Schröer, 42 Jahre
„alt, Tagelöhner von Dannstein, 5 Fuß 8 Zoll
„groß, braun und Augenbrauen: braun, Nasen:
„scharf, Nase: spitz, Mund: proportionirt, Statur:
„untersetzt, ohne besondere Kennzeichen,

„Der sich zu Last gelegten Verbrechens der vorsätz-
„lichen, ohne Überlegung mittelst gefährlicher Verletz-
„ung verübten Tödtung des Knaben Jacob Hammer mit nach-
„folgtem Tode des Kalbes für zurechnungsfähig stark ange-
„klagt;

„Ordnet die Leibgarde-Ordonnanz gegen
„den Beschuldigten Jacob Schröer;

„Beauftragt den Untersuchungsrichter mit der
„Vornahme der Untersuchung, den Untersuchungsakten und
„einem Vorgutachten, den Untersuchungsakten und
„dieser Ordonnanz den k. Generalstaatsprokurator
„für die Pfalz zu Zweibrücken einzusenden;
„so wie das den genannten Beschuldigten kategorisch
„angreifen und in der jüngsten Sitzungsperiode geschehen
„werde, welcher der k. Appellationsgerichtshof für
„die Pfalz zu Zweibrücken bestimmen wird.

„Also beschlossen und in obiger
„Untersuchungssache sind: Mökl, Hasemann, Bolza,
„Kieffer, und Boos."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und vorgetragener Berathung;

In Erwägung, dass Alles aus der bisher von Amts-
wegen geführten Untersuchung Beweis dargethan
worden haben, welche mit genügender Sicherheit be-
stimmt darthun, dass der Beschuldigte
Jacob Schröer auf Dienstag den 17. September 1867,
in den Vormittagsstunden, den siebenen Jahre alten
Knaben Jacob Hammer, Sohn des Metzgers Ludwig
Hammer von Dannstein, auf einem in der
Gemeinde von der Koobschen Wirthschaft und
neben der Amtsstraße da gelegenen freien Platze,

...wo bei Gelegenheit der vorliegenden Leichenfeier einem einem ganzen Nicolaus von Dürkheim gesonnten Leichenfeier, sogenannten Larven Lärm, anstatt Ehrfurcht war, vorsätzlich und rechtswidrig, jedoch ohne überlegten Entschluß, mit geballten Fäusten auf ihn oder mehrmal in das Gesicht und auf das Leichentuch schlug, so daß genannten Hammer vorübergehend zu Boden stürzte, und daß Beschuldigten ihm auf einen oder mehrere Fußtritte in die Seiten oder den Leichnam versetzte;

Dadurch zufolge des zu den Akten erhobenen ärztlichen Gutachtens durch jene Mißhandlung an dem erwähnten Leichnam eine Erschütterung und Quetschung und fernerhin eine Zerrung, Entzündung und Obstruction des Leichenmarkes hervorgerufen worden, in Folge mindestens 8 Tagen, am 20. Dezember 1867, der Tod des Leichnams und zwar unter den Erscheinungen der Nervenkrankheit eingetreten ist;

Der Thäter muß von strafbarer kurzer Ueberlegung der Thatsachen in dem gegenwärtigen Falle von einer Handlung die Rede ist, welche, durch die art. 235 und 234 Ziff. 1 des Strafgesetzbuch vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, sowie art. 1 des Gesetzes, die Abänderung des Strafgesetzbuches betreffend, über welches zufolge art. 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Appellationsgericht zu erkennen hat;

Daß Thäter wegen der erwähnten Handlung Anklage gegen den beschuldigten Statt hat und derselbe zur Verhaftung gesetzmäßig zu Abkürzung von das Appellationsgericht der Pfalz

zu verweisen, auf die Erhebung einer bezüglichen Anklageschrift durch den K. Generalstaatsprocurator gegen den beschuldigten, so wie den Vollzug gegen denselben durch die Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 26. Oktober 1867 erlassenen Einleitungsbeschluß Ordonnanz ihnen gegen Inhalts nicht zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, Senat gegen den beschuldigten Jacob Schröer Anklage Statt hat wegen der ihm zu Last gelegten Körperverletzung der am 17. September 1867 mittelst vorsätzlich, jedoch ohne überlegten Entschluß, dem siebenjährigen Sohne des Klägers Ludwig Hammer, Jacob Hammer, Bäcker in Klingenberg, auf seinem Platze daselbst zugefügten körperlichen Mißhandlung und Beschädigung an der Gesundheit, wodurch der am 20. Dezember darauf erfolgte Tod desselben herbeigeführt worden ist; weiters daß denselben sowohl zur Verhaftung gesetzmäßigen Abkürzung vorbehalt Appellationsgericht der Pfalz;

Ordonnirt, daß Urtheil den K. Generalstaatsprocurator seine Anklageschrift gegen den genannten Jacob Schröer verfaßt und der vor der Rathskammer des K. Bezirksgerichts Frankenthal am 26. Oktober ab...

Abwesenheit seinem, des Angeklagten Rechtsanwalt Dr. Ruhlage-Frankenthal, den Angeklagten in Abschrift zugestellt und demselben sodann in der 24. Stunde vor der festgesetzten Zustellung in der Justizpalast zu Zweibrücken abzuholen aufgetragen worden soll.

Allen diesen in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also geschehen und abgeschlossen zu Tag, Monat und Jahr, wie eingangs gemeldet.

v. Heinemann

Kieffer Molitor Duy Foell

Bernard

No. 40.

Sitzung vom 31. Oktober 1867.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer ordnungsmäßig zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom ein und dreißigsten Oktober 1867, wobei zugegen waren: v. Haerner, Direktor, Kieffer, Molitor, Duy, Foell, Lütke, Hanauer, Assessoren und Bernard, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

Auf Einsicht der durch die k. Untersuchungsrichter des Landkreises Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen

Carl Weist,

23 Jahre alt, ledigen Fischmann in Frankenthal wegen versuchter, der gewerbsmäßigen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode des Verletzten beschuldigt;

Auf gemeinschaftlichen Antrag des k. Staatsprokurators Hanauer;

Hinsichtlich insbesondere

1, den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

Antrag.

Der k. General-Staatsprokurator

Auf Einsicht der von Amtswegen geführten Untersuchung gegen Carl Weist, 23 Jahre alt, ledigen Fischer von Frankenthal, wegen versuchter gewerbsmäßiger Körperverletzung;

Auf Einsicht des von dem k. Landkreisgerichte Frankenthal in seiner Rathskammer unter Beirath der Leibmedicalcommission vom 25. Oktober laufenden Jahres;

In Erwägung, daß in fraglichen gegenwärtigen Instruction hinreichende Anhaltspunkte vorhanden gegeben erscheinen:

Daß der Beschuldigte am Abende des 6. Juni l. J. beiläufig um 11 Uhr, in der Nähe Frankenthal einzelnen Anlagen, und zwar auf dem Wege Richtung, östlich vom Bürgerthore, wo sich unter der Brücke Übergang des zum

Anwesenheit gefolgten Haftung der ledigen 46 Jahre alten Tagnerin Carl Kobeck von Mutterstadt stark betrunken und pfeifend im Hause lag, - mittels seiner brennenden Zündholzschnur die Kleider dieser Kobeck in Brand steckte, wodurch dieser auf seiner ganzen Körperseite schwerste Brandwunden erlitt, welchen in Folge am 2. September dieses Jahres gestorben ist;

Daß der beschuldigte Umgang der Entkleidung Kobeck absichtlich und damit mit einem Vorsatze begangen hat, welchen auch die nothwendig damit verbundenen, den Körper beschädigenden Wirkungen betrifft;

Daß jedoch keinen Indicien dafür vorliegen, daß derselbe dabei in der Absicht, den Tod herbeizuführen, oder mit überlegtem Entschlusse gehandelt habe;

Auf Grund der art. 235. 234. Ziffer 1 und art. 1 des Strafgesetzbuchs, art. 31 absatz 1 des Einführungsgesetzes, 231 fg. des Strafprocessgesetzbuchs;

Stellt der Antrag:

Es gefalle der Anklagekammer des K. Appellationsgerichts: gegen den Beschuldigten wegen obbezeichneter Handlung - Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode des Verletzten - Anklage zu erkennen, denselben zur Aburtheilung vor das Schwurgericht zu verweisen; die Prüfung einer Anklagesache, der Vollzug der verhängten Leibesstrafe anordnen

[signature]

wolle und weiter wegen Haftung zu verordnen; -

Gebrüder:

Da Entwurf, daß, wenn anzunehmen, die gegen Folge der Tödtung sei nur gegen den zurechnungsfähigen Beschuldigten unbekannt gewesenen Starken Trunkenheit Lobeck und seiner dadurch bedingten Unzurechnungsfähigkeit, die Einwirkung des Verbrechens zu verhüten, und sich gegenwärtig dagegen zu schützen, eingetreten, - andererseits das wirklichen Haben der zurechnungsfähigen, an einem schlafenden Menschen verübten Handlung spricht und indicirt ist, daß dessen solche Trunkenheit einen Vorsatz - Setzung von nicht bestimmter Art, sondern mit einer Folge von jedenfalls mehr als fünftägiger Arbeitsunfähigkeit verbunden sein werde, - sich aus der Bestimmung des art. 238 des Strafgesetzbuchs des Vorsatzes der vorsätzlichen Körperverletzung mit art. 235 juncto 234 Ziffer 2, und zwar in Concurrenz mit absichtlicher Tödtung beantragt erscheint;

Herstellung der Anklagekammer: auf Grund der obenangeführten, sowie der art. 232 und 1 des Strafgesetzbuchs, 31 absatz 2 des Einführungsgesetzes, 230 des Strafprocessgesetzbuches den Beschuldigten unter Aufhebung gedachter Leibesstrafbestimmung wegen begangener Körperverletzung mit vorsätzlicher Körperverletzung in bezüglicher Concurrenz mit absichtlicher Tödtung vor ein anderes K. Bezirksgericht zu verweisen; zugleich auf Grund des art. 41 absatz 1 und 2 juncto art. 40 absatz 1 und Ziffer 1. [illegible]

[signature]

„der Instanz Urtheil zu 1) die Verurtheilung
„des Angeklagten zu verfügen.
„Zweibrücken den 31. Oktober 1867.
„Unterz: Hannauer, I. V. Pr."
2°) die von der Anklagekammer des K. Bezirksgerichts
zu Frankenthal gegen den Beschuldigten am 25 ten
l. M. erlassene Haftbefehlsverlängerung;
Nach gepflogener Berathung und
in Erwägung, daß aus der von Amtswegen
geführten Untersuchung hinreichende Anhalts-
punkte dafür hervorgehen, daß der Beschuldigte
Carl Kobeck am Abende des 4. Juni l. Js gegen 11
Uhr in der die Stadt Frankenthal umziehenden
Anlage, und zwar auf dem Südspitze, oberhalb
dem Speyerer Thore, an der Mundenheimer
Straße zum Nachtheile des getödteten Joseph,
des ledigen Taglohners Carl Kobeck von Mutterstadt,
welcher daselbst stark betrunken und schlafend
im Grase lag, mittelst einer in der Rechten mit-
sich geführten gebräuchlichen brauchbaren Tödtungs-
fähigkeit die Klinge am Leibe in Brand gestoßen
habe, wodurch derselbe auf seinem rechten
Lungenspitze derartige Brandwunden erhielt,
daß er in Folge am 2. September darauf
starb;
daß der Beschuldigte auf genügend bezeugt
anerkennt, diese Handlung mit wohlüberlegtem
Vorsatze und in der Absicht verübt zu haben,
den genannten Kobeck körperliche Schmerzen
zu bereiten;

daß dagegen nach Beweismomenten dar-
fällt, daß der Beschuldigte die außerordentliche
Trunkenheit des Kobeck gekannt habe, oder nur
annehmen konnte, weniger wahrscheinlich diesen die
so schweren und schmerzhaften, den Tod bedingenden
Brandbeschädigungen an seinem Körper zu verleiden
vermochte, ohne auf seinem Rücken aufzuwachen
und auch nicht dadurch beirrt, als ob von
Seite des getödteten den Tod des Letzteren beab-
sichtigt gewesen, oder mit überlegtem Vorsatze
gehandelt worden sei;
daß daher nach Lage der Sache mit Sicherheit
angenommen werden kann, es würde dem die
so zweite Körperstelle getroffene brennende Strauch-
holzfeuer den schlafenden Kobeck, wenn selbst
nicht betäubten gewesen wäre, bis zu dem
Momente, wo die Einwirkung der Brandwunden
getödtet und den Tod herbeigeführt hätte,
wohl nicht geweckt haben;
daß demnach die Handlung des Beschuldigten
als Mord im Sinne des Art. 238 des St. G. B.,
daher die Anordnung zu Recht den Beschuldigten vor den Obigen
Platz gewiesen muß, in gegenwärtiger Sache
keine Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode
des Verletzten die Tödtung sein kann, sondern
nur das Verbrechen der vorsätzlichen Körperver-

leitung nach art. 235 angeklagten mit art. 234 Ziff. 2 des B. G. B. in idealer Concurrenz mit dem durch art. 232 ibidem mengegebenen Vergehen der fahrlässigen Tötung, begangen erscheint, daher eine Abur theilung gemäß art. 31 Abs. 2 der Einführungsgesetzgebung zum Strafgesetzbuche zur Competenz der Bezirksgerichte gehört;

In Folge der beschlossenen der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 25. d. M., durch welche die dem Beschuldigten zur Last gelegte That als Verbrechen qualificirt wurde, aufgehoben und zufolge art. 230 der Strafgesetzbuch über das Verfahren in Straffachen die Verweisung der Sache vor das zu bezeichnende Zuchtpolizeigericht angeordnet, zugleich aber auf Grund der art. 41 Abs. 1 und 2, dann art. 40 Abs. 2 Ziff. 1 der citirten Einführungsgesetzgebung sogegen unterzeichnetenamtes der Inhaftsbefehl gegen den Beschuldigten zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts, unter Aufhebung dem von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 25ten d. Mts. erlassenen Endbeschlusse, den Beschuldigten Carl Weiß blos der vorsätzlichen, ohne überlegten Entschluß verübten Körperverletzung des ledigen Taglöhners Carl Kobeck von Mutterstadt und Verweisung dahin, in idealer Concurrenz mit fahrlässiger Tötung desselben hinreichend bezeichnet, verfügt die Inhaftnahme von Carl Weiß und verweist ihn zur gesetzmäßigen Aburtheilung nach art. 235 in Verbindung mit art. 234 Ziff. 2., beziehungsweise art. 232 des B. G. B. vor das K. Zuchtpolizeigericht in Landau.

Also gesprochen und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie oben geschrieben.

P. Kraemer

Kieffer Molitor Fuchs

Bernard

N. 41.

Sitzung vom 31. Oktober 1867.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der geheimen Sitzung vom neun und dreißigsten Oktober 1867, wo gegenwärtig waren: v. Kraemer, Präsident, Kieffer, Molitor, Duy, Fuchs, Lutz, Munzinger, II. Staatsprocurator und Bernard, I. Gerichtsschreiber, nach vorgängiger Berathung folgendes Urtheil erlassen:

Durch hierigen des Königs K. Untersuchungs-

wisser der Bezirks-Gewaltshaft von Authagegen
geführten Untersuchung gegen:

Philipp Wolff,

60 Jahre alt, Hintersassen- und Gemeinde-
Einnehmer von Oggau wegen der Standesehre
der Amtshandlung,

so wie der zur Vollziehung des Urtheils
der Anklagekammer der k. Appellationsgerichts vom 24. Septembers abgeführt durch den beeideten
Amtsdiener k. Appellationsgerichtswegen Dienstes wegen
vorläufig geführten amtlichen Untersuchung gegen

Ludwig Wolff,

20 Jahre alt, Dorf- und Gemeinde- der vorgenannten
Philipp Wolff von Oggau, dieser Ludwig Wolff
dermalen auf freiem Fusse, wegen
Theilnahme an obigem Standesdelicte;

Nach vorgenommener Lesung der k. Bezirks-
Prokuratur Munzinger;

Eingehen in's besondere
1.) der von diesem Tribunale zu dem Akten
gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. General-Bezirks-Prokurator
„hinsichtlich die Untersuchungsakten gegen
„Philipp Wolff, 60 Jahre alt, Hintersassen
„Einnehmer- und Gemeinde- von Oggau,
„wegen der Standesehre der Amtshandlung,
„so wie die durch Urtheil der Anklagekammer
„des k. Appellationsgerichts vom 24. Septembers

„ebenso gegen Ludwig
„Wolff, 20 Jahre alt, Dorf- und Gemeinde-Diener
„gegen Philipp Wolff von Oggau, wegen Theil-
„nahme an dieser Standesehre;

„hinsichtlich die gegen den obigen Philipp
„Wolff, wegen Leibesverletzung verordnete
„der k. Bezirksgerichts zu Neusiedl vom 16.
„September l. J., so wie den gegen den Dorf-
„Ludwig Wolff von dem Untersuchungs-Com-
„missär wegen Vornahme der Verhaftung durch
„28ten des Pulkau Bezirks, und

„hinsichtlich, der Dienstleistung gestellten Anträ-
„gen sich einverstanden, Namens derselben dafür
„erklären, daß der beschuldigte Philipp
„Wolff in den letzten Jahren fortgesetzt Gelder,
„die ihm wegen seiner Eigenschaft als Ober-
„und Gemeinde-Einnehmer der Gemeinden
„Oggau, Edlgasse und Mörbisch und Stadtmeisters
„bezahlt wurden, in der Gesammtbetrage von
„3157 fl. 42 kr, jedenfalls in dem Betrage von
„mehr als 500 fl. in der Absicht, sich einen wesent-
„lichen Vortheil zu verschaffen, unterschlagen
„sich zugeeignet und in seinen Nutzen verwendet hat,
„also unterschlagen hat, und daß, um diese
„Verbrechen zu verbergen, sowohl von
„ihm, wie von seinem mitbeschuldigten Sohne
„Ludwig Wolff in vorsätzlicher Eigenschaft
„Fassungen, Briefen, Journale und Fassungen
„abgeschlossen unrichtig und unvollständig geführt,
„verfälscht und unterdrückt, unrichtige Abschlüsse,

„Auszüge und Belage zu demselben vorzulegen
„und diesbezügliche Vorschriftsbestimmungen dabei
„gebührend zu würdigen;

„Erwägend, daß der Josef Ludwig Wolff zu
„Neuhaus bezeichnet erscheint, durch die von ihm
„vorgenommenen Fälschungen und Unterdrückung
„der beiden, Fälschungen der Zahlungsabschlüsse
„und einzelnen Buchungen, nämlich durch Ausfall
„ständiger Abbuchungen in vorhandenen Fällen
„ständig mit dem beschuldigten Vater ab-
„sichtlich zum Nachtheile der Abnehmer mitgewirkt
„beziehungsweise gebilligt, die Aufführung der Rubri-
„sirung unterlassen und die Richtung der
„selben begünstigt zu haben;

„Erwägend, daß die von der Administration
„besonders an den Buchhalter abgeschlossenen, mit dem
„16. Mai abschließenden, also maschinenschriftlichen Rechnungsabschlüsse,
„von dem beschuldigten Vater auf fremden
„Namen bezahlten 300 fl. österreichischer
„unterschlagenen Summen beizumessen sind;

„Erwägend, daß die Thatsache des Art. 227
„des Strafprozeß-Gesetzbuches Abänderung
„der beiden Urtheilsfragen zu provozieren
„ist und auf Grund des Art. 38 und 39 des
„Einführungsgesetzes und 239 des Strafprozeß-
„gesetzbuches Leibverhaftsordonnanz gegen
„den flüchtigen mitbeschuldigten Ludwig Wolff
„zu verhängen ist;

„Anzuwenden die Art. 386. 293. 52. 54 und 1.
„des Strafgesetzbuches, 31. Abs. 1 und 38 und 39.
„des Einführungsgesetzes, 226. 227. 231 und 239
„des Strafprozeßgesetzbuches,

„Hat das Urtheil:

„Es gewähle der Anklagekammer des k. Appel-
„lationsgerichtes, unter Verbindung der beiden
„Urtheilsfragen gegen den abgenommenen Geschäft-
„führer Philipp Wolff wegen der Abnehmung
„des Anklagefaktums und gegen den genannten Josef
„Ludwig Wolff wegen Theilnahme an diesem
„Abnehmen Anklage zu erkennen und dieselben
„zur gründlichen Aburtheilung von den diesfäl-
„ligen zu verweisen, gegen den flüchtigen Be-
„schuldigten Ludwig Wolff Leibverhaftsordon-
„nanz zu erlassen und gegen ihn Verfahren
„zu verordnen.

„Zwittenbach den 28. Oktober 1867.

„Als Urkunde: Munzinger, k. k. Fr."

2°, die von der Rathskammer des k. Bezirks-
gerichtes zu Frauenthal am 16. Dezember
abhin gegen den beschuldigten Philipp Wolff
erlassene Leibverhaftsordonnanz, also
lautend:

„Leibverhaftsordonnanz.

„Das k. Bezirksgericht zu Frauenthal, wie
„versammelt in seiner Rathskammer am 16. Dezem-
„ber 1867, in Gemäßheit des Art. 127 des
„Criminalprozeß-Gesetzbuches, wo zugegen waren:
„Müller, Präsident, bei Beurlaubung des Vizi-
„präsidenten und Pensionirung des älteren

„ Leistung die Substitution des verstorbenen verpflichtet,
„ Bolza, Leistner, Kieffer, Aktuar Roos, commissarischen
„ Secretair und Protocollant, Boos, Stallgerichtsdiener
„ Jean Christophe Schreiber,

„ Nachdem nach Durchführung der Untersuchungsakten gegen
„ Philipp Wolff, suspendirten Rechner- und
„ Gemeinde-Einnehmer von Oggau, wegen Art. 386
„ Ziff. 1 u. 2 d. St. G. B. vorgesehenen Verbrechens
„ des Amtsmissbrauchs beschuldigt;

„ Nach Auflösung des Collegiums in seinem
„ Vortrage, so weit nach Aufhebung des Schwurgerichtes
„ Kraft der k. Staatsbehörde von 12. Dezember
„ dess. Js. obliegt;

„ Nach gepflogener Berathung und

„ In Erwägung, dass wegen der dem k. Kreis-
„ Strafuntersuchungsrichter gestellten Instruction
„ der Beschuldigte sinnenfällig stark intoxicirt
„ erscheint, in seinem oben angegebenen Eigenschaft
„ die Summe von 2930 fl. 29 kr, die ihm monatlich
„ seinem Dienstherrn bezahlt wurde, unterschlagen
„ und zu seinem Nutzen verwendet zu haben;
„ dass bei Berechnung dieser Summe die dem
„ beschuldigten gebührenden Taxirsätze in einigen
„ Posten Abzug von 85 fl. 1 kr nicht zugestanden
„ sind, da nur jene Summen als unterschlagen
„ betrachtet werden kann, die der einnehmende
„ nach Abzug seiner Taxirsätze abzuliefern oder
„ zu verrechnen hatte; dass aber auch von dem
„ dem k. Bezirksamt der Pfalz seitherigen Vollzug
„ Taxirsätze die dem Beschuldigten zu Last gelegten
„ Posten 1 fl. 24 kr Zinsen bei der Zahlung des

„ Philipp Peter III von Jamstadt in Abzug zu
„ bringen sind, da Wolff unterm 28. Marz 1866
„ nur 41 fl. 12 kr vereinnahmte und auch nur so
„ viel unterschlagen konnte;

„ In Erwägung, dass Zeugenaussagen genügende
„ Indicien dafür ergeben haben, dass der Beschul-
„ digte, um die Abgangsentschädigungen zu verbergen,
„ Rechnungen, Briefe und Journale unrichtig
„ und unvollständig geführt, wesentliche und
„ unterscheidende, wichtige Abschlüsse und wichtige
„ Anlagen zu denselben weggelegt hat und sich endlich
„ betrügerischer Abwesenheitserklärungen schuldig machte;

„ In Erwägung, dass diese Thatsachlichkeiten
„ Verbrechen bilden, welche in den Art. 386 Ziffern
„ 1 und 2 des St. G. B. vorgesehen und vorgesagt
„ sind und dass im Hinblick auf die Art. 133 und 134
„ der Criminalprozess-Gesetzbuch der Fehler
„ einer Leibesstrafe-Abwandlung gerechtfertigt
„ erscheint;

„ In weiterer Erwägung, dass sich im Laufe
„ der Untersuchung auch sinnenfällige Indicien
„ dafür ergeben haben, dass sich der Rose des
„ Beschuldigten Ludwig Wolf an den Rechner-
„ Verrichtungen betheiligte und solche durch Fälschung
„ öffentlicher Urkunden begünstigt hat;

„ Dass diese Thatsachlichkeiten jedoch bezüglich
„ seiner nur Vergehen bilden, sintemalen sowohl
„ sich die k. Staatsbehörde ingemein Strafsystem
„ folgung vorbehielt, wonunter die vorliegenden
„ Urkunde zu verstehen ist;
„ Nun hiermit Gemeinde erklärt die Rathskammer

„ des Philipp Wolff, 60 Jahre alt, pragmatischen
„ Staats- und Gemeinde-Einnehmers von Oggau,
„ Groß: 5 Fuß 9 Zoll 11 Linien,
„ Haare: schwarz und grau meliert,
„ Augenbrauen: schwarz,
„ Stirne: hoch,
„ Mund und Nase: proportionirt,
„ Augen braun,
„ Kinn: oval,
„ Gesichtsform: länglich,
„ Farbe: gesund,
„ Sonderheit: unterrichtet, —
„ Dem ihm zu Last gelegten und im art. 386 Zif.
„ 1 und 2 des St. G. B. vorgesehenen Verbrechen
„ der Amtsmissbrauch für zurechnend stark be-
„ zeigt;
„ Erklärt Seine Leibgarde-Ordonnanz
„ gegen nachgenannten pragmatischen Staats-
„ und Gemeinde-Einnehmer Philipp Wolff;
„ Dass er, unter Urkundenamtshandlung be-
„ züglich des von der k. Staatsbehörde gemachten
„ Vorbehaltes sogenannten Staatsgeldabgang
„ des Josefa Ludwig Wolff, dessen die Unter-
„ suchungsakten nebst einem Verzeichnisse der
„ Untersuchungsstücke und diese Ordonnanz
„ dem k. General-Staats-Prokurator über die
„ Pflege zu Zwickbrücken einzusenden sei;
„ so wie, dass dem genannten beschuldigten
„ kürzerlich zugefallen und in dessen Besitz-
„ nisse wahrscheinlich sei, welches der Kgl.
„ Appellations-Gerichts-Präsident für die Pflege zu Zweib-
„ brücken bestimmen werde.

„ Also beschlossen, wie oben.
„ Unterzeichnet: Müller, Bolza, Kieffer,
„ und Boos."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, dass Vorgesetzter aus der bei dem k. Bezirksgerichte Frankenthal durch den als Commissär Special beauftragten k. Bezirksgerichtsrath Kieffer, als aus der zum Vollzuge des Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes vom 24. September 1867 durch den beauftragten k. Appellationsgerichtsrath Duy unstatthaft vorgenommenen amtlichen Untersuchung hervorgehet, dass gegen diesen angeklagten sodann mit seinem Vorgesetzten Belastung dahin Platz greife, dass der beschuldigte Philipp Wolff als Staats- und Gemeindeeinnehmer der 4 Steuergemeinden Oggau, Schützen, Mörbisch und Rudersdorf bestehenden Einnehmerei Oggau, zu welchem Amte er durch allerhöchste Entschließung vom 21. Juni 1852 ernannt und laut Protocolles des k. Landcommissariats Frankenthal vom 20. November 1852 gehörig in Eidespflicht genommen worden ist, einen Theil der von ihm in jener seiner eigenschaftlich verwalteten Staats-, Gemeindegelderen und sonstigen Gefällen, dem Staats-Enregistrirungsgesetze den genannten Gemeinden und Lehenherrschaften gehörig und ihm vermöge seiner Dienstes-Eigenschaft anvertrauten und zugänglich gewesenen, namentlich den Gesammtbetrag von 3157 fl. 42 kr, jedenfalls einen die Summe von 500 fl. übersteigenden Gesammtbetrag,

in der Absicht, sich rechtswidrige Vortheile zu verschaffen, in den letzten Jahren seiner Amtsführung, namentlich seit dem Jahre 1863 bis zu seiner unter dem 12. Mai 1867 durch das k. Bezirksamt Frauenkirchen, als zur Untersuchung besonders, verfügten, von der k. Regierung zu Oppeln am 16ten des Vorjahres verhängten provisorischen Suspension, in fortgesetzten Akten auf und auf übereinstimmende Weise verabredet und zum Vortheile in den eigenen Nutzen sich zugeeignet, dadurch also unterschlagen hat;

seiner Entweder sich comparirend auch:

1, dem Rechnungsinhalt, enthaltend, insbesondere der Verbescheide in Akt N.° 3, in dem Kreisfinanzbureau auf Grund der durch die verweigerte Abfertigung der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 9. Mai 1867 als Specialcommissär zur außerordentlichen Visitation der Cassa- und Rechnungsverwaltung des beschuldigten gewesenen Bauer-Revisor Ludwig Hartmuth in der Zeit vom 10. bis 28. Mai 1867 gepflogenen Untersuchungsverhandlungen, unterm 15. Juni 1867 zu . . . . . fl. 2673. 38.

verificirt festgestellt worden ist.

2, aus Zeugnissen von dem beschuldigten vom 16. Mai 1867, seiner Suspension verfügung, an das k. Bezirksamt Frauenkirchen in natura seinem fruchtbaren Felde abgeliefert . . . . . 300. ..

erhalte, wenn sie auch vom civilrechtlichen Standpunkte auch als nur auf den Betrag der Rechnung gelten hat, die Festsetzungsgründe

= 2973. 38.

der civilrechtlich betheiligten einstweilen Abfertigung zu betrachten sind, dadurch ihren Charakter als Vorschuldtheil der Untersuchung, welche in ihrem vollen Umfange bestehen bleibt, strafrechtlich nicht verloren haben und durch den in der unter Ziffer 1. verzeichneten Verbescheide unter seiner Gesetzwidrig gemachten Abzug nicht wegfallen konnten, daher sie wieder zum Ausgleiche kommen.

3, aus seiner späteren Dienen von . . . 263. 16.

Es sind nämlich der nach dem provisorischen Enthebung des beschuldigten von der k. Regierung der Pfalz zum Abvogaten der Gemeinde Oppau ernannte bezirksamtsgehilfe Valentin Weber von Frankenthal in dieser Eigenschaft als man dem beschuldigten Namen erhoben, allein nicht verbuchte Einnahmen, welche als Ausstände constituirt:

bei der Bauerngemeinde Oppau im 23 einzelnen Posten unter I Ziffer 1 bis 23 die Summe von . . . . fl. 118. 12.

Act. 40. Zeuge 80, Verrechnung vom 20. und 23. August 1867.

bei der Bauerngemeinde Edigheim in sechs einzelnen Posten unter II Ziffer 1. bis 6. . . . . 13. 41.

ebendaselbst - Verrechnung vom 23. August 1867.

bei der Bauerngemeinde Maxdorf in zwölf einzelnen Posten unter III Ziffer 1 bis 12 . . . . . 43. 12.

175. 05.

ebendaselbst.

= 3236. 54.

	fl.	175. 05.	3236. 54.
bei der Neuanzugemeinde Rudersau-Hof im zwei einzelnen Posten unter III Ziffer 1 und 2		" – 44.	
abandasselbst.			
bei der Laufschlagcasse in sieben einzelnen Positionen unter V Ziffer 1 bis 7		93. 42.	
abandasselbst.			
bei dem Abschlusse der Gemeinde-Rechnung von Oppau pro 18 65/66, unter VII lit. a bis m		61. 23.	
abandasselbst.			
Zusammen . . .		330. 54.	
Hievon sind jedoch in dem nachstehenden Verzeichnisse dem Beschuldigten am Posten bereits zu Last gelegt .		63. 08.	
verbleiben Posten		267. 46.	
Davon sind einstweilen abzuschreiben, weil sich Gründe als zu viel, Summen zur Klagbuße ausgemessen ermittelt, in folgenden Posten unter Zif. 1. 2. 3. 4. 6. 7. und in einem Restbetrag zusammen		4. 30	
Art 40. Zeuge 80, Ablegen, Abrechnung vom 2. u. 4. Dezember 1867.			
bleiben		263. 16.	
4) aus der Verlegung einer durch denselben Abgesessen weiten Klage zu stellen Einsetzungsleistung in zwei Posten mit		7. 30.	
abzüglich jedoch der dem Beschuldigten Davon zukommenden Zeugengebühren von		– 18.	
bleiben		7. 12.	7. 12.
Abrechnung der zeugen Abgesandten vom 24. Oktober 1867. Zusammen			3244. 06.

	fl.	3244. 06.
Davon haben noch in Abzug zu kommen die dem Beschuldigten von den aufgehobenen, aber nicht abgeschafften einfachen gebührenden und einzuhebenden ausgeschlagenen Zeugen im obigen Ausschlag von	85 fl.	
sodann endlich der von einem bei Pflichtig Feier von Dann Landt als Anzeigenden der gegen den entwichenen Conscribirten Martin Holzmüller und gegen den Deserteur Peter Mischkowa wegen Partei-Verlust zu Nutz der Gemeinde Oppau verfallene Capital zu viel angerechnete Betrag von Anzeigbuch Art 40. Zeuge 79. Hartmuth, Zubrik 9. an Gemeinde-Geldern, lit. p.	1. 24.	
Zusammen . .		86. 24.
verbleibt somit gegenden dem obigen angegebenen Gesamtbetrag der Ueberschlagung von		3157. 42.

In Erwägung, daß Nichts auf der von Staatsanwaltschaft über die Zusammensetzung der vorstehenden Ueberschlagungen Betrages und wegen Abgehenden Dienst die gepflogenen Untersuchungen angestellten Thatsächlichen Momente sich ergiebt, daß Beschuldigter bei Ausübung der Amtspflichten, daß bei Ausübung der Amtspflicht gefaßten Unterschlagungen und zum Zwecke dieser Ausübung Verfügungen, Einsetzungen, Legitimationen, namentlich Beurlaubungen nicht nur unrichtig und unvollständig gefaßt, sondern auch absichtlich und die nothwendigen Zusammensetzung fälschlich unrichtige Verfügungen, Abschlüsse, sowie unrichtige Verfügungsbelege

vorgelegt und betreffende Abschreibungen
angewandt worden sind;

Das Manuale aus den verschiedenen Additions-
Divisionen und vielfältigen Posten und
Correcturen einzelne Einhebungen notwendig
war nicht ohne nicht in den von den Debenten
erhobenen Massen, wiewohl wir in geringen
Anfätzen, auf nicht an den Tagen, wo die Strafe
fallen, sondern erst Tage später Einhebungen stattfinden; dass zu den ersten Category dieser
Einhebungen auf die Coupons der Obligationen
der gesetzgebenden Ludwigsbahn und die Zinsen
von bei der Filialbank Ludwigsbahn placirten
Capitalien gehören; dass dann von einem
Schuldner der Zwangsstrafe in einem
ungetrennten Betrage gebührende Zahlung
unter drei verschiedenen Tagen in drei
getrennten Raten vereinnahmt wurde (Art 40
Tanga 80); dass die Uebertragungen aus den
gehaltenen Subjournalen und aus den Executionen
einzelnen in die Hauptjournale unterwegen
zum nicht ohne nur in genau bestimmten Beträgen
Statt fallen; dass das vorgeschriebene Protocoll
bezüglich der selben ausdrückliche Vorschrift,
aus welchen, wann es richtig geführt wird,
der Vollbestand der Casse jederzeit genau
ersehen werden kann, nicht vorschriftsmäßig
geführt wurde; dass der bis zum Monatsabschluss
der Gemeinde Edigheim nachher Zahlung von
Jahre 186⅝ vorgekommene Rückstand in dem
Hauptjournal das Jahres 186⅞ mit 41 fl. 25 kr
beziehungsweise mit 37 fl. 2½ kr zu wenig

vorgekommen; dass dann bezahlte, in die
Cassa aber als bezahlt nicht eingetragene Gelder
als Rückstände vorgemerkt, diese in einem
Rückstandsjournale gebucht und letztere
wieder der betreffenden Jahresrechnung als
Rückgabsbelege, dann aber der nächsten Jahres-
rechnung als Einnahmsbelege angeboten, dann
nicht justificirte Rückgaben an der Effectiven-
summe in Abzug gebucht sind; dass eine in der
Rückgabe figurirende Zahlung an das K. Landamt
Sonnenthal gar nicht stattfand, (Steuerjournal
von Oppau pro 18⅚/67 N.° 818½); dass in denselben
Journale unter den Nummern 515. 574. gebuchten
584 und 585 und unter N.° 673 die Posten 24. 20.
1818 und 7. durch Posten und Correcturen ausgefallen
sind und unter N.° 818½ die Zahl in der Colonne
Steuern ganz ausgelassen, im Steuerjournale
von Edigheim pro 186⅚/7 N.° 565 die Einzahlung
von 7 Gulden in 1 Gulden, in dem Steuerjournale
von Moersch von demselben Jahre N.° 637 die Einzahlung von 13 Gulden in 3 Gulden, in dem Steuer-
journal der Gemeinde Oppau unter N.° 574 die
Einzahlung von 30 Gulden in 20 Gulden und unter
N.° 673 die Einzahlung von 17 fl. in 7 Gulden
ungenau ausgestellt wurden;

Dass die dem einnehmenden gebührenden Posten
über das benachbarte Blanket in die Rückgabe
gestellt und einstweilig geringen ungestellten
Ansätze derselben durch spätere Einhebung
gestrichen wurden, wie im Gemeindejournal
von Oppau pro 186⅚/7 N.° 408 von 3 fl. auf 33 fl.,
ebenso die 40 fl. unter N.° 428 ebendaselbst bei

der Cassenrevision vom 10. Mai 1867 durch Bezirkscommissär Hartmuth vorgar nicht eingegangen wurde, was hiezu veranlaßt mit den Weisungen im Gemeindejournal von Mörsch von demselben Jahre N.° 209 von 15 fl auf 25 fl, im Gemeindejournal von Oberacker von demselben Jahre N.° 147. von 20 fl. auf 26 fl, N.° 190 von 3 fl. 48 kr auf 23 fl. 48 kr und in dem Gemeinde-Journal von Schiffheim von demselben Jahre N.° 272 von 15 fl. auf 45 Gulden;

das Concept von dem k. Bezirksamtsassessor Huber cotirten und paraphirten, aus 16 Blättern bestehenden Journal der Gemeinde Schiffheim für das Verwaltungsjahr 186⁶/₇ dermit sämmtliche Einnahmen und Ausgaben vom aufgestellten Bogen folio 2 und 7 sämmtlich genommen und demselben in dem selben Journale beständlichen Bogen mit 12. 13. cotirten Bogen mit ihren Posten und Columnen der vorgeschlagenen Abänderung dieser sämmtlichen Einsetzung in die Ziffern 2 und 7 angesetzt, bei der Abschreibung der Eintragung auf dem ersten gemeinten in den zuletzt bezeichneten Bogen die aufstellenden ursprünglichen Blätter 7 enthaltenen Einnahmen durch Streichung von unter Ordnungs Nummern 271 vorgenommenen Posten in dem unterzeichneten Blatte 13 um 300 fl. gekürzt, endlich die Rolle des zweifachen Blattes Bogens Blatt 12 u. 13 dem auf dem vor dem genannten k. Bezirksamtmann Römmich cotirten und paraphirten, aus 10 Blättern bestehenden, aber nicht benützten, Journale um-

zugestellt gebliebenen Gemeindejournal von Mörsch für das Jahr 186²/₃ gehörenden Bogen, nämlich den mit Blatt 8 und 9 cotirten Bogen mit Abänderung dieser Bezifferung in die Ziffern 12 und 13 umgeschrieben, und Blatt 8 davon abgeschnitten und sonstige Processe Römmich mit dem vorgenannten Grundzug Huber's genehmigt wurde; das Concept von dem k. Bezirksamtsassessor Huber cotirten und paraphirten aus 8 Blättern bestehenden Journal der Gemeinde Schiffheim für das Verwaltungsjahr 186⁶/₇ die auf dem mit Ziffern 4 und 5 gezeichneten Bogen befindliche Passage dergestalten abgeändert, daß auf solche die von der neuen Passage nicht benützten früheren Columnen als wenn auf diesen Bogen nur geschrieben wären, diese Bogen mit dem Journale genommen und der jetzt vorhandene auf der Rolle gelassen wird; das in dem Gemeindejournal von Oberacker für das Jahr 186⁵/₆ bei dem durch den k. Landbaumeister Steingraber zu Traubenthal am 9. März und 26. September 1866 genehmigten Rechnungsabschlusse in der addirten Einnahme Post die Summe 891 fl. 24 kr hervorgehende in Abgang kommende Ziffern 838 fl. 23 kr, für die Ziffern 2178 in 2148 fl., um bei der Verification der Cassenfehl gewogen zu stellen, abgeändert, also sofern gestellt, dann aber später zur Genehmigung der Abänderung

mit der Prüfung eingehend in den von dem ge-
nannten Beamten festgestellten Betrügen ge-
nehmigt erklärt; daß in der Jahrolle
von Mörfelden für das Jahr 1866/7 eine unerledigte
Zahlung des Hebezirks zu Mörfelden vom 23. No-
vember 1866 mit 64 fl. 4 kr. sich befindet;

daß, als an erster Tage der von dem special-
Commissär Hartmuth vorgenommenen Revi-
sion bereits eine Abgang in der Casse constatirt
worden war, diesem Beamten gegenüber
die Behauptung, eine solche Abgang könne nur
die Folge einer in den Journalen eingetragenen
Mehrzahlung in Folge irrthümlicher Addition
sein, entschieden unzulässig gehalten genannt und er,
einen Abgang abfand, unter der Bedingung
Vorschußzahlung, man wolle, wenn die Journale
bis zum andern Morgen auf dem Bureau der
Einnahmerei gelassen werden, der Casse nach-
weisen, woraus sich ergebe, daß der Gehalt
gestellten Liste zu entsprechen, der genannte
Commissär am andern Morgen seine Additions-
irrthum, wohl aber die in der Zwischenzeit
gemachten, etwa bezeichneten Fälschungen der 300 fl.
im Hauptjournal von Eddigheim vorfand;

In Erwägung, daß dem beschuldigten Ludwig
Wolff Vater seit Jahren als Gehilfe bei der
Einnahmerei Hayn im Dienste seines Vaters
Philipp Wolff und auf dessen Bureau mitgearbeitet
habe, und in seiner eigenschaft seit dem Jahre
1863 die Einnahmerei-Geschäfte selbstständig
besorgte, die Journale und übrigen Bücher

und Register führte, die Jahresrechnungen stellte,
die Rückstandsverzeichnisse und sonstige Belege
fertigte; daß nun aber diesfalls Ergebnisse
der gepflogenen Untersuchungen mit genügender
Klarheit ersichtlich ergeben, daß die oben erwähnte
einmalige und vollständige Prüfung der
Rechnungen, Bücher, Register und namentlich
der Journale, deren Vervollständigung, die Wahr-
nehmung einmaliger Abgänge und einmaliger
Belege der gemeinschaftliche Werk der beiden
Beschuldigten sind und theils von dem Vater
Philipp Wolff im hiesigen Landrichter und unter
Mitwirkung seines Sohnes Ludwig Wolff,
theils von dem Letztern im hiesigen Landrichter
mit seinem Vater, der Rath amtliche Untersuchung
kommend, eine Prüfung mit der
Mühe und Mittel und in der Absicht, die Unterschlagungen
der beschuldigten fortsetzen und
dennoch von beiden in der Absicht, die Manipulationen
des Vaters Philipp Wolff zu verbergen,
vorgenommen worden sind; daß hiernach besonders
der Sohn Ludwig Wolff durch die neben seinem
gehabten Amt seiner Geschäftsbesorgung bei
Führung der Unterschlagungen seines Vaters
mit der auf Unterstützung der letzteren
gerichteten Absicht mitgewirkt, bei Ausführung
der Unterschlagungen beigestanden geholfen hat,
diese Ausführung erleichtert und die Wirkung
derselben befördert, insbesondere aber an der
Unterschlagungen, wie die vorstehend als bezeichnet

zugegeben sind, theil genommen hat;

In Erwägung, daß sich aus der möglichst getreuen Aufeinanderfolge der Thatsachen in der gegenwärtigen Sache handelt sattsam in der gegenwärtigen Sache gegen den beschuldigten Philipp Wolff von der Amtsanwaltschaft durch Anklageerhebung einer Gesammtbetrügerei von 3157 fl. 42 kr., jedenfalls einer die Summe von 500 fl. übersteigenden Gesammtbetrügerei, mittelst zum Zwecke der Abfassung der Steuerbekenntnisse mittelst unrichtiger und unvollständiger Führung der Losungen, Bücher, Register und Journale, mittelst Herstellung derselben und mittelst Vorlegung unrichtiger Abschlüsse und unrichtiger Beilagen, so wie mittelst bestrittener Vorspiegelungen, bezüglich der beschuldigten Ludwig Wolff von der Theilnahme an diesem Amtsbetruge seines Vaters, gleichfalls zum Zwecke der Abfassung der von seinem Vater begangenen Gesammtbetrügereien mittelst unrichtiger und unvollständiger Führung der Losungen, Bücher, Register und Journale, mittelst Herstellung derselben und mittelst Vorlegung unrichtiger Abschlüsse und unrichtiger Beilagen; daß also die Sache von Handlungen, welche, durch die art. 386 Ziffern 1 und 2, art. 293. 52 und 54 Ziffer 4 des St. G. B. mit Zuchthaus-Strafe bedroht, Kenntniß bilden, über welche laut art. 31. Absatz 1 der Untersuchung gepflogen zum Abschlusse der Voruntersuchung zu erklären hat;

Der Ankläger gegen diese Schlußnahme gegen die beiden beschuldigten Anklage-Akten und dieselben zum Behufe der Abhaltung der Hauptverhandlung vor das Schwurgericht der Pfalz zu verweisen sind, auf die Feststellung seiner bezüglichen Anklageschrift durch den k. General-Staatsprokurator, so wie die Vollziehung der gegen den Vater Philipp Wolff ergangenen obigen Verweisung von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 16. Dezember 1867 erlassenen Haftbefehls mit obiger Qualification in Betreff der Größe der untersuchten Gesammtgefällbeträge, endlich auf Anwendung des art. 39 des einführenden Gesetzes, die vorliegende Untersuchung bezüglich des auf freien Fuß befindlichen beschuldigten Ludwig Wolff zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, der Anklage-Akten:

1, gegen den beschuldigten Philipp Wolff, Rentier und Gemeinderath seinerseits der Staats- und Gemeinde-Einnehmerei Oggau, wegen der ihm zu Last gelegten Verübung der Amtsbetrügereien durch Unterschlagung von ihm vermöge seiner Eigenschaft und Verrichtung als Amtsverwalter und zugehöriger Staats-, Kreis- und Gemeindegelder und Gefällen im Gesammtbetrage von 3157 fl. 42 kr., jedenfalls in einem die Summe von 500 fl. übersteigenden Gesammt-

Entwurf, worüber in den letzten Jahren seiner Amtsführung, namentlich seit dem Jahre 1863 bis zu seinem am 16. Mai 1867 eingetretenen provisorischen Suspensionen, bei verschiedenen Untersuchungen es an einer sorgfältigen und unparteiischen Mitwirkung seines Notars Ludwig Wolff, um die Rechnungen zu prüfen, Recherchen, Briefe, Register und Journale ordentlich und vollständig zu führen, namentlich ordentliche Abschlüsse und ordentliche Belege vorzulegen und buchmäßige Verfügungen getroffen hat;

2, gegen den Beschuldigten Ludwig Wolff wegen Theilnahme an dem seinem Vater Philipp Wolff zu Last gelegten Verbrechen der Amtsunterschlagung, durch von ihm, dem Notar Ludwig Wolff als einem vereidigten seines Vaters Philipp Wolff, zum Zwecke der Verheimlichung der man ihm zur Last legt verübten Unterschlagungen beabsichtigten ordentlichen und vollständigen Führung der Recherchen, Briefe, Register und Journale, dann Verhaftung und Vorlegung ordentlicher Abschlüsse und ordentlicher Belege;

Inwendig Beweis darüber zu den Thatsachen gegründeten Vorhaltungen Vorgang Abwesenheit von der Verfügung ordentlich der Pfalz; nachdem, das durch den L. Generalprocurator gegen beide eine bezügliche Anklageschrift verfasst endlich man dem Gerichtshammer des L. Bezirks

gerichts zu Zweibrücken am 16. September 1867 gegen den beschuldigten Philipp Wolff verhaften Leibverhaftsbefehl mit obigen Rectification vollzogen und ferner, das der auf ihrem Büro beschuldigte Ludwig Wolff vorläufig in Haft genommen werde;

Verordnet endlich, das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und das beide innerhalb 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken eingetragen werden sollen.

Also geschehen in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242. und 243 des Strafprocessgesetzbuches.

Also gesprochen und beschlossen am Tage, Monat und Jahr, wie oben genannt.

v. Krämmer

Fiedler Molitor Hoffmann Foelix

Bernard

N. 42.

Urtheil vom 8. November 1867.

Der K. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer verkammert und versammelt in seinem Rathskammer, hat nichts

Sitzung vom ersten November 1867, wo zugegen waren: v. Kaerner, Präsident, Hecht, Molitor, Duy, Foell, Zuppa, Hanauer, I. Staatsprokurator und Bernard, I. Gerichtsschreiber, weshalb gemäss Gesetz verhandelt:

Nach Einsicht der durch die 2. Untersuchungsrichter des Bezirks Heidelberg von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Philippina Sutter,

21 Jahre alt, ledige Dienstmagd, geboren zu Hagebach, Tochter des Theobald Sutter, Taglöhners in Rottalbach, Canton Lichtel, des Todtschlags beschuldigt;

Nach gehörtem Antrage des 2. Staatsprokurators Hanauer;

Hinsichtlich des besonderen

1.) Des von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrags, also lautend:

"Antrag.

" Der 2. Gerichtsschreiber Staatsprokurator

" Nach Einsicht der von Amtswegen geführten

" Untersuchung gegen Philippina Sutter, 21 Jahre

" alt, ledig, Dienstmagd von Hagebach, Tochter des

" Theobald Sutter, Taglöhners in Rottalbach,

" gegen Mords;

" Nach Anzeige der von der 2. Bezirksgerichts-

" Schreiberei in seiner Rathskammer erlassenen

" Haftsverfügung vom 4ten d. Mts;

" In Erwägung, dass die Beschuldigte am 1. Septembr l. J.

" nach Mitternacht mit ihrem am 4. August l. J.

" zu Heidelberg geborenen Kinde uneheliches

" Geschlechts, Namens Jacob Sutter, von Landstuhl

" aus, wohin sie von Heidelberg kommend mittels der

" Eisenbahn gefahren war, - auf dem nach

" Lambsheim führenden Wege in den vor

" letzterem durchschnittenen l. g. Leistenwald

" begab, und da einmal im Walde dieses Kind haben

" absetzen, Abtheilung A, Gemeinde Lambsheim, gab

" gegen, von dem gedachten Wege in westlicher

" Richtung etwa 60 Meter entfernten Walde

" sich gemeinsam Kind haben in einen von ihr dazu

" hergerichteten Aufbewahrung im Walde bedeu

" begab und zwar auf Gesicht und Leib, und

" das Kind dann damit mit Moos und Laub

" bedeckte, dass es in Folge dadurch gewaltsamen

" Erstickung den Tod erlitt;

" dass Beschuldigte ebenso sinnend handelnd

" vorsätzlich, durch Handlung vorsätzlicher in der

" Absicht, das Kind zu tödten und auf die Folge eines

" überlegten Entschlusses den vorgenommen zu haben;

" Auf Grund des art. 228. 1 des Strafgesetz-

" buchs, 31 absatz 1 des Einführungsgesetzes, 231

" und folgende des Strafgesetzbuchs;

" Stellt den Antrag:

" Es gefalle der Anklagekammer des 2. Appellations-

„gerichtes, gegen die Beschuldigte wegen obbezeichneter Handlung – Mordversuches an Mathias Lauterburg – Anklage zu erheben, dieselbe zur Aburtheilung vor das Schwurgericht zu verweisen, unter Aufhebung obenerwähnten Haftbefehles ordonnanz wegen unmittelbarer Todesstrafe, Qualification eines Attentates zu erlassen, die Ernennung eines Anklagerichters und das Weitere auf dem Gesetze zu verordnen.

„Burgdorf, den 8. November 1867.

„Untersuchungsrichter: Hanauer, I. V. Gr."

2.) die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichtes zu Burgdorf am 4ten d. M. gegen die Beschuldigte Elisabeth Lauterburg, alias Thomi, alias Lauterburg, also lautend:

„Raths-Kammerbeschluß.

„Das k. b. Bezirksgericht zu Burgdorf, in seiner Sitzung im Berathschlagungszimmer, wo zugegen waren: Decurie, älter dem Alter, die Friedensrichter Lauterburg, Nobel, Lauterburg und Lehmann, Wolff, Lüthi und Stucki, substituirter Gerichtsschreiber,

„Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter und Lehrmann vorgetragenen Berichtes in Betreff der Untersuchung gegen Elisabeth Sutter, ledige Dienstmagd, gebürtig zu Hasle, Canton Bern, wohnhaft zu Rothalbach im Canton Luzern, geschieden von Thomi, angeklagt des am 1. Dezember 1867 gegen Daum von Lauterbrunnen;

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten und nach Anhörung des schriftlichen Antrages des Staatsanwaltes vom gestrigen Tage;

„Nach Ansicht der art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches und

„In Erwägung, daß laut den vorgenommenen Untersuchungshandlungen genügende Anzeigen vorliegen, am Nachmittage des 1. Dezember jüngsthin im Gemeindebann Lauterbrunnen, Amtsbezirk Burgdorf, eine mannliche Person, Namens Jacob Sutter, zwar ohne überlegten Entschluß, jedoch in der Absicht, dieselbe zu tödten, in einer absichtlich dazu von ihr vorgenommenen Verfassung im sogenannten Lauterwalde, Parzelle Lauterbrunnen, District Jahrsberg, Abtheilung A, Daum von Lauterbrunnen, lebend angetroffen und Leib feindselig, mit Moos und Steinen bedeckt, Daum von Lauterbrunnen und sämtliche nachherige des Todes des besagten Jacob Sutter verursacht, Posse eine Thathandlung begangen zu haben, welche nach Maßgabe des art. 229 des St. G. B. als Mordversuch des Todtschlags mit Zuchthaus bis zu 6 Jahren und zu den Kosten und Abtheilung nach art. 31 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 des Strafgesetzbuches der Strafe geständig ist;

„Auf diesen Grunden

„erklärt das k. Bezirksgericht die Beschuldigte Elisabeth Sutter, ledige Dienstmagd, gebürtig zu Hasle, Canton Waldmoos, wohnhaft zu Rothalbach im Canton Luzern, ihrer gegenwärtigen

„bezeichnet, am Nachmittage des 1. Septembers
„jüngsthin um 4. August zu Heidelberg ge-
„borenen Kindes männlichen Geschlechts, Namens
„Jacob Sutter, zwar ohne überlegten Entschluß,
„jedoch in der Absicht dieses Kind zu tödten,
„sie sind ausdrücklich hiezu von der sorgenvollen
„Niederkunft im Hochwalde, Forstamts
„Lauterstein, Distrikt Hebenscheuer, Abtheilung
„A., beinahe von Lauterstein, beinahe auf gleicher
„und Linie hinausgelegt, mit Moos und Laub
„bedeckt, diese wahrlosen und sinnlosen Handlung
„sindurch den Tod des besagten Jacob Sutter zur
„Folge hatte, demnach der Angeschuldigte des Todtschlags
„schuldig zu sehen;

„Demzufolge sofort, daß die Untersuchungs-
„akten nebst einem Abdrucke der Urthe-
„theilungsformel an den K. Generalstaats-
„procurator bei dem K. Appellationsgerichte
„der Pfalz zu Zweibrücken eingesendet werden
„sollen, und erkennt zugleich einen Leibesgefängniß-
„befehl gegen Philippine Sutter, ledige Dienst-
„magd, geboren zu Hayerhof, Cantons Wald-
„moos, wohnhaft zu Trottelbach, Cantons Lichtel,
„alters: 21 Jahre, Größe: 4 fuß 11 Zoll 8 Linien,
„haare: braun, Stirne: niedere, Augenbraunen
„braun, Augen: braun, Nase: breit, Mund:
„proportionirt, Kinn: rund, Gesichtsfarbe:
„braun, Statur: gesund, Körperbau:
„untersetzt, besondere Kennzeichen: keine,
„wovegen dieselbe angegriffen und in Haft genommen
„Verkündet wurde soll, welchem
„dem K. Appellationsgerichte beizumessen wird.

„Allergnädigst den Grund der art. 229 und 1
„der Strafgesetzbuchs, art. 31 und 38 des
„Einführungsgesetzes vom 10. November 1861
„und den angeführten art. 133 und 134 des
„Strafprocessgesetzbuchs.
„Begründet zu Zweibrücken am 4. November
„1867.
„Urtheilsunterschrift sind: Decurn, Uebel, Wolff
„und Stumm."

Ueber Lesung der Untersuchungsakten und
neue gepflogener Erwägung;

In Erwägung, daß nun der bisher von
Amtswegen geführten Untersuchung beizu-
ziehen sich ergeben haben, welche mit hinreichend
Verdachtsgründen die Angeschuldigte Philippine Sutter auf Montag den
1. September 1867 in der Nachmittagsstunden
im Hochwald, genannt den Leichwald, Forstamts
Lauterstein, Distrikt Hebenscheuer, Abtheilung
A., Lauterstein Lagerung in der Nähe der
durch jenen Wald von Landstuhl aus zunächst
nach dem etwa drei Viertelstunden entfernten
Dorfe Lauterstein führenden Distriktsstraße,
60 Schritte von Carmen des Waldbezirks, in
einer thierischen Leistung spätestens neuen Morgen,
ihr am 4. August 1867 in der Gebäranstalt
zu Heidelberg außerehelich geborenen, am 1.
September nächsthin 28 Tage alten Kindes männlichen
Geschlechts, Namens Jacob Sutter, mit vorsätzlichen
Sinn, augenblicklich auf einem Tische zu einem Angriffe
gewandten in dem Gemeinde Lauterstein begangen,
an jenem Tage den 1. September von Nachmittag

Die Anweisung genehmigt:
v. Brauchitsch
Feb
Möller
Bd

lautete, wo sie mit ihrem Kindermädchen bei einigen Personen zuerst als Scheuhammer, dann später eigenen Milchverkaufs als Tagelöhnerin mit dem Kinde aufhaltsam hatte, mittelst der Eisenbahn nach Landsberg gekommen und von hier aus, das Kind auf dem Arme tragend, nach dem zurückgelegten Bahnhofe Landsberg gegangen war, in einem mit ihrem Freunde im Waldhofe gepflogenen Unterredung im beiderseitigen Zustande mit dem Gedanken und dem Entschlusse gelegt, sich mit Kind und Koffer zu ertränken, (~~dem gemäß sie~~) und in diesem Sinne den durch Entfernung sonderbar gewordenen Tod des Kindes, das Ihre Liebe in dem Verdienste der gewaltsamen Verletzung im Falle des Todes, in dem Gedanken, sich selbst zu ertränken, erblickte, in dem Augenblicke, wo sie mit dem Kinde auf der Brücke stand, vollendet hat;

Indem die Beschaffenheit der Handlung die von der Beschuldigten auf zugegebenen Absicht, das Kind zu tödten, hinreichend stark indicirt erscheint; der Polizei aber nicht dem Falle ist mit dem übereinstimmen Entschlusse; das in diesem Beziehung die Aussagen, welche in dem Falle gegeben sind, bei der Beschuldigten auch nicht der Fall unmittelbar vorherging gegangenen Schwangerschaft einiges Zweifel hinsichtlich, der dieselbe in einem Zustand geistiger Störung versetzte, welchem mit dem Umstande einige gründlichen Absehens bezüglich gewiß nicht vereinbar ist; das

dasselbe namentlich auch hindeutet die Thatsache, daß sie nicht nach erklärlichen nachträglichen Wahrnehmung der Beschuldigten mit ihrem Kinde auf der kürzesten Straße, die offenen an dem breitesten Damtage ziemlich belegenen Straße, den Strom, die gemischten Landstraße und Landstraße, ihr Vorhaben, Kind nach dem Strome Straßen mit dem Kinde auf diesen Straßen in ganz kleinen Entfernungen, verbunden mit der auf diesen Verhältnissen gebührenden Umsicht besorglichen Gedanken, die sich der Beschuldigten in ihrem Lage als verwirrenden, von dem Vater des Kindes nur - und ohne Unterstützung gelassenen Person, bei der Schwere entsetzlichen oder grossen Entfernungen Aufenthalt von Seite ihrem Angehörigen, über die Möglichkeit der künftigen Ernährung und Unterhaltung des Kindes, dem sie Freiheit in Linken zugethan gewesen, um so mehr bemerkbar haben mußte, als durch den Verfolgung ihren Wohl die wesentlichen Unterstützung der Ernährung des Kindes durch den Aufgabe an die mütterliche Brust faktisch unmöglich gemacht war;

Der durch vorstehenden gekünzten Erwägungen unterstützung der Thatumstände in den gegenwärtigen Fall von einer Tödtung (Todtschlag), sofern von einer Handlung die Tödtung, welche, durch den art. 329 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthausstrafe bedroht, nach art. 1. des Edikts Gesetzbuches zu Verbrechen bildet, über welchen der Schuldigen nicht auf

art. 31 Absatz 1 zum Strafgesetzbuche zu entscheiden hat;

Das Ansuchen der Staatsanwaltschaft ergangen Anklage gegen die Beschuldigte Statt hat und dieselbe zur Verhandlung gehörige Abkürzung von der Berufungsgerichte der Pfalz zu verweisen, auf die Ernennung einer benachbarten Anklage-Gerichts durch den k. Generalstaatsprokurator gegen die Beschuldigte, so wie der Vollzug der von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 4ten d. M. gegen dieselbe erlassenen Haftbefehl anzuordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, das gegen die Beschuldigte Philippine Sutter wegen des ihr zur Last gelegten Verbrechens am 1. September 1867 den Tod eines 28 Tage alten Kindes männlichen Geschlechts, Namens Jakob Sutter, durch Entziehung Nahrung in lebendem Zustande mittelst Druck auf Brust und Leib mittelst in einander mit ihren Händen im Walddistrikte Jakobshafen, Abtheilung A, beim von Lambsheim, im Wald boden abgestellig gemachten und auf diesem seinen Lager mit Moos und Haide zugerichteten Grube verübt zu haben, und in der Absicht, das Kind zu tödten, gewaltsam zu haben, demnach wegen des Verbrechens des Todtschlags Anklage stellt hat, gewiesen, dieselbe sonach zum Beschlusse gehörige Abkürzung von der k. Kgl. Berufungsgerichte der Pfalz;

Demnach, das durch die k. Staatsbehörde einen Anklageschreiben gegen die Beschuldigte erwirkt und das sie von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 4ten d. M. gegen sie erlassener Leibesverhaftsbefehl anzuordnen;

Demnach, das gegenwärtige Urtheil sammt dem Anklageakt der Angeklagten in Abschrift zugestellt und dieselbe sodann in der 24 Stunden gerichtlichen Zustellung in der Justizpflege zu Zweibrücken abgehalten werde.

Alles in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 der peinlichen Prozessordnung.

Also gesprochen und beschlossen zu Recht, Monat und Jahr, wie oben.

v. Krenner

Mottloz Zuck Todt

Bednarz

N. 43.

Urtheil vom 9. November 1867.

Das k. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und versammelt in seinen Rathskammern, hat in der

Sitzung vom neunten November 1867, amo zu-
gegen waren: v. Kaerner, Direktor, Hecht,
Molitor, Duy, Foell, Zütt, Hanauer, I. Staats-
prokurator und Besnard, I. Untersuchungsschreiber,
folgender Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den I. Untersuchungs-
richter des Bezirks Frankenthal von Amtswegen
eingeleiteten Untersuchung gegen:

Wilhelmine Christine Groß,

17 Jahre alt, ledige Dienstmagd, Tochter der
verstorbenen Maurers Johann Peter Groß und Jo-
hanna Maria Barbara Lorscheid von Ge-
feldern im Großherzogthume Hessen, wegen
Kindsmords;

Nach vernommenen Gutachten des I. Staats-
prokurators Hanauer;

Eingehen in die besondern

1°, den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen
schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der I. Untersuchungsrichter

„Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten
„Untersuchung gegen Wilhelmine Christine
„Groß, 17 Jahre alt, ledige Dienstmagd, Tochter
„der verstorbenen Johann Peter Groß, Maurers,
„und der Frau Wilhelmine Anna Maria Barbara Lor-
„scheid, von Gerresheim im Großherzogthume
„Hessen, wegen Kindsmords,

„Nach Anhörung des vom I. Bezirksgerichte Frau-
„kenthal in seinem Rathskammer erlassenen

„Haftbefehlsverordnung vom 5 Dec. l. Js.;

„In Erwägung, daß hinsichtlich der angeklagten
„Thatsachen hinreichende Anzeigen vorhanden sind,
„gegen dieselbe einstweilen
„daß die Angeschuldigte am Abende des 7. Oktober
„l. J. zu Ludwigshafen im Hause oder dem dazu
„gehörigen Hofe der Witwe Johann
„Lauber einen von ihr daselbst geborenen
„lebenden Knabe weiblichen Geschlechts unmittelbar
„nach der Geburt, in der Abtritt des Hofes zu
„stoßen, mittels einer scharfen Instrumentes
„– einer Scheere – wahrscheinlich mehrfache Ver-
„letzungen zugefügt, namentlich an der Vorderseite
„des Halses eine quer von einer Seite zur andern
„verlaufende 55 Millimeter lange, in der Mitte
„4 Centimeter klaffende, 18 Millimeter tiefe
„Durchschneidung, sowie auf der rechten Seite
„die Halsschlagader, Vene und Nervenbündel
„an-, linkerseits Halsschlagader und Vene ab-
„schneidend, und zwei Balken Stich zugefügt,
„die Luft- und Speiseröhre durchschnitt und
„verschiedentlich in die Halswirbel eindrang;
„ferner auf der Mitte des Brustbeines einen 5
„Millimeter langen, 4 Millimeter klaffenden
„Durchstich, gerade vom Brustbeine nach links
„abwärts und in den innern Brustraum eindrang;
„Verletzungen, von welchen die letztern schon
„das Leben gefährdend, die ersteren aber
„an sich absolut tödtlich den alsbaldigen Tod
„der Kinder herbeiführten;

„Auf Grund der art. 231. Abs. 1 und art. 1 der

„Strafgesetzbuch, art. 31 abs. 1. der Einstellung
„gegen 231 St.-G. des Strafgesetzbuches;
„Fällt den Antrag:
„es gefalle der Anklagekammer des K. Appel-
„lations-gerichts, gegen die Beschuldigte wegen
„bezeichneter Handlung – Brandstiftung des Lud-
„wigsdorf – Anklage zu erheben, und dieselbe
„zur Aburtheilung vor das Schwurgericht zu
„verweisen, – die Einstellung einer Anklagesache,
„den Vollzug der verhängten Leibesstrafe von
„Lebenszeit und das Weitere nach dem Gesetze zu
„verfügen.
„Gegeben Aschaffenburg den 9. November 1867.
„Unterzeichnet: Hanauer, I. V. Sr."

2.) Die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts
zu Frankenthal am 5. November l. J. gegen die
Beschuldigte ergangene obigen Verordnung er-
lässt den Leibesstrafe-Ordonnanz, also lautend:

„Leibesstrafe-Ordonnanz.

„Das K. Bezirksgericht zu Frankenthal, versam-
„melt in seiner Rathskammer am 5. November
„1867, in Gemäßheit des art. 127 des Criminal-
„Strafgesetzbuches, wo zugegen waren: Mohl,
„Präsident, Hofermann, Untersuchungsrichter
„und Referent, Bolza, Lister, Kieffer, Arbogast
„und Boos, Stellvertretende Gerichtsschreiber,
„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen
„Wilhelmine Christina Groß, 17 Jahre alt, ledige
„Dienstmagd von Lambsheim im Bezirke Frank-
„zuletzt in Ludwigshafen sich aufhaltend, dann

„wegen Brandstiftung verhaftet, derzeit der Haft
„selben wegen Verbrechens Vater Groß,
„und der Brandlegung des Ludwigsdorfs loco
„Ludwigshafen am Abende des 7. Oktober ab-
„hin beschuldigt;
„Einvernehmung der Referenten in seinem
„Vortrage, sowie nach Anhörung des Staatsan-
„walts der K. Staatsbehörde vom Heutigen;
„Nach gepflogener Berathung und
„in Erwägung, daß nach der durch den Unter-
„suchungsrichter geführten Instruction
„die in Haft befindliche Beschuldigte Wilhel-
„mine Christina Groß des ihr zur Last gelegten
„Brandstiftung des Ludwigsdorfs loco Ludwigs-
„hafen am Abende des 7. Oktober letzthin zuver-
„lässig und stark indicirt erscheint;
„in Erwägung, daß diese That handlung eine
„Brandstiftung bildet, welche in den art. 231.
„Abs. 1 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und
„vorgesehen erscheint;
„daß sie laut der art. 133 und 134 des Criminal-
„Strafgesetzbuches in Verbindung mit art. 38
„ersten Strafgesetzes, nach welchem Gesetze
„der Einstellung gesetzes, nach welchem Gesetze
„Verfallen der Urtheil einer Leibesstrafe-Ordonnanz
„gegen die Beschuldigte zu erfolgen hat;
„Aus diesen Gründen
„erklärt die Beschuldigte Wilhelmine Christina
„Groß, 17 Jahre alt, ledige Dienstmagd von
„Lambsheim im Bezirke Frankenthal, 4 Fuß 10 Zoll groß,
„braunen und Augenbrauen blond, Stirne hoch,
„Nase und Mund proportionirt, Kinn und

„Haarfarbe graubraun, Haarfarbe blonde, Narben
„blau, ohne besondere Kennzeichen,
„der sich zu Last gelegten Verbrechens der
„Kindsmords loco Ludwigshafen am Abende
„des 7. Oktober letztlin flüchtig gemacht und zu verfolgen
„stark beschuldigt;
„Ferner Adjunkt Leibgerichtsverwalter Amandus Krug
„die beschuldigte Wilhelmine Christina Groß;
„Nachdem, da sich die Untersuchung akten nun
„mehr mit neuen Anzeichen der Untersuchung
„suche und diese Ordonanz dem k. General
„Staatsprokurator für die Pfalz zu Zweibrücken
„mitgetheilt worden;
„so wie, daß die genannte beschuldigte Kon=
„radine angriffen und in Haft genommen
„worden, welches durch Appellation
„gerichtlich vor die Pfalz zu Zweibrücken be=
„stimmt worden:
„Also beschlossen, wie oben.
„Untersuchsrichter: Mohl, Rosemann, Bolza,
„Kieffer und Boos."

Nach Lesung der Untersuchungsakten
und vorgeschlossener Berathung;

In Erwägung, daß aus der bisher von Amts
wegen geführten Untersuchung hinreichende
Anzeigen sich ergeben haben, welche mit genügend schwerer
Belastung darthun, daß die beschuldigte
Wilhelmine Christine Groß, nachdem sie am
Abende des 7. Oktober 1867 auf einem Wagen
zu Ludwigshafen in dem Hause des Schreiner=
meisters Johann Dumler oder in dem zu diesem

Hause gehörigen Hof mit einem lebensfähigen
Kinde weiblichen Geschlechts, welches nach der
Geburt gelebt hat, niedergekommen war,
diesem ihrem Kinde an demselben Abende in
demselben Hause oder Hofe gleich nach der
Geburt mit einer Schere an den vorderen
Hauptwitzen und oberschenkeln, theilweise in
die Haut dringenden Wunden am rechten Vorder=
bein, auf der Brust, an der rechten Schulter
und am Rumpfe folgende scheerenförmige
Hautabtrennungen, nämlich:

1. an der Aussenseite des Halses eine quer von
einer Seite zur andern verlaufende, 55 Millimeter
lange, in der Mitte 2 Centimeter klaffende, 18
Millimeter tiefe bis auf die
Wirbelsäule fortgesetzte Stich-Schnitt-Wunde,
durch welche der Hals vollkommen abgeschnitten,
die beiden Halsarterien und Halsvenen (Drossel-
und Schlagadern) und die beiderseitigen Nerven
verletzt und grösstentheils durchschnitten und so
auch die Speiseröhre durchschnitten worden
sind; # und damit die Luftröhre abgeschnitten,
2, auf der Mitte des Brustbeins eine 5 Millime=
ter lange 4 Millimeter klaffende scheerenförmige
in die Tiefe des Brustbeins gehende Wunde;
3, an dem unteren Ende des Brustbeins eine 1.
Millimeter klaffende scheerenförmige, schräg ver=
laufende Wunde, 5 Millimeter lang,
4, am Rande der unteren Rippe links von der
unteren Hälfte 3 voneinander befindliche Wunde
eine 2 Millimeter klaffende, 4 Millimeter lange,
einige schräg verlaufende, scheerenförmige Wunden,

in der Absicht das Kind zu tödten, rechtswidrig zugefügt und dadurch unter Zustimmung seiner oben näher angegebenen Gründe den Tod des Kindes, welcher nach dem Gutachten des k. bezirksarztes Dr. Knapp in Ludwigshafen unmittelbar nach dieser Verletzung erfolgte und unabwendbar war, rechtswidrig verursacht hat;

Dadurch die ganze kurzen Auseinandersetzung der Thatsachen in der gegenwärtigen Sache von einem Kinde wurde, welche von einer Handlung die Rede ist, welche, durch art. 231. abs. 1. des St. G. B. vorgesehen und mit Zuchthaus strafbar erklärt, eine Verbrechen bildet, über welches nach der Vorschrift des art. 31. abs. 1 der einleitenden Gesetze zum Strafgesetzbuche der Gerichtshof zu entscheiden hat;

Das durch die gegen die Angeschuldigte Anklage gegen die Angeschuldigte statt hat und dieselbe zur Hauptverhandlung vor den Gerichtshof zu verweisen, durch die Erhebung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. Generalstaatsanwalt gegen dieselbe, so wie die Vollzug der gegen sie durch die Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 5ten d. M. erlassenen Haftsordonnanz zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

schließt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, der gegen die Angeschuldigte Wilhelmine Christine Groß wegen der ihr zur Last gelegten Verbrechens, am 7. Oktober 1867 den Abends zu Ludwigshafen den Tod ihres an demselben abends alda geborenen Kindes verübten Geschlechts, durch welche Geburt, in der Absicht das Kind zu tödten, durch denselben zugefügte Verletzungen nachtheilig verursacht zu haben, sowie wegen der Verbringung des Kindes noch Anklage statt hat; verweist die selbe somit zur durch Schwurgericht gesetzmäßig vorzunehmenden Aburtheilung vor den Assisenhof der Pfalz;

Verordnet, daß durch die k. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen die Angeschuldigte verfertigt und dieselbe von der Anklagekammer des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 5ten laufenden Monats gegen dieselbe erlassenen Leibesverhaftsbefehl seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verfügt endlich, daß gegenwärtiger Beschluß sammt der Anklageschrift der Angeklagten in Abschrift zugestellt und dieselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in den Gefängnißräumen abgeführt werde.

Also gegeben in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des peinlichen Prozeßordnung.

Also gesprochen und beschlossen an Tag, Monat und Jahr, wie oben gemeldet.

v. Hemmeter

Fuchs

Schell

Mottler

Bernard

N. 44.

Sitzung vom 11. November 1867.

In der L. Appellationsgerichts-Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer versammelt und zusammengesetzt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom eilften November 1867, wo zugegen waren: v. Kaerner, Director, Hecht, Solicitor, Duy, Foell, Zäpfe, Munzinger, II. Staatsprokuratoren und Raul, II. Protokollführer, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der durch den L. Untersuchungsrichter des Bezirks Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Maria Henrica Kief,

30 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe zu Dürkheim wohnhaft, der Betrügg im Rückfalle beschuldigt;

Nach vernommenem Berichte des L. Staatsprokurators Munzinger;

Einsehen in besondere

1.) Den von diesem Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

Antrag.

„Der L. General-Staatsprokurator

„hinterlegt die Untersuchungsakten gegen Maria

„Henrica Kief, 30 Jahre alt, ledig, ohne Gewerbe

„von Dürkheim, wegen Rückfalls des Betrügs,

„so wie den Anklageverfügungs-Beschluß des L. Be-

„zirksgerichts Frankenthal vom 5ten l. Mts;

„In Erwägung, daß Beschuldigte gestandig

„Sachen Gegenstände Angriffen Daselbst weggenommen

„Haben, daß die beschuldigte im Laufe des verflossenen

„von Sommer zu Mannheim mittelst Benützung der

„Abwesenheit und Abwendung der Katharina Zepf,

„geschiedenen Ehefrau von Gustav Oberbauer, so wie

„der Wittwe Müller der Medicinalrathswittwe Barbara

„Zepf, beide früher in Mannheim, jetzt in Neuostheim

„wohnhaft, durch wenigstens dreimaliges Einsteigen von Mauern,

„durch Anwendung von falschen Schlüssel-Nachmachungen

„u. dergleichen gefährliche Vorspiegelungen in der Absicht,

„sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen,

„diese Personen an ihrem Vermögen und einen

„Geldbetrag von etwa 27 fl. und zu folgenden

„Effekten beeinträchtigt hat;

„1, einen Mutterrock von poil de chevre, werth 3 fl,

„2, ein Bettüberjacken werth 1 fl. 45 kr,

„3, einen baumwollenen Vorhang, werth 30 kr,

„4, ein Leinen Handtuch, werth 48 kr,

„5, einen Wachstischtuch, werth 30 kr,

„6, drei Taschentücher, werth 6 fl.,

„7, zwei Trinkgläser, werth 12 kr,

„8, einen Waschtopf, werth 2 fl,

„9, zwei Vorhänge baumwollen grün, werth 1 fl.,

„11, ein Tuchkleid und ein Merinokleid, zusammen werth 9 fl,

„11, ein Paar Strümpfe, werth 1 fl.,

„12, einen schwarzen Filzhut, werth 3 fl.,

„13, ein Tuchjacken, werth 2 fl. 42 kr,

„14, ein wollenes Halstuch, werth 1 fl.,

„15, einen Filzhut, werth 30 kr,

„16, ein Taschentuch, werth 30 kr,

„17, ein Paar Schuhe, werth 3 fl.,

„18, einen weißen Kleiderbesatz (chemisette), werth 12 kr,

„und außerdem ein altes Strümpfband, ein Halstuch,

„ ein metallenes Kreuzchen und ein Marienbildchen;

„ In Erwägung, daß diesen bezeichneten Betrug
„ zwar zum Nachtheil der Catharina Zipf und
„ Franz Blattner, jedoch mittelst Benützung der
„ nämlichen Vorspiegelungen verübt worden
„ und nun Erwerbung des Falles nicht zuläßig ist,
„ daher in Gemäßheit des art. 321 des St. G. B.
„ also eine einzige Handlung zu betrachten ist;

„ In Erwägung, daß die beschuldigte Person
„ bezeichnet erscheint, im Monate Mai l. J. zu
„ Speyer mittelst Benützung der Abwesenheit
„ der Catharina Bemborn, Wittwe Braun, von Speyer
„ durch Aufsprengung von l. g. Schlafzimmerthüre
„ und daselbst vorgefundenen Schlüssel in der Absicht,
„ sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen,
„ einige Personen um 16 Kr, ein altes Hemd werth 18 Kr
„ und ein Taschentuch im Werthe von 6 Kr damit
„ theilweise zu haben;

„ In Erwägung, daß ebenmäßig zuerkennende Be-
„ strafung gegen die beschuldigte vorliegt, daß
„ dieselbe sich der Betrügerey von 997 fl. in Banko
„ sodann und einer Verfälschung von 25000 fl. und
„ anderer geringer Personen als der obenbezeichneten
„ zum Nachtheil der genannten Catharina Zipf
„ schuldig gemacht hat;

„ In Erwägung zu dem mit dem obigen Betruge
„ zum Nachtheil der Familie Zipf als connex zu
„ behandelnden Diebstahle von verschiedenen
„ Effekten, namentlich einer goldenen Medaille,
„ goldenen Ohrringe und einer goldenen Brüche
„ zum Nachtheil der Catharina Zipf und ihrer
„ Mutter, wegen welchen der k. Staatsanwalt

„ schärfere Strafverfolgung verlangt worden,
„ und ebenfalls wegen der bestehenden Connexität
„ mittelst Evocation heute gleichfalls zu erkennen ist,
„ daß diesen Diebstahl betreffenden vorliegenden
„ Untersuchungsakten vollständig incorporirt
„ werden;

„ In Erwägung, daß bei den gesetzlichen
„ Verhältnissen der beschuldigten, die bereits
„ einmal wegen Betrug und Verfälschung gerichtlich
„ bestraft worden, in Verbindung mit der Schwere
„ der ihr zu Last liegenden Betrugshandlung
„ die Fortdauer der Haft derselben geboten
„ erscheint;

„ Auf Grund der art. 314. 316. Ziff. 2., 321. 10.
„ und 1 des Strafgesetzbuchs, art. 41 abs. 2. des Ein-
„ führungsgesetzes, und art. 226. 226. 229. 230 der
„ Strafprozeßordnung;

„ Stellt den Antrag:

„ Es gefalle der Anklagekammer des k. Appellations-
„ gerichts, die beschuldigte des Betrugs und Ver-
„ brechens für nicht zurechnungsfähig zu
„ erklären, und die von dem k. Bezirksgerichte
„ Frankenthal verhängte Leibesgefängnißstrafe
„ vom 5ten l. M. aufzuheben; die beschuldigte
„ Regnery wegen der oben näher bezeichneten
„ Betrugshandlung in Verwahrungsstrafe zur
„ Aburtheilung von der k. Zuchtpolizeykammer
„ Landau zu verweisen und die Fortdauer der
„ Haft derselben zu verfügen, und endlich die

„ fürstlichen Verfassung bezüglich der der
„ Beschuldigten zweiter zu Last gelegten Diebs-
„ stähle zum Nachtheil des Christian Zipf und
„ Isaac Mutter, so wie die Zuerkennung der Unter-
„ suchungs-Kosten, insoweit dieselben Aufstel-
„ lungen betreffen, gegen den zweiten
„ Beschuldigten zu verordnen.
„ Mannheim den 10. November 1867.
„ Untersuchungsrichter: Munzinger, II. St.“

2.) die von der Rathskammer des k. Bezirksgerichts zu Mannheim am 5ten d. M. gegen die beschuldigte erlassene Haftsordonnanz;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß Nichts den bisher von dem ersten gerichtlichen Untersuchungsrichter eingenommenen Standpunkt, daß die beschuldigte Maria Henrica Kief in der Absicht, sich rechtswidrige Vortheile zu verschaffen, die nachbenannten Personen durch Herausnahme und Entwendung von Kleidungsstücken und deren Veräußerung mittelst Benützung deren Pfand- und Abhandlungs-Scheine Vermögensbeschädigungen zugefügt habe, wodurch sie sich des Verbrechens des Diebstahls theilhaftig gemacht habe, wankend;

1.) Im Januar 1867 zu Mannheim die Taglöhnerstochter Zipf, 28 Jahre alt, israelitischen Glaubens, des absichtlichen Zusammenwirkens mit ihrer Mutter, der Modistin Isaac Mutter Zipf, Israelitin in Mannheim, jetzt in Untersuchungshaft bei Brüssal im Landjudenhospital, um

	fl.	kr.
1, 25 Gulden an baarem unterschlagenen Geld	25.	.
so dann um folgende in dem beigebrachten Verzeichniß benannte Gegenstände:		
2, einen Mutterrock, grün und rothgestreift, (wollen, poil de chevre)	3.	.
3, ein neuen baumwollenen Unterjacken	1.	45.
4, einen baumwollenen Schürz, grün, schwarz und weiß karrirt	„	30.
5, ein seidenes Halstüchelchen lila und gelb carrirt	„	48.
6, einen Unterstrümpfen von Baumwolle	„	30.
7, zwei Taschentücher von Leinen	6.	.
8, zwei Fürtücher	„	12.
9, einen Regenschirm	4.	.
10, zwei Paar baumwollene Strümpfe von Cattun	1.	.
11, ein grün und schwarz carrirtes wollenes (Tuch) Kleid und drei schwarze Merinos-Kleider	9.	.
12, ein Paar weiß baumwollene Strümpfe	1.	.
13, einen schwarzen Spitzenkragen	3.	.
14, ein Tuchjäckchen, schwarz mit schwarzen Besatz	2.	42.
15, ein wollenes Halstuch, bunt carrirt	1.	.
16, einen Spitzenhaube	„	30.
17, ein Taschentuch	„	30.
18, ein Paar Schuhe	3.	.
19, einen kleinen weißen Kleid- und Bettzeug (Chemisettchen)	„	12.
und außerdem ein Hängkörbchen, ein wollenes Halstuch, ein Fingerhut und ein Stammbuch, nicht baargewaffnet		
	=	61. 39.

II. im Januar 1867 zu Mannheim zu derselben
Zeit wie ad I die gewöhnliche Medizinalwasch-
Mittwoch beziehungsweise für
1. an baarem Gelde . . . . . 2 fl.
2. ein altes Frauenkleid,
III. im Monat Mai 1867 zu Pfungstadt die Cath-
arina Bernhard, ledige Frau zu Pfungstadt wohnhaft,
Mittwochs der gewöhnlichen wöchentlichen Arbeit Raum
von da, für
1. ein altes Tagesgeschirr, gewöhnl. . . . " —06 kr.
2. ein altes Frauenkleid, gewöhnl. . . . " —18.
3. in zweimaligen, jedesmal um 8 Tage
auseinander Gelde . . . . . " —16.
" —40.

daß, wegen die in seinem gesetzlichen Beistandschaftsver-
hältnisse und gemeinschaftlichen Vormundschaftsangele-
genheit, Volgende als von der beschuldigten angewandt
gewaltsame und indicirt erscheinen, und zwar
A. bei dem Entwurfe zum Hausfriedbruch der Catharina
Zipf, welchem Behufe die gesammten Beweismittel, als
Beschuldigten-Eingeständniß, Zeugenaussage und
der Einsendung-Expeditionszeugschrift Adelsheim
Klotty zu Heidelberg, ergänzend zu Protokoll gegeben
gewesen sollten, außer dem gerichtlichen Zeugen-
verhöre, zunächst Einsicht und Einsicht von der
beschädigten Baumen, der Abwesenheit von der
Agentschaft Hambergerhalten, als Fensterscheiben, Blei-
ruthen und Glasscherben ölbezeichneten Perlen
in meinem Hause Spuren gewaltsamen Verletzens, das
gewaltsame Abwesenheit man allen in den Baumen
Hause können; der Person von Rechnung, welche zwar
Liebhaber gewissenhaft gut wegen, die Abreisung

zu dem längst fortgesetzten Besuche dieser Rechnung,
die angewendete Abzweigung derselben mit dem
Hausschlosse zu Mannheim, das Herbeischaffen von
Werkzeug, augenblicklich von einem Zeugen auf diesem
Hausschlosse festgestellt, dem Einbringen dieser
Mittel in einem über einem Fenster befindlichen
Hofraum, das Abwesenheit von Verletzung, die
angewendete, nachgebildeten Rechnung, welche die
Catharina Zipf bei den gerichtlichen Besuchen
ihrer Liebhaber getragen, b. von dem Besitz der
Matthäus, auf welchen diesen gelegen, c. von
der zum Abbrennen bestimmten, von den Entzünd-
lichen aber nicht gebrauchten, sondern für sich
behaltenen eisernen Feilspäne, auf welchen
Klotty gelegen, d. von einem Paar Pfund, dazu mit
der Asche von männlich gebrauchtem Holze gefüllt
den Ofen seinbehalten sollten, e. von einem Wasch-
stock, der in dem Zimmer stand, in welchem die
Zusammenkünfte des Klotty mit der Catharina
Zipf statt hatten, f. von Geld, in Noten- und
anderen Werthen lose zu besitzen und Belegen
zu spenden, g. von einem Kleid zum Abschneiden
an einem Arme, die Abzweigung der be-
schuldigten, die angewandte, mittel die angewandten
Mittel durch die Eigenschaft Klotty, als sein
männer empfehlungsbrief gegeben und derselben
statt zu der Catharina Zipf zu nehmen,
sich mittlerweile eine Frau genommen habe,
in machen, daß die Letzteren in Frage Mordes
abstrafen, zu welchem Zwecke die beschuldigte
die Zusage machte, sich Kleidungs-
stücken dieser Frau verschaffen und in ihrem

Personen Raum zu Spazier aufhängen, bei welchen an der Catharina Zipf an einen Baum oder Garben bis der Lomaulage zu Spazier mit verdorbenen Gipfel, wo die beschuldigte abermals Mittel zu dem sich gebraucht hat, das Kleidy empfangen zu Catharina Zipf kommen, endlich zu gleichem Zwecke sowohl das Gabel von 3 Patronenen an der Salbey Zimmer zu Spazier dem Pfarr Pillosch, als der Leitung der genannten Zipf in die Komman hinter zu Spazier und das einsprechen einer neuen Hexerey, in den vorigen Pfarrer Pfarr Stil;

B. bei dem Entweg zum Hauptfeil der Medizin natürlichen Zipf, um sich die Liste Frau der zu einer bedeutende Geldzuwendung einer neuen bedeutende Geldsumme zum Gegenstand habenden Prozess Weg, in welchen Mittel Zipf verwickelt war, wobei zu diesem und sich zu helfen, das mit einem Zauber Pfarr bezeichnete Pfarrer Apothekermaaren, als Terpentinöl, Weingeist und Elzenbaumöl in einem Hafen;

C. bei dem Entweg zum Hauptfeil der Mittel Baum, um dem Pfarr einen Stein, dem Forst Conducteur Ludwig Baum zu Frankenthal, zu Abhandlung der sich auf der Strafe von dem sich aufgehaltenen Pferdegalopp auf gemeldeten 500 fl. zu verhelfen, die mit Zauberwerkzeugen und Nennung früheren Namen von der beschuldigten gemachte Zusage, sie werde dem verlangten und sich abzugebenden Handel dem Mittel Baum die Pferde treiben, diese Pferde mit Hexerey in einen Abgrund Stürzen zu lassen, den Tod der Pferden und

den verfallenen Tod des Pferd Baum aber sie sich die nicht Hilfsmittel geben, mit dem beschuldigten und wo sie in Empfang genommenen 16 Kreuzern theils die verzehrten Hexerey, theils aber Amulette und Hexerey kaufen und diese Mittel beziehen, mit denen der Pfarr sich einen theil Pferd Pferden den ganzen Gehalt den Ort der Diebstahl zu nehmen einen Tod zu bringen;

In Erwägung, das die Entweg mit I und II sich als glaubhaft und glaubwürdig mittelst ein- und demselben, also mittelst der nämlichen Vorspiegelung erweist bezeugt das selbe und Satz enthält 321 des V. G. B. als eine einzige Handlung, als eine einzige mit Strafe bedrohte Entweg, muss aber als gemäß gegen die Entweg zu betrachten sind, wie der erste Instanz in dem Rath kammer beschlossen vom 5. November 1867 angenommen hat;

In Erwägung, das bezüglich der beschuldigten wegen zu der gehegten Entweg von 997 fl. in Vorspiegeld und einer Pferd von 25000 fl., so wie auch der wegen der oben aufgestellten Gegenstände zum Hauptfeil der genannten Catharina Zipf in der hinter gegangenen Rathkammer keine Einwendung vorliegen, und das der sich also verhält mit den der beschuldigten einzelnen, mit diesen wegen Entweg einer comunen Diebstahl einer goldenen Pferd

zum Zwecke der Einziehung von 130 fl. und von verfallenen Effekten zum Vorschein kommenden Cassa und Ziffer; der in Betreff dieses Diebstahls in dem Verhandlungsprotokolle des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 5. November 1867 der L. Klasse beschriebene über ihren Vorbehalt der fortgesetzten Verfolgung Anhängig verhandelt ist; das dieser formelle Vorgang zwar rechtzeitig und ausdrücklich beantragt worden als erfolgen der in der bisher gepflogenen Untersuchung vollständig ermittelte Diebstahl und zwar in der Nacht mittels Einsteigens durch Erbrechung der in den aufgestellten Verhandlungsprotokolle verzeichneten Lokalitäten, in letzterer hingegen mittelst Effraction der Kasse die Entwendung der Effekten und Verfolgung des Thäters als erfolgen anzunehmen ist;

In Erwägung, daß nach vorstehenden unzweifelhaft gerechtfertigten Annahme der Thatsache in der gegenwärtigen Lage von Beweisaufnahme, gemäß mittelst Vernehmung fremden Personen und Abschwörung durch Eid, von Beschuldigten weiteren Beweismitteln und sohin der vom Vertheidiger beantragten Vernehmung des Beschuldigten über die Entwendung der 500 fl. nicht überwiesen ist, also von Handlungen die Rede ist, welche, durch die art. 314. 316 Ziffer 2, art. 321 u. 10

der R. G. B. vorgesehen und mit Strafe bedroht, Handlungen bildet, welche von dem Bezirksgerichte abzuurtheilen sind, art. 31. Abs. 2 der Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuche;

daß diese die Verweisung der Beschuldigten zum ordentlichen Gang Aburtheilung von der zuständigen Bezirksgericht Stelle zu finden hat, art. 230 der Strafprozeß-Gesetzbuch;

In Erwägung, daß ob sich in dem Falle um mehr als gewöhnlichen Strafe der Vorbedacht handelt und sohin die Verweisung auf die gewöhnliche Verhandlung über die gewöhnliche Oeffentlichkeit der Beschuldigten, welche schon einmal wegen Entwendung verurtheilt worden ist und auf die Erschwerung zu urtheilen und die Verweisung der Beschuldigten in Anklagestand zu verfügen;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, daß gegen die beschuldigte Maria Henrica Kief wegen der ihr zur Last gelegten Handlungen der zum Nachtheil der Cassa mina Ziffer, gegenständlichen Einbruch Diebstahls im Laufenamt Gustav Ohmbauer, dann Wallner, der Medizinalunterschlagung bei dem Ziffer, beide von Klingolsheim im Verdachte, und der

Caspar Bernhard, Zugeschworener in Dürkheim, Wittwer der verstorbenen Zugeschworenen Adam Baumann, alt, im Januar 1867 zu Mannheim und zu Dürkheim mittels Bemützung der Post und der Aberglaubung dieser Personen Bemühungen, sogenannter Bizinalscheine mittel und falscher Abschreibungen sich gemüßigt, oder unter gracieuse Zusicherung, bei welcher der Betrag 500 fl. nicht übersteigt, sich unter Annahme anzeigen worden zu sein, und gewinnsüchtig die unter Annahme der fallsigen Sachbestandes ihrer Verpflichtung zur gesetzmäßigen Bizinalabschreibung von der sie mit beauftragten L. Bezirksgericht zu Landau;

schuldig Sagung, mittels Rathskammerbeschlusses Aufhebung der durch Rathskammerbeschluß des L. Bezirksgerichts zu Annweiler vom 5. November 1867 erwirkten Beschuldigtenstandes Caspar Bernhard bezüglich mittels Revocation der Vorschrift, daß zur Annahme gleichzeitigen Abschreibung deren Entrichtung und nur besonders auf die Betreff der den Beschuldigten zu Last gelegten Entwendungen von 947 fl. in Papiergeld und einer Baarschaft von 25000 fl. zum Nachtheil des genannten Caspar Zepf und der Adelheid Hasly einen goldenen Ehering, Ohrringe und andere Gegenstände zum Nachtheil desselben Caspar Zepf keine fernere Inculpaten vorliegen, und es wird somit für einen die Einstellung

das Verfahren, so wie die Aufhebung der Untersuchungshaft, welche sich auf die Person des Angeschuldigten bezieht, erwogen, wegen dessen die Einstellung des Verfahrens verfügt worden ist.

Also gesprochen und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr, wie oben geschrieben.

v. Hemmerle

Fuchs

Schill

Molitor

Conrad

N. 45.

Sitzung vom 14. November 1867.

Das L. Appellationsgericht der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkannt und versammelt in seiner Rathskammer, seit in der Sitzung vom vierzehnten November 1867, wo gegenwärtig waren: v. Kaerner, Director, Hecht, Molitor, Duy, Foell, Lüth, Menzinger, II Vicepräsident und Bernard, I Beisitzer nichtschreibend, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der schriftlichen k. Untersuchungsacten des Bezirks Annweiler vom Amtsanwalte gegen gesetzlichen Untersuchung gegen:

Martin Pelgen,

38 Jahre alt, Winzer zu Ilbesheim im Can-

vom Hauptstadt angeschuldigt, der vorsätzlichen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode beschuldigt;

Nachdem nunmehr an Stelle des L. Staatsprokurators Munzinger,

Untersuchungsrichter

1°) den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der L. Staatsanwalt-Substitut Prokurator

„Nach Einsicht der von Amtswegen geführten

„Untersuchung gegen Martin Belgen, 38 Jahre

„alt, Münzgewichtsrevisor, wegen vorsätzlicher

„Körperverletzung seiner Mutter Barbara

„Belgen mit nachfolgendem Tode, so wie der

„Leibesnachschau-Ordonnanz der Zuchtkammer

„des L. Bezirksgerichts Frankenthal vom 12.

„des laufenden Monats;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte genügend

„überwiesen erscheint, am Abend des 25. Oktober

„1867 zwischen 6 und 7 Uhr zu Mutterschenbach

„seinen schlafenden Vater, den 64 Jahre alten Münzer

„Barbara Belgen von hinten mit Absicht

„vorsätzlich, jedoch ohne überlegten Entschluß

„und ohne die Absicht zu tödten, durch mehrere

„mit einem Nierstalzieher auf den Kopf geführte

„Schläge derart mißhandelt und beschädigt

„zu haben, daß der Tod des Mißhandelten die

„nothwendige und unmittelbare Folge war;

„Nach Anhalt der art. 236. 234 Ziffer 1, 235.

„Abs. 1 und art. 1 des Strafgesetzbuchs; art. 31. Abs.

„1 des Einführungsgesetzes und art. 224 und 231

„der Strafprozeßordnung;

„Stellt den Antrag:

„Es gehalte der Anklagekammer des L. Appella-

„tionsgerichts, gegen den obbezeichneten Beschuldigten

„wegen dieser Handlungen Anklage zu erheben,

„derselben zur öffentlichen Aburtheilung vor

„das Schwurgericht zu verweisen und die Beweisung

„der Anklageschrift gegen denselben, so wie das

„weitere Gesetzliche Hier zu verordnen.

„Zweibrücken den 13. November 1867.

„Der Staatsanwalt: Munzinger, II. Vr."

„Worauf Seitens der Rathskammer des L. Bezirks-

2°) die von der Rathskammer des L. Bezirks-

gerichts zu Frankenthal am 12. November ab hin

gegen den Beschuldigten erlassene Leibesnachschau-

ordonnanz, also lautend:

„Leibesnachschaft-Ordonnanz.

„Der L. Bezirksgerichts zu Frankenthal, versammelt

„in seiner Rathskammer am 12. November 1867,

„in Gemäßheit des art. 127 der Criminalprozeß-

„gesetzbuchs, wo zugegen waren: Möhl,

„Präsident, Hofmann, Untersuchungsrichter,

„und Sekretär, Müller und Bolza, Gerichts-

„Kiesser, Gerichtsdiener und Boos, Gerichtsdiener,

„Hannß schreibend,

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

„Martin Belgen, 38 Jahre alt, Münzer aus

„Mutterschenbach, derzeitlen hier Haft vorläufig,

„wegen der Mißhandlung der vorsätzlichen

„ offen überlegten, heimtückischen Vorgehen
„ und Verletzung seines 64 Jahre alten Vaters, des
„ Winzers Bernhard Pelgen von dort, mit mehr-
„ fachem, tödlichen Ausgang, am Abende
„ des 25. Oktober letzthin beschuldigt worden ist;

„ Und in Erwägung, daß nach der durch den k. Unter-
„ suchungsrichter gepflogenen Instruction der
„ Beschuldigte Martin Pelgen zureichend stark
„ indicirt ist, am Abende des 25. Oktober letzthin
„ zu Rutershausen in der elterlichen Wohnung
„ seinen Vater, den 64 Jahre alten Winzer Bern-
„ hard Pelgen, vorsätzlich, jedoch ohne überlegtem
„ Entschluß, durch mehrere mit einem gewichtigen
„ Holzmesser, Rebholzmesser auf die rechte Seite
„ des Kopfes geführte Schläge, den Akt mißhandelt
„ zu haben, daß in Folge dieser Schläge mehrfache
„ Knochenbrüche am rechten Schläfenbein mit
„ Trennung der Schläfenarterie entstanden sind, die
„ nach Ausweis des gerichtsärztlichen Gutachtens
„ nothwendig und unmittelbar den Tod seines
„ den Akt mißhandelten Vaters durch Verblutung
„ herbeigeführt haben;

„ In Erwägung, daß diese Thatsachung des
„ Beschuldigten laut art. 236 in Verbindung
„ mit den art. 234 Zif. 1. und 235 Abs. 1. des St.G.B.
„ wovorgerufenen Strafbarkeit der vorsätzlichen, offen
„ überlegten, heimtückischen Vorgehen und Verletzung

„ seines Vaters, des 64 Jahre alten Winzers
„ Bernhard Pelgen, mit mehrfach erfolgtem Tode dieses
„ Letzteren, bildet, der seine Aburtheilung zwar art.
„ 81 der Einführungsgesetze zum Competenz des
„ Assisengerichts gehört;

„ Daß ferner laut art. 133 und 134 der Crimi-
„ nalprozeß-Gesetzbuch in Verbindung mit art.
„ 38 der Einführungsgesetze;

„ Nun diesen Gründen

„ erklärt den Beschuldigten Martin Pelgen,
„ 38 Jahre alt, Winzer aus Rutershausbach, katholischer
„ Confession, gebürtig: 5 Fuß 10 Zoll,
„ Haare und Augenbrauen: blond, Stirne: hoch,
„ Augen: grau, Nase: spitz, Mund: klein, Kinn und
„ Gesichtsform: oval, Farbe: frisch, Körperbau:
„ schlank, besondere Kennzeichen: wohlgepflegter Backen-
„ bart und Haarwuchs;-

„ der sich zu laut gelegten Anklageakte der vor-
„ sätzlichen, offen überlegten, heimtückischen Verletzung
„ des Winzers Bernhard Pelgen von Rutershausbach,
„ mit mehrfachem Tode dieses Letzteren am Abende
„ des 25. Oktober letzthin-

„ für genügend stark bezeichnet;-

„ Anklage dieses Verbrechens gegen
„ den Beschuldigten Martin Pelgen;

„ Anordnet, daß die Untersuchungsakten
„ nebst einem Ausgange der Untersuchung
„ Klarheit und diese Ordonnanz dem k. General-
„ Staats-Prokuratoriat für die Pfalz zu Zwecken
„ Kenntnahme gegeben werden; so wie, daß der gegenwär-

„beschuldigte körperlich angegriffen und in dem
„jenigen Verletzungszustande versetzt haben, welcher
„das k. Appellationsgericht für die Pfalz zu
„Zuchthausstrafe verurtheilt hat.
„Also beschlossen zu Recht.
„Unterzeichnet: Möhl, Hofemann, Müller, Bolza,
„Kieffer und Boos."

Nach Lesung der Urtheilsformel und
nach Begründung;

In Erwägung, daß auf den diesen Urtheilsspruch begründenden Thatbestand Mord, Versuch, Todtschlag, Diebstahl, welche mit zu erkennender Strafe Gegenstand der Anklage gewesen, daß der beschuldigte Martin Belger auf Freitag den 25. Oktober 1867 den Abends zwischen 6 und 7 Uhr in der Gemeinde Altenwasenbach seinen wegen leidlichen 64 Jahren alten Vater Benedikt Belger, Metzger und Wirth allda, in der zu ebener Erde befindlichen Wohnstube des an der nach der Gemeinde N. Martin führenden Straße gelegenen zweistöckigen Hauses des Benedikt Belger mit einem kurzen Hackmesser, in welchem Belger Benedikt Belger zu Boden gekommen war, in diesem Zustande mit einem noch gut erhaltenen und Rasirmesser versehen, diesem von hinten nach vorn mit der Spitze zugefügt hat, daß der rechte Halsschlagader nicht nur verletzt gebrochen, sondern von der Speiseröhre in beide Luftröhren durchschnitten, auch vom Rückenmarke gegen den Hinterhauptbein durchdrungen (Steinbruch) und somit eine

ohne Vorbereitung und ohne Eindruck in einer
Länge von 4 bis 6 Centimeter getheilt, somit eine
Lage die Verletzung, das heißt die Durchtrennung
Verbindung und Durchschneidung der Halswandung
bung mit dem Halsschnabel in ihrer ganzen Länge
und völlig getrennt war; daß die nächste Ver-
anlassung Meinhandlung seine Selbsttödtung, Blut-
ergüsse in der Speiseröhre, Druck auf das Gehirn
und Lähmung der Halsbewegungen und endlich
den am 28. Oktober 1867 eingetretenen Tod nach-
richtig verursacht worden;

Der Angeklagte ist durch indizienbeweis
dieser Meinhandlung von dem beschuldigten vor-
sätzlich verübt worden; daß jedoch seine Absicht
gerichtet worden, den Vater mit der Absicht zu tödten
und mit überlegtem Entschlusse zu vollführen;

Daß durch diesen gedrungenen Angriffen
setzung der That vorsätzlich in gegenwärtiger Ver-
von einer von seinen Rechten an seinem Vater
vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht zu tödten und
ohne überlegten Entschluß verübten körperlichen
Meinhandlung, durch welche der Tod der von
letzten Vaters verursacht worden ist, also von
einer Handlung die Rede ist, welche, durch art.
235 in Verbindung mit art. 234 Ziff. 1, sodann
durch art. 236 abs. 1. des St. G. B. vorgesehen
und mit Zuchthaus bestraft, und art. 1.
des Edikts Strafen bildet,
vorhanden und nach art. 31. absatz 1 der Entscheidung
zu setzen zum Strafvorsatzbuche der Strafen-
gesetze zu entheilen hat;

Der Taser wegen der strafgerichtlichen Verfolgung Anklage gegen den Beschuldigten Statthalt und Inhalts dem Hauptverfahren gestatten Eigen ab Entscheidung von der Zuständigkeit der Pfalz zu wegen auch die Ermächtigung einer bezüglichen Anklageschrift der ersten L. Staatsanwaltschaft vor gegen den Beschuldigten, so wie den Vollzug der gegen denselben durch die Zuchtkammer des L. Bezirksgerichts zu Frankenthal am 12ten dieses Monats verkündeten Leibesstrafe zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt die Anklagekammer des L. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Martin Pelgen Anklage statthaft wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens, am 25. Oktober 1867 zu Untersamberg durch an seinem Vater, dem 64 Jahre alten Metzger und Wirth Benedikt Pelgen von da, vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht zu tödten und ohne überlegter Entschließung, mittels Pflegung mit einem Messer auf den Kopf verübte körperliche Mißhandlungen, die am 28ten des selben Monats einen Tod dieses seines Vaters nach sich zu haben; wegen welcher denselben sowie zum Vollzuge gegen Eigen über Strafung von der Entscheidung der Pfalz;

Verordnet, daß durch die L. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen den Beschuldigten errichtet und daß sie von der Zuchtkammer des L. Bezirksgerichts Frankenthal am 12ten des laufenden Monats gegen ihn wegen eines Leibesstrafbefehls seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Verfügt zugleich, daß gegenwärtiges Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten zu Abgeschrieben zugestellt und derselbe sodann in der 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Frankenthal abgeführt werden soll.

Die Fassung in Gemäßheit der Art. 231. 233. 241. 242 und 243 der peinlichen Proceßordnung.

Also geschehen und beschlossen auf Tag, Monat und Jahr wie oben.

v. Hermann

Motitor Zeuch Faller

v. Bernard

N. 46.

Sitzung vom 4. Dezember 1867.

Der L. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend und zusammengesetzt in seiner Zuchtkammer, hat in der Sitzung vom vierten Dezember 1867, wo zugegen waren: v. Kaerner, Präsident, Serini, Hecht, Motitor, Duy, Räthe, - Rath Serini bei Verhinderung des übrigen Räthe der Appellationskammer durch die Civilkammer zugezogen, - Münzinger, II Staatsprokurator und Bernard, I Substitut

schreiben, folgendes Urtheil erlassen:

Durch Einsicht der durch den 2. Untersuchungsrichter des Bezirks Zweibrücken von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Carl Klein,

19 Jahre alt, Postbotenschiesa, Sohn des Postboten Conrad Klein in Homburg, ledigstands im Verhaftungsgrade beschuldigt;

Nach vernommenem Vortrage des 2. Staatsprocurator Murzinger;

Eingesehen insbesondere

1°, den von diesem Commissär zu den Akten geschriftlich gegebenen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der 2. General-Landesprocurator

„Eingesehen die Untersuchungsakten gegen Carl „Klein, 19 Jahre alt, Sohn des Postboten Conrad „Klein, Postschiesa in Homburg, wegen Diebstahls „im Verhaftungsgrade, so wie den Rathskammer„beschluß der 2. Bezirksgerichts Zweibrücken „vom 23. November 1867;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte zureichend „bezeichnet erscheint, am 28. August 1867 aus „der Postexpedition zu Homburg und dem Nachtheil dieser Expedition einen Geldsack, von „denen der eine einen Werth von 1603 fl. 28 kr., „und der andere einen solchen von 350 fl. hatte, „bei Verschaffung Gelegenheit und in Ausführung „des Vorhabens rechtswidrigen Entschlusses der Gestohlenen „zu haben;

„Angesehen die art. 271. 273. 274. Ziffer 6 des „Strafgesetzbuchs, art. 31. Abs. 1 des Einführungs„gesetzes und 231 der gerichtlichen Proceßordnung;

„Stellt den Antrag:

„es gutfinde der Anklagekammer des 2. Appel„lationsgerichts, gegen den obenbezeichneten Er„schuldigten wegen der oben näher bezeichneten „Verbrechens Anklage zu erkennen, demselben „zur Abkürzung von der Rathskammer zu „verweisen und das Weitere des Gesetzes „entsprechend zu verordnen.

„Zweibrücken den 4. December 1867.

„Unterzeichnet: Murzinger, II. St. Pr."

2, die von der Rathskammer des 2. Bezirksgerichts zu Zweibrücken am 23. November abhin gegen den Beschuldigten erlassene Ordonnanz, welche also lautet:

„Rathskammerbeschluß.

„Das 2. Bezirksgericht zu Zweibrücken, „versammelt in seiner Rathskammer am 23. „November 1867, also zusammengesetzt: „Dercum, älter Vorsitzer, bei Verhinderung „des Präsidenten des Tribunals", „Scheler, Richter, Graf, Assessor und Krieger, „Untersuchungsrichter daselbst, seither stets erlassen „haben:

„in der Untersuchung

„gegen 1. Carl Klein, 18½ Jahre alt, Postbote-

„ gehilfe, Sohn von Conrad, 2. Conrad Hinds, 22 Jahre
„ alt, Taglöhner, - beide zu Homburg wohnhaft, - der
„ der Vortat des criminellen Diebstahls, der letzteren
„ der Hehlerei in Beziehung hinreichend beschuldigt;
„ Nach Anhalt des vorhandenen Antrags der K.
„ Staatsbehörde vom 22. November 1867;
„ Nach Anordnung des K. Assessors Graf in
„ seinem Verhöre, welchem derselbe für den K.
„ Untersuchungsrichter substituirt;
„ Nach Anhalt der art. 133 und 130 des Strafgesetzbuches und nach Prüfung der Akten;
„ In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der von Amtswegen geführten Untersuchung gegen
„ den beschuldigten Carl Klein hinreichende Verdachtsmomente vorliegen, daß derselbe Mittwochs
„ Nachmittags den 28. August 1867 zu mehreren Uhrstunden
„ gehörigen, das neue mit dem Betrage von 200
„ Thalern oder 350 fl. unter der Adresse des
„ Carl Kappel, Wirths zu Homburg, das andere
„ mit dem Betrage von 3436 Frcs oder 1603 fl. 28 kr.
„ unter der Adresse des Peter Müller junior zu
„ Alsenz, in der Absicht rechtswidriger Zueignung
„ durch der K. Postexpedition zu Homburg und
„ zu deren Handen in Empfang genommen und sich
„ sohin des Diebstahls schuldig gemacht hat;
„ daß die beiden Wertobjekte unter Benutzung
„ der falschen Namensunterschrift und in allmähliger
„ Ausführung des Falles mehrere rechtswidrige Entschlüsse
„ gefaßt, den Wirth die
„ Summen von 1000 fl. übertragt, sohin ein Diebstahl
„ Fortsetzung vorliegt, sohin ein Diebstahl
„ Fortsetzung vorliegt, der Abwürfelung
„ von der Disziplinargewalt gemäß;
„ In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten
„ Conrad Hinds hinreichende Beweise erbracht sind,
„ daß derselbe auf der Fahrt von Carl Klein auf
„ der Flucht um seinen eigenen Vortheil willen
„ begleitet und sich Kenntniß der Raubthat gemacht
„ schafft hat;
„ daß in diesem Verhalten der Delikt der Hehlerei
„ zu erblicken ist, welches mit einer Gefängnißstrafe bedroht ist;
„ daß der Beschuldigte Carl Klein, 18½ Jahre alt,
„ Vor Ablegung seiner von Homburg, etwa 5 Fuß 9
„ Zoll groß, mit längerem Haar, grauen Augen,
„ kurz geschnittenem und dunkelblondem Bart, kräftigen
„ knochigen Körper, frischem Gesicht, dunkler und niederer
„ Gesichts, ohne Bart und mit sehr großen Füßen,
„ vorerst flüchtig und Spur sich befindet;
„ Auf diesen Gründen
„ Lehnert der K. Bezirksgericht, der Hinreichende
„ Verdachtsmomente vorliegen, daß:
„ 1, Carl Klein, 18½ Jahre alt, Vor Ablegung seiner
„ zu Homburg wohnhaft, am Nachmittag des 28.
„ August 1867 durch der k. Postexpedition zu
„ Homburg und zu deren Handen ein Werthgehäuse von 350 fl. und eines solches von 1603 fl.
„ 28 kr. unter Benutzung einer und derselben
„ Namensunterschrift und in allmähliger Ausführung
„ eines und des selben rechtswidrigen Entschlusses den
„ Betrug verübt hat;
„ Daß demnach, daß die Untersuchungsakten

„ nebst einem Vorzeugnisse der Aufbewahrung
„ Stücke an den k. General-Staatsprocurator am
„ k. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken
„ eingesendet worden, um zu dieses weiß Anstrag;
„ 2, Conrad Hirt, 22 Jahre alt, Fuhrer zu Homburg
„ wohnhaft, der Hehlerei in Beziehung auf diesen
„ Diebstahl sich schuldig gemacht hat, und wegen
„ der selben zur Abbüßung von drei k. Zucht-
„ polizeigerichte zu Zweibrücken.
„ Alles dieses gegen Gemäßheit der art. 271. 274.
„ Ziffer 6., 273, 308. 309. des B. G. B., art. 31 u.
„ 52 des Einführungsgesetzes, 133 und 130 des
„ Strafgesetzbuches.
„ Also beschlossen am Tage, Monat und Jahre,
„ wie oben.
„ Unterzeichnet: Dercum, Schuler, Graf, Krieger."

Auf Lesung der Untersuchungsakten und
nach geschlossener Verhandlung;

In Erwägung, daß von der bisher von Amts-
wegen geführten Untersuchung Verdachtszeichen
hervorgehoben haben, welche mit hinreichender Scheinbar-
keit dafür sprechen, daß der beschuldigte
Carl Klein auf Mittelhof den 28. August 1867
den Diebstahl in der Absicht des 2. Post-
expeditors Johann Bender zu Homburg auf der Bu
Hamasseln zum Nachtheil der 2. Postexpedition
Homburg folgende zwei Diebstahlsakte, nämlich:
1, am von k. Steinwärter Daniel Kopp zu Hom-
burg an demselben Tage unter der Adresse Peter
Müller junior zu Alsenz zur Postbeförderung be-
förderung bei der Postexpedition Homburg
aufgegebene Geldpacket im Betrage von 3436
Franken oder 1603 fl. 28 kr., bestehend in einer Rolle
mit zusammen 171 Goldstücken zu 20 Franken, einem
Zehnfrankenstück in Gold und drei Zweifrancken-
stücken in Silber,
2, ein Paket mit 200 Thalern oder 350 fl. in preus-
sischen Cassenscheinen, von dem Bankier Heinrich Groos
zu Ludwigshafen bei der k. preußischen Postexpedition
zu Pülzbach aufgegeben und an den obigen Empfa-
ger behufs Sendung an den Bankier Carl Cappel zu
Homburg auf der Postexpedition Homburg
angekommen – in der Absicht rechtswidriger
Zueignung empfangen und zu sich genommen hat;

Dasselbe mit genügenden Gründen indicirt
erscheint, daß diesen beiden Entwendungen die
denselben Gelegenheit und als allmälige Ausführ-
ung und der selben rechtswidrigen Entschluß der
an der erwähnten Postexpedition zu Homburg von
dem beschuldigten verübt worden, und daher
als eine einzige Handlung zu betrachten sind;

Daß durch diesen gedachten Angriffe auf
Entziehung der That verschaffen in der gegenwärtigen
Kasse von einem Diebstahl welchem der Werth
des Gestohlenen die Summe von 1000 fl. übersteigt,
also von einer Handlung die Rede ist, welche,
durch die art. 271. 273. und 274 Ziffer 6. des
Strafgesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthaus-
strafe bedroht, weil art. 1 ebendaselbst eine
Verbrechen bildet, über welches zu Folge
art. 31. Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum
Strafgesetzbuche der Verfügung nicht zu entfallen hat;

das Faktum wegen dieser Widerbeschuldigung gegen den Beschuldigten Anklage statt hat und demselben zur gesetzmäßigen Abvertheidigung vor das Bezirksgericht der Pfalz zu verweisen, auf die Fassung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. Gemeinschaftsprokurator, endlich nach Maßgabe der art. 39 der angeführten Einführungsgesetzes die sofortige Verhaftung des auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten zu verordnen ist;

Auf diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer der k. Appellationsgerichts, daß gegen den Beschuldigten Carl Klein wegen der ihm zu Last gelegten Widerbeschuldigung vom 28. August 1867 zu Homburg zum Nachtheil des k. Postexpeditions zu Homburg bei demselben der Anklagezustand und als allmälige Ausführung einer und derselben rechtswidrigen Entschließung vor übten, sich als eine einzige Handlung zu bestrafenden Diebstahls einer Geldsumme von 3436 Franken oder 1603 fl. 28 kr. baar, und einer Werthspapiere in gleicher Weise der Raubversuchung von 200 Thalern oder 350 fl., sich wegen der Widerbeschuldigung eines Diebstahls, bei welchem der Werth der Gegenstände die Summe von 1000 fl. übersteigt, Anklagestand hat; wegen der Beschuldigten sonach zur Hauptverhandlung gesetzmäßig Vorlage der Abvertheidigung vor das Bezirksgericht der Pfalz;

Anordnet, daß Dieses der k. Gemeinschaftsprokurator einer Anklageschrift gegen ihn vermittelst und das Dasein auf freiem Fuße befindliche Angeklagte sofort in Haft genommen werde;

Anordnet endlich, daß das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe innerhalb 24 Stunden nach geschehener Zustellung in das Gefängniß zu Zweibrücken eingeliefert werden soll.

Allen Dieses in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Strafprocessgesetzbuchs.

Also gesprochen und beschlossen am Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt. –

v. Heinemann

Präs. Molitor Dr.

Serini Bernard

No. 47.

Sitzung vom 4. December 1867.

Der k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer vereinigt und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom vierten December 1867, wo zugegen waren: v. Haerner, Director, Serini, Hecht, Molitor, Dreyer, Räth, – Rath Serini bei Verhinderung der übrigen Räthe der Appellationsgerichtskammer durch der Civilkammer zugezogen, – Meerzinger, II. Staatsprokurator und Bernard, I. Substitut

mündlichen, folgendes Urtheil verkündet:

Nach Einsicht der Verhandlungen der Untersuchungsrichter des Bezirks Landau wegen Amtsvergehens gegen Wolf Isaac,

49 Jahre alt, Bankier in Edenkoben wohnhaft, Israelit, flüchtig, der Untersuchung und Verhaftung beschuldigt;

Nach Anhörung des K. Staatsprokurators Menzinger in seinen Anträgen;

Eingehend insbesondere

1°, daß von den gesammten Akten zu dem Akten gegebenen schriftlichen Antrag, welcher also lautet:

„Antrag.

„Der K. General-Landesprokurator

„hat gegen die Urkundsprüfungsbeamten gegen

„Wolf Isaac, 49 Jahre alt, Bankier von Eden-

„koben, wegen Urkundsfälschung und Amtsverbrechen,

„sowie Landesverrath, sowie den

„Leibgendarmerie-Lieutenant Lamarche den Zeughauptmann der K.

„Landsturmpflichtigen-Kommission Landau vom 11. November 1867,

„In Erwägung, daß der Beschuldigte zunächst

„dann zeigt erscheint:

„I. in seinem Gesuche um Ertheilung als Bankier

„mit dem Adjunkt, diesseitige Genehmigung zum

„Theil zu übernehmen, die nachstehenden Geld-

„beträge oder Werthpapiere zum Kapitalstock

„der nachgenannten Personen unterpflegen zu

„haben:

„a, im Jahr 1866 einen Betrag von 7200 fl. zum

„Kapitalstock der Ehegattin des Heiligen Arnold zu

„Edenkoben, welcher derselben von Beschuldigten

„Lebenslänglich Verzinsung der Rückerstattung über-

„geben hatte;

„b, im Jahr 1861 acht Stück österreichisch-französische

„Staatsobligationen im Coursgewinn von 897 fl.

„42 kr zum Kapitalstock der Gemeinde Frieming

„Acker von Edenkoben, welche dem Beschuldigten

„Lebenslänglich Einhebung seiner Zinscoupons angewiesen

„worden;

„c, im Jahr 1866 die Summe von 11940 fl. zum

„Kapitalstock der Eheleute Theodor Heiligenthal von

„Edenkoben, welcher Betrag den Beschuldigten als

„Bevollmächtigten dieser Eheleute mit den Auftrag

„verliehen hatte, einen Hypothekarschuld damit

„zu tilgen;

„d, im Jahr 1865 die Summe von 308 fl. 33 kr

„zum Kapitalstock der Wittwe Elisabeth Stumm

„bezogen von Zweibrücken, welcher dieselbe Verzinsung

„an den Beschuldigten, als gemeinschaftlich Bevollmächtigten seiner Gläubigerin, der Wittwe

„von Dr. Dreyfuß in Edenkoben, übergeben hatte;

„e, im Jahr 1866 einen Betrag von 1040 fl.,

„ausgestellt von Franz Ziel IV von Lindenfels,

„zum Kapitalstock der Wittwe Arnold von Eden-

„koben, welcher dem Beschuldigten behufs

„Zahlung übergeben oder Rückerstattung an-

„vertraut worden war;

„f, im Jahr 1864 einen Rückkaufstausch-französischen

„ Staatsbaupräsidialbüreau im Königreiche Sachsen
„ 480 fl. und die baare Summe von 1549 fl. 49 Xr,
„ zusammen 2029 fl. 49 Xr, zum Hauptfond der
„ Stadtfreimaurer-Respondenz in Neuhohenau,
„ welche sich, dem beschuldigten, übertragenen Auftrage
„ gemäß, um Staatsbaupräsidialbüreau zu begeben,
„ 9, im Jahre 1865 die Leitung von 50 fl. zum Haupt-
„ theil der Apothekerin Kaufler in Neuhohenau,
„ welche Summe dem beschuldigten übertragen
„ worden war, um Staatsbaupräsidialbüreau zu kaufen;
„ Staatsbaupräsidialbüreau zu kaufen;
„ II. im Jahre 1866 in der Absicht sich dieselben rechts-
„ widrigen Vortheil zu verschaffen, den obgenannten
„ Arnold um acht Louisdors-Actien im Cours-Werthe
„ von 6200 Gulden durch die falsche Vorspiegel-
„ ung, der beschuldigte habe eine Gelegenheit ge-
„ funden, Actien abzusetzen, wozu er die Actien
„ benutzen wolle, um den Markt vorzubereiten
„ und die Gulden alsbald zurückzugeben, betrogen
„ zu haben;
„ III. im Jahre 1863 in gleicher Absicht die Wittwe
„ von Jacob Voelker in Neuhohenau um 3000 Gulden
„ betrogen zu haben, dadurch, daß der Angeschuldigte
„ einen Vorschuß in dieser Betrugs-Absicht,
„ der Bau-Markt er von dem Acquisiteur zum
„ Theil-Hofe erhoben hatte, der später erfolgte;
„ IV. im Jahre 1863 in gleicher Absicht den Ar-
„ beiter Glas von Neidingsfeld um 315 fl. Baluta
„ betrogen zu haben, dadurch, daß er sich unter dem
„ Vorgeben, er sei an dem Geschäfte betheiligt,
„ er werde es mit Geschäftsmann Acker vornehmen,

„ diesen an Jacob Völker von Neuhohenau zu ver-
„ leiten Pfänder-Depositen ausgeliefert hat;
„ V. im Jahre 1866 als Bauherr seinen Zahlungen
„ einige Zeit zu haben, wodurch er sich auf be-
„ trügerische Weise Vortheile zu verschaffen
„ suchte, indem er Bau- und Lieferungs-
„ Anordnungen gestiftet hatte, daß dem Bau-
„ Abtheilungs- und Vorsteher-Amte verborgen
„ bleiben konnte, und zwar in der Absicht, seine
„ Gläubiger zu täuschen und zu benachtheiligen;
„ In Erwägung, daß die sub I. a–g angeführ-
„ ten Thatsachen unter Art. 296 lit. d Strafe-
„ gesetzbuches als eine einzige Handlung zu be-
„ trachten sind und dasselbe als Verbrechen
„ der Veruntreuung im Zusammenhalte von
„ 23466 fl. 14 Xr. sich darstellen;
„ In Erwägung, daß der Leistung im V. dem
„ Angeschuldigten sub IV als Lohn zur gleichzeiti-
„ gen Abrechnung zu bringen ist;
„ In Erwägung, daß gegen die Verbrech-
„ lichen sub I. f. und g. und die Betrugshand-
„ lung sub III. nicht gegen Stand der Entschlie-
„ ßung der Kammer des k. Landgerichts
„ wegen Landau war, dieselben aber durch die
„ vorliegenden Voruntersuchungsakten genügend
„ klar gestellt sind;
„ In Erwägung, daß der Angeschuldigte durch
„ Leistung und 12 fl. 24 Xr. zum Hauptfond der k.
„ Armen nicht zurechnend beeinträchtigt ist;
„ Angesehen die Art. 1. 293. 294. Ziffer 4,

„ 296. Abs. 1., 314. 315. 328. 329. Ziff. 1. des
„ Strafgesetzbuchs, 31 des Einführungsgesetzes,
„ und 224. 227. 231 der Strafprozeßordnung;

„ Statt der Antrag:

„ Es gefalle der Anklagekammer des K. Appellations-
„ gerichts, gegen den flüchtigen Beschuldigten
„ wegen der obigen Verbrechen und Vergehen
„ Anklage zu erheben, denselben zur zuständigen
„ Aburtheilung vor das Schwurgericht zu ver-
„ weisen, die Feststellung seiner Anklage beschließen,
„ so wie das weitere Verfahren zu verordnen,
„ und endlich das Verbrechen wegen der Entfernung von
„ 12 fl. 24 kr. zum Nachtheil des K. Aerars einzu-
„ stellen.

„ Verhandelt den 4. Dezember 1867.

„ Gerichtsschreiber: Munzinger, II. Pr.

„ Kammer-Präsident: Munzinger, II. Pr.

2°, die von der Anklagekammer des K. Bezirksge-
richts zu Landau am 11. November 1867 gegen
den Beschuldigten wegen Raubes Leibverhaftsor-
donnanz, also lautend:

„ Im Namen

„ Seiner Majestaet des Koenigs von Bayern.

„ Leibverhaftsordonnanz.

„ Das K. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„ in seiner Anklagekammer am 11. Nov-
„ember 1867, in Gemäßheit des art. 127 des Straf-
„ prozeßgesetzbuchs, wobei zugegen waren:
„ Munzinger, Präsident, Foell, Kammer-
„ richter und Lehnert, Haas, Richter, und Holtz-
„ hauser, Stellvertretender Gerichtsschreiber, hat

„ folgende Ordonnanz erlassen:

„ Auf Einschreiten der Untersuchungsbehörde gegen
„ Adolf Haas, 49 Jahre alt, Bauer in Edenkoben
„ wohnhaft, wegen Raubes, Entführung
„ und Nothzucht;

„ Nach Anhörung des Referenten in seinen
„ Vorträgen, sowie nach Einsicht der schriftlichen
„ Anträge des K. Staatsprokurator-Substituten
„ Schmidt vom 9ten dieses Monats;

„ Nach Einsicht der art. 1., 293, 294, 296, 314,
„ 315, 316 Ziffern 4, 317, 318, 321, 328, 329, 92
„ und 93, 84, 85, 86 des R. St. G. B., 31 des Einführ-
„ ungsgesetzes und 133 und 134 des Strafpro-
„ zeßgesetzbuchs;

„ In Erwägung, daß der Beschuldigte durch
„ die von Anklagekammer gepflogene Untersuchung
„ hinreichend stark belastet erscheint, sich Raub-
„ gewalt Entführung und Nothzucht schuldig gemacht zu
„ haben:

„ 1, im Jahre 1866 in Entführung eines
„ Mädchens im Alter von 7200 fl. auf Lautern
„ Gaston in Landau, zum Nachtheile des Ehemanns
„ mit Namen Philipp Arnold von Edenkoben, sich
„ vor dem Beschuldigten dieses Verbrechens zum
„ Beischlafe zum Zwecke der Unzuchtsverübung
„ anzuwenden suchte;

„ 2, im Jahre 1864 in Entführung von
„ acht Stück Schweinefleisch-französischen Staats-
„ besitzpriorität im Betrage von zusammen 89 7
„ fl. 42 kr, zum Nachtheile des Gemeindsmannes
„ Acker in Edenkoben, welches diese Tagier von

„ den beschuldigten übergeben hatte, um die
„ abgelaufenen Coupons durch neue ersetzen
„ zu lassen;
„ 3, im Jahre 1866 der Unterpflegung von
„ 1140 fl. zum Pfandstall der Gemeinde Heiligenthal
„ von Liebfeind, welche diese Leistung dem Beschul-
„ digten zum Zwecke der Tilgung einer Hypothek
„ übergeben, die zu Gunsten von Leop. Lehmann
„ in Frankenthal auf einem an Jacob Hammer
„ in Liebfeind gehörigen Hause besteht;
„ 4, im Jahre 1865 der Unterpflegung von
„ 308 fl. 33 kr., Haushaltung, zum Pfandstall der
„ Wittwe Neumeyer, Metzgers in Zwiebach,
„ welchen diese Summe an Wittwe Dr. Dreifus
„ schuldete, und an den beschuldigten, als dem
„ gemeinschaftlichen Bevollmächtigten dieser Gläu-
„ biger, zu zahlen hatte;
„ 5, im Jahre 1866 der Unterpflegung eines
„ Wechsels im Betrage von 1040 fl. auf Franz
„ Ziegler IV. von Lindenfeld zum Pfandstall der
„ Wittwe Arnold von Schenkoben, von welchem
„ sich der beschuldigte diesem Pfandstall unter
„ dem Vorgeben hatte aufhändigen lassen,
„ das Geld beizutreiben, welche der Pfandstall
„ einzuklagen unterlassen, sondern an aber
„ dem beschuldigten, statt sie der Wittwe Arnold zurück-
„ zugeben, seinem Bevollmächtigten Jacob Hirsch in
„ Schenkoben ausgeliefert übertragen;

„ Das dem ausgelieferten Unterpflegungsgelde aus dem
„ Jahre 1866 oder 1867, welches zum Pfandstall des
„ Conrad Esslinger in Lindhausen, wegpfändet worden;

„ Im Vorgehen, dass die vorgenannten
„ Unterschlagungen, sowie auch zum Nachtheile
„ mehrerer Personen, deren die einen und
„ derselben Gesetzesübertretung – als Complicen –
„ von dem beschuldigten begangen, dass diese
„ selbst nothwendig als eine einzige Handlung zu
„ betrachten sind;

„ Im Erwägen, dass sich gegen den
„ beschuldigten folgende Beweismittel zusam-
„ men gefunden haben, die Derselbe bekannt
„ hat:
„ a, im Jahre 1866 den Empfang von Arnold
„ von Schenkoben und als Ludwigsbeschädigten
„ zum Zwecke der Tilgung von zusammen 6200 fl. durch
„ die falsche Vorspiegelung – beschuldigter –
„ hätte ein Gesuch an Ludwigsthal abzu-
„ fassen und vorzulegen, um dem
„ neuen vorgelegten Akten beimessen, um dem
„ Wunsche vorzukommen, hierdurch aber alsbald
„ wieder zurückgeben;
„ b, im Jahre 1863 den Empfang Glas von Lindenfeld
„ um die Summe von 310 fl., welche dieser als
„ Entschädigung an benachbarten Völker in Glan-
„ hofen zu bezahlen hatte, wovon die falsche Vor-
„ spiegelung, der beschuldigter sei an dem
„ Verschulden betheiligt, Glas sollen ihm nur das
„ Geld gegeben, wo wegen mit dem Geschäftsmann
„ neuen Acker vorgefallen,
„ c, endlich im Jahre 1866 den k. Amtmann um die
„ Visitationsgebühr von 12 fl. 24 kr. da durch,
„ dass der einen Akten, welche er vom Diener

„ Ignaz Thomas Wittmer von Leidersfeld um 310 fl.
„ verkauft hatte, an Johann Baptist Klein von Da-
„ rupthal, wovon dieser falschlicher-
„ weise, um den 2. Arrest gegründet, die Ver-
„ fügung zu treffen, in Erwägung der letzteren
„ Urkunde, welche in der Akte der ursprünglichen
„ Urkunde, Wittmer als Verkäufer an-
„ Klein anführte und sogar bei der Abstempelung
„ verschwieg, sowohl an den Akt durch Klein zur
„ Zahlschreibung überbrachten 2. Landrath gewiesen
„ hat;

„ Erwägend, daß die sub a. verzeichnete Thatsach-
„ lichkeit den Verdacht bildet, während die sub b.
„ und c. bezeichneten Handlungen nur als Vergehen
„ zu qualificiren;

„ daß jedoch für sämmtliche strafbaren Hand-
„ lungen nur eine einzige Strafe einzutreten
„ hat, weshalb auf die Vergehen gleichen
„ Urkundenfälschung dem Beschuldigten
„ gemäß zu substituiren haben;

„ In Erwägung, daß gegen den Beschuldigten
„ keine strafmildernden Anzeigen einer bestimmten
„ Taxe vorliegen; daß aber jedoch genügend
„ stark bezeichnet ist, die nach Verschiedenheit
„ seiner Schuldthat verschiedenen Theilen zu
„ messenden entsprechenden Theilen, respective in solcher Abwand-
„ lung festgesetzt zu haben, daß Belassung sein Abtrag-
„ und Vorbringstand nicht verletzen erwarten konnte;

„ daß die Strafe Handlung zwar nur das Vergehen
„ des einfachen Betruges bildet, allein eine den

„ schon angegebenen Gründen gleichstellen Ver-
„ übertretung von der Verjährung nicht zu-
„ gelassen ist;

„ Aus diesen Gründen

„ Erkennt das K. Bezirksgericht den Beschuldigten
„ gemäß Anzeige:

„ 1, der Verbrechung der Urkundenfälschung von
„ zusammen 21386 fl. 15 kr zum Nachtheile der
„ oben sub 1 bis 5 genannten Personen, auf zusammen
„ auf die dort genannten Beträge mit Strafe belegt,
„ verübt in den Jahren 1864, 1865 und 1866;
„ 2, der Verbrechung des Betruges zum Nachtheile Ludwig
„ beschuldigten zum Nachtheile des Benjamin Stern
„ Arnold von Edenkoben im Betrage von 6200 fl.;
„ 3, der Vergehung des Betruges um 310 fl. zum
„ Nachtheile des Thomas Glatt von Leidersfeld
„ im Jahre 1866,
„ 4, der Vergehung des Betruges um 12 fl. 24 kr
„ zum Nachtheile des K. Amand Mitsch Fälschung
„ einer Privaturkunde,
„ Alles verübt im Jahre 1866,
„ 5, der Verbrechung der einfachen Landstreicherei;
„ Vermöge Amnestie Gesetz vom 5. Januar, unter Anwendung des
„ Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches,
„ der sämmtlichen nach gegenwärtiger Unter-
„ suchung sich beziehenden Strafhandlungen und
„ einem Vergehen des Betruges
„ Festsetzung Strafe an den K. Generalstaats-
„ Prokurator am Appellationsgerichte der Pfalz

„zu Zeugenbuchern gesandt worden sollen,
„damit weitere Anzeigen möge, wegen Zeugen;
„Auf Ansuchen des Liebmannsohn des
„Franz gegen Adolf Isaac, 49 Jahre alt, Bankier,
„zu Edenkoben wohnhaft, zur Zeit Abwesig,
„wegen mittlerer Größe ist, braune braune
„Haare, mittlere Nase, den Backenbart, einen kleinen
„Backenbart, dunkelbraunen Bart mit ausgefa-
„renen Zeichen, gute Zähne, übrigens einen einge-
„setzten Mann da zu sein hat, gesunde Brust,
„starken, elegante Haltung und in der Regel
„beschäftigen Benehmen hat;—
„wonach derselbe kurzweilig ergriffen und
„in Haftanzeige gebracht werden,
„wegen der 2. Appellation gemäß bestimmen
„wird.
„Ausgefertigt im Verbringen gemäß auf
„Anzeige des dem Beschuldigten zu Verfügungen
„Abtretungsweise Bauknecht die Einstellung des
„Haftbefehls.
„Bei Bezirksamt zu Landau, wie oben.
„Unterzeichnet: Munzinger, Voll, Haas
„und Holtzhauser."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus den bisher von Unter-
suchungsrichter gestellten Untersuchung Anzeigen
anzusehen sich ergeben haben, welche mit genügend
Gewissen Verdächtigung der Thäterschaft, daß:

Der beschuldigte Adolf Isaac in den Jahren
1864. 1865 und 1866 zum Nachtheil der nachge-
nannten Personen folgende ihm von denselben
anvertraute und bezinsungspflichtige von ihm in
Folge seiner Geschäftsführung als Bankier ver-
langte Geldbeträge und Werthpapiere in der
Absicht, sich rechtswidrige Vortheile zu ver-
schaffen, unterschlagen, veräußert, verbraucht
und mittelst Absprechung in den eigenen Nu-
tzen sich angeeignet, dadurch aber unter-
schlagen hat, nämlich:

a, im Jahre 1866 zum Nachtheil des Landgerichts-
Actuars Philipp Arnold in Edenkoben einen Betrag
von 7200 fl,- welchen von dem Bankier Edmund
v. Gallon in Landau zu Gunsten des Beschuldig-
ten ausgestellt, von diesem an Arnold über-
tragen und bei der Abrechnung zur Begleichung
der Abschreibung an den Beschuldigten auf
Verlust Abrechnung zurückgegeben, von dem-
selben jedoch an Arnold nicht verabfolgt wor-
den ist;

b, im Jahre 1864 am 20. September zum Nach-
theil des Gutsbesitzers Heinrich Acker in
Edenkoben acht Obligationen der österreichisch-
französischen Staatseisenbahn-Anlehen
im Gesammtbetrage von 897 fl. 42 kr,
welche Obligationen dem Beschuldigten zwar
von ihm wegen unbekannten Aufenthalts,
abgelaufener Zinscouponbogen, Zinsen nicht
verabfolgen zu können, von Acker übergeben,

allein an diesen von dem Gemeinderathe nicht
zurückgelassenen Gegenständen nicht
Deckung gefunden werden konnte, indem von dem Letzteren
der Gesammtbetrag der Versteigerung in meinem
Protokolle vom 7ten Juny vorgetragen worden ist;

c) im Jahre 1866 zum Kaufschilling des Eduard
Theodor Heiligenthal und Elisabetha Bilabel
von Ehrenstein 11940 fl., Zahlungsplan 20
zu Ehrenstein gelegenen, von jenem Ehepaare
an den Metzger und Wirth Jacob Hammer zu
Ehrenstein mittels Vertrag zur Theilung zum
zweiten Vertrag der 11940 fl. den Gemeinschafts-
only Mandatar der Markhäuser bei der Versteige-
rung, Gutsbesitzer Jacob Völker zu Heubach,
verblieben, allein statt denselben, dem unterfertigten
Gerichtsgemeinde, an den auf den mittels Vertrag
Immobile einzuschreibenden Hypothekanspruch
beigen Lutz Lehmann in Frauenhaupthal, zur
Tilgung der Rest an die Markhäuser schuldigen
Forderung abzuzahlen, unter der ausdrücklichen
Angabe, den Gold auf den Silberbach zu Lud-
wigsthal gefallenen Gutsantheil zu haben, für sich be-
halten und für sich mit verpfändet hat;

d, mittels Tagsatzung vom 8ten Februar 1865 zum
Kaufschilling der Metzgerei Wiesel Barnbergers
zu Freiburg 308 fl. 33 kr. bildend den von
diesem Manne an die Gemeinde Ebenhoben
verpfändeten Hofbesitzer Dr. Dreyfus von
der schuldigen gewesten Hauptmannsmasse in,
welchen Gesammtbetrag der Gemeinschafts-Gut als

der Gemeinde bestorgen jener Sum genommen,
in Empfang genommen, jedoch statt seiner Zusage
gemäß, an die Letztere zu übersenden, sich
sich behalten und verpfändet hat, so der Ver-
bürgten diesen Betrag mit Zinsen vorschuß-
und seine Gläubigen entrichten wird;

e, im Jahre 1866 zum Kaufschilling der Wittwe
von Wiesenlen Arnold zu Ebenhoben 1040 fl.,
Vertragsmäßig am 4. Dezember 1864 von dem
Metzger und Löwen Gies IV von Heidelsheim auf
sich selbst an die Ordre der Gemeinschaftsgut zu-
stellten und von dem Letzteren durch Indos-
sement in blanco jenen Sum übertragenen Sola
wechsel, welchen Wechsel der Gemeinschafts sich
von der genannten Wittwe Arnold unter dem
Vorgabe Sent Zahlungsverschiebung bei Gies bezog-
gungsweise der Verfallzeit der Wechsel
gemäßigten hat, dermalen aber denselben,
statt sie dem Wittwe Arnold zu retourniren,
oder sie dafür den nöthigen Deckungsbetrag zu-
gaben, an seinem Pfleger, den Holzschneider
Jacob Hirsch in Ebenhoben, den selben auf-
gegen den Wechselschuldner in Vollzug setzte,
für eigene Forderung abgetreten hat;

f, im Januar 1864 zum Konkurs der Gastge-
schwister Daniel Rosplandien zu Ebenhoben
verbunden Daniel Rosplandien von Rosplandien dem
2029 fl. 59 kr., welcher Betrag von Rosplandien dem
Gemeinschaftsgut theils in 4 Pfund österreichischen
Prioritäten mit 480 fl., theils mit in gerichtli-
cher Summa baar bezahlten 1549 fl. 59 kr. zum

Ankauf von pfälzischen Maybach-Aktien beschuldigt worden sind, ohne dass jene von dem beschuldigten wahrheitswidrigen Aufforderung bestätigt worden;

g. im November 1865 zum Nachtheil der Apotheker Carl Theodor Kauffler zu Edenkoben 50 fl., welchen Betrag der beschuldigten baar übergeben worden, um damit in Verbindung mit andern von Kauffler den beschuldigten auf Lieferung fränkischen gebrauchten Goldmünzen sieben österreichisch-französischen Staatspapieren zu kaufen, ein Auftrag, der von denselben zwar wahrgenommen, aber nicht bewerkstelligt worden ist;

Der II, der selbe Beschuldigte Wolf Isaac in den Jahren 1863 und 1866 in dem Absicht, sich rechtswidrige Vortheile zu verschaffen, mehrgenannte Personen durch Täuschung, sowie vorgenannten mittelst Vorspiegelung falscher und mittelst Unterdrückung ihnen obliegenden Thatsachen, um wucherischen Betrages an ihrem Vermögen benachtheiligt und dadurch betrogen hat, nemlich:

a, im Jahre 1866 den Bürgermeister Philipp Arnold zu Edenkoben um den Betrag von 6200 fl., Eigenthum von acht Stück Actien der pfälzischen Ludwigsbahn, welche der Beschuldigte unter der falschen Vorspiegelung, er wolle dieselben zu einem im Ludwigshafen abzumachenden Geschäfte, um dem Wucher vorzubeugen, benützen, von Arnold erhielt und unter dem angeblichen Vorgeben, allein nun stellt sich heraus

Abtreten abhaltigen Zurückhaltung auf angeklagt worden ist;

b, im Jahre 1863 zum Nachtheile des Adolph Arnold, Landwirth in Edenkoben, Wittwer der Jacob Völker von da, um den Betrag von 3000 fl., indem der beschuldigte dem genannten Völker resp. der Firma Jacob Völker et Compagnie in Edenkoben am 20. August jenes Jahres mittels Volontz Kahn über obige Summe am 18. April 1862 an die Ordre des beschuldigten ausgestellten Wechsel durch Indossament in blanco übertragen hat, während der diesem Wechsel von dem Aussteller beigelegte Schein nebst Anderem auch Eigenthum des Völker gewesen;

c, im Jahre 1866 zum Nachtheil des Thomas Glad von Lindenfels um die Summe von 315 fl., Preis an Capital und Zinsen einer von dem Beschuldigten bei der Gutsübergabe Burgerung des Jacob Clade von Lindenfels acquirirten, sofort aber dem genannten Thomas Glad übertragenen Forderung, welcher Preis dem beschuldigten unter Edenkoben endet, von dem beschuldigten unter der falschen Vorspiegelung, an dem Geschäfte Theil zu haben, und an dem Tagesschlusse der Geld mit dem bevollmächtigten der Verkäuferin, dem Gutsbesitzmann Heinrich Acker von Edenkoben, zu machen zu wollen, von Glad erhoben und dem sich behalten worden ist;

Der III. Der beschuldigte Wolf Isaac, welcher gewerbsmässig Bankiergeschäfte betrieb und im Jahre 1866 als Bankier unter Inanspruchnahme der

klusst seiner Zustellungsurkunde Statt hat, derselbe
auf Grund Urtheil des K. Bezirksgerichts Landau,
als Handelsgericht sprechend, vom 21. November
1866, als in Sachen Gutsbesitzer Schmidt contra
vorhanden ist, die nach Verfassung seiner Gesellschaft
verschuldeten Actien-Antheile zu Gunsten
contrahirten, die gehaltenen Actien jedenfalls
aber in solcher Anordnung, dass dadurch seine
Actien- und Forderungsrechte nicht verletzt werden
könnte, theilweise Pfändung auf Gesellschaftsguthaben
verfügt hat, dass er in derselben zur Erfüllung
seiner Actienverpflichtung theils ganz verfallene
Actienzahlungsrate vorenthalte, theils einzuzahlende
Einzahlungen als noch nicht einzuzahlen sowie theils
Alles dieses und den gegenwärtigen Anspruch,
seine Pfändungen zu bestätigen und zu verbürgen,
(vergleiche Act N.° 17. Zeugen 33. 37. 39. 40. 41.
44. 45. 47. 49. 50. 54. 55. 57. 58. 89.) ;

In Erwägung, dass die Anklagepunkte unter
I. a. b. c. d. e. f und g, so wie die Entwendungen unter
unter II a. b. c. von den Beschuldigten als bei einer
und derselben Bankgesellschaftsführung, bei einem
und demselben Bankgesellschaftsbetriebe verübt,
genau wie diese stets bis als eine einzige Handlung
strafrechtlich zu beurtheilen sind ;

In Erwägung, dass nach vorgenauer Prüfung
sämmtlicher Angriffsausführungen der Thatbestandsfrage
in der gegenwärtigen Lage als sich darstellt zu
I. a. b. c. d. e. f und g. von zum Nachtheil mehr-
rerer fremder Personen mehrfach und zwar in einer und
derselben Gesellschaftsführung verübten, sofern als

einer einzigen Handlung zu betrachtenden Unterschlagungen im Gesammtbetrage von 23466 fl.
14 kr, jedenfalls in einem die Summe von 2000 fl.
übersteigenden Betrage ;

zu II. a. b. c. von zum Nachtheil mehrerer
fremder Personen mehrfach und zwar in einer und derselben
Gesellschaftsbetrieben verübten, sofern als einer einzigen
Handlung zu betrachtenden Betrugereien im
einem Gesammtbetrage von 9515 fl., bei welchen
Betrügereien der Betrag jedenfalls 1000 fl.
übersteigt ;

zu III von einem betrügerischen Bankerotte ;

Der also die Lade ist von Handlungen, welche,
durch die art. 293. 294. Ziffer 4, art. 296. abs. 1,
art. 314. 315. Ziff. 2, art. 321. 328. Ziff. 1, und art.
329. Ziff. 1. und 2 des Strafgesetzbuchs vorgesehen
und mit Zuchthaus bestraft sind, und art. 1.
des Gesetzes, Abänderungen des Strafgesetzbuchs betreffend,
welche auf den Vorschrift des art. 31 abs. 1. des
Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche des
Königreichs zu entfallen hat ;

Dass dieser wegen dieser Handlungen Anklage
gegen den Beschuldigten Statt hat, und derselbe
zur Verfallsigung gesetzmäßigen Abtheilung
von der Königreichs der Pfalz zu verweisen,
auf die Verfügung einer bezüglichen Anklage
schrift durch den K. Generalstaatsprocurator
zu verordnen ist ;

In Erwägung, dass, da die Sache kommt vor
den K. Bezirksgerichte zu Landau in dem vom
ihr am 11. November 1867 wider den Beschuldigten

wider seinen Leibesunfähigkeitszustand in oben unter I. f. und g. und unter II. b. als genügend bezeichneten Untersuchungsverhandlungen beziehungsweise Entweichung nicht ausgeschlossen und dem Beschuldigten zu Last gelegten Landesverrath nicht als wirklich begangen erscheinen, sowie er seine wissentlich indicirt worden, sondern nur als wissend wissentlichen Landesverrath qualificirt hat, und da die Anklagekammer in Ausübung der ihr durch die Art. 229. 230. und 231 der Strafprozess-Instruktion attribuirten Befugnis selbst den eigenen oberen Revision, Prüfung und Abänderung der durch Erkenntniss vom 20. gutachtlichen Criminalprocedur sowohl hinsichtlich der Handlungen als auch der Intentionen als auf der diesen gegebenen Qualification in jeweils beiden Beziehungen, sowie ob und rechtlich, der Einleitung verfügung gemäss festgestellt hat, den Vollzug der erwähnten Leibesunfähigkeitsbefehl mittels Aufhebung der selben auf diese Punkte unter nothwendiger Ergänzung und theilweiser Abänderung beziehungsweise Reformation zu verfügen ist;

In Erwägung, das bezüglich der dem Beschuldigten ertheilten einjährigen Entweichung von 12 fl. 24 kr zum Nachtheil des L. Aerars mittelst Fälschung einer Privaturkunde keinen feineren der beiden Tatbestände vorliegen, weshalb in dieser Beziehung unter rechtsverwerfender Aufhebung der erwähnten Entscheidung der Anklagekammer die Einstellung der Untersuchung zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des L. Appellations-

wegen, dass gegen den Beschuldigten Adolf Isaac Auklage Statt hat:

I. wegen der ihm zu Last gelegten Abwesenheit folgenden von ihm bei einer und derselben Gelegenheit als Banbier verübten und zum Nachtheile mehrerer Personen verübten, als eine einzige Handlung zu betrachtenden Untreuehandlungen im Gesammtbetrage von 23466 fl. 14 kr, jedoch stets in einem die Summe von 2000 fl. übersteigenden Nachtheile, nämlich:

a, im Jahre 1866 zum Nachtheil des Benjamin Ullrich Arnold zu Frankobau 7200 fl.;

b, im Jahre 1864 am 20. Dezember zum Nachtheil des Gastwirth Heinrich Arbes zu Erbenhobau 891 fl. 42 kr;

c, im Jahre 1866 zum Nachtheil der Eheleute Theodor Heiligenthal und Elisabetha Bilabel von Eberheim 1140 fl.;

d, einige Tage nach Neujahr 1865 zum Nachtheil des Metzgers und Wirthes Nikolaus Neumeyer von Sinzigdorf 308 fl. 33 kr;

e, im Jahr 1866 zum Nachtheil des Wittwers Michael Arnold von Frankobau 1041 fl.;

f, im Sommer 1864 zum Nachtheile der Stadtschreiberey Daniel Rebsplanden von Frankobau 2029 fl. 59 kr;

g, im Dezember 1863 zum Nachtheil des Apothekers Carl Theodor Kaufler zu Frankobau 50 fl.;

II. wegen der ihm zu Last gelegten Abwesenheit folgenden von ihm bei einer und derselben Gelegenheit als Banbier nach

und auf zum Vermögen verschiedener Personen
gemachten, oder einen einzigen Handlung zu betrach-
tenden Betrügereien im Gesammtbetrage
von 9515 fl. 17 kr. theilweise in einem einen
Betrage von 1000 fl. übersteigenden Betrage,
nämlich:
a, im Jahre 1866 zum Nachtheil des Bürger-
meisters Philipp Arnold von Edenkoben um 6200 fl,
b, im Jahre 1863 zum Nachtheil des Adolph Arnold,
Landwirths in Edenkoben, Wittwer der Jacob
Wolbert von da, um 3000 Gulden,
c, im Jahre 1866 zum Nachtheil des Thomas Glas
von Diedesfeld um 315 Gulden;

III, erwogend daß sie zu Last gelegten Betrugsthat
der von ihm als Bauknecht, der im Jahre 1866
seinen Zahlungen nicht mehr voll kam, gegenüber
betrügerischen Bankerotts;

Erwägend daß sie sofort zur Thatbestands-
feststellung von der Pfälzischen
Appellationsgericht der Pfalz, verordnet, daß Herr der
K. Generalprocurator Ritter obigen
Verbrechen einen Anklagebeschluß erwirkt und
daß der von der Rathskammer des K. Landge-
richts zu Landau am 11. November 1867
gemäß der beschuldigten wegen Leib-
mannschaftsbetrugs, unter mitspielender Anbe-
tung der selben auf die oben erwähnte Ergänz-
ung und Vervollständigung und auf die in
Betreff der Qualification des Bankerotts
getroffene Abänderung, vollzogen werden;

Erwägend, daß der gegenwärtige Thatbestand
sammt der Anklagebeschluß dem Angeklagten in
Abschrift zugestellt und derselbe sofort nach
in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung
in der Gerichtssitzung zu Zweibrücken abgehalten
werden soll.

Allegirten in seiner Sitzung der art. 231. 233.
241. 242 und 243 der peinlichen Proceßordnung.

Erklärt endlich, daß die Entrichtung der dem
Beschuldigten später zu Last gelegten Betrugs
zum 12 fl. 24 kr. zum Nachtheil des L. Bauern
seinen fernerweiten Indicien wenig gegen
spricht in dieser Hinsicht, unter entgegenstehenden der Thatsachen Berücksichtigung der
vorhandenen Leidenschaftlichkeit, die Ein-Zahlung der Klage haftig erscheint, die Ein-Zahlung der Klage haftig.

Also gesprochen und beschlossen am Tag,
Monat und Jahr, wie oben geschrieben.

P. Hemmer

Dr. Müller Reich. Weis

Besnard

N° 48.

Sitzung vom 13. Dezember 1867.

Das K. Appellationsgericht der Pfalz zu Zwei-
brücken, als Anklagekammer versammelt und gegen-

sammelt in seinem Rathskammer, sah in der Sitzung vom Dreizehnten Dezember 1867, vorzugsweise vor: Rath Hecht, Rath Heyne, Landrath Brünkhoff v. Lauer, Schmidt, Molitor Duy, Zinkgraf, Walter, - die Räthe Schmidt und Zinkgraf in Vertretung der übrigen Räthe der Correctionalkammer und der Civilkammer zugezogen, - Hanauer, I Staatsprocurator und Bernard, I Gerichtsassessor, als Protokollführer, folgendes Urtheil verlesen:

Nach Einsicht der Akten der K. Untersuchungscommission zu Frankenthal von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Philipp Gebhard Hay,

46 Jahre alt, von Mannheim, zu Ludwigshafen wohnhaft, Redakteur der daselbst erscheinenden Zeitung der "Pfälzischen Zeitung", - wegen Preßvergehens,

Nach vorgenommenem Vortrage des K. Staatsprocurators Hanauer,

Eingehen in die besonderen

1.) Rede von Dr. Jaup, Beamten zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

"Antrag.

"Der K. General-Staatsprocurator

"Nach Einsicht der von Amtswegen geführten

"Untersuchung gegen Philipp Gebhard Hay, 46

"Jahre alt, von Mannheim, zu Ludwigshafen

"wohnhaft, Redakteur der daselbst erscheinenden

"Zeitung der "Pfälzischen Zeitung", wegen Preß-

"vergehens;

"Nach Einsicht der Akten der K. Staats-

"procuratur zu Frankenthal vom 5 Dezember

"1867;

"In Erwägung, daß die thatsächlichen Grundlagen

"der Instruction sowie die Schlußfolgerungen

"derselben gegeben erscheinen:

"Daß Nr. 269 der Pfälzischen Zeitung

"vom 15. November l. J. mit dem Datum "12

"November, aus der Pfalz" eingerückte Artikel

"eine Verunglimpfung der K. protestantischen Con-

"sistorium der Pfalz durch die Anmaßung

"verwerflicher Handlungen und Gesinnungen

"enthält, indem durch solchen bei Gelegenheit

"der zu Neustadt am 10. November l. J. stattge-

"habten Notabelnversammlung pfälzischer

"Protestanten gerichteten Vorwurf gegen das Vor-

"gehen, die habe durch unterschieden

"- worunter wohl auch gute - Theile von ihr auf-

"gefordert, Theile von ihr provocirte Abstimmen

"zur Evidenz klar gemacht, daß hier den hier-

"hinaus Schranken nicht sowie zur Fällung Urtheilung

"sei u. s. w.;

"Daß ferner der in der Beilage zu N.° 270

"der selben Zeitung vom 16. November l. J.

"unter Artikel unter der Aufschrift:

"" gegen das Consistorium" mit dem Datum:

"Ludwigshafen 15. November" in scharfer

"Verurtheilung der K. consistorial-Sektion

"Glaser in Bezug auf sein amtliches

„enthält, indem namentlich in Hinsicht auf das „Urtheil bemerkt wird: „wenn der Kläger „nicht im gerichtlichen Leben ein achtbarer Mann „sein mag, so habe dieß mit dem streitigen „Gegenstande nichts zu schaffen; man habe ab„nicht mit dem Menschen, sondern mit dem Staats„Socialreaktion zu thun", worauf folgender Urtheils„satz in Anwendung tritt: „Wollen Sie die „Protestanten mit ihrem Leben bis dahin wan„dern, wo dieser Herr die Gnade haben „wird, an seinen Tisch zu stehen, der die Sonne „am Himmel steht?"

„Indem der Handlung der Beschuldigten, als wis„sentlich falscher Denunciation — bezüglich der unter„Artikeln, des Strafgesetzbuches nicht zu unterstellen„den, durch die bezügliche Anfrage und „Verhandlung dem vollen Thatbestand nach „art. 126 des B. G. B. gegeben erscheint;

„Indem hienach nach art. 127 des B. G. B. be„züglich der letzteren Artikeln, zu welchem über„dieß der beschuldigte Thatbestand bekannt, „der Fall ist;

„Auf Grund gedachten, so wie art. 161. 8 des „B. G. B., art. 1 des Gesetzes vom 17. März 1850, „art. 1 lg. des Gesetzes vom 18. November 1849, „art. 2. Ziffer 3., art. 3. Zif. 8, art. 31. Absatz 1. „der Einführungsgesetze,

„Erkennt der Antrag:

„Es sey gegen den Anklagekammer des K. Appel„lationsgerichts, wegen bezeichneter Strafthat:

„Beleidigung einer hierdurch öffentlichen Behörde „und Beleidigung der Amtsehre eines k. Staats„beamten, hiedurch durch die Thatsache gegen „den beschuldigten Anklage zu erkennen, und „denselben zur Abbüßung von drey Wochen „Gefängniß zu verurtheilen.

„Verhandelt am 12. Dezember 1867."

„Richter zeichnet: Hanauer, L. D. Sek."

„In allegirten Entscheidungen des K. Appellationsgerichts zu Frankenthal vom 5. Dezember 1867;

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß die K. Staatsbehörde in folgender Weise einen Artikel in Pfälzer Presse „Zeitung N.° 269 vom 15. November 1867, mit „dem Datum: Zweybrücken, 12. November" — „Alle diese Pfälzer vom 2. Conscriptionen einige „finden, Pfälzer von ihren provocirten Thatsachen „haben der Versammlung zur Existenz-klar zu „machen, daß diese Zivilbehörde den hiesigen „Israeliten der Pfalz nicht ganz stillen Willens „sind, das Ausschließliche ihrer Vorgänger nicht in „den Hintergrund der hiesigen Lehren nicht in „der Gemeinde, sondern in der Hand klüglich „und den Zivilbehörden, jenen Göttern, findet, „haben wollen nach den bekannten Dogma die „Strafe Heiligung nicht kennen", — eine Beleidigung „der K. protestantischen Consistorium der „Pfalz durch Einrückung gewöhnlichen Irrend„lungen und Gesinnungen im Sinne des art. 126

der Strafgesetzbuch erblickt und deshalb eine Abweichung der beschuldigten von der Verfügung rügt bemängelt;

In Erwägung, daß jedoch diese incriminirte Stelle nicht aus ihrem Zusammenhange genommen, sondern im Zusammenhalt mit dem, was vorangegangen ist, der fraglichen Artikel stets im Ganzen einer beurtheilung unterzogen werden muß;

In Erwägung, daß nun durch die Aussage der sichtlich unbefangenen Zeugen das Thatsächliche, die Thatsachen, welche der besagten incriminirten Stelle vorangegangen sind, in der That in der Oktober-Versammlung der pfälzischen Protestanten in Neustadt am 10. November 1867 vorgekommen und diskutirt worden, und daß dieser Artikel, wie der Zeuge Moré sich ausdrückt, ein trauriges Bild der Lage gibt, was über den in diesem Artikel besprochenen Gegenstand vorhanden, und daß diesen Zeugen, so wie den beiden Zeugen Röchling und Grothe anklagen, daß der Eindruck der ganzen Versammlung der gewesen, daß man mit der Amtsführung der Consistorium oder der Consistorialdirektoren Glaser und der Consistorialräthen Moschel unzufrieden sei, was auch nach der Disposition den beiden letzten Zeugen die Versammlung selbst in Worten ausgesprochen haben;

In Erwägung, daß auch der K. Polizeicommissär in Neustadt, welchen in amtlicher Eigenschaft

diesen Versammlung beigewohnt hat, in seinem Berichte an das K. Bezirksamt Neustadt vom 10. November niedergelegt hat, daß die amtliche Thätigkeit der K. Consistorium in Speyer und seiner Vorstandes einer scharfen Kritik unterworfen worden, wobei namentlich unter Anderm gerügt worden, daß die Nichtgenehmigung der vorgeschlagenen der Generalsynode von 1865 durch den Entwurfen des Consistoriums verursacht worden sei;

In Erwägung, daß nun um den Sinn der den fraglichen Artikels in der incriminirten Stelle die aus der Erörterung der vorgebrachten Thatsachen in der Versammlung gewonnene Meinung und Anschauungsweise mit der Verwaltung der K. Consistorium in Speyer, wie sie angegriffenen Theilen manifestirt hat, einen gewiß objektiv einen Anhaltspunkt der K. Consistorium gefunden werden kann;

Daß aber keine Anhaltspunkte vorliegen, daß der Verfasser des Artikels, für den der Beschuldigte die Verantwortlichkeit zu übernehmen erklärt hat, auf die Absicht hatte, der K. Consistorium durch die incriminirte Stelle im Sinne des angeführten Art. 126 des Strafgesetzbuch zu beleidigen;

Daß hinsichtlich die vorhandenen Indicien dafür sprechen, daß der Autor des Artikels blos den Eindruck der Thatsachen der ganzen Verhandlung in der Versammlung schildern wollte, indizirend, welche durch die Aussagen

der Zeugen Löffling und Groke unter Vereidigung gegeben, indem diese Zeugen angaben, der Pfarrer Glaser habe sich in der incriminirten Predigt, deren Inhalt jedenfalls öffentlich in der Versammlung gesprochen worden sein;

daß sich die Existenz des ursprungsfestsetzenden Art. 126 des V.G.B. nicht vollständig nachweisen und deßhalb die Feststellung der Verurtheilung in dieser Richtung zu verneinen ist;

die Frage, was den zweiten Anschuldigungspunkt betrifft, daß die K. Staatsbehörde in folgender Stelle des Artikels in der Beilage des pfälzischen Kuriers N.° 270 vom 16. November 1867, überschrieben: „Gegen das Consistorium" und datirt: Ludwigshafen, 15. November": „In diesen Blättern haben wir es nicht mit dem Manifest, „sondern mit dem Consistorialdirektor zu thun, „und nachdem Sie von demselben selbst bekräftigt „haben, daß er gewisse staatliche Vorlagen — „als „ungenehmigte Annahme" bezeichnete, wollen „Sie die Protestanten mit ihrem Zorn bis dahin „vertrösten, wo dieser Herr die Gnade haben „wird, am hellen Tage zu stehen, daß die Sonne „vom Himmel scheint"; — eine Ehrenkränkung im Sinne des Art. 127 des V.G.B. enthalte und deßhalb eine Verweisung des Beschuldigten zur Aburtheilung vor das Schwurgericht beantragt;

daß jedoch der ganze angefochtene Artikel nichts Anderes ist und nichts anderes sein soll,

als die Wiederholung eines Artikels in der Pfälzischen Presse N.° 268 und daher nicht direkt gegen den Consistorialdirektor Glaser gerichtet ist, sodaß, wenn auch objectiv in dem incriminirten Falle eine Ehrenkränkung gegen denselben gefunden werden kann, doch keine Localitätsmomente vorliegen, daß der Beschuldigte als Autor dieses Artikels auf die Absicht hatte, den Consistorialdirektor Glaser damit eine Ehrenkränkung zuzufügen;

daß daher in diesem Punkte nicht allen Erfordernissen des angeführten Artikels 127 des Strafgesetzbuches vorliegen und die Feststellung des Verfahrens auf in dieser Richtung zu verneinen ist;

Aus diesen Gründen

verordnet die Anklagekammer des Kgl. Appellationsgerichts die Feststellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten bezüglich der beiden ihr zu Last gelegten Punkte.

Also geschehen und beschlossen am 1. Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt.

Koch.

Schmitt

Mollitor

Bernard

N° 19.

Sitzung vom 17. Dezember 1867.

Der K. Appellationsgerichts-Präsident der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seinem Rathskammer, hat in der Sitzung vom siebenzehnten Dezember 1867, wo zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, Heckel, Schmidt, Molitor, Duez, Räthe, – Rath Schmidt in Verhinderung der übrigen Räthe der Correktionnelkammer zur der Civilkammer zugezogen, – Munzinger, II. Staatsprokurator und Bernard, I. Aktuar, nicht verschrieben, folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Akten der K. Untersuchungsbehörden des Bezirks Landau von Amtswegen geführten Untersuchung gegen:

Jacob Weigel,

48 Jahre alt, Ackersmann zu Landau wohnhaft, der vorsätzlichen Brandstiftung beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des K. Staatsprokurators Munzinger,

Einsicht insbesondere

1°) der von der Examen zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der K. Generalstaatsprokurator

„Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen

„Jacob Weigel, 48 Jahre alt, Ackerman von Landau,

„wegen vorsätzlicher Brandstiftung, sowie der

„Leibverhaftsordonnanz der Rathskammer des

„K. Bezirksgerichts zu Landau vom 10ten d. M.;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte zwar

„und Stark beschuldigt erscheint, am 15. November

„1867 sein in Landau gelegenes Wohnhaus

„vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben, wonach

„Verstoß zum Verbrechen und der Eigenthümer

„Schaden zu besorgen war;

„Daß die Art. 350 abs. 1. 347. 349.

„1. des Strafgesetzbuchs, art. 31 abs. 1. der Ein-

„führungsgesetzes und art. 226 u. 231 der Straf-

„prozeßordnung;

„Stellt der Antrag:

„Es gefalle der Anklagekammer des K. Appel-

„lationsgerichts, gegen den Beschuldigten wegen

„obigen Brandstiftung der vorsätzlichen Brand-

„stiftung Anklage zu erkennen, denselben zur zu-

„ständigen Aburtheilung vor den Assisenhof

„zu verweisen und allen Requisitorien des Gesetzes

„entsprechend zu verordnen.

„Zweibrücken den 16. Dezember 1867.

„Unterzeichnet: Munzinger, II. St. Pr."

2°) die von der Rathskammer des K. Bezirks-

gerichts zu Landau am 10ten d. M. gegen (den)

den Beschuldigten erlassene Leibverhaftsordonnanz, also lautend:

„Im Namen

„Seiner Majestät des Königs

„von Bayern.

„Leibverhaftsordonnanz.

„Das K. Bezirksgericht zu Landau, versammelt

„in seiner Anklagekammer am 10. Dezember

„1867, in Gemäßheit des art. 127 des Strafgesetz-
„buches, wobei gegenwärtig waren: Mer-
„zinger, Präsident, Foell, Untersuchungsrichter
„und Lehrmann, Zoeller, Haas, Richter und Holtz-
„hauser, Stellvertretender Gerichtsschreiber, hat
„folgende Ordonnanz erlassen:

„Auf Anzeige der Untersuchungsbehörde gegen
„Jacob Weigel, 48 Jahre alt, Ackersmann von Landau,
„wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

„Auf Anordnung des Landammanns im Innern
„derselben, so wie auf Ansicht des Herrn Klauser Amtsanwalts
„des 2. Staatsprokurator-Substituten Schmidt von
„gleicher Dienstes Stelle;

„Auf Ansicht der art. 347. 349. 350. 1 des Straf-
„gesetzbuches, der art. 38. 52 des Einführungsgesetzes
„und 133 und 134 des Strafgesetzbuches, lautend:
„Strafgesetzbuch;

„In Erwägung, daß der Beschuldigte hinreichend
„durch Anzeige verdächtigt, am Abende des 15. Nov-
„ember abhin sein in Landau gelegenes Wohnhaus
„dadurch anzustecken, in Brand gesteckt zu haben,
„daß dem daselbst befindlichen Stroh, sowie hinter dem
„Hause und Hausthürfalle mit dem Pfeifer des-
„selben eingelegte und dieselben mit sonsti-
„gen brennbaren Gegenständen in Verbindung brachte;

„daß mit dieser Brandstiftung Gefahr für
„das Eigenthum Dritter und namentlich des Tag-
„löhners Heinrich Hans in Landau, dessen Behau-
„sung unmittelbar an das des Beschuldigten anstößt,
„und mit dem des Beschuldigten unter einem
„Dache sich befindet, verbunden war;

„daß diese Thathandlung demnach ein Verbrechen
„bildet, über welches das Schwurgericht zu er-
„kennen hat;

„Aus diesen Gründen

„Erkennt das 2. Inquisitionsgericht, daß der Be-
„schuldigte Jacob Weigel, 48 Jahre alt, Ackersmann
„zu Landau wohnhaft, der vorsätzlichen Brand-
„stiftung an seinem zu Landau gelegenen Wohn-
„hause am Abend des 15. November letzthin
„dringend indicirt sei;

„Verordnet demnach, unter Anwendung der
„art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches, gegenwärtiger Untersuchung,
„daß sämmtliche auf gegenwärtige Untersuchung
„sich beziehende Verhandlungen nebst allen an
„der zuständigen Behörde bezüglichen Akten
„durch den 2. Generalstaatsprokurator
„am Appellationsgerichte des Pfalz zu Zweibrücken
„benachrichtigt werden sollen, damit
„gegen den Angeklagten weiter Anklage;

„Erläßt demnach gegenwärtigen Haftbefehl gegen
„Jacob Weigel, 48 Jahre alt, Ackersmann,
„geboren zu Hatzenbühl, zu Landau wohnhaft,
„evangelischer 5 Fuß 8 Zoll 10 Linien großer, grauen
„Haaren, niedrige Stirne, blonde Augenbrauen,
„grauen Augen, spitzer Nase, proportionirtem
„Mund, spitzem Kinn, kleinen Bart, ovalen Gesichts-
„form, blasser Gesichtsfarbe, unter Mittler
„Körperbau und keinen besonderen Kennzeichen
„lebt;

„requirirt demselben konzentlich ergriffen und
„in sicherer Gefangniß verwahrt werden zu
„sollen, welches das 2. Appellationsgericht des
„Pfalz zu Zweibrücken benachrichtigt wird.

„Es beschlossen zu Landau, wie oben.
„Mitwirkend: Munzinger, Foell, Hoeller,
„Haas und Holzhauser."

Nach Lesung der Mitwirkungsakten und
nach geschlossener Berathung;

In Erwägung, daß aus den bisher von Amts-
wegen geführten Untersuchung Anzeichen und
Verdachtsgründe sich ergeben haben, welche mit
hinreichend sicherer Leitung darauf schließen,
daß der Beschuldigte Jacob Weigel am Sam-
stag den 15. November 1867 den Abends spät in
dem oberen Theil der Gemeinde Landau, dem
sogenannten Oberkandel, an dem nach Mühlfeld
führenden Fußwege eine galgenartige ein-
stockigen Wohnhäuschen der Ludwig Hartmann'schen
und womöglich in Brand gesetzt hat, daß er
auf dem nahen Heimweg dieses Wohnhäuschen
und zwar in dem Raum zunächst der Eingangsthüre
von Landgerichtsseite aus, dort wahrscheinlich ab-
sichtlich Petroleum und Schutt ab stellen
mit angebrannten Papierfetzen zu dem Zweck
der Anzündung der Hausthüre in Verbindung
und darüber der Thüre, welches alsbald von
der Ehefrau des Hausmanns bemerkt
und durch entschlossenes Zureden durch sofort
gerufene fremde Hilfe Schaden verhütet worden,
zum Ausbruche gebracht hat;

Daß mit dieser Brandstiftung Gefahr
für Menschen und für das eigenthümliche Gut,
zunächst für den Taglöhner Friedrich Haas
und dessen Familie verbunden war, indem
der in Brand gesetzte obere bezeichnete Wohn-
theil des Beschuldigten mit dem Wohn-
theil des genannten Haas hinter einem
Dache sich befindet, und nur durch eine Feuerwand
getrennt ist in der Art,
daß diese Feuerwand blos die unter dem
Dache befindlichen Zimmer, nicht aber das Dach
selbst trennt;

Daß durch diese kurz gestreiften Thatsachen die
Anwendung der Strafverfolgung in der gegen-
wärtigen Sache von einer Handlung die Landes-
verweisung ist, welche, durch die art. 350 Absatz 1 und 347
des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zucht-
haus bis zu fünf Jahren bedroht, insofern sie den Thatbestand eines
Versuchs eine Handlung bildet, welche
Gesetzbuch eine Handlung bildet, welche
welche gemäß dem Strafgesetzbuch Art. 31 Abs.
1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche
Art. Bestimmung nicht zu unterstellen hat;

Daß durch das Vorhandensein genügender Anhaltspunkte
Anklage gegen den Beschuldigten Thatsache und
Urkunden zur Hauptsache gegründeter Eingang
Abweisung von der Pflicht der Behörde
zu unterstellen, auf die Erhebung einer Anklage
verfügt durch den k. Staatsanwaltschaftsprokurator
gegen denselben, so wie der Vollzug der gegen
ihn durch die Rathskammer des k. Landgerichts
richts zu Landau am 10. Dezember 1867 erlassenen
Haftbefehl zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellations-
gerichts, daß gegen den Beschuldigten Jacob Weigel
Anklagestand hat, wegen des ihm zu Last gelegten

Verbrennung der erst dargelegten und vorsätzlichen Brandstiftung, verübt am Abend des 15. November 1867 an seinem eigenen, zu Landel gelegenen Wohnhause, mit welcher Brandstiftung Gefahr für Menschen und für das eigentliche Leben vorhanden war; wegen welcher Verbrechen vorerst zur Hauptverhandlung gestellt zu sehen, Abwesenheit der Verhandlung vor das Assisengericht des Pfalz;

Demnach hat, der Beschluß die L. Staatsbehörde eine Anklage-Akte gegen ihn aufgenommen und das der von der Rathskammer des L. Bezirksgerichts in Landau am 10. Dezember 1867 gegen denselben erlassene Haftbefehl aufgehoben und wollzogen werden;

Demnach wird, das Gutachten der Anklage-Akte dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und demselben so dann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gerichtsschreiberei zu Zweibrücken abgefaßt werden soll.

Alles gemäß den Art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also gethan und beschlossen am Tag, Monat und Jahr wie oben genannt.

v. Ehrenwerth

Schmidt Mc. Fuchs Molitor

Bernard

N° 50.

Sitzung vom 17. Dezember 1867.

Der L. Appellationsgerichts-Rath des Pfalz zur Gerichtsbarkeit, als Anklagekammer versammelt und zusammen in seiner Rathskammer, sich in der Sitzung vom siebenzehnten Dezember 1867, wo gegenwärtig waren: v. Kaerner, Präsident, Hecht, Schmidt, Molitor, Duy, Räthe, — Rath Schmidt in Verhinderung des übrigen Raths der Correctionalkammer und der Civilkammer zugezogen, — Munzinger, II Staatsprokurator und Bernard, I Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der dem L. Gerichts-Inspektorat des Bezirks Landau von Amtswegen gegen:

Philipp Klein,

17 Jahre alt, ledigen Bauernknechts, Sohn des Wilhelm von Paul Klein, zu Steinbach wohnhaft, dermalen flüchtig, der vorsätzlichen Brandlegung und Verletzung im Rückfalls-Grade beschuldigt;

Nach vernommenen Vorträgen des L. Staatsprokurators Munzinger,

Eingesehen, insbesondere

1°, Den von diesem benutzten zu der abgegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der L. Generalstaatsprokurator

„Eingesehen die Gerichtsinspektorats-Akten gegen Philipp

„Klein, 17 Jahre alt, Maurergeselle von Edenkoben,
„Beschuldigten wegen vorsätzlicher Körperverletzung
„im Rückfalle, sowie wegen Leibesvisitation,
„Ordonnanz der Zuchtkammer des K. Bezirksgerichts
„zweifels zu Landau vom 10ten laufenden Monats;
„Erwägend, daß durch die getroffene Beweis-
„führung der Beschuldigte sowohl als auch
„benommen ist, am 2. Dezember 1867 zu Edenkoben in der Wirthschaft des Jakob Schmidt Hertig, vorsätzlich, jedoch ohne Überlegung, körperlich, dem Wagnergesellen Philipp Klein von der linken Kniegelenksgegend zugefügt zu haben, wodurch dieser in eine mehr als 60 Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist;
„Nach Anleitung der §§. 235. Abs. 1., 234 Ziff. 1. und Art. 1 des Strafgesetzbuchs, Art. 31. Abs. 1. des Einführungsgesetzes und Art. 224 u. 231 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen,
„Erkennt:
„Es werde der Anklagekammer des K. Bezirksgerichts, gegen den abgenannten Beschuldigten wegen der Beschädigung der vorsätzlichen Körperverletzung Anklage zu erheben, daselbst zur Aburtheilung vor das Schwurgericht zu verweisen und weiter wegen Zeugen zu verfahren.
„Zweibrücken den 16. Dezember 1867.
„Vorsitzender: Munzinger, II. V. Pr."

2.) die von der Zuchtkammer des K. Bezirksgerichts zweifels zu Landau am 10ten laufenden Monats Dezember gegen den Beschuldigten wegen Leibesvisitation ergangene Ordonnanz, also lautend:

„Im Namen
„Seiner Majestät des Königs
„von Bayern.

„Leibesvisitations-Ordonnanz.

„Das K. Bezirksgericht zu Landau, versammelt
„in seiner Zuchtpolizeikammer am 10. Dezember
„1867, in Gemäßheit des art. 127 des Strafprozeß-
„gesetzbuchs, wobei zugegen waren: Munzinger,
„Präsident, Foell, Vorschlagsrichter und Lo-
„renz, Zoeller, Haas, Lister, Holzhäuser,
„Beisitzer, Gerichtsschreiber, hat folgende
„Ordonnanz erlassen:
„Nach Einsicht der Verhandlungen ab-
„seiten des 1. Philipp Klein, 17 Jahre alt, Maurergeselle
„von Edenkoben, und 2. Valentin Souillard, 34
„Jahre alt, Weißbindergeselle von Hardt, zur Zeit in
„Dienst bei Jakob Heinrich Hintzler in Edenkoben,
„wegen vorsätzlicher Körperverletzung;
„Nach Anhörung der Zeugen in Gemäßheit
„der §§. 235 und respv. 234 Ziffer 1. des Strafgesetzbuchs, art. 31. Abs. 1.
„des Einführungsgesetzes und der art. 133 u. 134
„der Strafprozeßordnung;

" In Anwägung, daß der Angeschuldigte Philipp
" Klein mit genügender Sicherheit dargethan angu-
" sehen ist, am 2. Septembers l. Js., abends gegen
" 6 und 7 Uhr, zu Edenkoben in der Wirthschaft
" des Conrad Hartig vorsätzlich, jedoch ohne über-
" legten Entschluß, dem Wagner Philipp Flach von da mit einem Messer an sol-
" chem Instrumente (: Kommandholz von Holz :)
" und den rasenden Blutgerichtsgelüsten gestochen zu
" haben, so daß dieser gebrochen und geschwächt
" seine Krankheit und Arbeitsunfähigkeit von
" mehr als 60 Tagen verursacht worden ist;
" daß durch diese Thathandlung ein Verbrechen verübt,
" das zur Aburtheilung vor das Assisengericht
" gehört;
" In Anwägung, daß gegen den Angeschuldigten
" Valentin Doillard keine genügenden An-
" zeigen einer Theilnahme an Handlung sind vor-
" handen;

" Aus diesen Gründen

" erkennt der L. Untersuchungsrichter, daß Philipp
" Klein, 17 Jahre alt, ledig, Maurergesell,
" von Edenkoben, dermalen flüchtig, sowie dem
" Wilhelm von Paul Klein in Edenkoben, gegen-
" wärtig in Haft, am 2. Septembers l. J. Abends
" gegen 6 und 7 Uhr zu Edenkoben vorsätzlich,
" jedoch ohne überlegten Entschluß, dem Wag-
" nergesellen Philipp Flach von da einen kompe-
" tenten Messerstich in den Unterleib gegeben ha-
" ben soll, wodurch derselbe körperlich angegriffen und in der Ge-
" sundheit dergestalt verletzt worden soll, daß
" derselbe 60 Tage lang arbeitsunfähig geworden ist,
" das Verbrechen der Körperverletzung mittelst
" gefährlicher Werkzeuge, nach Anleitung der
" Art. 133 und 134 des Strafgesetzbuches
" der Assisenanklage gegen Philipp Doillard, 24
" Jahre alt, Maurergesell von Hof, sowie Theilung der
" Anklage.
" Der Assisenhof zu Landau, wie oben.
" Als Beisitzer: Munzinger, Doell, Goeller, Haas
" und Holzhauser."

Nach Lesung der Untersuchungsakten und nach
gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß Philipp der Urheber von Körper-
verletzung zu sein scheint, welche mit genügender Sicherheit
angenommen werden kann, daß mit Ausnahme der
Verletzung keine Thatsache, daß der Angeschuldigte
Philipp Klein am Montag den 2. Septembers 1867

in der Gemeinde Edenkoben in der Pfarrei Edenkoben
der Wirth und Pfarrgemeinderath Johann Friedrich Hartleb
eingetragen in der Obergasse, dem Pfarrgemeindeverbande
Pfälzisch Flach, 44 Jahre alt, von Edenkoben,
mit einem Zimmermannsbeil zwei Hiebe
auf den rechten Unterschenkel versetzt und
durch dieselben Verletzungen verursacht hat, daß
der getroffene Unterschenkelknochen fast quer
über dem Fußgelenke in Splitter oder Stücken
Trennung gebrochen und der Verletzte durch den
Gutachten des K. Bezirksarztes Dr. Kalbfleisch
zu Edenkoben in eine mehr als 60 Tage dauernde
Krankheit und Arbeitsunfähigkeit versetzt
worden ist K;

daß Beide so stark und heftig miteinander
der Beschuldigte die ihm vorgehaltene Mißhand-
lung vorsätzlich und rechtswidrig zugefügt hat,
daß jedoch keine genügenden Anhaltspunkte
dafür vorliegen, daß die Mißhandlung mehr
schwer und überlegter und hinterlistiger Weise
verübt worden ist;

daß durch diese gedrängten Auseinander-
setzung des Thatbestandes in der gegenwärtigen
Form von einem vorsätzlichen, jedoch ohne
überlegten und hinterlistigen Vorgehen ver-
letzung, welche eine mehr als 60 Tage dauernde
Krankheit und Arbeitsunfähigkeit des Ver-
letzten zur Folge hatte, schon von einer Kör-
perverletzung die Rede ist, welche durch die Art. 235
in Verbindung mit Art. 234 Ziffer 1 des Straf-
gesetzbuches vorgesehen und mit Zuchthaus be-
droht ist, wenn Art. 1 des Polizeistrafgesetz-

buches eine Handlung bildet, welche nach
Art. 31 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum
Strafgesetzbuche das Strafgericht zu entscheiden
hat;

daß Klage wegen der fraglichen Körperverletzung
Anklage gegen den Beschuldigten erhoben hat und
der selbe zur Hauptverhandlung gegenwärtig
Abkürzung von das Strafgericht der Pfalz
zu verweisen, auf die Einstellung einer bezüg-
liche Anklage gestellt durch den K. General Staats-
prokurator gegen denselben, so wie den Voll-
zug des von der Zuchtkammer des K. Bezirks-
gerichts zu Landau am 10. Dezember 1867 gegen
ihn erlassenen Haftbefehls zu
verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des K. Appellationsgerichts,
daß gegen den Beschuldigten Philipp
Klein Anklage statt hat gegen denselben zu Recht
gehaltenen Körperverletzung dem am 2. September
1867 zu Edenkoben in der Pfarrei Edenkoben des
Wirths und Pfarrgemeinderath Johann Friedrich Hartleb
von der Person des 44 Jahre alten Pfarrgemeinde
Pfälzisch Flach von Edenkoben durch Beibringung
mit einem Zimmermannsbeil auf den rechten
Unterschenkel mit rechtswidrigem Vorsatze,
jedoch ohne überlegten und hinterlistigen Vorbe-
dacht, zu übten Körperverletzung, durch welche der getroffene
Unterschenkelknochen fast quer gebrochen,
und den Verletzten in eine mehr als 60 Tage
dauernde Krankheit und Arbeitsunfähigkeit

verurtheilt worden ist;

Demgemäß ist demselben sonach zur Last fallende Strafe gesetzmäßig zuerkannt und Abwendung von der Berufungsinstanz der Pfalz;

Wird vorbehalten, der Klage die K. Staatsbehörde eine Anklageschrift gegen genannten Philipp Kleiner anhängig und daher dieselbe der Zuständigkeit der K. Bezirksgerichts zu Landau am 10. Dezember l. J. gegen ihn eine solche Anklageschrift seinem ganzen Inhalte nach vollzogen werde;

Wird weiter erkannt, daß das gegenwärtige Urtheil sammt der Anklageschrift dem Angeklagten in Abschrift zugestellt und derselbe sodann in der 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Zuständigkeit zu bezeichnenden eingabenfrist vor dem Forum stelle.

Alles dieses in Gemäßheit der art. 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen.

Also geschehen und beschlossen den Tag, Monat und Jahr, wie oben genannt.

v Hammer

Dr. Hecht. Molitor Schmidt

Bernard

N. 51.

Sitzung vom 21. Dezember 1867.

Der k. Appellationsgerichtshof der Pfalz zu Zweibrücken, als Anklagekammer erkennend, und versammelt in seiner Rathskammer, hat in der Sitzung vom 21 und zwanzigsten Dezember 1867, an welcher Theil nahmen: v. Kaerner, Direktor, Hecht, Schmidt, Molitor, Berg, Räthe, – Rath Schmitt in Vertretung der übrigen Räthe der Correctionalkammer und der Civilkammer zugezogen, – Munzinger, II Staatsprokurator und Bernard, I Substitut des Prokurators des k. Appellationsgerichts, folgendes Urtheil erlassen:

Durch Einsicht der durch den k. Untersuchungsrichter beim Bezirk Zweibrücken vom Amtsrichter gegen geführten Untersuchung gegen

Jacob Klink,

21 Jahre alt, ledigen Ackersmann zu Hübelberg wohnhaft, Sohn des daselbst wohnhaften Ackersmanns und Zieglers Jacob Klink, Protestanten Glaubens, der vorsätzlichen Körperverletzung im Vertheidigungsstande beschuldigt;

Nach vernommenen Anträgen des Staatsprokurators Munzinger,

Eingesehen insbesondere

1°) den von diesem Gerichte zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrag, also lautend:

„Antrag.

„Der k. General Staatsprokurator

„sieht ein die Untersuchungsakten gegen „Jacob Klink, 21 Jahre alt, Ackersmann, Sohn von Jacob

„Klink von Lübalberg, wegen vorsätzlicher Kör-
„perverletzung im Strafverfahren gemäß §§ gegen
„den Beschluß der Rathskammer des K. Bezirksgerichts
„zu Zweibrücken vom 19. Dezember 1867;

„In Erwägung, daß der beschuldigte genügend
„bezeichnet erscheint, in der Nacht von 1/2 Dez-
„ember 1867 in der Wirthschaft von Martin
„Schmitt zu Lübalberg dem Beschwerdeführer Johann
„Bröhmer von Bruchmühlbach eine körperliche
„Beschädigung vorsätzlich, jedoch ohne Überlegung
„Entschluß zugefügt zu haben, wodurch ein
„bleibender Nachtheil – Narbe der linken
„Augab – an der Stirn vorsätzlich erwuchs;

„Angesehen die art. 235 Abs. 1., 234 Ziffer 1.
„und art. 1 des Strafgesetzbuchs, art. 31. abs. 1.
„39 des Einführungsgesetzes, und art. 224. 231
„der Strafprocessordnung;

„Erwägt:

„Es gehöre der Anklagekammer des K. Appel-
„lationsgerichts, gegen den beschuldigten wegen
„der Körperverletzung des vorsätzlichen Vorgehens
„der Anklage zu erkennen, derselben zur
„richtigen Aburtheilung vor das Schwur-
„gericht zu verweisen, zugleich Haftentlas-
„sung zu verfügen und Ordonnanz gegen denselben zu erlassen und
„den weiteren Gesetzlichen zu verordnen.

„Zweibrücken den 20. Dezember 1867.

„Beisitzer: Munzinger, II. V. Fr."

2°, die von der Rathskammer des K. Bezirksgerichts
zu Zweibrücken am 19. Dezember 1867 erlassene
Ordonnanz, also lautend:

„Rathskammerbeschluß.

„Das K. bezirksgericht zu Zweibrücken,

„in seiner Sitzung im Berathschlagungszimmer, wo
„zugegen waren: Dercum, ältester Richter, die
„Beisitzer das Gesetz abgeordneten Bezirksgerichts-
„präsidenten Hansmann, Uebel, Untersuchungsrichter
„und Sekretär, Wolff, Richter, und Hemmer, Stell-
„vertretender Gerichtsschreiber,

„Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter
„und Sekretär vorgetragenen Berichts in Betreff
„der Untersuchung gegen:

„1, Jacob Klink, 21 Jahre alt, Ackersmann zu
„Lübalberg wohnhaft, daß der daselbst wohnhaften
„Ackersmanns und Eigners Jacob Klink, der
„vorsätzlichen Körperverletzung des Johann
„Bröhmer, Posthalter zu Bruchmühlbach wohnhaft,
„in der Nacht vom 1/2 Dezember 1867 beschuldigt;
„2, Johann Geyer, Gerber zu Lübalberg wohnhaft,
„zur Zeit Gefälle bei Gerber Bild zu Bruchmühlbach,
„3, Johann Schwarz, Knecht zu besagtem
„Bruchmühlbach,
„4, Jacob Bröhmer, Zimmermann,
„5, Martin Schmitt, Wirth,
„6, Joseph Schmitt, Ackerer,
„7, Peter Schmitt, Ackerer,
„8, Jacob Broschard, Ackerer und
„9, Daniel Groß, Ackerer,
„sämmtlich wohnhaft zu Lübalberg wohnhaft, und
„sämmtliche unter N.° 2 bis 9 einschließlich Ge-
„nannten der Betheiligung an einer Schlägerei
„in der erwähnten Nacht beschuldigt;
„10, Jacob Groß, Ackerer zu Lübalberg wohnhaft,
„der Mißhandlung des Johann Bröhmer obge-
„nannt im Unbekanntheitsgrade,

„ 11, Letztenen Johann Bröhmer den Abschied
„ handlung des Jacob Klink und Urlaubsertheilungsgründe, ebenfalls in der Nacht vom 1/2 Dezember
„ des jüngst;
„ Durch hiesige Untersuchungsakten und
„ nach Auszug des schriftlichen Antrags des K.
„ Staatsprocurators vom 13ten laufenden Monats,
„ also wie nach Auszug des art. 133 des Strafgesetzbuches;
„ In Erwägung, daß nach dem Ergebnisse der
„ gepflogenen Untersuchung hinreichende Anzeigungen gegen den abgenannten Beschuldigten
„ Jacob Klink vorliegen, in der Nacht vom
„ 1/2 Dezember jüngst in einem Wirthszimmer
„ des Wirthschafts des Martin Schmitt zu Zubelberg vorsätzlich, jedoch ohne überlegten Entschluß,
„ mit einem Stockgewehre auf Johann
„ Brühmer, Pfleglingen von benennenswerth,
„ gefeuert, das linke Auge des Letztgenannten
„ getroffen und dasselbe so schwer verletzt
„ zu haben, daß der Verlust dieses Auges,
„ sowie ein bleibender Narbenfall an dem Körper
„ des verletzten Johann Brühmer die Folge
„ dieser Verletzung ist;
„ Daß demnach der Beschuldigte Jacob Klink
„ einer That handlung beschuldigt erscheint, welche
„ der art. 235. abs. 1. des Strafgesetzbuchs mit
„ Zuchthaus bis zu 8 Jahren bedroht und welche art. 1
„ des selben Gesetzbuchs als ein Verbrechen erscheint,
„ zu dessen Aburtheilung nach art. 31 des Einführ-

„ ungsgesetzes vom 10. November 1861 das Schwur-
„ gericht zuständig ist;
„ In Erwägung, daß gegen die übrigen Be-
„ schuldigten die denselben zu Last gelegten
„ Urlaubsertheilungen hinreichend bezeugt sind;

„ Auf diesen Gründen
„ erklärt das K. Bezirksgericht den Beschuldigten
„ Jacob Klink, 21 Jahre alt, Ackersmann zu Zubel-
„ berg, Canton Waldmohr, angeklagt, Behufs des
„ derselbe angeklagten Verbrechens einer Eingabe
„ Jacob Klink, hier gemäß bezeugt: in der
„ Nacht vom 1/2 Dezember jüngst zu einem Wirth-
„ zimmer des Wirthschafts des Martin Schmitt
„ zu Zubelberg, vorsätzlich, jedoch ohne überlegten
„ Entschluß, mit einem Stockgewehre auf Johann
„ Brühmer, Pflegesohn von benennenswerth, gefeu-
„ ert, das linke Auge des Letztgenannten getroffen
„ und dasselbe so schwer verletzt zu haben, daß
„ der Verlust dieses Auges, sowie ein bleibender
„ Narbenfall an dem Körper des verletzten Johann
„ Brühmer die Folge dieser Verletzung ist;
„ Demnach des Verbrechens des art. 235 abs. 1 in Ver-
„ bindung mit art. 234 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs
„ vorgesehenen Strafbarkeit des vorsätzlichen
„ Körperverletzung bezeugt;
„ Worauf sofort, das die Untersuchungs-
„ akten nebst einem Vorzeugnisse des Anwalts
„ führungsrichters zu den k. Generalstaatsprokura-
„ tor bei dem K. Appellationsgerichte der Pfalz
„ zu Zwecken einzusenden angeordnet wurde.
„ Vorgelesen

„ 1, Jan Johann Geyer, Gerber zu Lübelberg wohnhaft,
„ zur Zeit Gehalfe bei Gerber Martin Wild zu
„ Bruchmühlbach,
„ 2, Johann Schwarz, Tüncher zu besagtem Bruchmühlbach,
„ 3, Jacob Bröhmer, Landmann daher,
„ 4, Martin Schmitt, Wirth,
„ 5, Joseph Schmitt, Ackersmann,
„ 6, Peter Schmitt, Ackersmann,
„ 7, Jacob Broschar, Ackersmann,
„ 8, Daniel Groß, 20 Jahre alter Ackersmann und
„ Sohn des verstorbenen Jacob Groß,
„ Letztere sämmtlich zu Lübelberg wohnhaft,
„ wegen Betheiligung an einer Widersetzlichkeit und
„ Mißhandlung gegen Beamte im Amte,
„ 9, Jacob Groß, Ackersmann zu besagtem Lübelberg
„ wohnhaft, wegen Mißhandlung des obgenannten
„ Johann Bröhmer und
„ 10, Daniel Johann Bröhmer, Bäckermeister zu
„ Bruchmühlbach wohnhaft,
„ wegen Mißhandlung des obgenannten Jacob
„ Klink, absichtlich im Amte, — alles
„ in derselben Nacht vom 1/2 Dezember jüngsthin —
„ zum Abtheilung vor das K. Polizeigericht
„ des Cantons Waldmohr.
„ Alles dieses auf den Grund des art. 235
„ Absatz 1., in Verbindung mit art. 234 Ziff. 1.
„ und art. 1. des Strafgesetzbuchs, art. 31 des Ein-
„ führungsgesetzes vom 10. November 1861,
„ der art. 241. 237. Abs. 1. des Strafgesetzbuches,
„ art. 133 und 129 des Strafprocessgesetzbuchs.
„ Also verkündet den 19. Dezember 1867.
„ Unterzeichnet: Dercum, Uebel, Wolff, Stumm.

21.

Nach Lesung der Untersuchungsakten und
nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß aus der bisher von Amts-
wegen geführten Untersuchung hervorgeht, daß
sämmtliche Inculpaten, daß der Beschuldigte
Jacob Klink in der Nacht von Montag den 1ten
auf Montag den 2ten Dezember 1867 in der
Gemeinde Lübelberg bei Gelegenheit der Tanz-
lustbarkeit, die in dem an der neuen Waldmoser
Chaussee und Schornsteinberg stehenden Wirths-
hause und Wirthschaftsgebäude des Wirths
Martin Schmitt und zwar in einem Tanzsaale
des obenerwähnten Gebäudes stattfand,
den Johann Bröhmer, 35 Jahre alt, Bäckermeister,
gebürtig zu Lübelberg, wohnhaft zu Bruch-
mühlbach, ein Verletzungsloch an der linken Augen-
gegend vorsätzlich und denselben durch diese körper-
liche Mißhandlung in der Amtsehre zugefügt hat, daß das von dem Thäter getroffene
linke Auge in Folge entstandener festigen
Entzündung und Eiterung gänzlich zerstört und
Verletzung des Auges selbst zu Grund gegangen
und die Sehkraft auf diesem Auge ganz und
gar vollständig verloren ist;

daß mit gleicher Stärke indicirt erscheint,
daß der Beschuldigte diese körperliche Miß-
handlung dem genannten Johann Bröhmer wissent-
lich und vorsätzlich zugefügt hat; daß aber
keine Anhaltspunkte vorliegen, daß der dabei

mit überlegtem Entschluß gehandelt habe;

Durch diese gedrängten Begründungen der Entscheidung des Schwurgerichts in den gegenwärtigen Fällen von einer wesentlichen, jedoch ohne überlegten Entschluß geübten Körperverletzung, durch welche an dem Körper des Verletzten ein bleibender Nachtheil verursacht worden, also von einer Handlung die Rede ist, welche, durch art. 235 Abs. 1. in Verbindung mit art. 234 Ziff. 1. des Strafgesetzbuchs vorgesehen und mit Zuchthaus-Strafe bedroht, was art. 1 ibidem ein Verbrechen bildet, über welches zufolge art. 31. Abs. 1 der Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche das Schwurgericht zu urtheilen hat;

Da aber gegen den gedachten Verbrechens-Anklage gegen den Beschuldigten erhoben hat und derselbe zur Schwurgerichtlichen Aburtheilung vor das Schwurgericht den Pfalz zu verweisen, die Feststellung einer bezüglichen Anklageschrift durch den k. General-Staats-Prokurator gegen denselben, zufolge aber auf in Anwendung des art. 39 des angezogenen Einführungsgesetzes die sofortige Vernehmung des auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten zu verordnen ist;

Aus diesen Gründen

erklärt die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts, des gegen den Beschuldigten Jacob Klink Anklage erhoben hat gegen den zu Lustgelegten Verbrechens, in der Nacht vom 1/2 September 1867 in der Wirthschaft des Martin Schmitt zu Zweibrücken den 35 Jahre alten Bäckermeister Johann Broehmer von Saarmünsbach durch einen Messerstich mit einem Stoßinstrument auf der linken Augenbraue mit nachtheiligen Folgen, jedoch ohne überlegten Entschluß, eine körperliche Mißhandlung in der Absicht begangen zu haben, durch dieselbe den gesetzlichen Augenschuldigten zu Grunde gegangen und die Wirkung dieses einen und vollständig vorhanden, sie aber an dem Körper des Verletzten ein bleibender Nachtheil verursacht;

Demgemäß denselben sowohl zur Hauptverhandlung gesetzmäßigen Aburtheilung vor das Schwurgericht den Pfalz;

Verordnet, daß durch den k. Staatsprokurator die gegen gedachten Jacob Klink erhobene Anklageschrift gegen denselben und den auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten in Form zu verfassen;

Verfügt endlich, daß der gegenwärtige Beschluß sammt der Anklageschrift dem Angeschuldigten zugestellt und derselbe sodann in den 24 Stunden nach geschehener Zustellung in der Gefängnißanstalt zu Zweibrücken abgeliefert werden soll.

Also gesprochen in Gemäßheit der Artikel 231. 233. 241. 242 und 243 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen.

Also geschehen und beschlossen dem Tag, Monat und Jahr, wie oben geschrieben.

v. Heinemann

Schmid

Molitor

Bernard

N. 52.

Sitzung vom 21. Dezember 1867.

Gutachten

der k. Anklage- und Zuchtpolizeikammer der k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken bildenden Senates, abgegeben in seiner geheimen Sitzung vom neun und zwanzigsten Dezember 1867, in welcher zugegen waren: v. Kaerner, Direktor, die Räthe Hecht, Molitor, Duy und Foell, v. Schmitt, General-Staatsprokurator und Bernard, I. Assessor als Protokollführer;

Eingekommen

1, das an Seine Majestät den König gerichtete Gesuch des Georg Peter Seitz von Frankenthal, d. d. Landau im Gefängniß, vom 27. November 1867, worin derselbe die allerhöchste Gnade anflehet um Begnadigung der Wiedereinsetzung in alle Rechte, welche er durch eine gegen ihn ergangene Entscheidung gegnerischen Inhalts und Betrags von 3 fl. 15 kr. vom k. Bezirksgerichte zu Frankenthal, als

Zuchtpolizeigerichts erkannt, am 19. Oktober 1840 rechtskräftig gewordene Verurtheilung verloren hat;

2. das abkommandirte, in gehöriger Anordnung befindliche Verfahren, welches gegen den Seitz wegen Betrugs eine Zuchthausstrafe von 3 Monaten nebst Kostencondemnation ausgesprochen hat;

3. den über das schriftliche Gesuch vom Letztere beurkundeten Bericht des k. Landrichters zu Germersheim an den k. Staatsprokurator am Bezirksgerichte zu Frankenthal vom 5. Dezember 1867, N. 476.

4. den in Sachen betreffs dessen gemachten k. Staatsprokurator an den k. General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz gerichteten beurkundeten Bericht vom 7. Dezember 1867, N. 1831. vor Letzterem

C. R.

5. die dem weiteren Pfeffer 1. oben bezeichneten Aktenstücke zu Grund liegenden Akten des Verfahrens;

6. die von Georg Peter Seitz zur Akten-Sitzung seiner Gesuches vorgebrachten Zeugnisse und sämmtlichen insbesondere die von dem Bürgermeister Speyer am 17. Juni 1856 ausgestellte Leumunds-Bescheinigung;

Angehört den k. General-Staatsprokurator in seinem mündlich genommenen, den Akten auch schriftlich angeschlossenen Antrag, in dem Pfälzer Staatsblatt gesagt: "einen die gestellte Bitte bevorwortenden Bericht abzugeben;

Eingesehen das Gesetz vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend, und die k. Ordonnanz

allerhöchst te Verordnung vom 4. Dezember 1861, die Vollzug seiner Festsetzung betreffend;

In Erwägung, daß die That, welche dem Leibstallen die Ehrenbürgerschaft vom 19. Oktober 1840 zu 3 Monaten Festungshaft zugezogen hat, Ihnen ihrem Grade, Stande und Charakter nach, in die Kategorie der entehrenden peinlichen Verbrechen, deren Bestrafung die Ehrenbürgerschaft verwirkt, nicht gehört, daß die Ehrenbürgerschaft dem Leibstallen gesetzlich nur als eine aus besonderen moralischen Gründen beigelegte Auszeichnung angesehen werden kann, daß diese milde Auffassung seine Bestätigung findet, in dem Umstande, daß die That vor der Publikation des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 begangen wurde, daß zur Zeit der Verübung der That und der Abfassung des Urtheils 18 Jahre verflossen waren, und seit der Entlassung seinem Dienste bis heute, also in einem langen Zeitraume von Jahren, die Beschuldigung mit Ausnahme einer in jeder Beziehung über allen Tadel erhabenen, selbst schwierigen Lebensverhältnisse gerechtfertigt hat, daß ihm nach dem eingeholten Leumundszeugnisse unter Ziffer 3. und 4. oben der allgemeine Achtung und die allgemeine Achtung genießt, daß die Ehrenbürgerschaft nicht von Seite der Stadtvorstand zu Bregenz als Mitglied der Ehrenbürgerschaft der Stadtgemeinde Bregenz, der Einquartierungs-Einquartierungs-Commission sowie die Commission der hohen Forstschule und der Einkommensteuer-Ausschüsse angehört und bestellt und von dem pfälzischen Comité zur Errichtung eines Nationaldenkmals für den hochseligen König Maximilian II. als den Begründer, sondern auch von dem K. Landgericht zum Curator für Abwesende, zum Agenten und Beisitzer von Fallimentsmassen ernannt worden ist;

daß endlich die 27 Jahre andauernde Entziehung der Last, den Namen wieder einzusetzen als Strafe Genugthuung gefunden hat, und daß dem Gesuche um Wiederverleihung der Ehrenbürgerschaft kein Hinderniß entgegensteht,

Aus diesen Gründen

Erkennt der Criminalsenat des K. Appellationsgerichts zu Stimmung gutachtlich dahin, daß der von Gnaden Seiner Majestät dem Leibstallen Gesuche um Aufhebung der Straffolgen bei Seiner Majestät dem Könige zur allerhöchsten Genehmigung zu befürworten sei.

Also gerichtet und beschlossen am Tage, Monat und Jahre, wie oben gemeldet.

Als Beisitzer

Mottor

Bernard